Kirchliche Gesetzes-Sammlung (KGS)

Stand vom 4. März 2026

Das Dokument ist mit Lesezeichen versehen, so dass die einzelnen Erlasse direkt angewählt werden können.

Mit der Suchfunktion können einzelne Stichwörter abgerufen werden.

Kirchliche Gesetzes-Sammlung

Inhaltsverzeichnis

1 Kirchenverfassung

100 Verfassung

100 Constituziun

100 Costituzione

2 Kirchgemeinde

210 Kirchgemeindegesetz (KGG)

210 A Ethische Wegleitung für Behördenmitglieder

211 Verordnung zum Kirchgemeindegesetz (Kirchgemeindeverordnung, KGV)

213 Empfehlungen zur Benützung von Kirchen für religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen

215 Verordnung über die Einrichtung und Führung von Archiven in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen (Archivverordnung)

216 Verordnung für die Führung der Kirchenbücher

217 Richtlinien zu Artikel 10 "kirchliche Handlungen" aus der Verordnung 210 "Aufbau und Leben der Kirchgemeinde"

246 Verordnung über den Kurs „Religion unterrichten lernen" (RUL) (RUL-Verordnung)

251 Reglement für Beitragsleistungen aus dem Fonds für Jugendarbeit

262 Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

264 Wegleitung für das berufsethische Handeln der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Graubünden

270 Gesetz über Durchführung von Visitationen (Visitationsgesetz, VisG)

280 Gesetz über den Datenschutz (Landeskirchliches Datenschutzgesetz, LK-DSG)

3 Kirchenregionen

310 Gesetz über die Kirchenregionen (GKiR)

315 Verordnung zum Gesetz über die Kirchenregionen (V-GKiR)

4 Synode

410 Geschäftsordnung der Synode

415 Geschäftsordnung des Dekanats (GO Dekanat)

416 Reglement für die synodale Personalkommission

420 Wegleitung für das berufsethische Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer in Graubünden

5 Evangelischer Grosser Rat

510 Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates (GO EGR)

515 Reglement für die Herausgabe von "reformiert.Bündner Kirchenbote"

6 Kirchenrat

610 Geschäftsordnung des Kirchenrates (GO KR)

615 Organisationsreglement für die landeskirchlichen Dienste (Organisationsreglement, OR)

615A Grundsätze der Führung und der Zusammenarbeit in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

625 Verordnung über die Archive der landeskirchlichen Organe (Landeskirchenarchiv-Verordnung, LKA-V)

631 Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates

641 Reglement für die Archivkommission

642 Reglement für die Finanzkommission

643 Reglement für die Kommission Migration

646 Reglement für die Kommission Kirchliches Leben

647 Reglement für die Kommission Weltweite Kirche

7 Rekurskommission

710 Gesetz über die landeskirchliche Rechtspflege (Rechtspflegegesetz, LRPG)

8 Kantonale Evangelische Kirchenkasse

810 Gesetz über die Kirchensteuern und die landeskirchlichen Beiträge (LK-StBG)

815 Reglement für den Fonds „Kirche und Umwelt" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

819 Reglement für den Fonds „Diakonie und Bildung"

821 Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen

825 Richtlinien für die Unterstützung von Werken der Diakonie bzw. sozialen Diensten durch die Kantonale Evangelische Kirchenkasse

826 Richtlinien für die Ausrichtung von Bausubventionen

830 Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FHV)

831 Ausführungsbestimmungen zur Finanzhaushaltsverordnung (ABzFHV)

832 Ausführungsbestimmungen für die Kirchgemeinden zur Finanzhaushaltsverordnung (ABKG zu FHV)

840 Gesetz über die Beiträge der Landeskirche an bezugsberechtigte Kirchgemeinden

841 Ausführungsverordnung zum Gesetz über Beiträge der Landeskirche an bezugsberechtigte Kirchgemeinden

855 Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen aus dem Notfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche

862 Reglement für den Samnaunerfonds betreffend Ausrichtung von Beiträgen

863 Reglement für den Nachlass „Forter-Gleyre" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

864 Reglement für den Fonds „Unwetter Graubünden" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

865 Reglement für den Fonds „Kultur und Schrifttum" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

866 Reglement für den Fonds „Reformierte Identität in Graubünden" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

867 Reglement für den Fonds „Frauen- und Genderfragen" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

9 Bündner Kirchendienst

910 Gesetz über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst (Zulassungsgesetz, ZuG)

912 Verordnung zum Gesetz über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst (Zulassungsverordnung, ZuV)

922 Verordnung über Spesenentschädigung und Kostenübernahme bei längeren Praktika (Praktikumsverordnung)

930 Personalgesetz (PG)

931 Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PV)

933 Spesenreglement

935 Tarif für die Entschädigung von pfarramtlichen Vertretungen

937 Tarif für die Entschädigung von kirchenmusikalischen Vertretungen und Einzeldiensten

940 Verordnung über Stipendien und Darlehen für Studierende der evangelischen Theologie und für die Ausbildung anderer kirchlicher Mitarbeiter/-innen

942 Reglement für die Ausrichtung von ausserordentlichen Stipendien für Studierende der evangelischen Theologie auf dem zweiten Bildungsweg oder im Zweitstudium

951 Gesetz über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Weiterbildungsgesetz, WbG)

952 Verordnung zum Gesetz über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Weiterbildungsverordnung, WbV)

Varia

Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Statuten des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden

Statuten der Gedächtnis-Stiftung Anton Cadonau zugunsten des evangelischen Volkes Graubündens

Betriebsreglement der Beratungsstelle „Paarlando"

Reglement über die Verwendung der von den beiden Landeskirchen des Kantons Graubünden verwalteten Fonds der Stiftung Lienhard-Hunger

Register

Verfassung

von den Stimmberechtigten angenommen am 10. Juni 2018

Christus spricht:
«Ihr seid das Salz der Erde.»
(Mt. 5, 13)

I. Grundlagen

Art. 1

Grundlegung

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist die Gemeinschaft aller Personen, die einer ihrer Kirchgemeinden angehören.

[2] Sie gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

Art. 2

Auftrag

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

[2] Sie verwirklicht diesen Auftrag als betende, feiernde, lernende und bildende, seelsorgliche, diakonische, missionarische und prophetische Gemeinde. Namentlich feiert sie Gottesdienste und die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl. Sie ist solidarisch mit allen Menschen, die benachteiligt sind und Leid erfahren. Sie setzt sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

[3] Sie sorgt dafür, dass die Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Fähigkeiten, Gesundheit, Sprache, Kultur oder Lebensform – ihre Gaben und Erfahrungen ins kirchliche Leben einbringen können.

Art. 3[1]

Beziehungen

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden bezeugt gemeinsam mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften die Einheit, welche in Jesus Christus begründet ist. Sie stärkt diese Einheit im Gebet, im Gespräch sowie im gemeinsamen Handeln und Feiern.

[2] Sie ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und dadurch verbunden mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit anderen Kirchen und Institutionen auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene.

[3] Sie unterstützt diakonische und soziale Werke im In- und Ausland sowie Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

[4] Sie fördert den Dialog mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften.

Art. 4

Rechtsform

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

[2] Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.

Art. 5

Mitgliedschaft

[1] Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton Graubünden,

a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;

b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche in den Kanton zieht;

[1] Angepasst gem. Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2019, gestützt auf Art. 68.

c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

[2] Ein sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft ist insbesondere die Taufe.

[3] Jedes Mitglied gehört zu der Kirchgemeinde, die für seinen Wohnsitz zuständig ist. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

[4] Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

II. Kirchgemeinden

A. AUFTRAG UND BESTAND

Art. 6

Auftrag

[1] Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot.

[2] Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Art. 7

Bestand

[1] Der Bestand der Kirchgemeinden ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet. Änderungen am Bestand oder Umfang richten sich nach dieser Verfassung.

[2] Der Zusammenschluss und die Neugründung von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Grossen Rates. Die Kirchenregion ist vorgängig anzuhören.

[3] Der Evangelische Grosse Rat kann den Zusammenschluss von Kirchgemeinden beschliessen, wenn eine Kirchgemeinde dauerhaft ausserstande ist, ihre Organe zu besetzen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.

[4] Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass die Kirchgemeinde in Gemeindekreise eingeteilt ist. Sie bestimmt deren Aufgaben und Organisation.

B. ORGANISATION

Art. 8

Organe und Ämter

Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Kirchgemeindevorstand;
3. das Pfarramt;
4. das Revisorat.

Art. 9

Gemeinsame Gemeindeleitung

[1] Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

[2] Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

[3] Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen sowie die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt.

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 10

Zusammensetzung

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben.

[2] Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 11

Kirchgemeindeversammlung
a) Zuständigkeit

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten, sofern diese Befugnis nicht durch die Kirchgemeindeordnung anderen Organen zugewiesen ist;
11. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
12. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
15. weitere Aufgaben, die ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden.

[2] Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Refe-

rendum unterliegen. Sie regelt die Amtsdauer des Kirchgemeindevorstandes, des Revisorats und der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion.

[3] Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann die Kirchgemeindeordnung bestimmte Befugnisse:

a) einem Kirchgemeindeparlament zuweisen und dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellen;

b) der Versammlung in den Gemeindekreisen zum Entscheid oder zur Beratung zuweisen.

Art. 12

b) Einberufung

[1] Kirchgemeindeversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

[2] Für die Einberufung und die Durchführung ist der Kirchgemeindevorstand verantwortlich.

[3] Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 13

c) Auskunftsrecht

[1] Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

[2] Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

[3] Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 14

d) Antragsrecht

[1] Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen.

[2] Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 15

Volksinitiative

[1] Mit einer Volksinitiative können die Stimmberechtigten die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die notwendige minimale Anzahl stimmberechtigter Mitglieder für die Einreichung einer Volksinitiative. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

[2] Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

[3] Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

2. Kirchgemeindevorstand

Art. 16

Zusammensetzung

[1] Der Kirchgemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit weniger als 300 Personen kann er aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens einem stellvertretenden Mitglied bestehen.

[2] Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

[3] Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Art. 17

Zuständigkeit

[1] Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

[2] Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
6. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
7. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
8. den Religionsunterricht an der Volksschule;
9. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
10. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
11. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
12. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
13. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
14. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
15. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

Art. 18

Einberufung

Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

3. Pfarramt

Art. 19

Zusammensetzung und Auftrag

[1] Das Pfarramt besteht aus den gewählten Pfarrpersonen sowie den angestellten Provisorinnen und Provisoren.

[2] Diese üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf der Grundlage dieser Verfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

[3] Sie teilen den Auftrag des Pfarramtes nach Bedarf mit Sozialdiakoninnen und -diakonen sowie weiteren Mitarbeitenden gemäss den jeweiligen Ausbildungen, Möglichkeiten und Gaben.

Art. 20

Pfarrpersonen

[1] Als Pfarrerin oder Pfarrer können nur Mitglieder der Synode gewählt werden.

[2] Theologinnen und Theologen, die nicht Mitglieder der Synode sind, können mit Bewilligung des Dekanates als Provisorinnen und Provisoren pfarramtliche Tätigkeiten ausüben.

[3] Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten betreffend Ordination und Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

4. Revisorat

Art. 21

Zusammensetzung

[1] Das Revisorat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

[2] Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen.

[3] Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

[4] Die Kirchgemeindeordnung kann anstelle des Revisorats eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen und dieser weitere Aufgaben zuweisen.

5. Weitere Mitarbeitende

Art. 22

Sozialdiakoninnen und -diakone

[1] Als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon können nur Personen angestellt werden, deren Anstellungsfähigkeit durch den Kirchenrat überprüft und bestätigt worden ist.

[2] Sie werden für den diakonischen Dienst ordiniert, sofern sie seit mindestens einem Jahr in der Landeskirche angestellt und nicht bereits ordiniert sind.

[3] Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten betreffend Ordination und Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

Art. 23

Weitere Mitarbeitende

[1] Weitere Mitarbeitende werden angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

[2] Das landeskirchliche Recht kann für einzelne Funktionen Anstellungsvoraussetzungen vorsehen. Es regelt die Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

III. Kirchenregionen

Art. 24

Bestand und Organisation

[1] Die Kirchgemeinden schliessen sich zu Kirchenregionen zusammen. Diese sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig erfüllen können. Jede Kirchgemeinde gehört einer Kirchenregion an.

[2] Die Kirchenregionen konstituieren sich selbst und regeln ihre Organisation in den Statuten. Organe der Kirchenregion sind insbesondere die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und das Revisorat.

[3] Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand müssen vom Kirchenrat genehmigt werden.

Art. 25

Auftrag

[1] Die Kirchenregion ist das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Sie dient der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden und ist Vernehmlassungsorgan für den Kirchenrat sowie den Evangelischen Grossen Rat.

[2] Die Regionalversammlung koordiniert regionale Aufgaben, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.

Art. 26

Zusammensetzung

[1] Oberstes Organ der Kirchenregion ist die Regionalversammlung, die sich aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates zusammensetzt.

[2] Jede Kirchgemeinde delegiert mindestens je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes. Die Statuten der Kirchenregion regeln die Anzahl der Delegierten der Kirchgemeinden.

[3] Die Statuten können vorsehen, dass weitere Personen mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

Art. 27

Zuständigkeit

Die Kirchenregion ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Statuten;
2. den Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. die Behandlung regionaler Fragen;
4. die Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste und der Stellvertretung innerhalb der Kirchenregion unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden;
5. die Lancierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region;
6. die Erfüllung der Aufgaben, die ihr von den Kirchgemeinden übertragen werden;
7. die Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
8. die Wahl der Abgeordneten der Kirchenregion in den Evangelischen Grossen Rat;
9. die Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
10. die Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
11. die Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
12. die Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates;
13. die Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den dazugehörenden Kirchgemeinden;
14. Amtseinsetzungen von Synodalen in den Kirchgemeinden;

15. die Empfehlung, Aufsicht und Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern;
16. das Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.

IV. Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 28

Auftrag

[1] Die Landeskirche vertritt die Anliegen der Gesamtheit ihrer Mitglieder, Kirchgemeinden und Kirchenregionen nach aussen wie nach innen. Sie fördert das gemeinsame Handeln und unterstützt Kirchgemeinden und Kirchenregionen bei Aufgaben, welche deren Möglichkeiten übersteigen.

[2] Die Organe der Landeskirche pflegen und stärken die sprachliche und kulturelle Vielfalt in ihrem Aufgabengebiet. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die drei Kantonssprachen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 29

Organe

Organe der Landeskirche sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Evangelische Grosse Rat;
3. die Synode;
4. der Kirchenrat;
5. die Rekurskommission.

B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 30

Zusammensetzung

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben.

[2] Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 31

Referendum

[1] Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Erlass und Änderung der Verfassung;
2. Volksinitiativen, die der Evangelische Grosse Rat ablehnt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
3. Beschlüsse, die der Evangelische Grosse Rat der Abstimmung unterstellt.

[2] Wenn mindestens 400 Stimmberechtigte oder drei Kirchenregionen es innert drei Monaten seit der amtlichen Publikation verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
2. Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken.

Art. 32

Volksinitiative; a) Gegenstand, Form und Gültigkeit

[1] Mindestens 800 Stimmberechtigte können mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs verlangen:

1. die Revision der Kirchenverfassung;
2. den Erlass, die Revision oder die Aufhebung eines Gesetzes.

[2] Eine Volksinitiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie die Einheit der Form oder der Materie verletzt, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder undurchführbar ist.

[3] Über die Ungültigkeit entscheidet der Evangelische Grosse Rat auf Antrag des Kirchenrates. Dieser Entscheid kann an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 33

b) Verfahren

[1] Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der amtlichen Veröffentlichung des Initiativtextes einzureichen.

[2] Eine Volksinitiative beziehungsweise ein gestützt auf eine allgemeine Anregung ausgearbeiteter Entwurf müssen innert 24 Monaten seit deren Einreichung zur Volksabstimmung gebracht oder dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

[3] Der Evangelische Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

C. EVANGELISCHER GROSSER RAT

Art. 34

Auftrag

Der Evangelische Grosse Rat ist das gesetzgebende Organ der Landeskirche unter Vorbehalt der Befugnisse der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Art. 35

Zusammensetzung

[1] Der Evangelische Grosse Rat setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Grossen Rates, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und sich zur Mitarbeit im Evangelischen Grossen Rat ausdrücklich verpflichten. Die Geschäftsordnung regelt die Einsitznahme der Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

2. 60 Abgeordneten, die von den entsprechenden Kirchenregionen gewählt werden. Jede Kirchenregion hat Anspruch auf mindestens zwei Abgeordnete. Die verbleibenden Mandate werden im Verhältnis der Mitglieder auf die Kirchenregionen verteilt.

[2] Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates mit beratender Stimme teil.

Art. 36

Konstituierung

[1] Die Amtsperiode richtet sich nach jener des Grossen Rates des Kantons Graubünden.

[2] Der Evangelische Grosse Rat wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 37

Zuständigkeit

Der Evangelische Grosse Rat ist zuständig für:

1. die Vorberatung und Verabschiedung aller Vorlagen, die der Volksabstimmung unterstehen;
2. den Erlass von wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes;
3. den Erlass seiner Geschäftsordnung;
4. Beschlüsse über die verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Organisationen;
5. die Aufsicht über den Kirchenrat und die Rekurskommission sowie die Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche und die kirchlichen Stiftungen;
6. die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses;
7. die Genehmigung des Amtsberichtes und der Jahresrechnung;
8. die Anordnung von landeskirchlichen Kollekten;
9. die Wahl von vier nicht der Synode angehörenden Mitgliedern des Kirchenrates;

10. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Kirchenrates;
11. die Wahl von drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied der Rekurskommission;
12. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und von Vorberatungskommissionen;
13. weitere Aufgaben, die ihm vom landeskirchlichen Recht zugewiesen werden.

D. SYNODE

Art. 38

Auftrag

Die Synode nimmt geistliche Aufgaben der Landeskirche wahr und unterstützt diese mit theologischer Kompetenz und Verantwortung bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäss den Artikeln 1 und 2. Sie fördert den Dialog über die Verkündigung in Wort und Sakrament und wahrt und entwickelt die Liturgie. Sie pflegt das kollegiale Miteinander unter den Pfarrpersonen.

Art. 39

Zusammensetzung

[1] Die Synode setzt sich aus den nach ihrer Ordnung aufgenommenen evangelischen Pfarrpersonen zusammen, die von einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche angestellt sind oder als solche pensioniert wurden und im Kanton ihren Wohnsitz haben. Die Geschäftsordnung kann weitere Teilnehmende bestimmen.

[2] Die Synode konstituiert sich selbst.

[3] Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 40

Sitzung

Die Synode versammelt sich in der Regel einmal im Jahr. Den Ort ihrer ordentlichen Sitzung wählt sie jeweils im Vorjahr.

Art. 41

Zuständigkeit

Die Synode ist zuständig für:

1. die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der beiden Vizedekaninnen resp. -dekane sowie der weiteren Mitglieder des Dekanates;
2. die Wahl von zwei Mitgliedern des Kirchenrates;
3. die Wahl von zwei Mitgliedern und eines stellvertretenden Mitglieds der Rekurskommission;
4. die Ordination zur Verbi Divini Ministra / zum Verbi Divini Minister (Dienerin resp. Diener am Wort Gottes);
5. die Aufnahme von ordinierten Pfarrpersonen in die Synode unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts;
6. die Oberaufsicht über die Amtsführung der Pfarrpersonen sowie den Entscheid über den Ausschluss aus der Synode;
7. die Behandlung gesellschaftlicher und kirchlicher Fragen aus theologischer Sicht;
8. den Erlass ihrer Geschäftsordnung;
9. die Beratung der Gesetzesentwürfe;
10. die Sorge für Liturgie, Gesangbücher sowie Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht;
11. den Erlass von berufsethischen Richtlinien und Leitbildern;
12. die Unterbreitung von Anträgen, Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates oder des Evangelischen Grossen Rates;
13. die Beschlussfassung über öffentliche Stellungnahmen;
14. weitere Aufgaben, die ihr vom landeskirchlichen Recht oder vom Kirchenrat zugewiesen werden.

Art. 42

Dekanat

[1] Das Dekanat setzt sich aus der Dekanin bzw. dem Dekan, zwei Vizedekaninnen resp. -dekanen sowie weiteren Mitgliedern nach Massgabe der

Geschäftsordnung der Synode zusammen. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan präsidiert.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Geschäftsordnung der Synode regelt die Wiederwählbarkeit.

3 Dem Dekanat obliegen insbesondere:

1. die Leitung der Synode;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Synode;
3. die Vertretung der Synode innerhalb der Landeskirche und nach aussen;
4. die Erteilung der Erlaubnis zu pfarramtlichen Handlungen an Nichtsynodale;
5. die Vermittlung bei Konflikten, die in der Kirchenregion nicht gelöst werden konnten;
6. die Entgegennahme von Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Synode, die Prüfung und allenfalls Weiterleitung an den Kirchenrat (bei Dienstpflichtverletzungen);
7. der Entscheid über aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Berufspflichtverletzungen, soweit nicht die Synode dafür zuständig ist.

Art. 43

Pastoralkonferenz

1 Die Mitglieder der Synode sowie die Provisorinnen und Provisoren treffen sich innerhalb der Kirchenregionen zu regionalen Pastoralkonferenzen. Die Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.

2 Die regionale Pastoralkonferenz konstituiert sich selber. Sie dient der fachlichen Weiterbildung, dem kollegialen Austausch sowie der Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen werden. Die Organisation obliegt dem Präsidium.

E. KIRCHENRAT

Art. 44

Auftrag

[1] Der Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche unter Vorbehalt der Befugnisse des Evangelischen Grossen Rates.

[2] Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 45

Zusammensetzung

[1] Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Evangelischen Grossen Rat bzw. der Synode gewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan gehört dem Kirchenrat von Amtes wegen an.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

[3] Die Mitglieder können dem Kirchenrat höchstens zwölf Jahre angehören. Wird ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, so beträgt die Amtszeit insgesamt höchstens 16 Jahre. Für die Dekanin oder den Dekan gilt die Regelung über Amtsdauer und Wiederwählbarkeit des Dekanates.

Art. 46

Departemente

[1] Der Kirchenrat übt seine Tätigkeit nach Departementen gegliedert aus, wobei jedes Kirchenratsmitglied einem Departement vorsteht.

[2] Die Aufgabenbereiche der Departemente werden durch den Kirchenrat festgelegt; er weist jedem seiner Mitglieder die Leitung eines Departementes zu.

[3] Die Mitglieder des Kirchenrats unterstehen als Departementsvorsteherin oder -vorsteher dem Kirchenrat als Gesamtbehörde.

Art. 47

Zuständigkeit

[1] Der Kirchenrat ist zuständig für:

1. den Vollzug sämtlicher Erlasse der Landeskirche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen und weniger wichtigen Bestimmungen in der Form der Verordnung;
3. den Erlass seiner Geschäftsordnung;
4. die Vertretung der Landeskirche nach aussen;
5. die Beobachtung der gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und die Formulierung von Zielen landeskirchlichen Handelns;
6. die Vorbereitung der Sachgeschäfte des Evangelischen Grossen Rates;
7. die Förderung und Unterstützung der Kirchgemeinden bei Gemeindeaufbau und -entwicklung;
8. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen;
9. die Aufsicht über kirchliche Stiftungen;
10. die Bestätigung der Wahl von Pfarrpersonen sowie die Genehmigung des Arbeitsvertrages;
11. die Genehmigung der Anstellungsverträge von weiteren Mitarbeitenden;
12. die Kontaktpflege mit den Kirchgemeinden und den Kirchenregionen;
13. die Anordnung von Visitationen;
14. die Wahl und Anstellung der landeskirchlichen Mitarbeitenden;
15. die Einsetzung von landeskirchlichen Kommissionen und die Wahl der Mitglieder;
16. die Führung des Finanzhaushalts;
17. die Organisation und Durchführung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit.

[2] In seine Kompetenz fallen überdies alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 48

Aufsichtsbefugnisse

[1] Die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden und Kirchenregionen beschränkt sich auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

[2] Bei Misswirtschaft, Nichtbefolgung von angeordneten Massnahmen oder anderen schwerwiegenden Gegebenheiten kann der Kirchenrat Neuwahlen anordnen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

[3] Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden kann er eine Kuratorin oder einen Kurator einsetzen.

[4] Der Kirchenrat kann Behördenmitglieder und Pfarrpersonen wegen schwerwiegenden Verletzungen von Dienstpflichten suspendieren oder ihres Amtes in der Kirchgemeinde entheben.

[5] Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

F. REKURSKOMMISSION

Art. 49

Aufgaben

Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden und Verwaltungsklagen gegen Entscheide und Erlasse der Kirchgemeinden, der Kirchenregionen und der Organe der Landeskirche.

Art. 50

Zusammensetzung

[1] Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Evangelischen Grossen Rat bzw. der Synode gewählt werden.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wiederwählbar.

[3] Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 51

Verfahren

[1] Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

1. Verletzungen landeskirchlichen Rechts;
2. Verletzungen kantonaler staatskirchenrechtlicher Bestimmungen;
3. Verletzungen demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsgarantien sowie verfassungsmässiger Rechte.

[2] Die Entscheide der Rekurskommission können nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

G. DIAKONATSKAPITEL UND WEITERE VEREINIGUNGEN

Art. 52

Diakonatskapitel

[1] Das Diakonatskapitel setzt sich aus den in der Landeskirche tätigen Sozialdiakoninnen und -diakonen zusammen. Es kann auf Antrag des Präsidiums weitere Mitglieder bestimmen.

[2] Die Mitglieder des Kirchenrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

[3] Aufgaben des Diakonatskapitels sind der Austausch unter seinen Mitgliedern, deren Weiterbildung sowie weitere Aufgaben, die ihm vom landeskirchlichen Recht oder vom Kirchenrat zugewiesen werden.

Art. 53

Berufsvereinigungen

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche kann Vereinigungen unterstützen, in denen sich ihre Mitarbeitenden insbesondere zwecks Austausch und Weiterbildung zusammenschliessen.

[2] Die Berufsvereinigungen werden vom Kirchenrat vorgängig angehört, wenn eine Vorlage ihre Mitglieder unmittelbar betrifft.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 54

Beschlussfähigkeit

[1] Kirchliche Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen.

[2] Besondere Regelungen des landeskirchlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 55

Unvereinbarkeit

[1] Derselben Behörde oder Kommission dürfen mit Ausnahme der Synode und des Evangelischen Grossen Rates nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten;
2. eingetragene Partnerinnen oder Partner;
3. Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
4. Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad.

[2] Die gleiche Unvereinbarkeit gilt auch zwischen Revisorat und Kirchgemeindevorstand beziehungsweise zwischen Geschäftsprüfungskommission und Kirchenrat.

[3] Niemand darf gleichzeitig dem Evangelischen Grossen Rat, dem Kirchenrat oder der Rekurskommission angehören.

Art. 56

Ausstand

[1] Die Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der eine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 55 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

[2] Bei Erlassen und Wahlen besteht keine Ausstandspflicht.

Art. 57

Schweigepflicht

[1] Mitglieder der kirchlichen Behörden und Kommissionen, Pfarrpersonen, Sozialdiakone und -diakoninnen sowie die weiteren kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

[2] Ausnahmen sowie die Entbindung von der Schweigepflicht regelt das Gesetz.

Art. 58

Protokollführung

[1] Über die Sitzungen der kirchlichen Behörden und Kommissionen sind Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

[2] Die Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen und der öffentlichen Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle der übrigen kirchlichen Behörden und Kommissionen regelt das landeskirchliche Recht.

[3] Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 59

Subsidiäres Recht

Soweit diese Verfassung keine besonderen Bestimmungen enthält und soweit die Landeskirche sowie die Kirchgemeinden keine Ausführungsgesetzgebung erlassen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss als eigenes Recht der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

VI. Finanzordnung

Art. 60

Grundsätze

[1] Die Kirchgemeinden und die Landeskirche verwalten ihr Vermögen und führen das Rechnungswesen. Die Haushaltführung erfolgt nach den

Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

[2] Sie setzen ihren Steuerfuss so fest, dass sie bei sorgsamem Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen.

[3] Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 61

Mittelbeschaffung

[1] Die Kirchgemeinden finanzieren sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

[2] Die Landeskirche finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. ihren Anteil an der Kultussteuer;
5. Beiträge des Kantons sowie anderer Körperschaften und Anstalten.

[3] Die Kirchgemeinden und die Landeskirche erheben Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 62

Finanzausgleich

[1] Die Landeskirche schafft mit dem Finanzausgleich die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können.

[2] Sie finanziert diesen über ihre Steuererträge.

[3] Einzelheiten regelt das Gesetz.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 63

Inkrafttreten

[1] Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden vom 26. Februar 1978 aufgehoben.

Art. 64

Beschränkte Weitergeldung des bisherigen Rechts

[1] Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

[2] Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

[3] Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so sind die entsprechenden Arbeiten ohne Verzug an die Hand zu nehmen.

Art. 65

Übergangsbestimmungen

[1] Die Mitglieder der Behörden und der Rekurskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

[2] Bei den Organen und den gewählten Mitgliedern des Kolloquiums entscheidet der Kirchenrat auf Antrag der Kolloquialversammlung, ob die Amtsdauer bis zur Ablösung durch die Kirchenregionen verlängert wird oder ob Neu- bzw. Ersatzwahlen durchzuführen sind.

Art. 66

Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden passen ihre Kirchgemeindeordnungen bis zum 31. Dezember 2021 an diese Verfassung an.

Art. 67

Kirchenregionen

[1] Dem Vorstand der Kolloquien gemäss der landeskirchlichen Verfassung vom 26. Februar 1978 obliegt es, den zuständigen Organen und Kirchgemeinden bis spätestens 31. Dezember 2019 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung einer Kirchenregion zu unterbreiten. Die Landeskirche unterstützt die Kolloquien dabei.

[2] Bis zur Bildung von Kirchenregionen im Sinne dieser Verfassung erfüllen die bisherigen Kolloquien die Aufgaben der Kirchenregion.

[3] Die Kirchenregionen nehmen ihre Tätigkeiten bis spätestens am 1. Januar 2021 auf.

Art. 68

Verfassungsrevision SEK

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können der Kirchenrat bzw. der Evangelische Grosse Rat die Bezeichnung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Art. 3 Abs. 2 an das Ergebnis von dessen Verfassungsrevision anpassen.

Constituziun

approvada da las votantas e dals votants ils 10 da zercladur 2018

Cristus di:
«Vus essas il sal da la terra.»
(Mt. 5, 13)

I. Referenzas giuridicas

Art. 1

Fundament

[1] La Baselgia evangelica refurmada dal Grischun è la cuminanza da tuttas persunas che fan part d'ina da sias plaivs.

[2] Ella sa basa sin Dieu e sin l'Evangeli da Jesus Cristus cun sia forza liberanta e da mussavia. Ella è sortida da la Reformaziun e sa renovescha cuntinuadamain or dal dialog animà cun il pled da Dieu en la Bibla e cun la societad.

Art. 2

Missiun

[1] La Baselgia evangelica refurmada dal Grischun porta l'Evangeli biblic en noss temp. Ella entra en giavischs e dumondas dals umans ed accumpagna els tar la tschertga dal senn e da l'orientaziun.

[2] Ella realisescha questa incumbensa sco cuminanza che ura, festivescha, emprenda e sa furma, pastorala, diaconica, missiunarica e profetica. En emprima lingia festivescha ella servetschs divins ed ils dus sacraments batten e sontga tschaina. Ella è solidarica cun tuts umans ch'èn dischavantagiads e che patischan. Ella s'engascha per giustia, pasch e preservaziun da la creaziun.

3 Ella procura ch'ils umans pon purtar lur duns ed experientschas – independent da derivanza, schlattaina, vegliadetgna, abilitads, sanadad, linguatg, cultura u furma da viver – en la vita da la baselgia.

Art. 3[1]

Relaziuns

1 La Baselgia evangelica refurmada dal Grischun dat, da cuminanza cun autras baselgias e cuminanzas religiusas, perditga per l'unitad ch'è fundada en Jesus Cristus. Ella rinforza questa unitad en l'uraziun, en il discurs sco er en l'acziun cuminaivla e cun celebraziuns.

2 Ella è commembra da la Baselgia evangelica refurmada da la Svizra e quà tras colliada cun la communitad mundiala da las baselgias refurmadas. Ella tgira relaziuns cun autras baselgias ed instituziuns sin nivel chantunal, naziunal ed internaziunal.

3 Ella sustegn ovras diaconicas e socialas en Svizra e l'exteriur sco era missiun e cooperaziun al svilup.

4 Ella promova il dialog cun cuminanzas religiusas betg cristianas.

Art. 4

Furma giuridica

1 La Baselgia evangelica refurmada dal Grischun e sias plaivs èn corporaziuns dal dretg public.

2 Ellas accumplischan lur incumbensas independentamain en il rom da la legislaziun da la baselgia chantunala e statala.

Art. 5

Commembranza

1 Sco commember da la Baselgia evangelica refurmada vala mintga persuna cun domicil en il chantun Grischun:

a) da la quala ils geniturs han declarà la commembranza tar la naschientscha u enfin avair cumplenì il 16avel onn da naschientscha;

[1] Angepasst gem. Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2019, gestützt auf Art. 68.

b) che vegn natiers en il chantun sco commembra d'ina baselgia evangelica;

c) che declera a la suprastanza da la plaiv l'entrada.

2 Il batten è en spezial in segn vesaivel da la commembranza.

3 Mintga commember appartegn a la plaiv ch'è responsabla per ses lieu da domicil. La lescha regla las excepziuns.

4 L'extrada or da la plaiv e da la Baselgia chantunala succeda cun communicaziun a scrit a la suprastanza da la plaiv.

II. Plaivs

A. INCUMBENSA ED EFFECTIV

Art. 6

Incumbensa

1 La plaiv è purtadra da la vita ecclesiastica, ella procura ina purschida confurma.

2 Ella porta la respunsabladad per l'annunziaziun da l'Evangeli cun cults divins, scolaziun, pastoraziun, diaconia e svilup da la cuminanza.

Art. 7

Effectiv

1 L'effectiv da las plaivs è garantì en il rom da la constituziun. Midadas vi da l'effectiv u la grondezza sa drizzan tenor questa constituziun.

2 Per fusiunar u fundar plaivs è necessaria l'approbaziun dal Cussel grond da la baselgia evangelica. Precedentamain è da consultar la Regiun ecclesiastica.

3 Il Cussegl grond da la baselgia evangelica sa decider la fusiun da plaivs sch'ina plaiv n'è durablamain betg abla d'occupar ses organs u d'ademplir sias incumbensas.

4 Il regulativ da plaiv po prevesair che la plaiv è partida en circuls da plaivs. El decida lur incumbensas e l'organisaziun.

B. ORGANISAZIUN

Art. 8

Organs ed uffizis

Ils organs ed uffizis da la plaiv èn:

1. la totalitad da votantas e votants;
2. la suprastanza da plaiv;
3. l'uffizi da pravenda;
4. il revisurat.

Art. 9

Direcziun cuminaivla da la pleiv

[1] Tut ils commembers da la plaiv gidan da cuminanza a purtar la vita da la baselgia, confurm a lur pussaivladads, lur duns e lur scolaziun.

[2] Ils commembers da la suprastanza da plaiv e da l'uffizi da pravenda procuran il svilup da la cuminanza e mainan cuminaivlamain la plaiv.

[3] Las cumpetenzas da cooperar e da decider e la responsabladad vegnan fixadas en il rom dal regulativ giuridic da la baselgia.

1. Totalitad dals votants

Art. 10

Cumposiziun

[1] Il dretg d'eleger e da votar han, independentamain da lur naziunalitad, tut ils commembers che han cumplenì 16 onns.

2 La vegliadetgna d'elegibladad cumenza cun avair cumplenì 18 onns.

Art. 11

Radunanzas da plaiv a) Cumpetenza

[1] La radunanza da plaiv è responsabla da:

1. relaschar e midar il regulativ da plaiv;
2. relaschar, midar ed abrogar las leschas;

3. eleger e betg reeleger il president/la presidenta ed ils ulteriurs commembers da la suprastanza da plaiv sco era eventualas substitutas e substituts;
4. eleger il revisurat;
5. eleger ils delegads en la radunanza regiunala da la Regiun ecclesiastica;
6. eleger e betg reeleger plevonessas e plevons;
7. approbar il rapport da gestiun da la suprastanza da plaiv e da l'uffizi da pravenda;
8. approbar il quint annual;
9. fixar il pe da taglia per las taglias da plaiv ed approbar il preventiv;
10. concluder expensas che surpassan il preventiv da l'onn current, premess ch'il regulativ da plaiv n'ha betg attribuì questa cumpetenza ad auters organs;
11. concluder iniziativas dal pievel;
12. concluder l'appartegnientscha ad ina Regiun ecclesiastica;
13. concluder da fusiunar cun autras plaivs;
14. far propostas per mauns da la Regiun ecclesiastica u dal Cussegl da baselgia;
15. ulteriuras incumbensas ch'èn attribuidas ad ella tras il regulativ da plaiv u tras leschas da la Baselgia chantunala.

[2] Il regulativ da plaiv sa prevair che conclus spezials ch'èn en la cumpetenza da la radunza da plaiv vegnan prendids cun votaziuns a l'urna u suttamess al referendum facultativ. Il regulativ da plaiv regla la perioda d'uffizi da la suprastanza da plaiv, dal revisurat e dals delegads en la radunanza regiunala da la Regiun ecclesiastica.

[3] Nua che las relaziuns giustifitgeschan sa il regulativ da plaiv attribuir cumpetenzas spezialas:

a) ad in parlament da plaiv e suttametter quellas al referendum obligatoric u facultativ;

b) a la radunanza en ils circuls da plaivs per prender ina decisiun u per tractar la chaussa.

Art. 12

b) Convocaziun

[1] Radunanzas da plaiv han lieu usche savens che las fatschentas pretendan quai, dentant almain duas giadas l'onn.

[2] La suprastanza da plaiv è responsabla per la convocaziun e l'execuziun.

[3] La radunanza da plaiv sto sa radunar entaifer trais mais sche almain tschintg pertschient dals votants pretendan quai a scrit inditgand l'object ch'è da tractar.

Art. 13

c) **Dretg d'ob**tengtnair infurmaziuns

[1] Mintga commember cun il dretg da votar po dumandar da radunanza scleriment da la suprastanza davart ina fatschenta da la plaiv.

[2] Il scleriment è da dar il pli tard a la proxima radunanza da plaiv.

[3] La resposta a la damonda po vegnir spustada u vegn betg dada sche interess impurtants da la plaiv u da terzas persunas impedeschan quella.

Art. 14

d) Dretg da proposta

[1] En la radunanza da plaiv po mintga commember cun il dretg da votar far ina proposta tar ina fatschenta che n'è betg inditgada sin la gliesta da las tractandas.

2 Sch'ina tala proposta vegn declarada sco impurtanta, ha la suprastanza da plaiv da dar giu rapport latiers, per regla a la proxima radunanza da plaiv, e far ina eventuala proposta.

Art. 15

Iniziativa dal pievel

[1] Cun ina iniziativa dal pievel pon las votantas ed ils votants pretender da tractar ina fatschenta che è en la cumpetenza da la radunanza da plaiv. Per inoltrar ina iniziativa dal pievel determinescha il regulativ da plaiv il

dumber minimal necessari dals commembers cun il dretg da votar. L'iniziativa po vegnir inoltrada en furma d'in impuls general u d'in sboz elavurà.

2 Iniziativas illegalas declara la suprastanza da plaiv sco nunvalaivlas.

3 Ina dumonda d'iniziativa dal pievel preschenta la suprastanza da plaiv, ensemen cun sia posiziun ed eventualmain ina cunterproposta, entaifer nov mais a la radunanza da plaiv per la votazun.

2. Suprastanza da plaiv

Art. 16

Cumposiziun

1 La suprastanza da plaiv sa cumpona dad almain tschintg commembers. En plaivs cun damain che 300 commembers po el consister dad almain trais commembers ed almain in substitut.

2 Ella pren e represchenta ses conclus sco autoritad collegiala.

3 L'uffizi da pravenda è represchentà cun vusch consultativa. La lescha regla las excepziuns.

Art. 17

Cumpetenza

1 La suprastanza da plaiv è l'organ executiv da la plaiv. Ella promova la vita ecclesiastica en la plaiv. Ella s'occupa da tuttas fatschentas per las qualas nagin'autra autoritad è respunsabla sin fundament da prescripziuns specialas.

2 Ella è cumpetenta spezialmain da:

1. exequir ils decrets e conclus da la plaiv;
2. relaschar disposiziuns executivas e ses regulativ da gestiun;
3. preparar las fatschentas e convocar la radunanza da plaiv;
4. preparar las elecziuns da las plevonessas ed ils plevons;
5. engaschar e relaschar ulteriurs collavuraturs;
6. reglar las relaziuns d'engaschament en la rama da las normas da la Baselgia chantunala;

7. promover la structuraziun da la plaiv ed approvar offertas ecclesiasticas, projects ed arranschaments;
8. l'instrucziun da religiun a la scola populara;
9. fixar collectas, uschenavant che quellas n'èn betg prescrittas da la Baselgia chantunala;
10. manar e sustegnair collavuraturas e collavuraturs elegids, emploiads e voluntaris;
11. manar las finanzas e la facultad da la plaiv;
12. collavurar tar l'execuziun da decrets e conclus da la Baselgia chantunala;
13. represchentar la plaiv vers anora;
14. garantir la circulaziun d'infurmaziuns tranter plaiv e Regiun ecclesiastica;
15. far propostas per mauns da la Regiun ecclesiastica u dal Cussegl da baselgia.

Art. 18

Convocaziun

La suprastanza da plaiv organisescha regularmain sesidas sin invit da la presidenta u dal president. Ina sesida è er da convocar sch'ina maioritad dals commembers pretenda quai.

3. Uffizi da pravenda

Art. 19

Cumposiziun ed incumbensa

[1] L'uffizi da pravenda sa cumpona da las plevonessas e dals plevons elegids e da las provisuras e dals provisurs emploiads.

[2] Quels exequeschan lur uffizi en survetsch da la plaiv ed adempleschan lur incumbensa en annunziaziun, scolaziun, pastoraziun, diaconia e structuraziun da la plaiv sin fundament da questa constituziun ed entaifer las disposiziuns legalas.

3 Els partan l'incumbensa tenor necessitad cun diaconas e diacons socials sco era ulteriurs collavuraturs confurm a las scolaziuns, pussaivladads e duns respectivs.

Art. 20

Plevonessas e plevons

1 Sco plevonessa u plevon pon vegnir elegids unicamain commembers da la Sinoda.

2 Teologas e teologs che n'èn betg commembers da la Sinoda pon exequir lur activitad en l'uffizi da pravenda cun lubientscha dal Decanat sco provisuras u provisurs.

3 Il dretg da la Baselgia chantunala regla ils detagls pertutgand l'ordinaziun e l'installaziun en il servetsch ecclesiastic.

4. Revisurat

Art. 21

Cumposiziun

1 Il revisurat sa cumpona dad almain dus commembers.

2 Il revisurat controllescha l'entira contabilitad da la plaiv, rapporta e propona mintg'onn a la suprastanza ed a la radunanza. Sco agid po el consultar in post extern spezialisà.

3 Ils organs ed ils collavuraturs da la plaiv èn obligads da dar al revisurat las infurmaziuns che quel dovra per ademplir sias incumbensas. I restan resalvadas las disposiziuns davart il secret d'uffizi e da professiun.

4 Empè dal revisurat po il regulativ da plaiv prevesair ina cumissiun da gestiun e surdar a quella ulteriuras incumbensas.

5. Ulteriurs collavuraturs

Art. 22

Diaconas e diacons socials

[1] Sco diacona u diacon social pon vegnir engaschadas be persunas da las qualas il Cussegl da baselgia ha examinà ed attestà la qualificaziun d'engaschament.

[2] Els vegnan ordinads per il servetsch diaconic uschenavant ch'els èn engaschads dapi almain in onn en la Baselgia chantunala e n'èn anc betg ordinads.

[3] Il dretg da la Baselgia chantunala regla ils detagls pertutgant l'ordinaziun e l'installaziun en il servetsch ecclesiastic.

Art. 23

Ulteriuras collavuraturas e collavuraturs

[1] Ulteriuras collavuraturas e collavuraturs vegnan emploiads u disponids sco voluntaris. Els han las habilitads persunalas e professiunalas per exequir lur lavur.

[2] Il dretg da la Baselgia chantunala po prevesair cundiziuns d'engaschament per singulas funcziuns. El regla l'engaschament en il servetsch ecclesiastic.

III. Regiuns ecclesiasticas

Art. 24

Effectiv ed organisaziun

[1] Las plaivs s'uneschan a Regiuns ecclesiasticas. Las Regiuns ecclesiasticas èn da cunfinar uschia ch'ellas pon exequir lur incumbensas da maniera adequata. Mintga plaiv fa part d'ina Regiun ecclesiastica.

[2] Las Regiuns ecclesiasticas sa constitueschan sasezzas e reglan lur organisaziun en ils statuts. Organs da la Regiun ecclesiastica èn spezialmain la radunanza regiunala, la suprastanza regiunala ed il revisurat.

[3] Ils statuts e lur midadas sco era midadas da l'effectiv ston il Cussegl da baselgia approvar.

Art. 25

Incumbensa

[1] La Regiun ecclesiastica è la part che collia las plaivs e la Baselgia chantunala. Ella survescha a la collavuraziun da las plaivs ed è l'organ da consultaziun per il Cussegl da baselgia ed il Cussegl grond evangelic.

[2] La radunanza regiunala coordinescha incumbensas regiunalas che survargan las pussaivladads da singulas plaivs.

Art. 26

Cumposiziun

[1] Organ suprem da la Regiun ecclesiastica è la radunanza regiunala. Quella sa cumpona dals delegads da las plaivs e dals commembers dal Cussegl grond evangelic che abiteschan en la Regiun ecclesiastica.

[2] Mintga plaiv deleghescha almain mintgamai in commember da la suprastanza da plaiv e da l'uffizi da plaiv. Ils statuts da la Regiun ecclesiastica reglan il dumber da delegads da las plaivs.

[3] Ils statuts pon prevesair che ulteriuras persunas prendan part cun vusch consultativa a la radunanza.

Art. 27

Cumpetenza

La Regiun ecclesiastica è cumpetenta da:

1. relaschar e midar ils statuts;
2. barats tranter las plaivs;
3. tractar dumondas regiunalas;
4. planisar ed organisar ils servetschs ecclesiastics e la substituziun entaifer la Regiun ecclesiastica cun la resalva dals dretgs da las plaivs;
5. instradar e promover projects per la collavuraziun en la regiun;
6. ademplir incumbensas che las plaivs surdattan ad ella;
7. sustegnair las plaivs tar la scolaziun dals collavuraturs voluntaris;
8. eleger ils delegads da la Regiun ecclesiastica en il Cussegl grond evangelic;

9. predeliberar e tractar consultaziuns ch'il Cussegl grond evangelic ha da concluder;
10. tractar tuttas dumondas ch'il Cussegl da baselgia preschenta a las Regiuns ecclesiasticas;
11. far propostas, impuls e dumondas per mauns dal Cussegl da baselgia;
12. cooperar tar l'execuziun dals conclus dal Cussegl grond evangelic;
13. emprim post da consultaziun tar l'intermediaziun da conflicts entaifer u tranter las plaivs-commembras;
14. installar sinodals en las plaivs;
15. recumandar, survegliar ed accumpagnar predicantas e predicants laics;
16. prender il referendum facultativ tenor norma dal dretg da la Baselgia chantunala.

IV. Organs da la Baselgia evangelica refurmada dal Grischun

A. DETERMINAZIUNS GENERALAS

Art. 28

Incumbensa

[1] La Baselgia chantunala represchenta ils interess da la totalitad da sias commembras, plaivs e Regiuns ecclesiasticas vers anora ed a l'intern. Ella promova l'acziun cuminaivla e sustegn plaivs e Regiuns ecclesiasticas tar incumbensas che survargan lur pussaivladads.

[2] Ils organs da la Baselgia chantunala tgiran e rinforzan la multifariadad linguistica e culturala en lur champ d'incumbensas. Els procuran spezialmain ch'ins resguarda ils trais linguatgs chantunals.

Art. 29

Organs da la Baselgia chantunala èn: Organs

1. Totalitad da las votantas e dals votants;
2. Cussegl grond evangelic;
3. Sinoda;
4. Cussegl da baselgia;
5. Cumissiun da recurs.

B. TOTALIDAD DALS VOTANTS

Art. 30

[1] Il dretg da votar e d'eleger han, independent da lur naziunalitad, tut ils commembers che han cumplenì 16 onns. Cumposiziun

[2] La vegliadetgna d'elegibladad cumenza cun avair cumplenì 18 onns.

Art. 31

[1] A la votaziun dal pievel vegnan suttamess: Referendum

1. decrets e midadas da la constituziun;
2. iniziativas dal pievel ch'il Cussel grond evangelic refusa u las qualas el confrunta cun ina cunterproposta;
3. conclus ch'il Cussegl grond evangelic suttametta a la votaziun.

[2] Sche 400 votantas e votants u trais Regiuns ecclesiasticas pretendan entaifer trais mais dapi la publicaziun uffiziala vegnan suttamess a la votaziun dal pievel:

1. decrets, midadas ed abrogaziuns da leschas;
2. conclus dal Cussegl grond evangelic davart novas expensas unicas da pli che 500'000 francs u novas expensas che sa repetan da pli che 250'000 francs.

Art. 32

Iniziativa dal pievel; a) Object, furma e valaivladad

[1] 800 votantas e votants pon pretender cun ina iniziativa en furma d'ina proposta generala u d'in sboz elavurà:

1. la revisiun da la constituziun da baselgia;
2. il decret, la revisiun u l'abrogaziun d'ina lescha.

[2] Ina iniziativa dal pievel è dal tut u parzialmain nunvalaivla sch'ella violescha l'unitad da la furma u da la materia, sch'ella cunterfà al dretg surordinà u sch'ella è nunrealisabla.

[3] Davart la nunvalaivladad decida il Cussegl grond evangelic sin proposta dal Cussegl da baselgia. Questa decisiun po vegnir tratga vinavant a la cumissiun da recurs.

Art. 33

b) Procedura

[1] Las glistas cun las suttascripziuns èn d'inoltrar en total ed il pli tard in onn suenter la publicaziun ufficiala dal text da l'iniziativa.

[2] Ina iniziativa dal pievel respectiv in sboz elavurà sin basa d'ina proposta generala ston vegnir suttamess entaifer 24 mais dapi l'inoltraziun a la votaziun dal pievel u al referendum facultativ.

[3] Il Cussegl grond evangelic po far tar mintga iniziativa ina cunterproposta. Las votaziuns davart l'iniziativa e la cunterproposta han lieu en il medem mument.

C. CUSSEGL GROND EVANGELIC

Art. 34

Incumbensa

Il Cussegl grond evangelic è sco legislatur l'organ suprem da la Baselgia chantunala resalvond l'autorisaziun da la totalitad da las votantas e dals votants.

Art. 35

[1] Il Cussegl grond evangelic sa cumpona da: Cumposiziun

1. ils commembers dal Cussegl grond dal chantun Grischun che fan part da la Baselgia chantunala evangelica refurmada e che s'obligheschan explicit da collavurar en il Cussegl grond evangelic. Il regulativ da gestiun regla ils mandats da las substitutas e dals substituts;
2. 60 deputads che las Regiuns ecclesiasticas elegian or da lur territori. Mintga Regiun ecclesiastica ha il dretg sin almain dus deputads. Ils mandats restants vegnan repartids sin las Regiuns ecclesiasticas en relaziun da lur commembers.

[2] Ils commembers dal Cussegl da baselgia sa participeschan cun vusch consultativa a las sesidas dal Cussegl grond evangelic.

Art. 36

[1] La perioda d'uffizi sa drizza tenor quella dal Cussegl grond dal chantun Grischun. Constituziun

[2] Il Cussegl grond da la baselgia evangelica elegia per ina perioda da dus onns ina presidenta u in president sco er duas vicepresidentas u -presidents.

Art. 37

Il Cussegl grond da la baselgia evangelica è cumpetent da: Cumpetenza

1. predeliberar ed approbar tuttas propostas ch'èn suttamessas a la votaziun dal pievel;
2. relaschar disposiziuns impurtantas en la furma da la lescha;
3. relaschar ses regulativ da gestiun;
4. decider collavuraziuns obligantas cun autras baselgias ed organisaziuns;
5. survegliar il Cussegl da baselgia e la cumissiun da recurs sco era la surveglianza suprema da l'administraziun da la Baselgia chantunala e las fundaziuns ecclesiasticas;

6. approvar il preventiv e fixar il pe da taglia;
7. approvar il rapport uffizial ed il quint annual;
8. prescriver collectas da la Baselgia chantunala;
9. eleger quatter commembers dal Cussegl da baselgia che na fan betg part da la Sinoda;
10. eleger la presidenta u il president e la vicepresidenta u il vicepresident dal Cussegl da baselgia;
11. eleger trais commembers ed in commember-substitut da la cumissiun da recurs;
12. eleger la cumissiun da gestiun e da cumissiuns predeliberantas;
13. ulteriuras incumbensas ch'èn assegnadas ad el atras il dretg da la Baselgia chantunala.

D. SINODA

Art. 38

Incumbensa

La Sinoda surpiglia incumbensas spiritualas da la Baselgia chantunala e sustegn quella cun cumpetenza teologica e respunsabladad tar l'execuziun da sia incumbensa tenor artitgel 1 e 2. Ella promova il dialog da l'annunziaziun en pled e sacrament, conserva e furma la liturgia. Ella tgira la convivenza collegiala tranter las plevonessas ed ils plevons.

Art. 39

Cumposiziun

[1] La Sinoda sa cumpona da las plevonessas e dals plevons evangelics ch'èn recepids atras lur regulativ, ch'èn engaschads d'ina plaiv u da la Baselgia chantunala, u ch'èn ids en pensiun sco tals e ch'èn domiciliads en il chantun Grischun. Il regulativ da gestiun po definir ulteriurs participants.

[2] La Sinoda constituescha sasezza.

[3] Ils commembers dal Cussegl da baselgia sa participeschan per regla a las sesidas cun vusch consultativa.

Art. 40

La Sinoda sa raduna per regla ina giada l'onn. Il lieu da sia sesida ordinaria elegia ella mintgamai l'onn avant. Sesida

Art. 41

La Sinoda è cumpetenta da: Cumpetenza

1. eleger la decana u il decan, las duas vicedecanas e/u –decans sco era ils ulteriurs commembers dal decanat;
2. eleger dus commembers dal Cussegl da baselgia;
3. eleger dus commembers ed in commember-substitut da la cumissiun da recurs;
4. far l'ordinaziun a Verbi Divini Ministra/Verbi Divini Minister (servienta/servient al pled da Dieu);
5. recepir en la Sinoda plevonessas e plevons ordinads resalvond il dretg surordinà;
6. surveglianza suprema da l'administraziun d'uffizi da las plevonessas e dals plevons e decider davart l'exclusiun da la Sinoda;
7. tractar dumondas sociologicas ed ecclesiasticas ord vista da la teologia;
8. relaschar ses regulativ da gestiun;
9. discutar ils sbozs da leschas;
10. avair quità da liturgia, cudeschs da chant sco era plans e meds per l'instrucziun da religiun;
11. relaschar directivas davart l'etica professiunala e profils directivs;
12. far propostas, dumandas e dar impuls per mauns dal Cussegl da baselgia u dal Cussegl grond evangelic;
13. prender conclus davart posiziuns publicas;
14. ulteriuras incumbensas che vegnan assegnadas ad ella tras il dretg da la Baselgia chantunala u dal Cussegl da baselgia.

Art. 42

Decanat

1 Il Decanat sa cumpona da la decana/il decan, duas vicedecanas e/u -decans sco era ulteriurs commembers tenor la norma dal regulativ da gestiun da la Sinoda. La decana u il decan presidiescha el.

2 La perioda d'uffizi dura quatter onns. Il regulativ da gestiun da la Sinoda regla la reeligibilitad.

3 Il Decanat ha en spezial da:

1. manar la Sinoda;
2. exequir ils conclus da la Sinoda;
3. represchentar la Sinoda entaifer la Baselgia chantunala e vers anora;
4. dar la lubientscha a persunas betg commembras da la Sinoda per acts uffizials da la pravenda;
5. intermediar tar conflicts ch'ins n'ha betg pudì schliar en la Regiun ecclesiastica;
6. prender encunter recurs da surveglianza cunter commembers da la Sinoda, examinar quels e transmetter eventualmain quels al Cussegl da baselgia (tar violaziuns da l'obligaziun da servetsch);
7. decider, tar violaziuns dal duair da professiun, mesiras tenor il dretg da controlla, uschenavant che la Sinoda n'è betg respunsabla per quai.

Art. 43

Conferenza pastorala

1 Ils Commembers da la Sinoda, las provisuras ed ils provisurs s'inscuntran entaifer las Regiuns ecclesiasticas tar conferenzas pastoralas regiunalas. Latiers pon els envidar las diaconas ed ils diacons socials.

2 La conferenza pastorala regiunala constituescha sasezza. Ella serva al perfecziunament professiunal, al barat collegial sco era per discutar tematicas ch'il Decanat ha attribuì ad ella. L'organisaziun è l'incumbensa dal presidi.

E. CUSSEGL DA BASELGIA

Art. 44

Incumbensa

[1] Il Cussegl da baselgia è l'autoritad directiva ed executiva da la Baselgia chantunala resalvond las cumpetenzas dal Cussegl grond evangelic.

[2] El pren e represchenta sias decisiuns sco gremi collegial.

Art. 45

Cumposiziun

[1] Il Cussegl da baselgia sa cumpona da set commembers ch'il Cussegl grond evangelic respectiv la Sinoda elegia. La decana u il decan fa part ex officio dal Cussegl da baselgia.

[2] La perioda d'uffizi dura quatter onns.

[3] Ils commembers pon far part maximalmain 12 onns dal Cussegl da baselgia. Per la decana u il decan vala la regla davart la perioda d'uffizi e la reeligibilitad dal Decanat. Sch'in commember dal Cussegl da baselgia vegn elegì sco presidenta u president è ses temp d'uffizi en total maximalmain 16 onns.

Art. 46

Departaments

[1] Il Cussegl da baselgia exequescha sia incumbensa classada tenor departaments, mintga cussegl da baselgia maina in da quels.

[2] Il Cussegl da baselgia fixescha ils champs d'incumbensas dals departaments; el reparta a mintga commember la direcziun d'in departament.

[3] Ils commembers dal Cussegl da baselgia èn suttamess en lur funcziun sco manadras u manaders da departament al Cussegl da baselgia sco autoritad cumplessiva.

Art. 47

Cumpetenza

[1] Il Cussegl da baselgia è cumpetent da:

1. exequir tuts decrets da la Baselgia chantunala, uschenavant che auters organs n'èn betg cumpetents per quai;
2. relaschar disposiziuns executivas e disposiziuns damain impurtantas en la furma dal regulativ;
3. relaschar in regulativ da gestiun;
4. represchantar la Baselgia chantunala vers anora;
5. observar ils svilups sociologics ed ecclesiastics e formular finamiras d'acziun da la Baselgia chantunala;
6. preparar las tractandas dal Cussegl grond evangelic;
7. promover e sustegnair las plaivs tar lur structuraziun e svilup;
8. survegliar las plaivs e las Regiuns ecclesiasticas;
9. survegliar las fundaziuns ecclesiasticas;
10. confirmar l'elecziun da plevonessas e plevons ed approvar il contract da lavur;
11. approvar ils contracts d'engaschament d'ulteriuras collavuraturas e collavuraturs;
12. tgira dals contacts cun las plaivs e las Regiuns ecclesiasticas;
13. prescriver visitaziuns;
14. eleger ed engaschar collavuraturas e collavuraturs da la Baselgia chantunala;
15. installar cumissiuns da la Baselgia chantunala ed eleger ils commembers;
16. manar las finanzas;
17. organisar e manar ina lavur da publicitad effectiva;

[2] En sia cumpetenza èn plinavant tuttas incumbensas per las qualas in auter organ n'è betg cumpetent explicitamain.

Art. 48

Autorisaziun da surveglianza

[1] La surveglianza da las plaivs e las Regiuns ecclesiasticas sa limitescha sin la controlla giuridica, quai uschenavant che la lescha n'ha betg determinà insatge auter.

[2] Tar dischurden economic, nunobservaziun da las mesiras decretadas u tar auters fatgs gravants po il Cussegl da baselgia decretar elecziuns novas u prender autras mesiras confurmas.

[3] Per garantir l'abilitad d'agir da la plaiv po il Cussegl da baselgia instituir ina curatura u in curatur.

[4] Tar violaziuns gravantas da l'obligaziun da servetsch po il Cussegl da baselgia suspender commembers da las autoritads, plevonessas e plevons u relaschar els da lur uffizis en la plaiv.

[5] Ulteriurs detagls regla la lescha.

F. CUMISSIUN DA RECURS

Art. 49

Incumbensas

La cumissiun da recurs giuditgescha recurs e plants administrativs envers disposiziuns e decrets da las plaivs, las Regiuns ecclesiasticas ed ils organs da la Baselgia chantunala.

Art. 50

Cumposiziun

[1] La cumissiun da recurs sa cumpona da tschintg commembers e dus commembers-substituts ch'il Cussegl grond evangelic resp. la Sinoda elegia.

[2] La perioda d'uffizi dura quatter onns. Ils commembers da la cumissiun da recurs èn reelegibels.

[3] La cumissiun da recurs sa constituescha sasezza.

Art. 51

Procedura

[1] Cun il recurs pon vegnir fatg valair:

1. violaziuns dal dretg da la Baselgia chantunala;
2. violaziuns da disposiziuns dal dretg ecclesiastic da la Baselgia chantunala;
3. violaziuns da garanzias constituziunalas democraticas e legalas sco er dretgs constituziunals.

[2] Cunter las decisiuns da la cumissiun da recurs po vegnir recurrì a norma dal dretg chantunal a la dretgira administrativa dal chantun Grischun.

G. CHAPITEL DIACONAL ED ULTERIURAS ASSOCIAZIUNS

Art. 52

Chapitel diaconal

[1] Il Chapitel diaconal sa cumpona da las diaconas e dals diacons socials ch'èn activs en la Baselgia chantunala. Cun proposta dal presidi po el clamar ulteriurs commembers.

[2] Ils commembers dal Cussegl da baselgia pon sa participar cun vusch consultativa a las sesidas.

[3] Incumbensas dal chapitel diaconal èn il barat tranter ses commembers, lur perfecziunament sco er ulteriuras incumbensas ch'il dretg da la Baselgia chantunala u il Cussegl da baselgia attribuescha ad el.

Art. 53

Associaziuns professunalas

[1] La Baselgia evangelica refurmada dal Grischun po sustegnair associaziuns en las qualas lur collavuraturs s'uneschan spezialmain cun l'intent da sa barattar e sa perfecziunar.

[2] Il Cussegl da baselgia taidla precedentamain las associaziuns professiunalas sch'in project pertutga direct lur commembers.

V. Determinaziuns cuminaivlas

Art. 54

Cumpetenza da decider

[1] Autoritads ecclesiasticas e cumissiuns èn ablas da concluder sche la maioritad dals commembers è preschenta. Questa disposiziun na vala betg per radunanzas da plaiv e votaziuns a l'urna.

[2] I restan resalvadas reglaziuns spezialas dal dretg da la Baselgia chantunala.

Art. 55

Incumpatibilitad

[1] Da la medema autoritad u cumissiun na dastgan betg far part, cun excepziun da la Sinoda e dal Cussegl grond evangelic:

1. conjugals;
2. partenarias u partenaris registrads;
3. persunas che mainan ensemen ina cuminanza factiva da vita;
4. parents u parentads tras maridaglia enfin il secund grad.

[2] La medema incumpatibilitad vala era tranter revisurat e suprastanza da plaiv respectiv tranter cumissiun da gestiun e Cussegl da baselgia.

[3] Nagin dastga far part en il medem mument dal Cussegl grond evangelic, dal Cussegl da baselgia u da la cumissiun da recurs.

Art. 56

Recusaziun

[1] Ils commembers d'autoritads ecclesiasticas e cumissiuns han da prender recusaziun tar il tractament da fatschentas tar las qualas els sez u ina persuna incumpatibla en il senn da l'artitgel 55 han in interess direct e persunal.

[2] Tar decrets ed elecziuns na vala nagin obligaziun da recusaziun.

Art. 57

Obligaziun da discreziun

[1] Commembers da las autoritads ecclesiastias e cumissiuns, plevonessas e plevons, diaconas e diacons socials sco er las ulteriuras emploiadas ed emploiads da la baselgia e collavuraturas e collavuraturs voluntaris èn suttamess a l'obligaziun da discreziun.

[2] Excepziuns sco er dispensaziuns da l'obligaziun da discreziun regla la lescha.

Art. 58

Protocollaziun

[1] Da las sesidas da las autoritads ecclesiasticas e da las cumissiuns èn da manar protocols che dattan scleriment almain da las decisiuns e dals resultats da las elecziuns.

[2] Ils protocols da las radunanzas da plaiv e da las sesidas publicas dal Cussegl grond evangelic èn accessibels a tuttas votantas e votants. L'access als protocols da las ulteriuras autoritads ecclesiasticas e cumissiuns regla il dretg da la Baselgia chantunala.

[3] Il dretg d'avair invista po vegnir ademplì cun surdar in extract dal protocol.

Art. 59

Dretg subsidiar

Uschenavant che questa constituziun na cuntegn determinaziuns spezialas ed uschenavant che la Baselgia chantunala e las plaivs na relaschan betg ina legislaziun executiva, valan las disposiziuns dal dretg chantunal confurm al senn sco agen dretg da la Baselgia evangelica refurmada dal Grischun.

VI. Regulativ finanzial

Art. 60

Princips

[1] Las plaivs e la Baselgia chantunala administreschan lur facultad e mainan la contabilitad. La gestiun da las finanzas fan ellas tenor ils principis da la legalitad, da l'egualitad e da l'efficacitad.

[2] Ellas fixeschan lur pe da taglia uschia ch'ellas cuntanschan a media vista e cun premura ina gestiun finanziala equilibrada.

[3] Detagls regla la lescha.

Art. 61

Procurar ils meds finanzials

[1] Las plaivs sa finanzieschan spezialmain cun:

1. entradas da taglia;
2. entradas da la facultad;
3. donaziuns, legats e contribuziuns da terzas persunas;
4. contribuziuns da la gulivaziun da finanzas;
5. contribuziuns da la Baselgia chantunala.

[2] La Baselgia chantunala sa finanziescha spezialmain cun:

1. entradas da taglia;
2. entradas da la facultad;
3. donaziuns, legats e contribuziuns da terzas persunas;
4. sia cumpart a la taglia da cultus;
5. contribuziuns dal chantun sco er d'autras corporaziuns ed instituziuns.

[3] Las plaivs e la Baselgia chantunala incassan taglias a norma dal dretg chantunal.

Art. 62

Gulivaziun da finanzas

[1] Cun la gulivaziun da finanzas stgaffescha la Baselgia chantunala la premissa che las plaivs pon ademplir lur incumbensa.

[2] Ella finanziescha quella sur las entradas da taglia.

[3] Detagls regla la lescha.

VII. Disposiziuns finalas

Art. 63

Entrada en vigur

[1] Questa constituziun entra en vigur ils 1. da schaner 2019.

[2] Sin quest termin vegn abrogada la constituziun da la Baselgia evangelica refurmada dal chantun Grischun dals 26 da favrer 1978.

Art. 64

Valaivladad limitada dal dretg vegl

[1] Decrets ch'èn vegnids decidids d'ina autoritad che n'è betg pli cumpetenta u d'ina procedura che n'è betg pli valaivla restan en vigur.

[2] Il midament da quests decrets sa drizza tenor questa constituziun.

[3] Sch'igl è da relaschar nov dretg tenor questa constituziun u da midar dretg existent, han las lavurs correspundentas da cumenzar senza retardar.

Art. 65

Disposiziuns transitoricas

[1] Ils commembers da las autoritads e da la cumissiun da recurs restan en uffizi tenor il dretg vegl enfin che la perioda d'uffizi finescha.

2 Tar ils organs ed ils commembers elegids dal Colloqui decida il Cussegl da baselgia sin proposta da la radunanza dal Colloqui sche la perioda d'uffizi vegn prolunghida enfin che las Regiuns ecclesiasticas remplazzan quel, ubain sch'igl èn d'organisar elecziuns novas u da remplazzament.

Art. 66

Plaivs

Las plaivs adatteschan lur regulativs da plaiv enfin ils 31 da december 2021 a questa constituziun.

Art. 67

Regiuns ecclesiasticas

[1] Las suprastanzas dals Colloquis han tenor la constituziun da la Baselgia chantunala dals 26 da favrer 1978 l'incumbensa da suttametter als organs cumpetents ed a las plaivs enfin il pli tard ils 31 da december 2019 propostas co ch'ina Regiun ecclesiastica duai vegnir concepida. La Baselgia chantunala sustegn ils Colloquis latiers.

[2] Enfin che las Regiuns ecclesiasticas èn sa furmadas en il senn da questa constituziun adempleschan ils Colloquis d'enfin quà las incumbensas da la Regiun ecclesiastica.

[3] Las Regiuns ecclesiasticas entschaivan lur activitads enfin il pli tard ils 1. da schaner 2021.

Art. 68

Revisiun da la constituziun Cussegl evangelic svizzer

En il rom da lur cumpetenzas pon il Cussegl da baselgia respectiv il Cussegl grond evangelic adattar il num da la Federaziun da las baselgias evangelicas da la Svizra en l'artitgel 3 Abs. 2 al resultat da la revisiun da sia constituziun.

Costituzione

approvata dagli aventi diritto di voto il 10 giugno 2018

Gesù Cristo dice:
«Voi siete il sale della terra.»
(Mt. 5, 13)

I. Basi

Art. 1

Norme fondamentali

[1] La Chiesa evangelica riformata grigionese riunisce tutte le persone che appartengono a una delle sue Comunità.

[2] Si fonda su Dio e sull'Evangelo di Gesù Cristo con la sua forza liberatoria e di guida. È nata dalla Riforma e si rinnova sempre dal dialogo vitale con la Parola di Dio nella Bibbia e con la società.

Art. 2

Compito

[1] La Chiesa evangelica riformata grigionese porta il messaggio biblico ai giorni nostri. Si occupa delle preoccupazioni e delle domande delle persone e le accompagna nella ricerca di significato e orientamento.

[2] Attua questo compito quale comunità di preghiera, celebrativa, di apprendimento ed educativa, pastorale, diaconale, missionaria e profetica. Celebra in particolare i culti e i due sacramenti del battesimo e della Santa Cena. Si mostra solidale con tutte le persone meno fortunate e sofferenti. Si impegna a favore di giustizia, pace e salvaguardia del Creato.

[3] Provvede affinché le persone – indipendentemente da provenienza, sesso, età, capacità, salute, lingua, cultura o forma di vita – possano contribuire con le loro doti ed esperienze alla vita ecclesiastica.

Art. 3[1]

Relazioni

[1] Insieme ad altre chiese e comunità religiose, la Chiesa evangelica riformata grigionese testimonia l'unità fondata in Gesù Cristo. Rafforza questa unità nella preghiera, nel colloquio e con azioni e celebrazioni congiunte.

[2] È membro della Chiesa evangelica riformata in Svizzera ed è dunque legata alla Comunione mondiale di chiese riformate. Intrattiene relazioni con altre Chiese e istituzioni a livello cantonale, nazionale e internazionale.

[3] Sostiene opere diaconali e sociali in Svizzera e all'estero come pure missioni e aiuto allo sviluppo.

[4] Promuove il dialogo con comunità religiose non cristiane.

Art. 4

Forma giuridica

[1] La Chiesa evangelica riformata grigionese e le sue Comunità sono corporazioni di diritto pubblico.

[2] Adempiono i loro compiti autonomamente nel quadro della legislazione della Chiesa cantonale e dello Stato.

Art. 5

Appartenenza

[1] Considerata membro della Chiesa evangelica riformata cantonale ogni persona domiciliata nel Cantone dei Grigioni:

a) la cui appartenenza è dichiarata dai genitori alla nascita o è dichiarata entro il compimento dei 16 anni;

b) che si trasferisce nel Cantone quale membro di una Chiesa evangelica;

c) che dichiara la sua adesione al Concistoro.

[1] Angepasst gem. Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2019, gestützt auf Art. 68.

[2] Un chiaro segno di appartenenza è in particolare il battesimo.

[3] Ogni membro appartiene alla Comunità competente per il suo domicilio. La legge disciplina le eccezioni.

[4] L'uscita dalla Comunità e dalla Chiesa cantonale avviene mediante comunicazione scritta al Concistoro.

II. Comunità ecclesiastiche

A. COMPITO E NUMERO

Art. 6

Compito

[1] La Comunità è il supporto della vita ecclesiastica e provvede alla relativa offerta.

[2] È responsabile per la predicazione dell'Evangelo attraverso culti, formazione, accompagnamento spirituale, diaconia e creazione di servizi comunitari.

Art. 7

Numero

[1] Il numero delle Comunità è garantito nel quadro della Costituzione. Modifiche del numero o dell'entità si orientano alla presente Costituzione.

[2] L'aggregazione e la costituzione di nuove Comunità richiedono l'approvazione del Gran Consiglio Evangelico. La regione ecclesiastica deve essere sentita preventivamente.

[3] Il Gran Consiglio Evangelico può decidere l'aggregazione di più Comunità se una di esse ha persistente difficoltà a occupare i propri organi o ad adempiere i propri compiti.

[4] L'ordinamento della Comunità può prevedere la suddivisione della Comunità in circoli ecclesiastici. Esso ne determina compiti e organizzazione.

B. ORGANIZZAZIONE

Art. 8

Organi e uffici

Gli organi e gli uffici della Comunità sono:

1. la totalità degli aventi diritto di voto;
2. il Concistoro;
3. l'ufficio parrocchiale;
4. l'ufficio di revisione.

Art. 9

Conduzione comune della Comunità

[1] Tutti i membri della Comunità contribuiscono congiuntamente in base alle proprie possibilità, doti e formazione alla vita in seno alla Chiesa.

[2] I membri del Concistoro e dell'ufficio parrocchiale provvedono alla creazione di servizi comunitari e conducono la Comunità congiuntamente.

[3] La collaborazione e le competenze decisionali come pure la responsabilità vengono stabilite nel quadro dell'ordinamento ecclesiastico.

1. Totalità degli aventi diritto di voto

Art. 10

Composizione

[1] Hanno diritto di voto e di elezione tutti i membri, indipendentemente dalla loro nazionalità, che hanno compiuto 16 anni.

[2] L'eleggibilità ha inizio con il compimento dei 18 anni.

Art. 11

Assemblea della Comunità a) Competenza

[1] L'assemblea della Comunità è competente per:

1. emanazione e modifica dell'ordinamento della Comunità;
2. emanazione, modifica e abrogazione delle leggi;

3. nomina e destituzione del / della presidente e degli altri membri del Concistoro come pure di eventuali supplenti;
4. nomina dell'ufficio di revisione;
5. nomina dei / delle delegati/e nell'assemblea regionale della regione ecclesiastica;
6. nomina e destituzione di pastori e pastore;
7. approvazione del resoconto del Concistoro e dell'ufficio parrocchiale;
8. approvazione del conto annuale;
9. determinazione del tasso fiscale per le imposte della Comunità e approvazione del preventivo;
10. decisione in merito a uscite che superano il preventivo dell'anno in corso se l'assemblea della Comunità non attribuisce tale competenza ad altri organi;
11. decisione in merito a iniziative popolari;
12. decisione in merito all'appartenenza a una regione ecclesiastica;
13. decisione in merito all'aggregazione con altre Comunità;
14. proposte a destinazione della regione ecclesiastica o del Consiglio ecclesiastico;
15. altri compiti attribuiti dall'ordinamento della Comunità o da leggi della Chiesa cantonale.

[2] L'ordinamento della Comunità può prevedere che determinate decisioni di competenza dell'assemblea della Comunità vengano prese con votazione alle urne o siano sottoposte a referendum facoltativo. Esso disciplina il periodo di carica del Concistoro, dell'ufficio di revisione e dei / delle delegati/e nell'assemblea regionale delle regioni ecclesiastiche.

[3] Dove le condizioni lo giustificano, l'ordinamento della Comunità può attribuire determinate competenze

a) a un consiglio della Comunità e sottoporle a referendum obbligatorio o facoltativo;

b) all'assemblea nei circoli ecclesiastici per la decisione o la delibera.

Art. 12

b) Convocazione

[1] Le assemblee delle Comunità si tengono quando le questioni lo richiedono, tuttavia almeno due volte all'anno.

2 Il Concistoro è responsabile per la convocazione e lo svolgimento.

3 L'assemblea della Comunità deve essere convocata entro tre mesi se almeno il cinque per cento degli aventi diritto di voto lo richiede per iscritto con indicazione dell'oggetto in discussione.

Art. 13

c) Diritto d'informazione

[1] Durante l'assemblea ogni membro avente diritto di voto può richiedere informazioni in merito a una questione della Comunità.

[2] L'informazione deve essere fornita al più tardi in occasione della assemblea successiva della Comunità.

[3] Il rilascio dell'informazione può essere rinviato od omesso se vi si oppongono importanti interessi della Comunità o di terzi.

Art. 14

d) Diritto di poposta

[1] In occasione di un'assemblea della Comunità, ogni membro avente diritto di voto può presentare una proposta relativa a un oggetto che non figura all'ordine del giorno.

[2] Se una simile proposta viene dichiarata rilevante, il Concistoro deve presentare rapporto ed eventualmente una proposta, di regola in occasione della assemblea successiva della Comunità.

Art. 15

Iniziaiva popolare

[1] Con un'iniziativa popolare gli aventi diritto di voto possono chiedere di occuparsi di una questione che rientra nelle competenze dell'assemblea della Comunità. L'ordinamento della Comunità determina il numero minimo di membri aventi diritto di voto necessario per la presentazione di un'iniziativa popolare. L'iniziativa può essere presentata sotto forma di proposta generica o di progetto elaborato.

[2] Il Concistoro può dichiarare nulle le iniziative non conformi al diritto.

[3] Entro nove mesi, il Concistoro sottopone in votazione all'assemblea della Comunità un'iniziativa riuscita insieme alla propria presa di posizione ed eventualmente a un controprogetto.

2. Concistoro

Art. 16

[1] Il Concistoro è composto da almeno cinque membri. Nelle Comunità con meno di 300 membri può essere composto da almeno tre membri e da almeno un/a supplente. Composizione

[2] Prende e difende le proprie decisioni come autorità collegiale.

[3] L'ufficio parrocchiale è rappresentato con voto consultivo. La legge disciplina le eccezioni.

Art. 17

[1] Il Concistoro è l'organo esecutivo della Comunità. Esso promuove la vita ecclesiastica nel comune. È responsabile per tutte le questioni per le quali non è competente un'altra autorità in base a disposizioni particolari. Competenza

[2] È competente in particolare per:

1. esecuzione degli atti legislativi e delle decisioni della Comunità;
2. emanazione di disposizioni esecutive come pure del suo regolamento organico;
3. preparazione degli affari e convocazione dell'assemblea della Comunità;
4. preparazione della nomina di pastori o pastore;
5. assunzione e licenziamento di altri/e collaboratori/trici;
6. regolamentazione dei rapporti d'impiego nel quadro delle prescrizioni della Chiesa cantonale;

7. promozione della creazione di servizi comunitari e approvazione di offerte, manifestazioni e progetti ecclesiastici;
8. responsabilità per l'insegnamento religioso nella scuola popolare;
9. predisposizione delle collette, se non sono state ordinate dalla Chiesa cantonale;
10. direzione e sostegno dei / delle collaboratori/trici nominati/e, assunti/e e volontari/e;
11. responsabilità per la gestione finanziaria e per il patrimonio comunitario;
12. collaborazione all'esecuzione di atti legislativi e decisioni della Chiesa cantonale;
13. rappresentanza della Comunità di fronte a terzi;
14. garanzia del flusso di informazioni tra Comunità e regione ecclesiastica;
15. proposte a destinazione della regione ecclesiastica o del Consiglio ecclesiastico.

Art. 18

Convocazione

Il Concistoro si riunisce regolarmente su invito del presidente. Una riunione deve essere indetta anche su richiesta della maggioranza dei membri.

3. Ufficio parrocchiale

Art. 19

Composizione e mandato

[1] L'ufficio parrocchiale è composto dai pastori o pastore nominati/e e dagli / dalle incaricati/e provvisori/e assunti/e.

[2] Essi esercitano il loro ufficio al servizio della Comunità e adempiono il loro compito di predicazione, formazione, assistenza spirituale, diaconia e creazione di servizi comunitari in base alla presente Costituzione e nei limiti delle disposizioni di legge.

[3] Se necessario, essi si suddividono il mandato con collaboratori/trici socio-diaconali come pure con altri/e collaboratori/trici in base alle relative formazioni, possibilità e doti.

Art. 20

Pastori o pastore

[1] Può esercitare la funzione di pastore o pastora solo chi è membro del Sinodo.

[2] I teologi e le teologhe che non sono membri del Sinodo possono svolgere funzioni pastorali come incaricati/e provvisori/e con autorizzazione del Decanato.

[3] Il diritto della Chiesa cantonale disciplina i dettagli relativi all'ordinamento e all'assunzione nel servizio ecclesiastico.

4. Ufficio di revisione

Art. 21

Composizione

[1] L'ufficio di revisione è composto da almeno due membri.

[2] L'ufficio di revisione verifica l'intera contabilità della Comunità, riferisce ogni anno al Concistoro e all'assemblea e presenta la proposta di discarico. Può ricorrere all'aiuto di un servizio specializzato esterno.

[3] Gli organi e i /le collaboratori/trici della Comunità sono tenuti a fornire all'ufficio di revisione informazioni necessarie per l'adempimento dei suoi compiti. Sono fatte salve le disposizioni relative al segreto d'ufficio o professionale e alla relativa liberazione.

[4] In sostituzione di un ufficio di revisione, l'ordinamento della Comunità può prevedere una commissione della gestione e attribuirle questo e altri compiti.

5. Altri/e collaboratori/trici

Art. 22

Collaboratori/trici socio-diaconali

[1] Possono essere assunte come collaboratori o collaboratrici socio-diaconali solo le persone per le quali il Consiglio ha proceduto alla verifica e alla conferma della possibilità di impiego.

[2] Esse ricevono l'ordinamento per il servizio diaconale se lavorano da almeno un anno per la Chiesa cantonale e se non hanno ancora ricevuto l'ordinamento.

[3] Il diritto della Chiesa cantonale disciplina i dettagli relativi all'ordinamento e all'assunzione nel servizio ecclesiastico.

Art. 23

Altri/e collaboratori/trici

[1] Altri/e collaboratori/trici vengono assunti/e oppure impiegati/e come volontari/e. Essi / Esse dispongono dell'idoneità personale e specialistica necessaria per il loro lavoro.

2 Il diritto della Chiesa cantonale può prevedere condizioni di assunzione per singole funzioni. Esso disciplina l'assunzione nel servizio ecclesiastico.

III. Regioni ecclesiastiche

Art. 24

Numero e organizzazione

[1] Le Comunità si riuniscono in regioni ecclesiastiche. Le regioni ecclesiastiche vanno delimitate in modo che siano in grado di assolvere i loro compiti in maniera opportuna. Ogni Comunità appartiene a una regione ecclesiastica.

[2] Le regioni ecclesiastiche si costituiscono autonomamente e disciplinano la loro organizzazione negli statuti. Gli organi della regione ecclesiastica sono in particolare l'assemblea regionale, il Concistoro regionale e l'ufficio di revisione.

[3] Gli statuti e le relative modifiche come pure i cambiamenti del numero devono essere approvati dal Consiglio ecclesiastico.

Art. 25

Compito

[1] La regione ecclesiastica è l'anello di congiunzione tra le Comunità e la Chiesa cantonale. Serve alla collaborazione tra le Comunità ed è l'organo di consultazione per il Consiglio ecclesiastico e il Gran Consiglio Evangelico.

[2] L'assemblea regionale coordina i compiti regionali che esulano dalle possibilità di singole Comunità.

Art. 26

Composizione

[1] L'organo supremo della regione ecclesiastica è l'assemblea regionale, composta dai / dalle delegati/e delle Comunità e dai membri del Gran Consiglio Evangelico residenti nella regione ecclesiastica.

[2] Ogni Comunità delega almeno un membro del Concistoro e dell'ufficio parrocchiale. Lo statuto della regione ecclesiastica disciplina il numero di delegati/e delle Comunità.

[3] Lo statuto può prevedere che altre persone partecipino all'assemblea con voto consultivo.

Art. 27

Competenza

La regione ecclesiastica è competente per:

1. emanazione e modifica dello statuto;
2. scambio tra le Comunità;
3. discussione di problematiche regionali;
4. pianificazione e organizzazione dei servizi ecclesiastici e della supplenza in seno alla regione ecclesiastica su riserva dei diritti delle Comunità;
5. lancio e promozione di progetti a favore della collaborazione nella regione;

6. adempimento dei compiti che le vengono affidati dalle Comunità;
7. sostegno delle Comunità nel perfezionamento professionale dei / delle collaboratori/trici volontari/e;
8. nomina dei /delle deputati/e della regione ecclesiastica nel Gran Consiglio Evangelico;
9. discussione preliminare e consultazione degli atti normativi che devono essere decretati dal Gran Consiglio Evangelico;
10. discussione di tutte le questioni che il Consiglio ecclesiastico sottopone alle regioni ecclesiastiche;
11. proposte, suggerimenti e domande a destinazione del Consiglio ecclesiastico;
12. collaborazione nell'attuazione delle decisioni del Gran Consiglio Evangelico;
13. primo punto di riferimento per la mediazione in caso di conflitti all'interno delle Comunità o tra le Comunità appartenenti alla regione;
14. investitura nelle Comunità di persone appartenenti al Sinodo;
15. raccomandazione, vigilanza e accompagnamento di predicatori/trici laici/che;
16. adozione del referendum facoltativo in conformità del diritto della Chiesa cantonale.

IV. Organi della Chiesa evangelica riformata grigionese

A. DISPOSIZIONI GENERALI

Art. 28

Compito

[1] La Chiesa cantonale rappresenta gli interessi di tutti i suoi membri, delle Comunità e delle regioni ecclesiastiche verso l'esterno e verso l'interno. Essa promuove l'azione congiunta e sostiene Comunità e regioni ecclesiastiche nei compiti che esulano dalle loro possibilità.

[2] Gli organi della Chiesa cantonale curano e rafforzano la varietà linguistica e culturale nella loro sfera di attività. Essi provvedono in particolare affinché vengano considerate le tre lingue cantonali.

Art. 29

Organi

Sono organi della Chiesa cantonale:

1. la totalità degli aventi diritto di voto;
2. il Gran Consiglio Evangelico;
3. il Sinodo;
4. il Consiglio ecclesiastico;
5. la Commissione di ricorso.

B. TOTALITÀ DEGLI AVENTI DIRITTO DI VOTO

Art. 30

Composizione

[1] Hanno diritto di voto e di elezione tutti i membri, indipendentemente dalla loro nazionalità, che hanno compiuto 16 anni.

[2] L'eleggibilità ha inizio con il compimento dei 18 anni.

Art. 31

Referendum

[1] Sottostanno a votazione popolare:

1. l'emanazione e la modifica della Costituzione;
2. le iniziative popolari che il Gran Consiglio Evangelico respinge o alle quali oppone un controprogetto;
3. i decreti che il Gran Consiglio Evangelico sottopone a votazione.

[2] Se 400 aventi diritto di voto o tre regioni ecclesiastiche lo richiedono entro tre mesi dalla pubblicazione ufficiale, sottostanno a votazione popolare:

1. l'emanazione, la modifica e l'abrogazione di leggi;

2. i decreti del Gran Consiglio Evangelico che implicano nuove spese una tantum pari a oltre 500 000 franchi o nuove spese ricorrenti pari a oltre 250 000 franchi.

Art. 32

Iniziativa popolare; a) Oggetto, forma e validità

[1] Con un'iniziativa presentata sotto forma di proposta generica o di progetto elaborato, 800 aventi diritto di voto possono chiedere:

1. la revisione della Costituzione ecclesiastica;
2. l'emanazione, la revisione o l'abrogazione di una legge.

[2] Un'iniziativa popolare è nulla in tutto o in parte se non salvaguarda l'unità della forma o della materia, se è in contrapposizione al diritto di rango superiore o se è inattuabile.

[3] Il Gran Consiglio Evangelico decide in merito alla nullità su proposta del Consiglio ecclesiastico. Questa decisione può essere impugnata dinanzi alla Commissione di ricorso.

Art. 33

b) Procedura

[1] Le liste delle firme devono essere inoltrate in blocco al più tardi un anno dopo la pubblicazione ufficiale del testo dell'iniziativa.

[2] Un'iniziativa popolare o un progetto elaborato in virtù di una proposta generica devono essere sottoposti a votazione popolare o al referendum facoltativo entro 24 mesi dal loro inoltro.

[3] Il Gran Consiglio Evangelico può presentare un controprogetto a ogni iniziativa. L'iniziativa e il controprogetto sono posti in votazione contemporaneamente.

C. GRAN CONSIGLIO EVANGELICO

Art. 34

Compito

In veste di legislatore, il Gran Consiglio Evangelico è l'organo supremo della Chiesa cantonale su riserva delle competenze della totalità degli aventi diritto di voto.

Art. 35

Composizione

[1] Il Gran Consiglio Evangelico è composto da:

1. deputati/e del Gran Consiglio appartenenti alla Chiesa evangelica riformata cantonale che si impegnano esplicitamente a collaborare nel Gran Consiglio Evangelico. Il regolamento organico disciplina la rappresentanza dei supplenti e delle supplenti;
2. 60 delegati/e nominati/e dalle regioni ecclesiastiche e provenienti dal loro territorio. Ogni regione ecclesiastica ha diritto ad almeno due delegati/e. I mandati rimanenti vengono distribuiti nelle regioni ecclesiastiche in rapporto al numero di membri.

[2] I membri del Consiglio ecclesiastico partecipano alle sedute del Gran Consiglio Evangelico con voto consultivo.

Art. 36

Costituzione

[1] Il periodo di carica si orienta a quello del Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni.

[2] Il Gran Consiglio Evangelico nomina un presidente o una presidente e due vicepresidenti per un periodo di carica di due anni.

Art. 37

Competenza

Il Gran Consiglio Evangelico è competente per:

1. discussione preliminare e approvazione di tutti i progetti che sottostanno a votazione popolare;

2. emanazione di importanti disposizioni nella forma della legge;
3. emanazione del proprio regolamento organico;
4. decisioni in merito a collaborazioni vincolanti con altre Chiese e organizzazioni;
5. vigilanza sul Consiglio ecclesiastico e sulla Commissione di ricorso, come pure alta vigilanza sull'amministrazione della Chiesa cantonale e sulle fondazioni ecclesiastiche;
6. approvazione del preventivo e determinazione del tasso fiscale;
7. approvazione del resoconto e del conto annuale;
8. ordine di collette della Chiesa cantonale;
9. nomina di quattro membri del Consiglio ecclesiastico che non fanno parte del Sinodo;
10. nomina del / della presidente e del / della vicepresidente del Consiglio ecclesiastico;
11. nomina di tre membri e di un/a supplente della Commissione di ricorso;
12. nomina della Commissione della gestione e delle commissioni preparatorie;
13. altri compiti attribuitigli dal diritto della Chiesa cantonale.

D. SINODO

Art. 38

Compito

Il Sinodo assume compiti religiosi della Chiesa cantonale e la sostiene con competenza teologica e responsabilità nell'adempimento del suo mandato conformemente agli articoli 1 e 2. Promuove il dialogo relativo alla predicazione con parole e sacramenti e osserva e sviluppa la liturgia. Cura uno scambio collegiale tra i pastori e le pastore.

Art. 39

Composizione

[1] Il Sinodo è composto dai pastori e dalle pastore evangelici/che accolti/e dopo il loro ordinamento, assunti/e da una Comunità o dalla Chiesa cantonale o pensionati/e come tali e domiciliati/e nel Cantone. Il regolamento organico può prevedere altri membri.

[2] Il Sinodo si costituisce da sé.

[3] Di regola i membri del Consiglio ecclesiastico partecipano alle sedute con voto consultivo.

Art. 40

Seduta

Il Sinodo si riunisce di regola una volta all'anno. Esso fissa di volta in volta nell'anno precedente il luogo della seduta ordinaria.

Art. 41

Competenza

Il Sinodo è competente per:

1. nomina del decano o della decana, dei / delle due vicedecani/e come pure degli altri membri del Decanato;
2. nomina di due membri del Consiglio ecclesiastico;
3. nomina di due membri e di un/a supplente della Commissione di ricorso;
4. ordinamento quale Verbi Divini Minister / Verbi Divini Ministra (ministro/a della Parola di Dio);
5. accoglimento nel Sinodo di pastori e pastore che hanno ricevuto l'ordinamento in considerazione del diritto di rango superiore;
6. alta vigilanza sull'attività ufficiale dei pastori e delle pastore e decisione in merito all'esclusione dal Sinodo;
7. discussione di questioni sociali ed ecclesiastiche dal punto di vista teologico;
8. emanazione del proprio regolamento organico;
9. delibera su disegni di legge;

10. responsabilità per liturgia, innari, programmi didattici e libri di testo per l'insegnamento religioso;
11. emanazione di direttive per l'etica professionale e di linee guida;
12. presentazione di richieste, suggerimenti e domande a destinazione del Consiglio ecclesiastico o del Gran Consiglio Evangelico;
13. decisione in merito a prese di posizione pubbliche;
14. altri compiti attribuitigli dal diritto della Chiesa cantonale o dal Consiglio ecclesiastico.

Art. 42

Decanato

[1] Il Decanato è composto dal decano o dalla decana, da due vicedecani/e e da altri membri in ragione del regolamento organico del Sinodo. È presieduto dal decano o dalla decana.

[2] Il periodo di carica è di quattro anni. Il regolamento organico del Sinodo disciplina la rieleggibilità.

[3] Al Decanato competono in particolare:

1. direzione del Sinodo;
2. esecuzione delle decisioni del Sinodo;
3. rappresentanza del Sinodo all'interno della Chiesa cantonale e di fronte a terzi;
4. rilascio del permesso per funzioni pastorali a persone non appartenenti al Sinodo;
5. mediazione in caso di conflitti che non hanno potuto essere risolti in seno alla regione ecclesiastica;
6. ricevimento di ricorsi di vigilanza nei confronti di membri del Sinodo, esame ed eventuale trasmissione al Consiglio ecclesiastico (in caso di violazioni agli obblighi di servizio);
7. decisione in merito a provvedimenti di vigilanza in caso di violazioni die doveri professionali, per quanto non sia competente il Sinodo.

Art. 43

Conferenza pastorale

[1] I membri del Sinodo e gli / le incaricati/e provvisori/e si incontrano nelle regioni ecclesiastiche in occasione di Conferenze pastorali. Possono essere invitati/e anche i / le collaboratori/trici socio-diaconali.

[2] La Conferenza pastorale regionale si costituisce da sé. Provvede al perfezionamento specialistico, allo scambio collegiale e alla discussione di temi attribuiti dal Decanato. L'organizzazione spetta alla presidenza.

E. CONSIGIO ECCLESIASTICO

Art. 44

Compito

[1] Il Consiglio ecclesiastico è l'autorità direttiva ed esecutiva della Chiesa cantonale su riserva delle competenze del Gran Consiglio Evangelico.

[2] Prende e difende le proprie decisioni come autorità collegiale.

Art. 45

Composizione

[1] Il Consiglio ecclesiastico è composto da sette membri nominati dal Gran Consiglio Evangelico o dal Sinodo. Il decano o la decana è membro d'ufficio del Consiglio ecclesiastico.

[2] Il periodo di carica è di quattro anni.

[3] I membri possono appartenere al Consiglio ecclesiastico per al massimo dodici anni. Per il decano o la decana vale la regolamentazione relativa al periodo di carica e alla rieleggibilità del Decanato. Se un membro del Consiglio ecclesiastico viene nominato presidente, la durata massima della carica è complessivamente di 16 anni.

Art. 46

Dicasteri

[1] Il Consiglio ecclesiastico esercita la propria attività in base a dicasteri; ogni membro del Consiglio ecclesiastico è a capo di un dicastero.

[2] I settori di competenza dei dicasteri vengono stabiliti dal Consiglio ecclesiastico; esso assegna a ogni membro la direzione di un dicastero.

3 In veste di direttori/trici dei dicasteri, i membri del Consiglio ecclesiastico sottostanno al Consiglio ecclesiastico quale autorità complessiva.

Art. 47

Competenza

1 Il Consiglio ecclesiastico è competente per:

1. esecuzione di tutti gli atti normativi della Chiesa cantonale, per quanto non siano competenti altri organi;
2. emanazione di disposizioni esecutive e di disposizioni di minore importanza in forma di ordinanza;
3. emanazione del proprio regolamento organico;
4. rappresentanza della Chiesa cantonale di fronte a terzi;
5. osservazione degli sviluppi sociali ed ecclesiastici e formulazione di obiettivi per l'azione della Chiesa cantonale;
6. preparazione delle pratiche del Gran Consiglio Evangelico;
7. promozione e sostegno delle Comunità nella creazione di servizi comunitari e nello sviluppo della Comunità;
8. vigilanza sulle Comunità e sulle regioni ecclesiastiche;
9. vigilanza sulle fondazioni ecclesiastiche;
10. conferma della nomina di pastori e pastore e approvazione del contratto di lavoro;
11. approvazione di contratti di assunzione di altri/e collaboratori/trici;
12. cura dei rapporti con Comunità e regioni ecclesiastiche;
13. ordine di visite;
14. nomina e assunzione dei / delle collaboratori/trici della Chiesa cantonale;
15. nomina di commissioni della Chiesa cantonale e dei relativi membri;
16. responsabilità per la gestione finanziaria;
17. organizzazione e svolgimento di un'efficace attività di pubbliche relazioni.

[2] Rientrano tra le sue competenze tutti i compiti per i quali non è espressamente competente un altro organo.

Art. 48

Competenze di vigilanza

[1] La vigilanza sulle Comunità e sulle regioni ecclesiastiche si limita al controllo normativo per quanto la legge non disponga altrimenti.

[2] In caso di cattiva gestione, mancata osservanza di provvedimenti disposti o altri gravi fatti, il Consiglio ecclesiastico può ordinare nuove elezioni o adottare altre misure adeguate.

[3] Per garantire la capacità di agire delle Comunità è possibile nominare un curatore o una curatrice.

[4] Il Consiglio ecclesiastico può sospendere o destituire membri dell'autorità e pastori o pastore a causa di gravi violazioni di obblighi di servizio.

[5] La legge disciplina gli ulteriori dettagli.

F. COMMISSIONE DI RICORSO

Art. 49

Compiti

La Commissione di ricorso giudica ricorsi e azioni amministrative contro decisioni e atti legislativi di Comunità, regioni ecclesiastiche e organi della Chiesa cantonale.

Art. 50

Composizione

[1] La Commissione di ricorso è composta da cinque membri e due supplenti nominati/e dal Gran Consiglio Evangelico o dal Sinodo.

[2] Il periodo di carica è di quattro anni. I membri della Commissione di ricorso sono rieleggibili.

[3] La Commissione di ricorso si costituisce da sé.

Art. 51

Procedura

[1] Possono essere fatte valere mediante ricorso:

1. violazioni del diritto della Chiesa cantonale;
2. violazioni di disposizioni cantonali di diritto pubblico di natura ecclesiastica;
3. violazioni di garanzie costituzionali democratiche e dello stato di diritto, nonché di diritti costituzionali.

[2] Le decisioni della Commissione di ricorso possono essere impugnate dinanzi al Tribunale amministrativo del Cantone dei Grigioni in conformità al diritto cantonale.

G. COLLEGIO DIACONALE E ALTRE ASSOCIAZIONI

Art. 52

Collegio diaconale

[1] Il collegio diaconale è composto dai / dalle collaboratori/trici socio-diaconali che lavorano nella Chiesa cantonale. Può determinare altri membri su richiesta della presidenza.

[2] I membri del Consiglio ecclesiastico possono partecipare alle sedute con voto consultivo.

[3] I compiti del collegio diaconale consistono nello scambio tra i suoi membri, nel loro perfezionamento professionale come pure in altri compiti attribuiti dal diritto della Chiesa cantonale o dal Consiglio ecclesiastico.

Art. 53

Associazioni professionali

[1] La Chiesa evangelica riformata cantonale può sostenere associazioni in cui si riuniscono i / le propri/e collaboratori/trici in particolare a fini di scambio e perfezionamento professionale.

[2] Se un progetto interessa direttamente i suoi membri, le associazioni professionali vengono sentite previamente dal Consiglio ecclesiastico.

V. Disposizioni comuni

Art. 54

Numero legale

[1] Le autorità e le commissioni ecclesiastiche sono in numero legale se è presente la maggioranza dei membri. La presente disposizione non vale per assemblee delle Comunità e votazioni alle urne.

[2] Sono fatte salve regolamentazioni particolari del diritto della Chiesa cantonale.

Art. 55

Incompatibilità

[1] Ad eccezione di Sinodo e Gran Consiglio Evangelico, non possono essere contemporaneamente membri della stessa autorità o commissione:

1. coniugi;
2. partner registrati/e;
3. persone in una convivenza di fatto;
4. parenti e affini fino al secondo grado.

[2] La stessa incompatibilità sussiste anche tra l'ufficio di revisione e il Concistoro, rispettivamente tra la Commissione della gestione e il Consiglio ecclesiastico.

[3] Nessuno può essere contemporaneamente membro del Gran Consiglio Evangelico, del Consiglio ecclesiastico o della Commissione di ricorso.

Art. 56

Ricusa

[1] I membri di autorità e commissioni ecclesiastiche devono ricusarsi in caso di discussioni di pratiche a cui essi stessi o una persona per la quale sussiste un'incompatibilità ai sensi dell'articolo 55 hanno un interesse personale diretto.

[2] In caso di atti legislativi ed elezioni non vi è un obbligo di ricusa.

Art. 57

Obbligo del segreto

[1] I membri di autorità e commissioni ecclesiastiche, pastori o pastore, collaboratori/trici socio-diaconali così come gli / le altri/e dipendenti ecclesiastici/che e i / le collaboratori/trici volontari/e sono assoggettati/e all'obbligo del segreto.

[2] La legge disciplina le eccezioni e la liberazione dall'obbligo del segreto.

Art. 58

Verbale

[1] In merito alle sedute delle autorità e commissioni ecclesiastiche devono essere redatti dei verbali dai quali risultino almeno gli estremi delle decisioni e i risultati delle nomine.

[2] I verbali delle assemblee delle Comunità e delle sedute pubbliche del Gran Consiglio Evangelico possono essere presi in visione da tutti gli aventi diritto di voto. Il diritto della Chiesa cantonale disciplina la presa in visione dei verbali delle altre autorità e commissioni ecclesiastiche.

[3] Al diritto di presa in visione dei verbali può essere dato seguito mediante rilascio di un estratto.

Art. 59

Diritto sussidiario

Nei casi in cui la presente Costituzione non contiene disposizioni particolarie per quanto la Chiesa cantonale e le Comunità non abbiano emanato una legislazione esecutiva, le disposizioni del diritto cantonale valgono per analogia quale diritto della Chiesa evangelica riformata grigionese.

VI. Ordinamento finanziario

Art. 60

Principi

[1] Le Comunità e la Chiesa cantonale gestiscono il proprio patrimonio e tengono la contabilità. La gestione finanziaria avviene secondo i principi di legalità, equilibrio ed efficacia.

[2] Esse fissano il loro tasso fiscale in modo tale che con un impiego prudente dei mezzi si ottenga una gestione finanziaria equilibrata a medio termine.

[3] La legge disciplina i dettagli.

Art. 61

Raccolta di fondi

[1] Le Comunità si finanziano in particolare attraverso:

1. gettiti fiscali;
2. redditi patrimoniali;
3. donazioni, legati e contributi di terzi;
4. sussidi dalla perequazione finanziaria;
5. sussidi della Chiesa cantonale.

[2] La Chiesa cantonale si finanzia in particolare attraverso:

1. gettiti fiscali;
2. redditi patrimoniali;
3. donazioni, legati e contributi di terzi;
4. quota all'imposta di culto;
5. sussidi del Cantone e di altre corporazioni e istituzioni.

[3] Le Comunità e la Chiesa cantonale riscuotono delle imposte in conformità al diritto cantonale.

Art. 62

Perequazione finanziaria

[1] Con la perequazione finanziaria, la Chiesa cantonale crea il presupposto affinché le Comunità possano adempiere i propri compiti.

[2] Il suo finanziamento avviene attraverso i gettiti fiscali.

[3] La legge disciplina i dettagli.

VII. Disposizioni finali

Art. 63

Entrata in vigore

[1] La presente Costituzione entra in vigore il 1° gennaio 2019.

[2] A questa data viene abrogata la Costituzione della Chiesa evangelica riformata del Cantone dei Grigioni del 26 febbraio 1978.

Art. 64

Validità limitata del diritto previgente

[1] Gli atti normativi decretati da un'autorità non più competente o in una procedura non più ammessa restano in vigore.

[2] La modifica di questi atti normativi si conforma alla presente Costituzione.

[3] Se in base alla presente Costituzione vanno emanate nuove disposizioni di legge o va modificato il diritto vigente, i rispettivi lavori devono avvenire senza indugio.

Art. 65

Disposizioni transitorie

[1] I membri delle autorità e della Commissione di ricorso rimangono in carica fino alla scadenza del periodo di carica secondo il diritto previgente.

[2] In caso di organi e di membri nominati del Colloquio, su richiesta dell'assemblea del Colloquio il Consiglio ecclesiastico decide se il periodo di carica viene prorogato fino alla sostituzione da parte delle regioni ecclesiastiche, oppure se devono essere svolte nuove elezioni o elezioni suppletive.

Art. 66

Comunità

Le Comunità adeguano i loro ordinamenti alla presente Costituzione entro il 31 dicembre 2021.

Art. 67

Regioni ecclesiastiche

[1] Conformemente alla Costituzione ecclesiastica del 26 febbraio 1978, entro il 31 dicembre 2019 le presidenze dei Colloqui devono presentare

agli organi competenti e alle Comunità delle proposte per la futura organizzazione di una regione ecclesiastica. La Chiesa cantonale aiuta i Colloqui in questo intento.

2 Fino alla creazione delle regioni ecclesiastiche ai sensi della presente Costituzione, i Colloqui del diritto precedente adempiono i compiti delle regioni ecclesiastiche.

3 Le regioni ecclesiastiche assumono la propria attività entro il 1° gennaio 2021.

Art. 68

Revisione della Costituzione FCES

Nel quadro delle loro competenze, il Consiglio ecclesiastico o il Gran Consiglio Evangelico possono adeguare la designazione della Federazione delle chiese evangeliche in Svizzera nell'art. 3 cpv. 2 all'esito della revisione della Costituzione della Federazione.

Kirchgemeindegesetz (KGG)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]
erlassen am 20. November 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs- und Regelungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für die Kirchgemeinden. Für die Kirchenregionen und die Pastorationsgemeinschaften gilt es sinngemäss, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

[2] Es regelt die Grundzüge der Aufgabenerfüllung, der Organisation, der Zuständigkeiten, der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Kirchgemeinden sowie der landeskirchlichen Aufsicht.

Art. 2

Rechtsstellung der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3

Autonomie

[1] Die Kirchgemeinden nehmen ihren Auftrag als Teil der Landeskirche autonom wahr.

[2] Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen und des staatlichen Rechts selbstständig.

[1] KGS 100

Art. 4

Rechtsetzung

[1] Die Kirchgemeinden legen die Grundzüge ihrer Organisation sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen ihrer Organe in ihrer Kirchgemeindeordnung fest.

[2] Sie erlassen wichtige Bestimmungen in der Form eines Gesetzes, weniger wichtige in der Form einer Verordnung.

[3] Die Erlasse werden in ihrer aktuellen Fassung allgemein zugänglich gemacht.

Art. 5

Zuständigkeit und Verantwortung

[1] Die Organe der Kirchgemeinde und ihre Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei Zuständigkeitskonflikten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, im Zweifelsfall der Kirchenrat.

[2] Die Organe der Kirchgemeinde und ihre Mitglieder sind zum Eingreifen verpflichtet, wenn sie Pflichtverletzungen oder Missstände feststellen. Liegen diese ausserhalb ihrer Zuständigkeit, so erstatten sie der zuständigen Stelle Meldung.

[3] Die Haftung der Kirchgemeinde für Schäden, die Behörden oder im Dienst der Kirchgemeinde stehende Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

Art. 6

Schutz der persönlichen Integrität

[1] Die Kirchgemeinden schützen in ihrem Auftreten und in ihrem kirchlichen Leben alle betroffenen und beteiligten Personen vor Verletzung der Menschenwürde und Grenzverletzungen aller Art, insbesondere vor sexueller Belästigung, physischer und psychischer Gewalt.

[2] Sie fördern mit Unterstützung durch landeskirchliche Dienste eine Missbräuchen vorbeugende Arbeitskultur.

II. Auftrag und Aufgabenbereiche

A. AUFTRAG

Art. 7

Allgemein

[1] Die Kirchgemeinden laden ein, in Gemeinschaft das Evangelium von Jesus Christus zu erfahren und sich im Leben danach auszurichten.

[2] Im Sinne des Gemeindeaufbaus und zur Förderung der Gemeinschaft erbringen sie Dienste insbesondere in den Bereichen:

1. Gottesdienst;
2. Bildung;
3. Seelsorge;
4. Diakonie;
5. Weltweite Kirche;
6. Musik;
7. Gastfreundschaft.

[3] Die Kirchgemeinden stellen den Gebäudeunterhalt ihrer Liegenschaften sicher und sorgen für eine angemessene Kommunikation sowie für eine ihrer Grösse angemessene Verwaltung.

[4] Sie achten auf Bedürfnisse unterschiedlicher Alters- und Gesellschaftsgruppen und leben in ihren Diensten Inklusion. Sie arbeiten in ökumenischer und interreligiöser Offenheit.

[5] Sie erbringen ihre Dienste in erster Linie für Mitglieder.

[6] Erbringen sie Dienste im Rahmen ihrer Ressourcen für weitere Personen, können sie namentlich bei Amtshandlungen und Segensfeiern für Nichtmitglieder Gebühren erheben.

Art. 8

Erfüllung des Auftrags

[1] Die Kirchgemeinde kann ihren Auftrag alleine, zusammen mit anderen Kirchgemeinden oder im Rahmen der Kirchenregion erfüllen.

[2] Vorstand und Pfarramt erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über die Auftragserfüllung in den verschiedenen Bereichen.

[3] Für einzelne Aufgaben kann der Kirchenrat Mindestanforderungen an die Erfüllung in der Kirchgemeinde oder auf regionaler Ebene festsetzen.

[4] Bei übergemeindlichen Interessen sorgen die Kirchgemeindevorstände und Pfarrämter für die nötigen Absprachen.

Art. 9

Ausführende

[1] Die Kirchgemeinden erfüllen ihren Auftrag, indem sie gut ausgebildete und geeignete Personen dafür beschäftigen und anstellen.

[2] Nach Möglichkeit setzen sie Freiwillige ein und fördern und unterstützen diese in ihrem Wirken.

Art. 10

Spielraum

[1] Der Kirchenrat kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden oder Kirchenregionen im Sinne von Versuchen Formen der Auftragserfüllung bewilligen, die den Rahmen der geltenden landeskirchlichen Verfassung[2] und dieses Gesetzes überschreiten.

[2] Solche Versuche müssen begründet, sachlich umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein.

[3] Der Kirchenrat kann bei Versuchen mit erheblichen rechtlichen Abweichungen die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung bzw. der Regionalversammlung verlangen.

[2] KGS 100

B. AUFGABENBEREICHE

1. Gottesdienst

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Gottesdienste allgemein

[1] Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott Ehre erwiesen. Er bietet Raum für die Begegnung mit Gott und ist Quelle des Gemeindelebens.

[2] Er orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus und der biblischen Botschaft in ihrer ganzen Fülle.

[3] Es werden Gemeindegottesdienste, Gottesdienste für bestimmte Zielgruppen und in Institutionen sowie Gottesdienste im Laufe des Lebens gefeiert.

[4] Zum Gottesdienst gehören in der Regel Schriftlesung und Verkündigung, Unser Vater und andere Gebete, Gesang und Musik, Kollekte und Segen.

[5] Liturgie und Gestaltung richten sich nach den in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden gebräuchlichen und anerkannten Ordnungen.

Art. 12

Taufe und Abendmahl

Die Kirchgemeinden feiern die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl als sichtbare Form von Verkündigung.

Art. 13

Öffentlichkeit und Ort

[1] Gottesdienste sind generell öffentlich und werden entsprechend angekündigt. Sie werden grundsätzlich in Kirchen gefeiert, können aber auch an anderen geeigneten Orten stattfinden.

[2] Zum Gottesdienst wird nach Möglichkeit durch Glockengeläut eingeladen.

Art. 14

Kollekten

[1] Kollekten werden lokal, regional und weltweit für diakonische Zwecke eingesetzt.

[2] Über die Zweckbestimmung der Kollekten, die nicht vom Evangelischen Grossen Rat festgelegt sind, entscheidet der Kirchgemeindevorstand mit dem Pfarramt.

Art. 15

Gemeindegottesdienste

[1] Sonntage sowie kirchliche Feiertage haben für Gottesdienste besondere Bedeutung und können mit einem thematischen Schwerpunkt gestaltet werden.

[2] Der Gottesdienst kann auch unter der Woche stattfinden.

[3] Im Kirchenjahr werden folgende Feste und Zeiten gefeiert: Advent, Weihnachten, Jahreswechsel, Passionszeit, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag, Bündner Herbstfest, Reformationssonntag und Ewigkeitssonntag.

[4] Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit feiern die Kirchgemeinden auch gemeinsame Gottesdienste mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

Art. 16

Abendmahl

[1] Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde erfahrbar.

[2] Zum Abendmahl eingeladen sind alle Menschen, die an der Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde teilhaben wollen.

[3] Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und des Bündner Herbstfestes gefeiert. Weitere regelmässige Abendmahlsfeiern kann die Kirchgemeindeversammlung festlegen. Abendmahlsfeiern im Rahmen von Unterricht und Seelsorge liegen in Verantwortung des Pfarramtes.

[4] Kirchgemeindevorstand und Pfarramt regeln gemeinsam Form und Durchführung des Abendmahls.

Art. 17

Gottesdienste für Zielgruppen

[1] Die Kirchgemeinde berücksichtigt in ihrem Gottesdienstangebot angemessen unterschiedliche Zielgruppen. Sie ist auch für Gottesdienstfeiern in Institutionen besorgt.

[2] Mit Kindern und Jugendlichen werden altersgerechte Gottesdienste gefeiert.

b) Gottesdienste im Laufe des Lebens

Art. 18

Allgemein

[1] Gottesdienste begleiten Menschen im Laufe ihres Lebens in Form von Amtshandlungen oder Segensfeiern.

[2] Zu den Amtshandlungen zählen Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung.

[3] Segensfeiern können anlässlich von weiteren Lebensübergängen, Jubiläen oder Einweihungen durchgeführt werden.

[4] Amtshandlungen werden im Kirchenbuch eingetragen; Segensfeiern können eingetragen werden. Näheres regelt der Kirchenrat[3].

[5] Amtshandlungen und Segensfeiern sind für Mitglieder der Landeskirche kostenlos.

Art. 19

Zuständigkeit

[1] Amtshandlungen und Segensfeiern werden in der Regel in der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde und durch das Ortspfarramt vorgenommen.

[3] KGS 216

[2] Mit Zustimmung des Ortspfarramtes können weitere gemäss landeskirchlichem Recht Berechtigte[4] Amtshandlungen oder Segensfeiern vornehmen.

[3] Über die Übernahme von Amtshandlungen und Segensfeiern für Personen, die Mitglied einer anderen Kirchgemeinde sind, entscheiden das Pfarramt und der Kirchgemeindevorstand. Falls die Anzahl das im Pflichtenheft vereinbarte Pensum übersteigt, werden die Dienste zusätzlich vergütet.

[4] Mitglieder des Pfarramtes können aus seelsorglichen Gründen oder aus Gewissensgründen die Übernahme einer Amtshandlung oder Segensfeier ablehnen. In diesem Fall informieren sie den Vorstand und vermitteln den Betroffenen eine geeignete Person.

[5] Amtshandlungen werden der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde gemeldet.

Art. 20

Ausnahmen und Gebühren

[1] Amtshandlungen und Segensfeiern können auch für Nichtmitglieder durchgeführt werden. Der Entscheid liegt beim Pfarramt zusammen mit dem Kirchgemeindevorstand.

[2] Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.

Art. 21

Nutzung der Kirche

[1] Auf Gesuch kann die Kirchgemeinde die Kirche oder andere kirchliche Räume für Amtshandlungen und Segensfeiern anderer Kirchen zur Verfügung stellen. Der Kirchenrat stellt Empfehlungen als Grundlage für Absprachen innerhalb der Kirchenregion zur Verfügung.

[2] Über die Nutzung der Kirche oder anderer kirchlicher Räume für weitere Veranstaltungen entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

[3] Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.

[4] KGS 910 und 912

Art. 22

Taufe a) Bedeutung und Vollzug

[1] In der Taufe wird der Bund sichtbar, den Gott in Jesus Christus mit den Menschen gestiftet hat. Die Taufe wird mit Wasser und auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen. Sie ist das anerkannte Zeichen der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche. Die Taufe ist ein einmaliger Akt.

[2] Die Taufe wird in der Regel im Gemeindegottesdienst vollzogen.

[3] Bei der Taufe müssen mindestens zwei Taufzeuginnen bzw. -zeugen anwesend sein. In der Regel sind das die Taufpaten.

[4] Der Vollzug der Taufe wird schriftlich bestätigt.

Art. 23

b) Voraussetzungen

[1] Mit Menschen, die die Taufe wünschen, wird vorgängig ein Gespräch über die Bedeutung dieses Zeichens geführt. Dabei wird auf den Zusammenhang von Taufe und Kirchenzugehörigkeit hingewiesen und gegebenenfalls zum Kircheneintritt eingeladen.

[2] Bei der Kindertaufe versprechen die Erziehungsberechtigten zusammen mit den Patinnen bzw. Paten, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchgemeinde unterstützt sie in ihrer Aufgabe.

[3] Mindestens eine Person der Erziehungsberechtigten hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören.

[4] Äussert ein Kind den eigenen Wunsch getauft werden, kann die Taufe stattfinden, ohne dass die Erziehungsberechtigten Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind. Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen.

[5] Eine Nottaufe aus seelsorglichen Gründen kann von jeder getauften Person vorgenommen werden.

Art. 24

Konfirmation

[1] Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes zum einzelnen Menschen auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck gelangt.

[2] Im Konfirmationsgottesdienst bestätigen die jungen Menschen als Abschluss des Konfirmationsunterrichts ihre Zugehörigkeit zur Kirche und werden für den weiteren Lebensweg gesegnet.

[3] Sie werden durch die Kirchgemeinde im verantwortlichen Christsein bestärkt und zur weiteren Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen.

[4] Sie können ihre Rechte vollumfänglich nach Erlangen der religiösen Mündigkeit ausüben.

[5] Zu Konfirmierende, die nicht im Taufregister der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde eingetragen sind, haben eine Bestätigung der Taufe vorzuweisen.

[6] Bei ungetauften Konfirmandinnen und Konfirmanden tritt die Taufe an die Stelle der Konfirmation.

Art. 25

Trauung

[1] Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird.

[2] Sie steht allen zivilrechtlich Getrauten offen. Die Ziviltrauung ist durch die Eheleute amtlich zu belegen

[3] In der Regel hat eine der zu trauenden Personen der evangelisch-reformierten Kirche anzugehören. Ausnahmen richten sich nach Art. 20.

[4] In einer ökumenischen oder interreligiösen Trauung werden die Traditionen der konfessionellen bzw. religiösen Herkunft beider Eheleute berücksichtigt.

[5] Die Feier des Trauungsgottesdienstes wird den Eheleuten schriftlich bestätigt.

Art. 26

Abdankung

[1] Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in welchem die Gemeinde von einer verstorbenen Person zusammen mit den Angehörigen Abschied nimmt, diesen gegenüber Anteilnahme bezeugt und sich auf das tröstende Wort des Evangeliums besinnt.

[2] Die kirchliche Abdankung ist gemäss ortsüblichem Brauch zu gestalten.

[3] Auf Wunsch der Angehörigen kann ein liturgischer Abschied am Grab erfolgen oder der Abschied in anderer Form begangen werden.

[4] Der Name der verstorbenen Person wird im Gemeindegottesdienst in der für sie zuständigen Kirchgemeinde bekanntgegeben.

2. Bildung

Art. 27

Allgemein

[1] Die Kirchgemeinde begleitet ihre Mitglieder durch Unterricht und Aktivitäten mit bildendem Charakter auf christlicher Grundlage lebensnah in der Ausübung ihres Glaubens. Sie fördert die Beheimatung im christlichen Glauben und in der kirchlichen Gemeinschaft.

[2] Sie unterstützt die Mitwirkung der Beteiligten und die Verwirklichung neuer Ideen.

[3] Die Kirchgemeinde ermuntert Jugendliche und Freiwillige zur Übernahme von Verantwortung und unterstützt nach Möglichkeit entsprechende Aus- und Weiterbildungen.

Art. 28

Bildung von Kindern und Jugendlichen a) Grundsatz

Religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Religions- und Konfirmationsunterricht sowie weiteren, ausserschulischen Formaten.

Art. 29

b) Religionsunterricht

[1] Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht eröffnet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich in der eigenen Religion zu orientieren, und begleitet sie auf ihrem religiösen Weg bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

[2] Der Religionsunterricht ist in die Stundentafel der Volksschule eingebunden und wird auf allen Stufen der Volksschule unterrichtet.

[3] Grundlage des Religionsunterrichts bildet der Ökumenische Lehrplan Religion beider Landeskirchen des Kantons.

[4] Der Religionsunterricht wird durch Pfarrpersonen oder landeskirchlich anerkannte Fachpersonen erteilt.

[5] Die für den Religionsunterricht zuständigen Personen arbeiten mit der Schule und den ökumenischen Partnern zusammen oder sprechen sich mit diesen ab.

[6] Die Kinder besuchen den Religionsunterricht in der Regel an ihrem Schulort.

Art. 30

c) Konfirmationsunterricht

[1] Der Konfirmationsunterricht führt und begleitet ins kirchliche Erwachsenenleben. Er wird mit dem Konfirmationsgottesdienst abgeschlossen.

[2] Der Konfirmationsunterricht liegt in der Verantwortung des Pfarramts. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet zusammen mit dem Pfarramt über die dazu gehörende Teilnahme am Kirchgemeindeleben, insbesondere die Anzahl Besuche und Mitwirkung an gottesdienstlichen und diakonischen Anlässen.

[3] Die Aufnahme in den Konfirmationsunterricht setzt in der Regel den Besuch des Religionsunterrichts voraus. Kirchgemeindevorstand und Pfarramt können Ausnahmen bewilligen.

[4] Der Gesamtumfang des Konfirmationsunterrichtes entspricht zwei Jahreslektionen. Näheres regelt der Kirchenrat.

[5] Die Jugendlichen besuchen den Konfirmationsunterricht in der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde. Über Ausnahmen befindet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 31

d) Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

[1] Durch ausserschulische Formate unterstützt und fördert die Kirchgemeinde die Bestrebungen der Eltern, Patinnen und Paten und Angehörigen:

a) Kinder mit biblischen Geschichten und dem christlichen Glauben vertraut zu machen;

b) Jugendlichen Gemeinschaft, Hilfe zur Lebensführung und Glaubensstärkung zu vermitteln.

[2] Mit ausserschulischen Formaten für Kinder und Jugendliche können pädagogisch und theologisch Ausgebildete und weitere für diese Aufgaben befähigte Personen beauftragt werden.

Art. 32

Erwachsenenbildung

Die Kirchgemeinde ermöglicht Erwachsenen die Auseinandersetzung mit eigener und fremder Religion und Spiritualität sowie mit Fragen der christlichen Lebensgestaltung.

3. Seelsorge, Diakonie, Weltweite Kirche und Musik

Art. 33

Seelsorge

[1] Die Kirchgemeinde nimmt in ihrem seelsorglichen Handeln die einzelnen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr und begleitet sie darin. Seelsorge beruht auf einer christlichen, wertschätzenden Grundhaltung gegenüber allen Menschen.

[2] Seelsorge kann in allen kirchlichen Bereichen zum Ausdruck kommen. In einem engeren Sinn verstanden, leistet insbesondere das Pfarramt diesen begleitenden Dienst. Kernelement der Seelsorge ist das Gespräch.

Art. 34

Diakonie

[1] Im diakonischen Handeln wendet sich die Kirchgemeinde in tätiger Nächstenliebe ihren Mitgliedern und den Menschen in ihrem Wirkungskreis zu. Das Augenmerk liegt insbesondere auf sozialen Brennpunkten und auf der Unterstützung von Schwachen und Benachteiligten.

[2] Zum diakonischen Handeln berufen sind alle ihre Mitglieder. Es ist insbesondere Aufgabe der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Art. 35

Weltweite Kirche

[1] Die Kirche zeigt sich jenen Menschen besonders verpflichtet, die aufgrund ihrer Verletzlichkeit Leid und Ausgrenzung erfahren. Sie versteht sich als weltweite Lebensgemeinschaft.

[2] Durch ihr Handeln lebt die Kirchgemeinde die Werte und Ziele der weltweiten Kirche. Im Erheben von Kollekten und der Durchführung von Projekten wird die Solidarität sichtbar und erfahrbar.

Art. 36

Musik

[1] Musik ist in verschiedensten Formen Ausprägung von Spiritualität und vertieft die kirchliche Gemeinschaft. Die Kirchgemeinde fördert die Pflege von Instrumental- und Vokalmusik im Gottesdienst und in weiteren Bereichen des Gemeindelebens.

[2] Organistinnen und Organisten oder andere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beraten die Verantwortlichen in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und weiteren Anlässen. Sie melden dem Kirchgemeindevorstand nötige Unterhaltsmassnahmen an den Instrumenten, insbesondere der Orgel.

[3] Chorleiterinnen und Chorleiter sind für gemeinschaftliches Singen verantwortlich und organisieren die Mitwirkung in Gottesdiensten in Absprache mit dem Pfarramt.

4. Gastfreundschaft und Gebäudeunterhalt

Art. 37

Gastfreundschaft

[1] Gastfreundschaft ist eine Grundhaltung und äussert sich in der Offenheit für alle Menschen. Die Kirchgemeinde pflegt die Gemeinschaft und lebt Gastfreundschaft aktiv.

[2] Zu gastfreundlichem Handeln sind alle ihre Mitglieder aufgerufen. Die Kirchgemeinde betraut mit dieser Aufgabe insbesondere Mesmerinnen und Mesmer, Hauswartinnen und Hauswarte sowie Freiwillige.

[3] Diese sorgen dafür, dass sich möglichst alle in den öffentlichen Räumlichkeiten und bei den darin stattfindenden Anlässen wohl fühlen.

Art. 38

Gebäudeunterhalt

[1] Mesmerinnen und Mesmer sowie Hauswartinnen und Hauswarte halten die Umgebung und die Einrichtung der Gebäude in Ordnung und melden dem Kirchgemeindevorstand nötige Unterhaltsmassnahmen.

[2] Im Auftrag der Verantwortlichen übernehmen sie Aufgaben in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und weiteren Aktivitäten mit Bezug zu den kirchlichen Gebäuden.

5. Kommunikation und Verwaltung

Art. 39

Kommunikation

[1] Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder periodisch über ihre Angelegenheiten. Sie bezeichnet ihre amtlichen Publikationsorgane.

[2] Sie nutzt die Möglichkeiten medialer Präsenz in der Öffentlichkeit.

Art. 40

Verwaltung

[1] Die Kirchgemeinde organisiert ihre Verwaltungsaufgaben zweckmässig.

[2] Mitarbeitende in Sekretariat oder Verwaltung entlasten die Verantwortlichen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Personelles, Liegenschaften, Kommunikation und Mitgliederverwaltung.

C. STELLENDOTATION

Art. 41

Pfarramtliche Aufgaben

[1] Die Stellendotation für das Pfarramt wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich nach folgenden Kriterien:

a) Sockelpensum für allgemeine Aufgaben innerhalb der Kirchgemeinde, der Kirchenregion und der Landeskirche;

b) durchschnittliche Anzahl Mitglieder in den letzten fünf Jahren;

c) Zusatz für überdurchschnittliche Wegstrecken innerhalb der Kirchgemeinde bzw. Pastorationsgemeinschaft;

d) Zusatzpensum aufgrund besonderer Umstände.

Die Anteile nach Buchstaben c und d dürfen zusammen nicht mehr als 30 % des Pensums ausmachen.

[2] Die Stellendotation wird auf Antrag der Kirchgemeinde, bei einem Wechsel im Pfarramt oder spätestens nach 10 Jahren überprüft und neu festgesetzt.

[3] Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

Art. 42

Weitere Aufgabenbereiche

[1] Die Stellendotation für den Religionsunterricht in der Schule richtet sich nach den pro Schuljahr effektiv zu erteilenden Wochenlektionen.

[2] Die Stellendotation für weitere Aufgabenbereiche wie Verwaltungsaufgaben wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich an den effektiv anfallenden Aufgaben.

III. Organisation

A. ALLGEMEIN

1. Zugehörigkeit

Art. 43

Kirchgemeindezugehörigkeit

[1] Die Mitgliedschaft in der Landeskirche richtet sich nach der landeskirchlichen Verfassung[5].

[2] Jedes Mitglied gehört zu der Kirchgemeinde, die für dessen Wohnort zuständig ist.

[5] KGS 100,5

[3] Ausnahmen sind in der Kirchgemeindeordnung zu regeln und beschränken sich auf die Kirchgemeinde. Die Zugehörigkeit auf Gesuch hin kann vorgesehen werden für:

a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;

b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;

c) Behördenmitglieder und angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.

[4] Die Kirchgemeindeordnung oder ein Gesetz der Kirchgemeinde regeln die Einzelheiten der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Absatz 3. Die primäre Steuerpflicht bleibt auf jeden Fall am Wohnsitz der betreffenden Personen bestehen.

[5] Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde werden erfasst.

Art. 44

Neueintritt und Wiedereintritt

[1] Wer in die Kirchgemeinde bzw. die Landeskirche eintreten will, erklärt seine Absicht schriftlich dem für den Wohnort zuständigen Kirchgemeindevorstand.

[2] Eine Vertretung der Kirchgemeinde führt mit der beitrittswilligen Person ein Eintrittsgespräch.

[3] Der Kirchgemeindevorstand entscheidet über die Aufnahme.

[4] Der Eintritt ist im Mitgliederregister einzutragen.

Art. 45

Austritt

[1] Der Austritt aus der Landeskirche oder die Nichtzugehörigkeit zu dieser ist dem für den Wohnort zuständigen Kirchgemeindevorstand schriftlich zu erklären. Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen sind zu unterzeichnen.

[2] Der Kirchgemeindevorstand bestätigt der betreffenden Person den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit.

[3] Für die Beurteilung der Steuerpflicht ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung massgeblich.

2. Weitere Bestimmungen

Art. 46

Organe und Ämter

[1] Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Kirchgemeindevorstand, das Pfarramt und das Revisorat.

[2] Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Organe vorsehen.

Art. 47

Kirchgemeindeordnung

[1] Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Abstimmung an der Urne oder ein fakultatives Referendum vorsieht.

[2] Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.

Art. 48

Gemeinsame Gemeindeleitung

[1] Gemeindeleitung umfasst grundsätzlich alle Bereiche ausser der Personalführung. Diese obliegt alleine dem Kirchgemeindevorstand.

[2] Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sind im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen gemeinsam für die Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinde verantwortlich.

[3] Vorstand und Pfarramt sorgen miteinander für Qualität in der kirchlichen Arbeit. Sie sind für die Zusammenarbeit in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation verantwortlich. Sie verständigen sich regelmässig über die strategischen Ziele und die Entwicklung der Kirchgemeinde.

[4] Die Mitglieder des Pfarramtes sind an der Arbeit und den Entscheiden des Vorstandes mit beratender Stimme beteiligt. Sie tragen die Entscheide des Kirchgemeindevorstandes mit.

[5] Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes tragen die Verantwortung für das Pfarramt mit. Sie setzen sich für gute Rahmenbedingungen ein.

Art. 49

Mitglieder- und Stimmregister

[1] Der Kirchgemeindevorstand ist für die Führung und laufende Aktualisierung eines Mitglieder- und Stimmregisters zuständig.

[2] Die Kirchgemeinde hat einen Anspruch darauf, dass ihr die Angaben zu ihren Mitgliedern von der politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

[3] Kirchgemeinden und Landeskirche verwalten die Mitglieder-Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben in einer gemeinsamen Datenbank. Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

[4] Die Register sowie die Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten sind nicht öffentlich zugänglich und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Art. 50

Protokolle a) Protokollführung

[1] Über die Sitzungen der kirchgemeindlichen Organe und Kommissionen sind gesonderte Protokolle nach Massgabe der Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung zu führen[6].

[2] Sie geben mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft.

[3] Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

[6] KGS 100,58

Art. 51

b) Genehmigung

Die Kirchgemeindeordnung oder ein Gesetz regeln das Verfahren zur Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 52

c) Einsichtnahme

[1] Die Protokolle der öffentlichen Kirchgemeindeversammlungen stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

[2] Ohne anderslautendes Recht der Kirchgemeinde wird die Einsicht in die Protokolle des Kirchgemeindevorstandes und der übrigen Kirchgemeindebehörden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

[3] Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 53

Ausschluss der Öffentlichkeit

Mit Ausnahme der Kirchgemeindeversammlung sind die Verhandlungen von Organen und Kommissionen nicht öffentlich.

Art. 54

Kirchgemeindearchiv

[1] Die Kirchgemeinde führt ein Archiv, in dem die für das Leben der Kirchgemeinde und ihre Geschichte wichtigsten Unterlagen, Dokumente und Gegenstände aufbewahrt werden.

[2] Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten namentlich hinsichtlich Einrichtung, Inhalt, Verwaltung und Aufsicht in einer Verordnung[7].

[7] KGS 215

B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 55

Kirchgemeindeversammlung

[1] Die Kirchgemeindeversammlung setzt sich aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Personen gemäss landeskirchlicher und kirchgemeindlicher Regelung zusammen.

[2] Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 56

Zuständigkeiten

[1] Die unübertragbaren Zuständigkeiten der Stimmberechtigten richten sich nach der landeskirchlichen Verfassung[8].

[2] Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Zuständigkeiten vorsehen.

Art. 57

Einberufung und Beschlussfähigkeit

[1] Die Kirchgemeindeordnung regelt die Einzelheiten zur Einberufung der Kirchgemeindeversammlung.

[2] Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

[3] Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die bei der Einberufung angegeben wurden.

Art. 58

Öffentlichkeit und Ausstand

[1] Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich. Der Kirchgemeindevorstand stellt sicher, dass nur Stimmberechtigte an den Abstimmungen teilnehmen.

[8] KGS 100,11

[2] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

[3] Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

[4] Ohne anderslautendes Recht der Kirchgemeinde gelten die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe für die Teilnehmenden der Kirchgemeindeversammlung nicht.

Art. 59

Politische Rechte

[1] Die politischen Rechte in der Kirchgemeinde richten sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung, diesem Gesetz und der Kirchgemeindeordnung.

[2] Hinsichtlich der Volksinitiative gelten subsidiär die Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 60

Abstimmungs- und Wahlverfahren a) allgemein

[1] Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

[2] Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen. Wahlen finden zudem schriftlich statt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind.

[3] Im Übrigen kann die Kirchgemeinde das Abstimmungs- und Wahlverfahren im Rahmen des landeskirchlichen Rechts selber regeln.

[4] Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 61

b) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer

[1] Der Kirchgemeindevorstand schlägt der Kirchgemeindeversammlung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wahl vor. Die Wählbarkeit richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht[9].

[2] Schlägt der Kirchgemeindevorstand für eine zu besetzende Stelle nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wahl vor, stimmt die Kirchgemeindeversammlung schriftlich mit „ja" oder „nein" über die Wahl der vorgeschlagenen Person ab.

[3] Bei der Wahl mehrerer Pfarrpersonen an der gleichen Versammlung kann die Kirchgemeindeversammlung die Durchführung einer Gesamtwahl beschliessen.

Art. 62

Abwahl / Abberufung

[1] Eine von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Pfarrperson oder ein gewähltes Mitglied des Kirchgemeindevorstandes können nach den folgenden Bestimmungen abberufen werden.

[2] Der Antrag auf Abberufung ist mittels Volksinitiative zu stellen.

[3] Kommt ein Antrag auf Abberufung zustande, hat der Kirchgemeindevorstand unverzüglich eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und ihr den Antrag vorzulegen.

[4] Wird der Antrag auf Abberufung gutgeheissen, so endet das Anstellungsverhältnis der Pfarrperson nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche auf Ende des Monats. Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes scheidet unmittelbar aus der Behörde aus.

[5] Die Bestimmungen über die Suspendierung und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen durch den Kirchenrat bzw. durch die Synode oder das Dekanat bleiben vorbehalten.

[9] KGS 910,5

Art. 63

Konsultativ- und Variantenabstimmungen

[1] Die Kirchgemeinden können Konsultativabstimmungen über Grundsatzfragen und Variantenabstimmungen durchführen.

[2] Das Verfahren richtet sich:

a) bei Konsultativabstimmungen nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren;

b) bei Variantenabstimmungen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

Art. 64

Urnenabstimmung

[1] Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet die Geschäfte, welche der Urnenabstimmung unterliegen.

[2] Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

C. KIRCHGEMEINDEVORSTAND

Art. 65

Stellung und Zusammensetzung

[1] Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und leitet diese zusammen mit dem Pfarramt. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

[2] Die Zusammensetzung richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung[10].

[3] Die Kirchgemeindeordnung legt die Amtsdauer für den Kirchgemeindevorstand sowie die Form der Amtseinsetzung fest.

[10] KGS 100,16

Art. 66

Organisation

[1] Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er teilt den einzelnen Mitgliedern insbesondere folgende Bereiche zu: Aktuariat, Finanzen, Personal, Freiwillige, Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie, Weltweite Kirche, Musik, Kommunikation und Liegenschaften.

[2] Er teilt die Namen der Gewählten und die Zuständigkeiten dem Vorstand der Kirchenregion und dem Kirchenrat mit.

[3] Die Vertretung des Pfarramts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sitzungen ohne pfarramtliche Vertretung sind ausnahmsweise zulässig zur Vorbesprechung von personalrechtlichen Fragen oder zur Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes.

[4] Der Kirchgemeindevorstand kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

[5] Die Festsetzung von Entschädigungen für die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes obliegt der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 67

Wählbarkeit

[1] In den Kirchgemeindevorstand sind alle in der Kirchgemeinde passiv wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

[2] Eine Person kann gleichzeitig nur einem Kirchgemeindevorstand angehören.

[3] Bei Gesamterneuerungswahlen und bei Ersatzwahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.

Art. 68

Unvereinbarkeit und Ausschluss

[1] Angestellte Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem Kirchgemeindevorstand nicht angehören.

[2] Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass höchstens eine angestellte Mitarbeiterin oder ein angestellter Mitarbeiter in den Kirchgemeinde-

vorstand gewählt werden kann, sofern der Beschäftigungsumfang in der Kirchgemeinde nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung über Unvereinbarkeit und Ausschluss[11].

Art. 69

Befugnisse

1 Die Aufgaben des Kirchgemeindevorstandes richten sich nach der landeskirchlichen Verfassung[12] und der Kirchgemeindeordnung.

2 Der Kirchgemeindevorstand kann einzelne Aufgaben im Rahmen des landeskirchlichen Rechts an eines seiner Mitglieder delegieren oder eine Person ausserhalb des Vorstandes damit beauftragen. Vorstandsexterne Beauftragte unterstehen dem Kirchgemeindevorstand als Gesamtbehörde.

3 Die Präsidentin oder der Präsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

Art. 70

Teilnahme, Stimmpflicht, Beschlussfähigkeit

1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

3 Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, anwesend sind.

[11] KGS 100,55

[12] KGS 100,17

Art. 71

Ausstand

Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung[13].

Art. 72

Schweigepflicht

[1] Die Schweigepflicht richtet sich nach der landeskirchlichen Verfassung[14].

[2] Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt sowie der Beendigung der Anstellung oder der freiwilligen Tätigkeit bestehen.

[3] Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet bei Mitgliedern einer Behörde die jeweilige Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds. Bei angestellten Mitarbeitenden gelten die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalgesetzes[15].

D. PFARRAMT

Art. 73

Aufgaben und Zusammensetzung

[1] Das Pfarramt nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr und leitet die Kirchgemeinde zusammen mit dem Vorstand.

[2] Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Gestaltung von Gottesdiensten, das Vollziehen von Amtshandlungen und Segensfeiern, Seelsorge, Diakonie und Bildung.

[3] Die Aufgaben des Pfarramts werden auf Dauer in der Regel von ordinierten Pfarrpersonen wahrgenommen. Die Kirchgemeinde kann Teile der pfarramtlichen Aufgaben ordinierten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakonen übertragen.

---

[13] KGS 100,56

[14] KGS 100,57

[15] KGS 100,63

Art. 74

Umfang

[1] Ein Pfarramt im Sinne dieses Gesetzes umfasst einen Stellenumfang von mindestens 50 Stellenprozenten.

[2] Die Kirchgemeinde organisiert sich so, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an die Besetzung des Pfarramtes sowie eine attraktive Ausgestaltung der Stellen alleine oder zusammen mit anderen Kirchgemeinden erfüllen kann.

[3] Der Kirchenrat bewilligt Ausnahmen, wenn dieses Ziel aus geografischen, sprachlichen oder kulturellen Gründen nicht erreicht werden kann oder die Kirchgemeinde richtungsweisende Alternativkonzepte vorlegt.

E. REVISORAT

Art. 75

Zusammensetzung und Konstituierung

[1] Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Revisorats richten sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung[16].

[2] Die Kirchgemeindeordnung regelt die Amtsdauer. Sie kann anstelle des Revisorats eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen und dieser weitere Aufgaben zuweisen.

[3] Das Revisorat bzw. die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

IV. Kirchgemeindevermögen und Finanzhaushalt

Art. 76

Vermögen der Kirchgemeinde

[1] Das Vermögen der Kirchgemeinde setzt sich aus Finanz- und Verwaltungsvermögen zusammen.

[2] Zum Verwaltungsvermögen gehören namentlich auch die Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch.

[16] KGS 100,21

[3] Die Veräusserung von Vermögenswerten richtet sich nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Finanzhaushaltsrechts[17].

Art. 77

Nutzungsberechtigung

[1] Die Kirchgemeinde kann ihre Räume Mitgliedern und anderen Personen zur Nutzung überlassen. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Art. 21.

[2] Der Kirchgemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 78

Finanzhaushalt, Rechnungslegung und Berichterstattung

Der Finanzhaushalt, die Rechnungslegung und die Berichterstattung richten sich nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Finanzhaushaltsrechts[18].

Art. 79

Steuerhoheit und Finanzausgleich

[1] Das Recht der Kirchgemeinde, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben, richtet sich nach dem kantonalen Recht und der entsprechenden landeskirchlichen Gesetzgebung[19].

[2] Der Finanzausgleich ist in der landeskirchlichen Verfassung und Gesetzgebung geregelt[20].

[17] KGS 832,8

[18] KGS 830 und 832

[19] KGS 100,61 und 810

[20] KGS 100,62 und 840

V. Pastorationsgemeinschaften, andere Formen der Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

A. PASTORATIONSGEMEINSCHAFT

Art. 80

Grundsatz

[1] Wollen zwei oder mehr Kirchgemeinden gemeinsam eine oder mehrere Pfarrpersonen sowie allenfalls weitere gemeinsame kirchliche Mitarbeitende anstellen, bilden sie eine Pastorationsgemeinschaft.

[2] Die Absicht, eine Pastorationsgemeinschaft zu bilden, ist der Kirchenregion frühzeitig mitzuteilen.

[3] Die beteiligten Kirchgemeinden behalten ihre strukturelle und finanzielle Selbstständigkeit.

Art. 81

Pastorations-vereinbarung

[1] Die Pastorationsvereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über:

1. die beteiligten Kirchgemeinden;
2. Umfang und Gegenstand der Zusammenarbeit;
3. die Organe der Pastorationsgemeinschaft und deren Zuständigkeiten;
4. die Rechnungsführung und die Kostenverteilung;
5. die Mitwirkungsrechte der beteiligten Kirchgemeinden;
6. die Änderung der Pastorationsvereinbarung;
7. die Erweiterung der Pastorationsgemeinschaft;
8. die Auflösung der Pastorationsgemeinschaft.

[2] Bildung, Änderung, Erweiterung und Auflösung einer Pastorationsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung zur Pastorationsvereinbarung in jeder der beteiligten Kirchgemeinden. Mit Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde den Austritt aus der Pastorationsgemeinschaft beschliessen.

[3] Die Bildung einer Pastorationsgemeinschaft ist der Kirchenregion mitzuteilen. Die Pastorationsvereinbarung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 82

Eckpunkte des kirchlichen Lebens

[1] Die Gottesdienstzeiten in den Kirchgemeinden der Pastorationsgemeinschaft sowie weitere Eckpunkte des kirchlichen Lebens werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

[2] Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Pastorationsgemeinschaft sowie der Kirchgemeindevorstände.

Art. 83

Pfarrperson a) Wahl

[1] Für die Wahl einer Pfarrperson wird eine Pfarrwahlkommission eingesetzt, der mindestens ein Vorstandsmitglied und eine weitere Person aus jeder beteiligten Kirchgemeinde angehören.

[2] Die Wahl der Pfarrperson erfolgt in jeder Kirchgemeinde separat, möglichst gleichzeitig. Die Wahl mehrerer Pfarrpersonen erfolgt in getrennten Wahlgängen.

[3] Ergibt sich in einer der Kirchgemeinden keine Mehrheit für die vorgeschlagene Person, so ist die Wahl nicht zustande gekommen, und es ist ein neuer Vorschlag aufzustellen.

Art. 84

b) Abberufung

[1] Wenn eine entsprechende Volksinitiative in einer der beteiligten Kirchgemeinden zustande kommt, hat der Pastorationsvorstand zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen einen Antrag auf Abberufung einer Pfarrperson vorzubereiten.

[2] Die Abberufung gilt als beschlossen, wenn sie entweder in allen Kirchgemeindeversammlungen oder insgesamt von einer Mehrheit aller gültigen Stimmen in den Kirchgemeindeversammlungen angenommen wird.

[3] Wird der Abberufung nur in einer oder einer Minderheit der beteiligten Kirchgemeinden zugestimmt, so unterbreitet der Pastorationsvorstand den Kirchgemeinden umgehend einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.

Art. 85

Weitere gemeinsame kirchliche Mitarbeitende

Die Anstellung von weiteren gemeinsamen kirchlichen Mitarbeitenden obliegt dem Pastorationsvorstand, sofern die Pastorationsvereinbarung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

Art. 86

Kostentragung

[1] Zu den Kosten der Pastorationsgemeinschaft gehören insbesondere:

1. Lohn der Pfarrperson bzw. Pfarrpersonen;
2. allfällige gesetzliche Zulagen;
3. Spesenentschädigungen;
4. Kosten für Stellvertretungen und Aushilfen;
5. Lohn weiterer gemeinsamer kirchlicher Mitarbeitender;
6. Lohnnebenkosten gemäss landeskirchlichem Personalrecht.

[2] Sofern die Pastorationsvereinbarung keine andere Regelung enthält, übernimmt die Kirchgemeinde am Ort der Dienstwohnung die Kosten, welche nach landeskirchlichem Personalrecht die vermietende Kirchgemeinde zu tragen hat.

[3] Die anteilmässige Verteilung der Kosten der Pastorationsgemeinschaft auf die beteiligten Kirchgemeinden regelt die Pastorationsvereinbarung.

B. ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Art. 87

Allgemein

Kirchgemeinden können mittels einer Vereinbarung einzelne Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden erbringen oder eine andere Kirchgemeinde damit beauftragen, sofern

a) es sich nicht um eine Aufgabe der Kirchenregion handelt oder

b) eine Aufgabenerfüllung auf Ebene Kirchenregion nicht möglich ist bzw. von den anderen Kirchgemeinden oder der Kirchenregion abgelehnt wird.

C. ZUSAMMENSCHLUSS VON KIRCHGEMEINDEN

Art. 88

Grundsatz und Unterstützung

[1] Kirchgemeinden können sich zusammenschliessen.

[2] Die Landeskirche unterstützt den Zusammenschluss von Kirchgemeinden durch materielle und immaterielle Leistungen.

Art. 89

Verhandlungen

[1] Der Kirchgemeindevorstand kann im Auftrag der Kirchgemeindeversammlung oder von sich aus Verhandlungen über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden führen.

[2] Die Kirchenregion ist bei Aufnahme der Verhandlungen zu informieren.

Art. 90

Zusammenschluss a) Grundlage und Zuständigkeit

[1] Grundlage für die Abstimmung über den Zusammenschluss bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag.

[2] Dieser regelt insbesondere:

1. die beteiligten Kirchgemeinden;
2. den Namen der neuen Kirchgemeinde;
3. die Zugehörigkeit zur Kirchenregion;
4. allfällige Vorgaben für die künftige Organisation der Kirchgemeinden;
5. die Zuständigkeiten für die Überführung in die neue Kirchgemeinde;
6. ein allfälliges Quorum;
7. den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

[3] Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden.

Art. 91

b) Genehmigung, Inkraftsetzung und Rechtswirkung

[1] Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat.

[2] Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Evangelischen Grossen Rates in Kraft.

[3] Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aller bisherigen Kirchgemeinden.

[4] Vom Zusammenschlussvertrag abweichende Regelungen sind ohne anderslautende Bestimmung grundsätzlich frühestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses über das ordentliche Rechtsetzungsverfahren möglich. Vor Ablauf der Frist bedürfen solche abweichende Regelungen der Zustimmung des Kirchenrates.

Art. 92

Anordnung durch die Landeskirche

[1] Der Evangelische Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Kirchgemeinde mit einer oder mehreren Kirchgemeinden verfügen, wenn:

a) eine Kirchgemeinde infolge ihrer geringen Anzahl Mitglieder oder unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte trotz Finanzausgleich dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, ihre Organe zu besetzen und ihre Aufgaben zu erfüllen;

b) das Mitwirken ablehnender Kirchgemeinden für die Abgrenzung oder Aufgabenerfüllung einer neuen Kirchgemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.

[2] Das Verfahren wird durch den Kirchenrat oder auf Antrag der sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden bzw. des Übergangsvorstandes eingeleitet.

[3] Der Kirchenrat kann eine Abstimmung über einen Zusammenschlussvertrag in einer Kirchgemeinde anordnen, sofern deren Mitwirkung für die Bildung einer neuen Kirchgemeinde erforderlich erscheint.

D. ÄNDERUNG VON KIRCHGEMEINDEGRENZEN

Art. 93

Gebietsänderung

Die Kirchgemeinden können Änderungen ihrer Gemeindegrenzen vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenrat.

VI. Aufsicht

Art. 94

Grundsatz

[1] Die Kirchgemeinden unterstehen der landeskirchlichen Aufsicht.

[2] Sie sind zur Mitwirkung bei der Aufsicht verpflichtet.

[3] Für Pastorationsgemeinschaften und andere Formen der Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Art. 95

Aufgaben der Kirchgemeinde

Werden in einer Kirchgemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so veranlasst das zuständige Kirchgemeindeorgan die erforderlichen Abklärungen und trifft die notwendigen Massnahmen.

Art. 96

Aufgaben der Kirchenregion

[1] Auf Gesuch des Kirchgemeindevorstandes oder einer betroffenen Person vermittelt der Regionalvorstand oder eine vom ihm bezeichnete Person bei Konflikten innerhalb einer Kirchgemeinde. Erhält der Regionalvorstand auf indirektem Weg Kenntnis von einem Konflikt, kann er seine Vermittlung anbieten.

[2] Bei Konflikten zwischen Kirchgemeinden innerhalb einer Kirchenregion vermittelt der Regionalvorstand von sich aus oder auf Gesuch einer Kirchgemeinde.

Art. 97

Landeskirchliche Aufsichtsbehörde

[1] Die landeskirchliche Aufsicht wird durch den Kirchenrat ausgeübt.

[2] Der Kirchenrat kann Mitarbeitende der landeskirchlichen Dienste oder andere Fachpersonen mit aufsichtsrechtlichen Abklärungen beauftragen.

[3] Bestimmungen über die fachliche Aufsicht in anderen landeskirchlichen Erlassen bleiben vorbehalten.

Art. 98

Aufsichtsrechtliche Abklärung

Der Kirchenrat nimmt auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen nähere Abklärungen vor bzw. ordnet diese an, wenn:

a) der begründete Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Kirchgemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und

b) die Kirchgemeinde die Angelegenheit nicht selber oder allenfalls zusammen mit der Kirchenregion ordnet.

Art. 99

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

[1] Neben den in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen kann der Kirchenrat insbesondere:

a) Weisungen erteilen;

b) widerrechtliche Beschlüsse von Kirchgemeindeorganen aufheben, sofern dies unerlässlich ist;

c) Ersatzvornahmen treffen.

[2] Bei schwerer Amts- oder Dienstpflichtverletzung oder wiederholter Weigerung, Anordnungen der landeskirchlichen Aufsichtsstellen zu befolgen, kann der Kirchenrat Mitglieder von Kirchgemeindebehörden und Pfarrpersonen ihres Amtes entheben oder Neuwahlen anordnen.

[3] Der Kirchenrat kann seine Anordnungen an Kirchgemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlassen.

Art. 100

Finanzaufsicht a) Grundsatz

[1] Die Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden wird durch die zuständige Stelle der landeskirchlichen Dienste ausgeübt.

[2] Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze über die Steuerung des Haushalts und der Rechnungslegung gemäss dem landeskirchlichen Finanzhaushaltsrecht eingehalten werden[21].

[3] Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, ordnet die zuständige Stelle die erforderlichen Erhebungen an und beantragt dem Kirchenrat die notwendigen Massnahmen.

Art. 101

b) Tatbestände und Massnahmen

[1] Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere ein, wenn die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung in erheblicher Weise missachtet werden.

[2] Kirchgemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

[3] Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann der Kirchenrat eine Kirchgemeinde oder eine Kirchenregion einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des kantonalen Rechts unterstellen.

[21] KGS 830 und 832

Art. 102

Einsetzung Kommissärin/ Kommissär bzw. Mediatorin/Mediator

[1] Der Kirchenrat kann von sich aus oder auf Gesuch der Kirchgemeinde eine Kommissärin oder einen Kommissär einsetzen, um angeordnete Massnahmen zu überprüfen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie den Kirchgemeindevorstand bei der Erledigung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten kann er eine Mediatorin oder einen Mediator einsetzen.

[2] Ist ein Kirchgemeindevorstand im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann die Kommissärin oder der Kommissär in eigener Kompetenz anstelle des Kirchgemeindevorstands oder unter dessen Mitwirken einen Entscheid fällen.

[3] Die Kosten sind in der Regel von der Kirchgemeinde zu tragen.

Art. 103

Kuratel

[1] Ist die ordnungsgemässe Führung oder Verwaltung einer Kirchgemeinde nicht auf andere Weise gewährleistet, kann der Kirchenrat eine Gemeinde unter vorübergehende Kuratel stellen und hierfür eine Kuratorin oder einen Kurator beziehungsweise eine Kuratelkommission einsetzen.

[2] Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse des Kirchgemeindevorstandes auf die Kuratorin oder den Kurator beziehungsweise auf die Kuratelkommission über.

[3] Die Kosten werden in der Regel der Kirchgemeinde überbunden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 104

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

[1] Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:

a) Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde vom 5. November 1980 (KGS 210);

b) Verordnung für die Übertragung gesamtkirchlicher Aufträge an Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen vom 6. November 1996 (KGS 211);

c) Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diasporaordnung) vom 2. November 1983 (KGS 230);

d) Verordnung für die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrpersonen im Kanton Graubünden vom 6. November 2002 (KGS 248).

[2] Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[22]

Art. 105

Übergangsbestimmung betreffend Stellendotation

[1] Auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt der Kirchenrat für alle Kirchgemeinden die Stellendotation für die pfarramtlichen Aufgaben und die weiteren Aufgabenbereiche gemäss Art. 41 und 42 des Gesetzes fest. Die Kirchgemeinden sind vorgängig anzuhören.

[2] Liegt die Stellendotation für pfarramtliche Aufgaben zusammen mit der Stellendotation für den von der Pfarrperson erteilten Religionsunterricht unter dem aktuellen Stellenumfang der Pfarrperson, so kann der Kirchenrat ein Zusatzpensum aufgrund besonderer Umstände festsetzen, ohne an die Beschränkung gemäss Art. 41 Abs. 1 gebunden zu sein. Das Zusatzpensum ist zeitlich zu befristen.

Art. 106

Strukturelle Anpassungen

[1] Die Kirchgemeinden haben sieben Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Zeit, um die Anforderungen gemäss Art. 74 des Gesetzes zu erfüllen.

[2] Für die Beurteilung des strukturellen Anpassungsbedarfs ist die Stellendotation ohne ein allfälliges Zusatzpensum nach Art. 105 Abs. 2 massgeblich.

Art. 107

Anpassung Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeinden haben ihre Kirchgemeindeordnung innert drei Jahren an dieses Gesetz anzupassen.

[22] In der KGS nicht publiziert.

Art. 108

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.[23]

[23] Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Ethische Wegleitung für Behördenmitglieder

vom Kirchenrat verabschiedet am 11. April 2024

Wenn in der Wegleitung von Behörde gesprochen wird, sind damit sowohl die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes als auch die an der gemeinsamen Gemeindeleitung beteiligten Personen (Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone, evtl. weitere) gemeint. Ansonsten wird von Mitgliedern des Kirchgemeindevorstands gesprochen.

Die Wegleitung ist so formuliert, dass sie sich auf die Kirchgemeindebehörden bezieht. Sie ist sinngemäss auch für weitere kirchliche Behörden anwendbar.

1. Grundsätze/Werte

1.1. Zweck

[1] Die vorliegende Wegleitung benennt grundlegende Werte und Handlungsprinzipien für Behördenmitglieder.

[2] Indem sie solche Grundlagen benennt, soll sie als Leitlinie eine Hilfestellung sein für Behördenmitglieder bei der Ausübung ihres Amtes.

1.2. Grundlagen

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden vereinigt ein breites Spektrum von Menschen, Kulturen, Überzeugungen und Glaubensformen. Diese Vielfalt erfordert eine Haltung gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz und verlangt ein permanentes Ringen um ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums und dessen Bedeutung für das Leben der Menschen und für die Gesellschaft.

[2] Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Behördenmitgliedern bei der Ausführung ihres Amtes bilden die landeskirchliche Gesetzgebung (Verfassung, Gesetze und Verordnungen) sowie die Kirchgemeindeordnung und weitere Erlasse.

1.3. Rechenschaftspflicht

Behördenmitglieder legen über ihre Amtsführung und die wesentlichen Entscheidungen gegenüber den anderen Behördenmitgliedern und der Kirchgemeinde in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

2. Handlungsprinzipien

2.1. Wertschätzung unterschiedlicher Kompetenzen

Unterschiede und vielfältige Talente und Kompetenzen werden als Chance wahrgenommen, wertgeschätzt und weiterentwickelt.

2.2. Respekt gegenüber Tradition und Bestehendem

Behördenmitglieder berücksichtigen bei ihren Entscheidungen und in Entwicklungsprozessen Bestehendes und handeln respektvoll gegenüber Traditionen.

2.3. Partizipative Haltung

Behördenmitglieder fällen Entscheidungen möglichst erst nach einem partizipativen Informations- und Klärungsprozess mit den direkt betroffenen Personen.

2.4. Sorgfältiger und bewusster Umgang mit Macht

Behördenmitglieder sind sich bewusst, dass ihr Amt Macht mit sich bringt. Sie gehen sorgfältig damit um und haben die Gefahr des Machtmissbrauches vor Augen. Sie nutzen Abhängigkeitsverhältnisse in keiner Weise aus.

2.5. Transparenz und angemessene Information

Die Kommunikation der Behördenmitglieder ist transparent und verständlich.

2.6. Vertraulichkeit

Behördenmitglieder gehen mit ihnen anvertrauten persönlichen Informationen und Daten sorgfältig um. Sie wahren die Schweigepflicht.

2.7. Feedbackkultur

Die Behördenmitglieder pflegen eine offene, motivierende und konstruktive Feedbackkultur.

2.8. Umgang mit Konflikten

Konflikte werden auf direktem Weg und auf Augenhöhe mit den beteiligten Personen geklärt. Kann ein Konflikt nicht auf direktem Weg gelöst werden, können unter Einhaltung des in der kirchlichen Gesetzessammlung beschriebenen Dienstweges der gesamte Kirchgemeindevorstand, das Präsidium der Kirchenregion, Mitarbeitende der landeskirchlichen Dienste, der Kirchenrat, das Dekanat oder externe Fachpersonen zur Beratung und Vermittlung beigezogen werden.

3. Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

3.1. Gemeinsame Gemeindeleitung

[1] Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes leiten die Gemeinde gemeinsam. Sie bemühen sich, ihre Entscheide konsensorientiert zu finden und gemäss dem Kollegialitätsprinzip zu vertreten. Die gefassten Entscheidungen werden gegen aussen mit einer Stimme und mit den ausschlaggebenden Argumenten kommuniziert.

[2] Die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen sind beschrieben und den Personen zugeordnet.

3.2. Selbstreflexion

[1] Die Behördenmitglieder nehmen sich regelmässig Zeit zur Reflexion über die Zusammenarbeit als Behörde.

[2] Bei Bedarf soll auf externe Unterstützung zurückgegriffen werden.

[3] Die Behördenmitglieder nutzen Bildungsangebote, die ihrer Funktion dienen.

4. Umgang mit Mitarbeitenden und Freiwilligen

4.1. Führungsverständnis

[1] Mit den angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden wird ein offener, regelmässiger und motivierender Dialog gepflegt.

[2] Die Behördenmitglieder sorgen dafür, dass die Mitarbeitenden für die Erfüllung ihres Auftrages einen klaren Rahmen mit genügend Gestaltungsspielraum haben.

[3] Behördenmitglieder nehmen ihre Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden bewusst wahr – auch gegenüber Freiwilligen. Sie stehen loyal für die Mitarbeitenden ein und setzen sich für ein gutes Arbeitsumfeld ein. Mitarbeitende werden gefördert - auch mit gezielter Weiterbildung.

5. Auftreten gegen aussen

5.1. Repräsentanz und Beteiligung

[1] Die Behördenmitglieder vertreten die Kirchgemeinde gegen aussen und pflegen den Kontakt mit den Behörden und Organisationen vor Ort. Sie tun dies im Wissen um die Verantwortung der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

[2] Sie nehmen bewusst wahr, was in der Kirchgemeinde geschieht, und beteiligen sich am Kirchgemeindeleben.

[3] Sie bringen sich in regionale und kantonale Strukturen ein und tragen damit zur Weiterentwicklung von Kirche bei.

Verordnung zum Kirchgemeindegesetz (Kirchgemeindeverordnung, KGV)

vom Kirchenrat
gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]
erlassen am 12. Dezember 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Kirchgemeindegesetz.

Gegenstand

Art. 2

[1] Die systematische Sammlung der Erlasse kann auch nur in elektronischer Form publiziert werden.

[2] Die Kirchgemeinde kann zusätzlich eine chronologische Sammlung der Erlasse bzw. deren Änderungen vorsehen.

Veröffentlichung von Erlassen
(Art. 4 KGG)

II. Auftrag und Aufgabenbereiche

Art. 3

Der Kirchgemeindevorstand sorgt für ein zweckmässiges und sicheres Einziehen und Weiterleiten der Kollekten.

Organisation der Kollekte
(Art. 14 KGG)

[1] KGS 100

Art. 4

Amtshandlungen und Segensfeiern, a) Kostenlosigkeit
(Art. 18 KGG)

[1] Der Grundsatz der Kostenlosigkeit gilt für alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

[2] Die Kostenlosigkeit umfasst die Kirchennutzung sowie den üblichen Aufwand von Pfarrperson sowie Kirchenmusik und Mesmerdienst (inkl. üblichen Kirchenschmuck).

[3] Besondere Wünsche namentlich hinsichtlich Kirche, Musik und Kirchenschmuck sind selber zu organisieren oder können von der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 5

b) Aufwand für Mitglieder anderer Bündner Kirchgemeinden
(Art. 19 KGG)

[1] Der personelle Aufwand für Amtshandlungen und Segensfeiern für Mitglieder einer anderen Bündner Kirchgemeinde wird von der Landeskirche nach den effektiven Kosten entschädigt.

[2] Der Zusatzaufwand für die Raumnutzung wird von der Landeskirche pauschal entschädigt.

[3] Die Einzelheiten sowie das Verfahren richten sich nach der landeskirchlichen Beitragsverordnung.

Art. 6

c) Aufwand für Nichtmitglieder
(Art. 20 KGG)

[1] Die Gebühren für Amtshandlungen und Segensfeiern für Nichtmitglieder legt der Kirchgemeindevorstand im Rahmen des übergeordneten Rechts und allfälliger Regeln der Kirchgemeinde fest.

[2] Als Nichtmitglieder gelten auch Mitglieder anderer evangelisch-reformierten Landeskirchen, anderer evangelischer Kirchen sowie Mitglieder anderer Konfessionen.

Art. 7

Gebühren für die Raumnutzung
(Art. 21 KGG)

Sofern die Kirchgemeindeordnung oder ein darauf gestützter Erlass nichts anderes vorsieht, regelt der Kirchgemeindevorstand die Gebühren für die Nutzung der Kirche oder anderer kirchlicher Räume. Er setzt diese im Einzelfall fest.

Art. 8

Taufe auf Wunsch des Kindes
(Art. 22 KGG)

[1] Eine Taufe auf Wunsch des Kindes setzt voraus, dass:

a) das Kind das 7. Altersjahr vollendet hat und

b) die Erziehungsberechtigten der Taufe zustimmen.

[2] Im Übrigen richtet sich das Vorgehen sinngemäss nach den Bestimmungen des Kirchgemeindegesetzes.

Art. 9

Religionsunterricht
(Art. 29 KGG)

[1] Die Aufsicht über den erteilten Religionsunterricht obliegt dem Kirchgemeindevorstand. Inhaltliche Aspekte liegen im Verantwortungsbereich des Pfarramts.

[2] Der Kirchgemeindevorstand übt die Aufsicht namentlich durch Schulbesuche aus. Er informiert die Landeskirche auf Anfrage über den erteilten Religionsunterricht.

[3] Die Unterrichtenden erstellen jeweils auf Ende des Schuljahres eine Dokumentation.

Art. 10

Konfirmationsunterricht
(Art. 30 KGG)

[1] Der Konfirmationsunterricht findet mindestens während der dritten Klasse der Oberstufe statt. Er kann auch auf die erste und/oder zweite Klasse aufgeteilt werden.

[2] Der Unterricht findet in Form von Lektionen, Exkursionen, Lagern und Teilnahme am Kirchgemeindeleben statt.

III. Stellendotation

Art. 11

Allgemeines

[1] Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem landeskirchlichen Finanzausgleich erhalten, dürfen die Stellendotation für pfarramtliche Aufgaben sowie für die weiteren Aufgabenfelder nicht überschreiten. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern die Anforderungen von Art. 7 und 8 des Kirchgemeindegesetzes[2] eingehalten sind.

[2] Für finanzunabhängige Kirchgemeinden hat die Stellendotation hinweisenden Charakter. Die Anforderungen von Art. 7 und 8 des Kirchgemeindegesetzes sind einzuhalten.

[3] Haben sich Kirchgemeinden zu einer Pastorationsgemeinschaft zusammengeschlossen, werden die Stellendotationen für die Pastorationsgemeinschaft festgelegt.

A. PFARRAMTLICHE AUFGABEN

Art. 12

Sockelpensum (Art. 41 Abs. 1 lit. a KGG)

[1] Das Sockelpensum besteht aus:

a) je einem Anteil für allgemeine Aufgaben innerhalb:
   1. der Kirchgemeinde;
   2. der Kirchenregion und der Landeskirche;

b) einem Anteil für Kirchgemeinden, bei denen geografische oder sprachliche Gründe eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden erschweren.

[2] Das Sockelpensum gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 1 deckt den Aufwand für die gemeinsame Gemeindeleitung sowie das Entwickeln von neuen Ideen. Es beträgt pro angestellte Person mit Gemeindeleitungsaufgaben fünf Stellenprozente.

[2] Kirchgemeindegesetz, KGS 210

[3] Das Sockelpensum gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2 deckt den Aufwand für den Besuch der Synode (inkl. synodale Arbeitstagung) bzw. des Diakonatskapitels sowie der Regionalversammlungen und der regionalen Pastoralkonferenzen. Es beträgt:

a) für Pfarrpersonen 5 %;

b) für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone 2.5 %.

[4] Bei mehreren Anstellungen innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden, wird das Sockelpensum nach Abs. 1 lit. b bei der Kirchgemeinde mit der Erst- bzw. der Hauptanstellung angerechnet. Bei einer Anstellung bei der Landeskirche gilt die Regelung sinngemäss.

[5] Das Sockelpensum gemäss Abs. 1 lit. b deckt den Mehraufwand aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit zur Zusammenarbeit ab. Es beträgt fünf Stellenprozente pro Kirchgemeinde.

Art. 13

Mitgliederzahl
(Art. 41 Abs. 1 lit. b KGG)

[1] Die Bemessung der Stellenprozente für die durchschnittliche Anzahl Mitglieder in den letzten fünf Jahren erfolgt wie folgt:

a) pro 50 Mitglieder bis zu 500 Mitgliedern 4.5 %;

b) pro 50 Mitglieder zwischen 500 und 1'000 Mitgliedern 3.5 %;

c) pro 50 Mitglieder ab 1'000 Mitgliedern 2.5 %.

[2] Für die Bemessung wird Mitgliederzahl auf die nächsten fünfzig aufgerundet.

Art. 14

Überdurchschnittliche Wegstrecken
(Art. 41 Abs. 1 lit. c KGG)

[1] Der Zusatz für überdurchschnittliche Wegstrecken innerhalb der Kirchgemeinde bzw. der Pastorationsgemeinschaft beträgt:

a) bei Wegstrecken zwischen 10 und 20 km 5 %;

b) bei Wegstrecken von mehr als 20 km 10 %.

[2] Für Wegstrecken bis zu zehn Kilometern besteht kein Anspruch auf einen Zusatz.

Art. 15

Besondere Umstände
(Art. 41 Abs. 1 lit. d KGG)

[1] Als besondere Umstände gelten:

a) der Koordinationsaufwand im Zusammenhang mit Zusammenarbeit und Anfragen am Standort eines Heims oder Spitals;

b) der Mehraufwand bei der täglichen Arbeit in mehrsprachigen und in romanisch- oder italienischsprachigen Kirchgemeinden.

[2] Das Zusatzpensum nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Heim oder Spital fünf Stellenprozente, sofern die Betreuung und Finanzierung nicht anderweitig geregelt ist. Der Kirchenrat kann das Zusatzpensum namentlich bei mehreren Heimen in einer Kirchgemeinde reduzieren, wenn der Koordinationsaufwand aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten als geringer beurteilt wird. Die seelsorgliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner obliegt dem jeweiligen Gemeindepfarramt.

[3] Das Zusatzpensum nach Abs. 1 lit. b beträgt fünf Stellenprozente. Massgeblich ist die Zuordnung nach dem kantonalen Sprachengesetz.

[4] Aus triftigen Gründen kann der Kirchenrat auf Gesuch für weitere besondere Umstände ein befristetes oder unbefristetes Zusatzpensum festsetzen.

Art. 16

Festsetzung

Die Stellendotation nach Art. 41 des Kirchgemeindegesetzes wird auf die nächsten fünf Prozent aufgerundet.

B. WEITERE AUFGABENBEREICHE

Art. 17

Religionsunterricht
(Art. 42 Abs. 1 KGG)

[1] Die Stellendotation pro effektiv zu erteilender Wochenlektion Religionsunterricht beträgt 3.5 Stellenprozente.

[2] Klassen der Volksschule werden für den Religionsunterricht nicht aufgeteilt. Für Religionsklassen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern sucht die Kirchgemeinde in Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Fachstelle im Einzelfall nach einer Lösung.

Art. 18

Kirchenmusik

Die Stellendotation für die kirchenmusikalischen Aufgaben richtet sich nach den effektiv zu erbringenden kirchenmusikalischen Diensten.

Art. 19

Mesmerdienste und Gebäudeunterhalt

Die Stellendotation für die Mesmerdienste und den Gebäudeunterhalt richtet sich nach den effektiv zu erbringenden Mesmer- und Hauswartsdiensten.

Art. 20

Verwaltung, a) Stellendotation

[1] Beträgt die Stellendotation für pfarramtliche Aufgaben mindestens 50 Stellenprozente, so setzt der Kirchenrat eine Stellendotation für die Mitgliederverwaltung, die Personaladministration, allgemeine Sekretariatsaufgaben, die Kommunikation sowie die administrative Unterstützung des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramts fest.

[2] Die Stellendotation wird wie folgt bemessen:

a) bei 50 % bis 70 % Dotation für pfarramtliche Aufgaben 10 %;

b) bei 75 % bis 100 % Dotation für pfarramtliche Aufgaben 15 %;

c) pro weitere 25 % Pfarramts-Dotation oder Anteil 5 %.

[3] Bei einer regionalen oder überkommunalen Aufgabenerfüllung oder bei weiteren effektiv anfallenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenrat zusätzliche Stellenprozente festsetzen.

Art. 21

b) Anstellung nach Aufwand, Beauftragung

[1] Erfüllt eine Kirchgemeinde die Voraussetzungen von Art. 20 nicht, so kann sie eine oder mehrere Personen mit den effektiv anfallenden Verwaltungsaufgaben betrauen.

[2] Das Honorar darf die regional üblichen Ansätze nicht übersteigen.

[3] Die Abteilung Finanzen und Infrastruktur stellt den Kirchgemeinden Empfehlungen zur Verfügung.

Art. 22

Buchhaltung und Rechnungsführung

[1] Für die Buchhaltung und die Rechnungsführung kann die Kirchgemeinde eine Person anstellen oder Dritte mit der Aufgabe beauftragen.

[2] Der Umfang der Anstellung bzw. der Beauftragung richtet nach der Grösse der Kirchgemeinde sowie der Anzahl der angestellten Mitarbeitenden. Das Honorar darf die regional üblichen Ansätze nicht übersteigen.

[3] Die Abteilung Finanzen und Infrastruktur der Landeskirche stellt den Kirchgemeinden Empfehlungen zur Verfügung.

Art. 23

Übersetzungen

[1] Romanisch- oder italienischsprachige Kirchgemeinden können Personen mit der Übersetzung von Unterlagen – namentlich von Lehrmitteln und Unterlagen von Hilfswerken – beauftragen.

[2] Der Umfang der Beauftragung richtet sich nach Art und Umfang der zu übersetzenden Dokumente. Das Honorar darf die üblichen Ansätze nicht übersteigen.

[3] Die Abteilung Finanzen und Infrastruktur der Landeskirche stellt den Kirchgemeinden Empfehlungen zur Verfügung.

IV. Organisation

Art. 24

Zugehörige Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde
(Art. 43 Abs. 3-5 KGG)

[1] Die Zugehörigkeit gemäss Art. 43 Abs. 3 des Kirchgemeindegesetzes ist möglich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie einer Mitgliedkirche der EKS angehören. Die Kirchgemeindeordnung kann einen Beitrag vorsehen.

[2] Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt Abs. 1 analog; im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Falls keine Kirchensteuer im Herkunftsland besteht, sieht die Kirchgemeindeordnung einen Beitrag vor.

[3] Über die Anerkennung der Zugehörigkeit sowie über deren Entzug entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

[4] Zugehörige Personen werden bei der Bemessung der Stellenprozente nach Art. 13 auf Gesuch der Kirchgemeinde mitberücksichtigt.

Art. 25

Amtliche Publikationen
(Art. 39 KGG)

Sofern die Kirchgemeindeordnung oder ein darauf gestützter Erlass nichts anderes vorsehen, bestimmt der Kirchgemeindevorstand das amtliche Publikationsorgan oder die amtlichen Publikationsorgane.

Art. 26

Übertragung von pfarramtlichen Aufgaben
(Art. 73 KGG)

[1] Bei der Übertragung von pfarramtlichen Aufgaben sind die Arbeitsschwerpunkte gemäss der jeweiligen Ausbildung zu beachten.

[2] Aufgrund der Ausbildung können folgende Tätigkeitsfelder als Arbeitsschwerpunkte festgelegt werden:

a) bei Pfarrerinnen und Pfarrern:
   - Gemeinsame Gemeindeleitung;
   - Verkündigung inkl. Kasualien;
   - Seelsorge;
   - Bildung inkl. Konfirmationsunterricht und Religionsunterricht an der Schule;
   - Bereichsverantwortung in den genannten Schwerpunkten.

b) bei Sozialdiakoninnen und -diakonen:
   - Gemeinsame Gemeindeleitung;
   - Gemeindeanimation;
   - Bildung inkl. Konfirmationsunterricht;
   - Sozialberatung;
   - Bereichsverantwortung in den genannten Schwerpunkten.

[3] Bei einer entsprechenden anerkannten Zusatzausbildung können auch weitere Tätigkeitsfelder übertragen werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben:

a) Empfehlungen zur "ökumenischen" Trauung und zur Mischehenseelsorge vom 23. Januar 1989 (KGS 212);

b) Verzeichnis der Kirchgemeinden mit Diasporaaufgaben (KGS 231);

c) Reglement für die Organisation des Unterrichtswesens vom 22. Juli 1999 (KGS 240);

d) Reglement zu Art. 2 der Verordnung für die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrpersonen (248) und zum Umgang mit Lektionen, welche bei Lehrpersonen wegfallen, vom 17. Dezember 2015 (KGS 248A);

e) Richtlinien für die Einteilung der Kirchgemeinden und Pfarrämter vom 12. Dezember 2013 (KGS 817).

Art. 28

Übergangsrechtliches Zusatzpensum
(Art. 105 Abs. 2 KGG)

[1] Das vom Kirchenrat gestützt auf Art. 105 Abs. 2 des Kirchgemeindegesetzes festgesetzte übergangsrechtliche Zusatzpensum endet in der Regel insbesondere bei:

a) einem Wechsel im Pfarramt;

b) einer einvernehmlichen Reduktion des Stellenumfangs auf Gesuch der Pfarrperson;

c) einer Neueinschätzung der Stellendotation gemäss Art. 41 Abs. 2 des Kirchgemeindegesetzes.

[2] Diese Regelung findet im Rahmen von Art. 19 Abs. 3 der landeskirchlichen Verfassung[3] auch für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone Anwendung.

[3] KGS 100

[3] Wird eine pfarramtliche Stelle nach Inkrafttreten des Kirchgemeindegesetzes vakant, so entfällt ein Anspruch auf ein übergangsrechtliches Zusatzpensum.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kirchgemeindegesetz am 1. Januar 2026 in Kraft.

Empfehlungen

zur Benützung von Kirchen für religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen

vom Kirchenrat erlassen am 7. Dezember 1988

Art. 1

Grundsatz

Der Kirchgemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung und die Benützung der kirchlichen Gebäude. Es empfiehlt sich, für Kirchen, in denen häufig religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen stattfinden, Richtlinien für die Benützung zu erlassen.

Art. 2

Kirchliche Trauungen durch auswärtige Pfarrer und Prediger

Jeder Pfarrer, der ausserhalb seiner Gemeinde eine kirchliche Trauung vollzieht, hat rechtzeitig beim zuständigen Kirchgemeindevorstand oder Pfarramt die Erlaubnis zur Benützung der Kirche einzuholen.

Der Kirchgemeindevorstand, der die Reservation der Kirche für eine Trauung entgegennimmt, hat sich zu vergewissern, dass der Pfarrer (eventuell Laienprediger oder Theologiekandidat), der die Trauung vollzieht, der Landeskirche angehört. Für eine katholische Trauung kann die Kirche zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Ehepartner oder seine Angehörigen in der Gemeinde Wohnsitz haben und sich in erreichbarer Entfernung keine katholische Kirche befindet.

Verschiedentlich stellt sich die Frage, ob Kirchen für Trauungen durch freikirchliche Prediger zur Verfügung gestellt werden sollen. Pfarrern der Evangelisch-Methodistischen Kirche, die dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angehört, kann unseres Erachtens ohne weiteres die Benützung der Kirche für eine kirchliche Amtshandlung erlaubt werden.

Hingegen sollten Paare, die durch einen Prediger, der der Landeskirche nicht angehört, getraut werden möchten, darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kirche nur benützt werden kann, wenn der Ortspfarrer die Trauung vollzieht.

Trauungen, die nicht von einem Pfarrer, Laienprediger oder Theologiekandidaten unserer Landeskirche vollzogen werden, gelten nicht als evangelisch-reformierte Amtshandlungen und werden nicht im Kirchenbuch der betreffenden Gemeinde eingetragen.

Art. 3

Kirchliche Bestattung

Jeder Verstorbene hat Anrecht auf eine "anständige Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof". Dafür hat der Vorstand der politischen Gemeinde zu sorgen.

Darüber, ob anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der unserer Landeskirche nicht angehört hat, die Kirche benützt werden kann, entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Bei der Bestattung von Katholiken wird die evangelische Kirche in der Regel in allen Gemeinden zur Verfügung gestellt, wo sich keine katholische Kirche befindet. Bei der Bestattung von Angehörigen einer Freikirche kann dem freikirchlichen Prediger die Mitwirkung erlaubt werden, wenn der Ortspfarrer den Bestattungsgottesdienst leitet. Wo anlässlich einer Bestattung ausschliesslich Prediger oder Redner mitwirken, die unserer Landeskirche nicht angehören, kann der Kirchgemeindevorstand die Benützung der Kirche ablehnen. In solchen Fällen wird die Bestattungsfeier auf dem Friedhof oder in einem nichtkirchlichen Raum stattfinden.

Art. 4

Kulturelle Veranstaltungen

Gesuche um Benützung kirchlicher Räume für kulturelle und andere Anlässe sind daraufhin zu prüfen, ob die geplanten Veranstaltungen den Anliegen der evangelischen Kirche im weitesten Sinn entsprechen und das sittliche Empfinden nicht verletzen.

Verordnung über die Einrichtung und Führung von Archiven in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen (Archivverordnung)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1], Art. 52 des Kirchgemeindegesetzes[2] und Art. 11 des Gesetzes über die Kirchenregionen[3]
erlassen am 12. Dezember 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs- und Regelungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Einrichtung, Führung und Nutzung von Archiven in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen.

[2] Sie legt die Kriterien sowie die Rahmenbedingungen für die Aufbewahrung von Archivalien fest.

[3] Für kirchliche Stiftungen, die der Aufsicht des Kirchenrates unterstellt sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 2

Zweck

[1] Die Archive dienen der Sicherstellung, Aufbewahrung und Erschliessung des Schriftgutes zur Geschichte der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen.

[2] Die in ihnen aufbewahrten Archivalien erlauben die Überprüfung von Vorgängen und Entscheiden sowie die Erforschung historischer Verhältnisse.

[1] KGS 100
[2] KGS 210
[3] KGS 310

Art. 3

Archivierungspflicht

Die Behörden, Kommissionen und Amtsträger sind verpflichtet, alle wesentlichen Akten aus ihrer Tätigkeit aufzubewahren.

Art. 4

Struktur der Archive

[1] Die Archive sind nach einem durch die Landeskirche vorgegebenen Archivplan zu strukturieren.

[2] Dieser wird in einem Anhang zur vorliegenden Verordnung veröffentlicht.

Art. 5

Archivverzeichnis

[1] Für jedes Archiv wird ein Verzeichnis über die Bestände geführt.

[2] Das Archivverzeichnis ist laufend nachzuführen.

[3] Fehlende oder nicht mehr erhältliche Archivalien sind darin zu vermerken.

[4] Zum Archivverzeichnis gehören auch die Inspektionsberichte mit dem Befund zum Zustand des Archivs.

Art. 6

Vollständigkeit

[1] Relevante Akten und Dokumente müssen lückenlos und vollständig archiviert werden.

[2] Im Archivverzeichnis aufgeführte Archivalien dürfen nicht aus dem Archiv entfernt werden.

Art. 7

Unveränderbarkeit

In einem Archiv aufbewahrte Akten und Dokumente müssen der Fassung zum Zeitpunkt ihrer Archivierung entsprechen. Sie dürfen nicht verändert oder ersetzt werden.

Art. 8

Zusammenführung von Archiven

Bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden oder Kirchenregionen ist für die Zusammenführung der bisherigen Archive und den Aufbau des neuen Archivs ein Mitglied der Archivkommission beizuziehen.

Art. 9

Die Archive unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates. **Aufsicht**

II. Bereiche

Art. 10

Die Archive der Kirchgemeinden bestehen aus zwei Abteilungen: **Kirchgemeinden**

1. Kirchgemeinde
2. Pfarramt

Art. 11

[1] Die Archive der in einer Pastorationsgemeinschaft verbundenen Kirchgemeinden bestehen aus denselben Abteilungen (Kirchgemeinde und Pfarramt). **Pastorationsgemeinschaften**

[2] Die einzelnen Kirchgemeinden führen je ihre eigenen Archive, insbesondere auch die eigenen Kirchenbücher.

[3] Eine vollständige pfarramtliche Abteilung ist für die ganze Pastorationsgemeinschaft nur in der Wohnsitzgemeinde der Pfarrperson zu führen.

[4] Für die Belange der Pastorationsgemeinschaft wird eine eigene Archivabteilung geführt.

Art. 12

Die Archive der Kirchenregionen bestehen aus den Abteilungen: **Kirchenregionen**

1. Laufendes Archiv
2. Bestände des Kolloquialarchivs, sofern diese an die betreffende Kirchenregion übergegangen sind.

III. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Art. 13

Einrichtung des Archivs

Zuständig für die Einrichtung des Archivs ist in der Kirchgemeinde der Kirchgemeindevorstand, in der Kirchenregion der Regionalvorstand.

Art. 14

Führung und Verwaltung des Archivs

[1] Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Führung und Verwaltung des Archivs. Sie betraut damit eine geeignete Person bzw. geeignete Personen.

[2] Die Archivarin oder der Archivar muss nicht Mitglied der Behörde sein.

[3] Für die Führung der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs ist die bzw. eine Pfarrperson der Kirchgemeinde verantwortlich.

[4] Die Archivarin oder der Archivar ist verantwortlich für die sachgerechte und lückenlose Führung des Archivs.

Art. 15

Wechsel in der Archivführung

[1] Bei einem Wechsel in der Verantwortlichkeit der Archivführung und -verwaltung hat der Kirchgemeindevorstand dafür zu sorgen, dass das Archiv der neuen verantwortlichen Person vollständig und geordnet übergeben wird.

[2] Stellt die neue zuständige Person bei der Übergabe des Archivs bzw. der Übernahme der Aufgabe Mängel im Zustand des Archivs fest, hat sie ihre Feststellung umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Archivkommission zu melden.

IV. Aufbewahrung der Archivalien

Art. 16

Sicherheit

[1] Alle Archivalien sind geordnet und auf sichere Art und Weise aufzubewahren.

[2] Sie müssen vor Feuchtigkeit, Feuer, Diebstahl, Zerfall und unberechtigtem Zugriff geschützt sein.

Art. 17

Aufbewahrungsdauer

Hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer werden unterschieden:

1. Zeitlich unbegrenzte Aufbewahrung (archivieren);
2. Zeitlich begrenzte Aufbewahrung (ablegen).

Art. 18

Arten der Archivierung

[1] Die zu archivierenden Dokumente und Gegenstände sind in physischer Form aufzubewahren. Dokumente können zusätzlich digital archiviert werden.

[2] Abzulegende Unterlagen oder weitere Dokumente können auch lediglich elektronisch aufbewahrt werden.

Art. 19

Elektronische Aufbewahrung

[1] Für die elektronische Archivierung oder Ablage erlässt der Kirchenrat hinsichtlich der technischen Standards verbindliche Vorschriften.

[2] Obligatorisch aufzubewahrende Dokumente können nur dann elektronisch archiviert werden, wenn es der Kirchenrat erlaubt und die dazu erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 20

Dokumente

[1] Dokumente der Behörde, die elektronisch erstellt worden sind und in Papierform archiviert werden, müssen mit einem Laserdrucker auf Papier

ausgedruckt werden, das die Anforderungen an die Alterungsbeständigkeit erfüllt.

[2] Ausdrucke mit Tintenstrahldruckern sind nicht erlaubt.

[3] Bei digitaler Archivierung von Dokumenten ist bei der Speicherung dafür zu sorgen, dass deren Lesbarkeit auch unter sich ändernden technischen Voraussetzungen gewährleistet ist.

Art. 21

Objekte

Werden historisch wertvolle Gegenstände oder Objekte von erheblichem materiellem Wert in einem Tresor aufbewahrt, sind sie in einem separaten Inventar aufzulisten und mittels einer Fotografie zu dokumentieren.

Art. 22

Kirchenbücher

[1] Kirchenbücher mit handschriftlichen Einträgen werden konventionell archiviert.

[2] Ihr Inhalt kann zusätzlich auf Kosten der Kirchgemeinden digitalisiert und elektronisch aufbewahrt werden.

Art. 23

Handschriftliche und digitale Einträge

[1] Einträge in Kirchenbücher der herkömmlichen Art werden handschriftlich in gebundenen Folianten vorgenommen.

[2] Die digitale Führung des Kirchenbuches ist möglich. Registereinträge sind regelmässig auszudrucken und periodisch als Buch zu binden.

[3] Einzelheiten über die digitale Führung der Kirchenbücher sind in der Verordnung über die Führung der Kirchenbücher geregelt.

Art. 24

Externe Aufbewahrung

Archivalien der Kirchgemeinde können gegen Quittung im Archiv der politischen Gemeinde aufbewahrt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Kirchgemeindevorstand über den Archivbestand der Kirchgemeinde verfügen kann.

V. Archivalien

Art. 25

Obligatorische unbegrenzte Archivierung a) Dokumente

[1] Obligatorisch müssen die folgenden Dokumente archiviert werden:

- Sitzungsprotokolle der Behörden und Organe sowie von Kommissionen (unterzeichnet)
- Versammlungsprotokolle (unterzeichnet)
- Jahresberichte
- Kirchgemeindeordnung bzw. Regionalstatuten
- Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Reglemente)
- Amtsakten (inkl. Kirchenbücher)
- Jahresrechnungen und dazugehörige Revisionsberichte
- Akten über Finanzen und Steuern
- Vereinbarungen und Verträge (inkl. Arbeitsverträge)
- Unterlagen und Pläne zu Gebäuden und Installationen
- Relevante Korrespondenz zu wichtigen Sachgeschäften oder Personalfragen

[2] Abzulegen sind:

- Unterlagen zu Anstellungen
- Dokumente und Unterlagen zu aktuellen Themen und Gesellschaftsfragen

Art. 26

b) Druckschriften

[1] In die Kirchgemeindeabteilung der Kirchgemeindearchive gehören

- alte Kanzelbibel(n), Liturgien, Kirchengesangbücher
- alte Erzählbücher und Katechismen
- übrige religiöse Bücher

- Bücher und Druckschriften bis 1900
- weitere Drucksachen
- Bücher und Druckschriften zur Kirchgemeinde und zur Region.

[2] In Kirchgemeinden, in denen ein umfangreicher Bestand an religiösen oder historischen Büchern und Drucksachen in der Art einer Bibliothek aufbewahrt wird, sind diese in einem Bibliotheksverzeichnis separat aufzuführen

[3] In die pfarramtliche Abteilung der Kirchgemeindearchive gehören:

- Kanzelbibel(n)
- Liturgien (Bündner Liturgie 1941, 1987 und 2003 mit Ergänzungen, Deutschschweizer Liturgien und Taschenliturgien, romanische bzw. italienische Liturgien in romanisch- und italienischsprachigen Kirchgemeinden)

[4] Zu den Druckschriften der pfarramtlichen Abteilung gehört auch die Handbibliothek des Pfarramtes.

[5] Die Liste des obligatorischen Bestandes dieser Handbibliothek wird als Anhang zu dieser Verordnung geführt. Dieser wird durch die Archivkommission in Absprache mit dem Kirchenrat laufend aktualisiert.

Art. 27

c) Objekte und Gegenstände zu kultischem Gebrauch

[1] In die Kirchgemeindeabteilung der Kirchgemeindearchive gehören:

- alte Siegel und Stempel
- nicht mehr in Gebrauch stehende Tauf- und Abendmahlsgeräte
- alte Schlüssel
- weitere Gegenstände

[2] In die pfarramtliche Abteilung der Kirchgemeindearchive gehören:

- Taufbecken
- Abendmahlskannen
- Abendmahlskelche (Gemeinschaftskelche und Einzelkelche)

- Brotteller
- Amtssiegel oder -stempel
- weitere Gegenstände

[3] Die in Absatz 2 genannten Objekte und Gegenstände sind auch dann im Archivverzeichnis aufzuführen und auf Verlangen bei der Inspektion vorzuweisen, wenn sie nicht im Archivraum gelagert werden.

Art. 28

Archivwürdigkeit

[1] Für die dauernde Archivierung von weiteren Dokumenten, Gegenständen und Objekten, die nicht obligatorisch aufzubewahren sind, ist deren Relevanz entscheidend.

[2] Relevant sind Dokumente und Objekte, wenn sie

- wichtige Informationen enthalten,
- einzigartig sind,
- für den Nachvollzug von Prozessen oder Entscheidungen von Bedeutung sind,
- für spätere Generationen für das Verständnis einer Situation wichtig oder erhellend sind,
- insbesondere für historische Forschung von Interesse sein können.

Art. 29

Befristete Aufbewahrung

[1] Unterlagen, die gemäss Bestimmungen übergeordneten Rechts nur während einer befristeten Zeit abzulegen sind, sind nach Ablauf von zehn Jahren aus dem Archiv zu entfernen, sofern nicht eine andere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

[2] Dies gilt nicht für bereits unbegrenzt archivierte Unterlagen dieser Art mit historischem Wert.

[3] Abzulegen sind insbesondere Rechnungsbelege, Unterlagen zu Anstellungen und Arbeitszeiterfassungen.

Art.30

Unterrichtsmaterial und technische Geräte

[1] Literatur und Material für den Unterricht sowie technische Geräte sind nicht im Archiv aufzubewahren.

[2] Sie werden in einem separaten Inventar verzeichnet und können ohne weiteres ersetzt werden, wenn ihre Verwendung hinfällig geworden ist.

VI. Benutzung der Archive

Art. 31

Berechtigung

[1] Die Archive sind grundsätzlich öffentlich und allgemein zugänglich.

[2] Die Mitglieder der zuständigen Behörde und die Amtsträger der Kirchgemeinden haben, gegebenenfalls unter Wahrung der Schweigepflicht, Zugang zu den Beständen des Archivs.

[3] Die Behörden können insbesondere für Forschungen Personen mit einem ausgewiesenen Interesse auf Gesuch hin nach Konsultation der Archivkommission die Benützung des Archivs gestatten.

[4] Das Gesuch muss den Forschungszweck bzw. das Forschungsprojekt enthalten und umreissen.

Art. 32

Vertraulichkeit und Datenschutz

[1] Benutzerinnen und Benutzer des Archivs sind darauf hinzuweisen, dass archivierte Unterlagen Informationen enthalten können, die vertraulich zu behandeln sind.

[2] Die zuständige Behörde hat darauf zu achten, dass bei der Benutzung eines Archivs die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

[3] Archivarinnen und Archivare dürfen keinen Einblick in Archivalien gewähren, für die noch eine Schutzfrist besteht.

Art. 33

Schutzfristen

Für die Einsichtnahme in Akten und Archivalien gelten die in der Gesetzgebung des Kantons Graubünden festgelegten Schutzfristen[4].

Art. 34

Einsichtnahme

[1] Archivalien müssen von den Benutzenden vor Ort und unter Aufsicht einer für das Archiv verantwortlichen oder zuständigen Person eingesehen werden.

[2] Eine Ausleihe von Archivalien ist nicht erlaubt.

[3] Die Benutzenden haben die ihnen zur Einsichtnahme ausgehändigten Archivalien mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

[4] Photographische Aufnahmen oder Scans dürfen ausschliesslich von Dokumenten erstellt werden, deren Sperrfrist für die Einsichtnahme und Veröffentlichung abgelaufen ist.

[5] Bei Scans ist darauf zu achten, dass die Dokumente nicht beschädigt werden.

Art. 35

Verwendung in Publikationen

[1] Wird Archivmaterial für wissenschaftliche Publikationen verwendet, ist deren Herkunft gemäss dem geltenden Standard korrekt zu vermerken.

[2] Halten Publizierende bei der Verwendung von Archivmaterial die Bestimmungen bezüglich Sperrfristen und Datenschutz nicht ein, sind einzig und allein diese dafür verantwortlich und haftbar.

[4] Aktuell: Ordentlicherweise 30 Jahre und bei Archivgut mit besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen 50 Jahre (Gesetz über die Aktenführung und Archivierung, Art. 10 Abs. 1, BR 490.000).

VII. Bestandessicherung

Art. 36

Aufsicht

Der Kirchenrat übt die Aufsicht über die Archive durch eine Archivkommission aus.

Art. 37

Archivinspektionen a) Zweck

Zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Führung und Verwaltung der Archive und zur Sicherung der Archivbestände werden Archivinspektionen vorgenommen.

Art. 38

b) Protokoll

[1] Über eine Inspektion wird ein Protokoll geführt.

[2] Im Protokoll werden die Ergebnisse zum Gesamtzustand des Archivs, zur Archivführung und zur Vollständigkeit der Archivalien festgehalten.

[3] Das Protokoll wird der zuständigen Behörde, der Kirchenregion, der Archivkommission und bei Kirchgemeindearchiven auch dem Pfarramt zugestellt.

[4] Protokolle von Archivinspektionen sind zu archivieren und im Archivverzeichnis aufzuführen.

Art. 39

c) Behebung von Mängeln

[1] Werden im Inspektionsprotokoll Mängel festgehalten, sind diese auf Anweisung der Archivkommission innert der von dieser gesetzten Frist zu beheben.

[2] Die Archivkommission ist über die Behebung der Mängel zu informieren.

Art. 40

Ordentliche Inspektionen a) Zeitpunkt und Ablauf

[1] Ordentliche Archivinspektionen werden vom Kirchenrat alle fünf Jahre veranlasst.

[2] Die Inspektorinnen und Inspektoren für die Kirchgemeindearchive werden von den Regionalversammlungen ernannt.

[3] Um eine gleichmässige Beurteilung der Archivführung zu erreichen, sind in den Regionen für möglichst viele Gemeinden dieselben Inspektorinnen und Inspektoren einzusetzen.

[4] Die Archive der Kirchenregionen werden durch die Archivkommission inspiziert.

Art. 41

b) Kostentragung

Die Kosten der ordentlichen Inspektionen werden durch die Kirchenregionen getragen. Diese entschädigen die von ihnen ernannten Inspektorinnen und Inspektoren.

Art. 42

Ausserordentliche Inspektionen a) Zeitpunkt und Ablauf

[1] Zur Kontrolle und Überwachung der pfarramtlichen Abteilung eines Kirchgemeindearchivs wird aus Anlass eines Wechsels im Pfarramt eine ausserordentliche Inspektion durchgeführt.

[2] Der Kirchgemeindevorstand meldet einen Wechsel nach Bekanntwerden der Kündigung, aus Anlass einer Pensionierung oder eines Todesfalls dem Präsidium der Archivkommission. Dieses ordnet die ausserordentliche Inspektion an und beauftragt damit ein Mitglied der Archivkommission.

Art. 43

b) Entschädigung

Ausserordentliche Inspektionen werden durch die inspizierte Kirchgemeinde entschädigt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 45

Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die folgenden Erlasse aufgehoben:

- Verordnung über Einrichtung und Führung der Kirchgemeindearchive vom 12. März 2020 (KGS 215);
- Verordnung zur Einrichtung und Führung der Archive der Kirchenregionen vom 10. Dezember 2020 (KGS 313).

Anhang 1 (Art. 4 Abs. 2)

ARCHIVPLAN

1. KIRCHGEMEINDEABTEILUNG

1.1. ARCHIVVERZEICHNISSE und VISITATIONSBERICHTE

1.2. KIRCHEN-, PROTOKOLL- und RECHNUNGSBÜCHER
1.2.1. Kirchenbücher (alte)
1.2.2. Protokolle
1.2.3. Kassabücher

1.3. AKTEN DES KIRCHGEMEINDEVORSTANDES
1.3.1. Statuten (Kirchgemeindeordnung)
1.3.2. Pastorationen
1.3.3. Personalakten
1.3.4. Akten, Pläne, ... über Land/Liegenschaften (z.T. auch Verkauf betreffend)
1.3.5. Legate/Erbschaften von ....
1.3.6. Korrespondenzen/Beschlüsse
1.3.7. Allenfalls alte Handschriften/Akten aus ehemaligen Pfarrarchiven
1.3.8. Akten zur Orgel
1.3.9. Kirchenrenovationen
1.3.10. Pfarrhaus

1.4. DRUCKSACHEN
1.4.1. Bibeln, Liturgien, Gesang, ...
1.4.1.1. Alte (Kanzel-)Bibeln
1.4.1.2. Alte Liturgien
1.4.1.3. Alte Kirchengesangbücher und -Berichte
1.4.1.4. Alte Katechismen
1.4.1.5. Alte Andachtsbücher, Predigtbücher usw.
1.4.2. Verfassung, Gesetze
1.4.2.1. Verfassungen
1.4.2.2. Kirchliche Gesetzessammlungen GR
1.4.2.3. Gesetze, Verschiedenes

1.4.3. Historische, allgemeine Bücher und Drucksachen
1.4.4. Über Vereine, Gesellschaften und Hilfsorganisationen
1.4.4.1. Schweiz/Welt
1.4.4.2. Kanton
1.4.4.3. Region/Gemeinden
1.4.5. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (bis 2019) / Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (ab 2020)

1.5. NICHT MEHR IN GEBRAUCH STEHENDE GERÄTE UND GEGENSTÄNDE

1.6. ALTE PFARRAMTSARCHIVALIEN
1.6.1. Alte Synodalberichte
1.6.2. Alte Kirchenrätliche Ausschreiben
1.6.3. Alte Kirchenbücher
1.6.4. Alte Scheine
1.6.5. Alte Bettagsmandate
1.6.6. Alte Kataloge Pastoralbibliothek
1.6.7. Kolloquiales
1.6.8. Anderes

2. PFARRAMTLICHE ABTEILUNG

2.1. KIRCHLICHE GEGENSTÄNDE
2.1.1. Kanzelbibeln
2.1.2. Liturgien und Gesangbücher
2.1.3. Taufbecken
2.1.4. Abendmahls-Gegenstände
2.1.5. Sargtuch
2.1.6. Stempel und Siegel
2.1.7. Zudienermantel

2.2. AMTSAKTEN
2.2.1. Kirchenbücher (aktuelle)
2.2.2. Kirchliche Scheine

2.3. DRUCKSACHEN
2.3.1. Kirchliche Gesetzessammlung
2.3.2. Schriften, deren Inhalt Gesetzeskraft verloren hat
2.3.3. Synodalberichte
2.3.4. Kirchenrätliche Ausschreibungen
2.3.5. Dokumentationsblätter für Kollekten
2.3.6. Listen Neuanschaffung Pastoralbibliothek
2.3.7. Handbibliothek des Pfarramts
2.3.8. Informationsblätter des Kirchenrates
2.3.9. Amtsberichte des Kirchenrates
2.3.10. Jahresberichte des Schw. Ev. Kirchenbundes (bis 2019) / der Ev.-ref. Kirche Schweiz (ab 2020)
2.3.11. Weitere Druckschriften

2.4. [5]

2.5. KOLLOQUIALES (bis 2020) / KIRCHENREGION (ab 2021)
2.5.1. Protokolle der Frühjahrs- und Herbstkolloquien/-versammlungen
2.5.2. Aktuelle Statuten zum Kolloquium/zur Kirchenregion
2.5.3. Register des Kolloquialarchivs/Regionalarchivs

2.6. DIVERSES

[5] Vgl. Art. 30 dieser Verordnung (Unterrichtsmaterial und technische Geräte)

Anhang 2 (Art. 26 Abs. 5)

1. Obligatorisch gehören in die Handbibliothek des Pfarramtes:
   - Jakob Rudolf Truog, Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode 1937
   - Jakob Rudolf Truog, Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden, 1934/35
   - Jakob Rudolf Truog, Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden, (Nachtrag) 1945
   - Joachim Wolff/Hans Luzius Marx, Verzeichnis der Pfarrpersonen Pfarrer der evang., Gemeinden in GR 1945-2007
   - Emil Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, 1920
   - Wilhelm Jenny, Johannes Comander, 2 Bände, 1969 und 1970
   - Heinrich Bullinger, Das Zweite Helvetische Bekenntnis, Ausgabe 1966
   - Bündner Kirchengeschichte, Bände 1-4 oder Sammelband
   - Werner Graf, Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden von der Reformation bis 1980, Chur 1983
   - Conradin Bonorand/Hans Peter Schreich, Die Engadiner Reformatoren, Chur 1987
   - Rita Famos et al. (Hgg.), Dem Anvertrauten Sorge tragen. Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge

2. In die freiwillige Abteilung der Handbibliothek des Pfarramts gehören:
   - 150 Jahre Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Graubünden
   - Colours of Grace. Gesangbuch der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE), 2007
   - con spirito. Gesangheft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), 2024

Reglement

für die Führung der Kirchenbücher

gestützt auf Art. 38 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde vom Kirchenrat erlassen am 24. Oktober 2019

Art. 1

Einteilung der Kirchenbücher

Die Kirchenbücher sind nach den in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden gebräuchlichen Tabellen für die Verzeichnisse der Taufen, der Konfirmationen, der Trauungen, der Abdankungen, der weiteren kirchlichen Handlungen sowie der Ortspfarrerinnen und Ortspfarrer in allen Gemeinden vollständig und genau in deutscher, romanischer oder italienischer Sprache zu führen.

Art. 2

Ort der Eintragung

[1] Alle Amtshandlungen werden am Ort des Vollzugs ins Kirchenbuch eingetragen.

[2] Werden sie auch noch in andern Kirchenbüchern eingetragen, erfolgt dies ohne Nummerierung.

Art. 3

Meldepflicht

Ist eine Amtshandlung gemäss Art. 5-8 nicht in der Kirchgemeinde des Wohnorts vollzogen worden, ist sie dem Pfarramt des Wohnorts zu melden.

Art. 4

Allgemeine Vorschriften

Folgende Vorschriften gelten für alle Eintragungen:

1. Eintragungen dürfen nur auf eingebundenen Blättern vorgenommen werden.
2. Es müssen alle vorgegebenen Felder ausgefüllt werden.
3. Oben rechts auf jedem Blatt ist die Jahreszahl einzutragen.
4. Vorname und Nachname müssen ausgeschrieben werden. Zusätzlich ist der Geburtsname einzutragen, wenn dies nicht der aktuelle Nachname ist.
5. Abkürzungen dürfen nicht gebraucht werden, ausser allgemein bekannte und unmissverständliche.
6. Adelsbezeichnungen und akademische Titel sind wegzulassen. Beruf oder Amt können angegeben werden, wenn es der Unterscheidung von andern Personen gleichen Namens dient.

Art. 5

Verzeichnis der Taufen

[1] Unter Heimatort (Bürgerort) ist nur der Heimatort des Täuflings einzutragen.

[2] Gleichzeitig Getaufte werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

Art. 6

Verzeichnis der Konfirmationen

[1] Gleichzeitig Konfirmierte werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

[2] In das Verzeichnis der Konfirmationen werden auch Kircheneintritte eingetragen.

Art. 7

Verzeichnis der Trauungen

Die Eintragungen sind nach den offiziellen Ehedokumenten vorzunehmen.

Art. 8

Verzeichnis der Abdankungen

[1] Abdankungen sind im Kirchenbuch jener Gemeinde einzutragen, in der der öffentliche Gottesdienst stattgefunden hat.

[2] Wenn kein öffentlicher Gottesdienst stattgefunden hat, ist die Amtshandlung am Ort der Bestattung einzutragen.

Art. 9

Verzeichnis der weiteren kirchlichen Handlungen

[1] Feiern, welche nicht in die unter Art. 5-8 genannten Verzeichnisse eingetragen werden, fallen unter weitere kirchliche Handlungen.

[2] Die Eintragungen erfolgen in chronologischer Reihenfolge.

Art. 10

Verzeichnis der Ortspfarrerinnen und Ortspfarrer

[1] Ins Verzeichnis der Ortspfarrerinnen und Ortspfarrer sind die ordentlich gewählten Pfarrpersonen einzutragen.

[2] Bei einer Vakanz kann die Pfarrperson eingetragen werden, welche das Pfarramt führt.

Art. 11

Kontrolle

Die Eintragungen ins Kirchenbuch werden anlässlich der Visitation des Pfarrarchivs kontrolliert.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 24. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 10. April 1984.

Art. 13

Übergangsbestimmung

Weitere kirchliche Amtshandlungen werden eingetragen, wenn das Kirchenbuch über das entsprechende Verzeichnis verfügt.

Richtlinien

Zu Artikel 10 "Kirchliche Handlungen" aus der Verordnung 210 "Aufbau und Leben der Kirchgemeinde"

von der Synode erlassen am 23. Mai 2000

[1] Im Sinne eines Verständnisses von Kirche als vielgesichtiger Weggemeinschaft werden Anfragen von Mitgliedern an die Kirche ernst genommen. Im Gespräch wird abgeklärt, ob und wie diesen Anliegen seelsorgerlich, theologisch und liturgisch verantwortlich mit einer kirchlichen Feier entsprochen werden kann. Eine solche wird gemeinsam in gottesdienstlichem Rahmen gefeiert.

[2] Vorbereitungen und Durchführung dieser Feier basieren

- auf dem Wunsch nach gemeinsamem Gehaltensein in Freud und Leid
- auf der Wahrnehmung von Liebe und der Kraft der Solidarität
- auf der Suche nach Sinnorientierung unseres Seins und Handelns
- auf der Einsicht und Würdigung der Endlichkeit unseres Lebens
- auf der Erfahrung von und der Hoffnung auf Vergebung
- auf der Sehnsucht nach Gerechtigkeit, Frieden und Mitgeschöpflichkeit allen Lebens
- auf dem Glauben an das Evangelium

[3] Unter sich verändernden gesellschaftlichen und lebensgeschichtlichen Bedingungen sind Fürbitte und Bitte um Gottes Segen unter anderem für folgende Situationen möglich:

- für ein Neugeborenes, dessen Eltern sich nicht für die Taufe entschliessen können
- Adoption eines Kindes
- Totgeburt
- Kinderlosigkeit
- Schulentlassung
- Prüfungen, berufliche Übergänge
- Einsetzung in bestimmte Aufgaben
- Erneuerung des Eheversprechens
- Trennung oder Scheidung
- Zusammenleben eines homophilen Paares
- Jubiläen und Jahrestage
- Einweihungen
- schwere Krankheiten
- tiefgreifende Veränderungen (Pensionierung)

[4] Über die Durchführung von Feiern, in denen Fürbitte oder Bitte um Gottes Segen für Menschen in besonderen Lebenslagen im Zentrum stehen, entscheidet der Kirchgemeindevorstand in Absprache mit den Betroffenen.

Verordnung über den Kurs „Religion unterrichten lernen" (RUL) (RUL-Verordnung)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 76 Abs. 2 des Personalgesetzes[2]
erlassen am 14. Dezember 2023

Art. 1

Gegenstand

Die Landeskirche führt den Kurs „Religion unterrichten lernen" (RUL) durch zur Qualifizierung von Fachlehrpersonen Religion in der Volksschule mit einem Pensum bis insgesamt acht Wochenlektionen.

Art. 2

Grundlage

[1] Grundlage für den Kurs ist das vom Kirchenrat genehmigte Konzept.

[2] Wesentliche Veränderungen am Konzept sind durch den Kirchenrat zu genehmigen.

Art. 3

Finanzierung

[1] Der Kirchenrat setzt den von den Teilnehmenden zu bezahlenden Kursbeitrag fest.

[2] Die restlichen Kosten werden von der Landeskirche getragen.

[1] KGS 100
[2] KGS 930

Art. 4

Verantwortung

[1] Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Kurses liegt beim Team Kirchliches Leben, Schwerpunkt Religionspädagogik in der Schule (Kursleitung).

[2] Die Kursleitung sucht geeignete Fachpersonen als Dozierende für die Durchführung des Kurses gemäss Konzept.

[3] Sie ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Kurses RUL.

Art. 5

Aufnahme

[1] In den Kurs aufgenommen werden können Interessierte, die:

- Freude daran haben, im Bereich religiöse Bildung mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten;
- eine Beziehung zur Sache und zu einer Kirchgemeinde haben;
- bereit sind, sich auf einen intensiven fachlichen und persönlichen Lernprozess einzulassen und
- sich allenfalls als Freiwillige in einer Kirchgemeinde engagieren.

[2] Die Zulassung zum Kurs erfolgt, wenn die Aufnahme von der Kursleitung und einer weiteren Person aus dem Team der Dozierenden nach einem Aufnahmegespräch empfohlen wird.

[3] Zum Kurs können auch Personen zugelassen werden, die bereits über qualifizierte Aus- und Weiterbildungen zu Kursinhalten verfügen. Im Aufnahmegespräch wird festgelegt, welche Elemente von RUL auf Grund der Vorbildung nicht mehr verpflichtend besucht werden müssen.

Art. 6

Vertrag

[1] Nach Zulassung zum Kurs wird mit den Kursteilnehmenden jeweils ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

[2] Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kursteilnehmenden sowie die nicht zwingend zu besuchenden Elemente von RUL gemäss Art. 5 Abs. 3.

Art. 7

Bestehen des Kurses

[1] Der Kurs RUL gilt als bestanden, wenn:

1. die Kurstage und die Gefässe des kollegialen Austausches zu mindestens 80% besucht wurden;
2. die Hospitation im ersten Semester absolviert wurde;
3. im zweiten und dritten Semester mit Praxisbegleitung Religionsunterricht in einer eigenen Klasse unterrichtet wurde;
4. mindestens ein Unterrichtsbesuch mit einem anschliessenden Auswertungsgespräch stattgefunden hat;
5. die Zwischenqualifikation gemäss Abs. 2 als „bestanden" bewertet wird;
6. das während des Kurses zu führende digitale Lernportfolio als „bestanden" bewertet wird;
7. das abschliessende Prüfungsgespräch gemäss Abs. 3 als „bestanden" gewertet wird.

[2] Die Zwischenqualifikation stützt sich auf die Kursteilnahme und das zuvor eingereichte Lernportfolio. Sie besteht aus einem umfassenden Feedback und einer Beurteilung der Eignung zur Berufsausübung.

[3] Das abschliessende Prüfungsgespräch umfasst die Präsentation und Diskussion einer am Lehrplan orientierten eigenständig ausgearbeiteten Lektionenreihe sowie einer ausgearbeiteten Lektion in der Kursgruppe und dem Team der Dozierenden.

[4] Wird die Zwischenqualifikation, das Lernportfolio oder das abschliessende Prüfungsgespräch nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Art. 8

Ausschluss

[1] Kursteilnehmende können vom Kurs ausgeschlossen werden bei:

1. Nichteinhaltung des Vertrages;

2. zweimaligem Nichtbestehen der Zwischenqualifikation, des Lernportfolios oder des abschliessenden Prüfungsgespräches;
3. Nichterfüllung der Kursbestimmungen (Kursbesuch, Teilnahme an kollegialem Praxisaustausch, Einhaltung von Terminen, Selbststudium).

[2] Über einen Ausschluss vom Kurs entscheidet die Kursleitung zusammen mit einer Person aus dem Team der Dozierenden.

Art. 9

Beschwerdemöglichkeit

[1] Innert 14 Tagen seit Mitteilung kann beim Kirchenrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden gegen:

1. die Bewertung eines Prüfungselementes im Sinn von Art. 7 Abs. 1 als „nicht bestanden/ungenügend";
2. den Ausschluss vom Kurs im Sinn von Art. 8.

[2] Der Kirchenrat entscheidet abschliessend.

Art. 10

Zertifikat

Die Teilnehmenden, die den Kurs erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Zertifikat. Dieses bestätigt den Kursbesuch und die Berechtigung zum Erteilen von Religionsunterricht an den Schulen im Kanton Graubünden.

Art. 11

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (Katechetinnen und Katecheten) vom 11. Juli 2002 aufgehoben.

Reglement

für Beitragsleistungen aus dem Fonds für Jugendarbeit

vom Kirchenrat erlassen am 28. April 2011

Art. 1[1]

Errichtung

Die Kantonale Evangelische Kirchenkasse unterhält einen Fonds für Jugendarbeit. Der Fonds wird durch Einlagen geäufnet.

Art. 2

Zweck

Aus dem Fonds werden Bestrebungen und Aktivitäten in folgenden Arbeitsbereichen unterstützt:

1. Lager, Tagungen und Exkursionen im Rahmen der Konfirmandenarbeit
2. Kinder- und Jugendarbeitsanlässe in der Trägerschaft von Kirchgemeinden oder mit ihnen eng verbundenen Organisationen
3. Anlässe nichtkirchlicher Jugendarbeit, sofern sie im weiteren Sinn den Aufgaben der Kirche entsprechen

Art. 3[2]

Beitragsleistungen

Der Kirchenrat leistet an Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsbereiche 1 und 2 Beiträge in der Höhe von CHF 20 pro Tag und Person (inklusive Leiter/-innen). Beitragsgesuche müssen bis 30 Tage nach Abschluss des Lagers beim Kirchenrat sein.

Der Kirchenrat kann auf Gesuch hin für Anlässe im Rahmen des Arbeitsbereiches 3 Beiträge leisten. Gesuche sind im Voraus und unter Beilage einer Projektbeschreibung und eines Finanzplanes einzureichen.

[1] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 30. Oktober 2025.
[2] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 30. Oktober 2025.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 28. April 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2003.

Geschäftsordnung

für das Diakonatskapitel in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

vom Kirchenrat erlassen am 19. März 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlegung

Das Diakonatskapitel pflegt den fachlichen Austausch und die Gemeinschaft unter den Mitgliedern, bearbeitet Fragestellungen in den Tätigkeitsfeldern und vertritt berufsspezifische Anliegen.

Art. 2

Organe

Organe des Diakonatskapitels sind:

1. Versammlung,
2. Vorstand.

II. Versammlung des Diakonatskapitels

Art. 3

Einberufung

[1] Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung des Vorstandes. Die ordentlichen Versammlungen finden im Herbst während zwei Tagen und im Frühjahr an einem Tag statt.

[2] Die Einladung zu den Versammlungen mit der Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

[3] Ausserordentliche Versammlungen werden durch Vorstandsbeschluss, auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch Beschluss des Kirchenrates innerhalb von zwei Monaten einberufen.

[4] Über die Verhandlungen der Versammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 4

Mitglieder

[1] Mitglieder des Diakonatskapitels sind alle anerkannten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone[1], die von der Landeskirche, einer Kirchenregion oder einer Kirchgemeinde angestellt sind.

[2] Mitglied sind auch pensionierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die eine Anstellung innerhalb der Landeskirche hatten, im Kanton wohnhaft sind und schriftlich ersuchen, dem Diakonatskapitel anzugehören. Die Versammlung entscheidet über das Gesuch und kann die Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen wieder entziehen.

[3] Die Teilnahme an den Versammlungen ist für Mitglieder des Diakonatskapitels obligatorisch.

[4] Entschuldigungen sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angaben des Grundes schriftlich mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

[1] KGS 930,75

a) Erkrankung,

b) Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub,

c) Todesfall und andere wichtige familiäre Angelegenheiten,

d) unaufschiebbare pfarramtliche Tätigkeiten,

e) Aus- und Weiterbildung,

f) unaufschiebbare Geschäfte im Auftrag des Evangelischen Grossen Rates oder des Kirchenrates,

g) Sabbatical,

h) Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz.

Art. 5

Weitere Teilnehmende

[1] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung mit Wohnsitz oder einer Anstellung im Kanton Graubünden werden ohne Stimmrecht zu den Versammlungen des Diakonatskapitels eingeladen.

[2] Ehemalige Mitglieder des Diakonatskapitels können als Gäste ohne Stimmrecht zu den nicht geschäftlichen Teilen der Versammlung des Diakonatskapitels eingeladen werden. Die Kosten für die Teilnahme an Versammlungen trägt die Gastteilnehmerin bzw. der Gastteilnehmer selbst.

[3] Die Mitglieder des Kirchenrates werden mit beratender Stimme zu den Versammlungen des Diakonatskapitels eingeladen.

Art. 6

Aufgaben

[1] Die Versammlung des Diakonatskapitels:

a) wählt die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium,

b) pflegt den Erfahrungsaustausch,

c) nimmt Berichte aus dem Vorstand zur Kenntnis,

d) fördert den Zusammenhalt unter den Mitgliedern und pflegt die Gemeinschaft,

e) bearbeitet soziale und diakonische Fragestellungen und Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft,

f) setzt sich für berufsspezifische Weiterbildung ein,

g) bietet Fachinputs an, die der beruflichen Weiterbildung und Vernetzung mit Fachpersonen und Organisationen ausserhalb des Diakonatskapitels dienen,

h) behandelt Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,

i) nimmt an Vernehmlassungen der Landeskirche und von schweizerischen Gremien teil, welche die Sozialdiakonie betreffen.

III. Der Vorstand des Diakonatskapitels

Art. 7

Zusammensetzung und Organisation

[1] Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen: Präsidentin bzw. Präsident, Aktuarin bzw. Aktuar, Kassierin bzw. Kassier, weitere Mitglieder. Er bestimmt die Vertretung der jeweiligen Funktionen.

[2] Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind danach wieder wählbar.

[3] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vorstandssitzung können gleichwertig als Präsenzveranstaltung, online oder hybrid durchgeführt werden.

[4] Das zuständige Mitglied des Kirchenrates nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

[5] Absprachen sind auch via elektronische Medien möglich. Beschlüsse auf diesem Weg bedürfen der Einstimmigkeit.

[6] Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden neben den Vorstandsmitgliedern auch dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates zugestellt.

Art. 8

Aufgaben

Der Vorstand des Diakonatskapitels:

a) führt die laufenden Geschäfte des Diakonatskapitels,

b) leitet wichtige Informationen aus seinen Sitzungen den Mitgliedern weiter, im Rahmen der Versammlung des Diakonatskapitels,

c) organisiert und leitet die Versammlungen des Diakonatskapitels, einzelne Aufgaben können an die Mitglieder delegiert werden,

d) fasst Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung übertragen werden,

e) pflegt die Vernetzung, den Informationsaustausch und die Kontakte innerhalb der Landeskirche sowie zu Gremien, Organisationen und der Öffentlichkeit und vertritt das Diakonatskapitel nach innen und aussen,

f) setzt sich mit aktuellen Aus- und Weiterbildungsfragen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen auseinander,

g) erarbeitet Stellungnahmen im Auftrag des Kirchenrates,

h) ist Anlaufstelle für Kirchgemeinden zur Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen,

i) ist Anlaufstelle für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung, welche eine Anstellung innerhalb der Bünder Landeskirche haben,

j) ist Anlaufstelle für Personen, die sich für den Beruf Sozialdiakonie interessieren,

k) kann bei Bedarf Veranstaltungen im Bereich Sozialdiakonie organisieren,

l) setzt sich für die berufliche Nachwuchsförderung und die Schaffung von Ausbildungsstellen und Praktikumsplätzen ein,

m) organisiert zusammen mit dem Dekanat die Begleitung und das Mentorat von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen im ersten Amtsjahr.

Art. 9

Präsidium

[1] Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlung des Diakonatskapitels.

[2] Er oder sie erstellt den Beitrag für den Amtsbericht.

[3] Er oder sie vertritt das Diakonatskapitel gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 10

Aktuariat

Die Aktuarin bzw. der Aktuar schreibt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Versammlung des Diakonatskapitels.

Art. 11

Kassieramt

[1] Die Kassierin resp. der Kassier reicht regelmässig die Taggeldabrechnungen der Vorstandssitzungen sowie der Versammlungen des Diakonatskapitels bei der Landeskirche ein.
[2] Er oder sie reicht die anfallenden Spesen sowie die Ausgaben der Vorstandsarbeit sowie der Versammlungen des Diakonatskapitels bei der Landeskirche ein.
[3] Ist für die Einhaltung des Budgetpostens „Diakonatskapitel" bei der Landeskirche verantwortlich.

Art. 12

Entschädigung

Die Tätigkeiten des Vorstandes, werden gemäss den landeskirchlichen Regelungen entschädigt.

Art. 13

Ordination

[1] Die Ordination einer Sozialdiakonin bzw. eines Sozialdiakones richtet sich nach dem Zulassungsgesetz[2].
[2] Das Ordinationsversprechen lautet: «Ich gelobe, in der Nachfolge von Jesus Christus die Liebe Gottes mit Rat und Tat zu bezeugen, mich nach Kräften einzusetzen für die Mitmenschen und am Bau der Gemeinde mitzuarbeiten. Ich verspreche, den Dienst als Sozialdiakonin bzw. Sozialdiakon

[2] KGS 910,34b

gemäss der Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft auszuführen.»

Art. 14

Amtseinsetzung

Die Amtseinsetzung einer Sozialdiakonin bzw. eines Sozialdiakones richtet sich nach dem Zulassungsgesetz[3].

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Genehmigung

Die Geschäftsordnung des Diakonatskapitels wird auf dessen Antrag vom Kirchenrat erlassen.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 01. Januar 2016 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

[3] KGS 910,34c

Wegleitung

für das berufsethische Handeln der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Graubünden

vom Kirchenrat

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]

erlassen am 27. Oktober 2022

I. Grundlagen und Zweck

Art. 1

Grundlagen der Tätigkeit

[1] Grundlagen für die Tätigkeit als Sozialdiakonin und Sozialdiakon in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden sind das Ordinationsversprechen und das Amtseinsetzungsversprechen gemäss dem landeskirchlichen Recht.

[2] Diakonie ist Verkündigung durch die Tat und ist in der reformierten Landeskirche der Wortverkündigung gleichgestellt.

[3] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone handeln aus einer lebendigen christlichen Tradition im Sinne des Evangeliums und stellen sich den Herausforderungen ihrer Zeit.

Art. 2

Zweck

Die vorliegende Wegleitung dient der sorgfältigen Ausübung des Berufs als Sozialdiakonin und Sozialdiakon. Die Mitglieder des Diakonatskapitels tragen die Verantwortung für ihre Handlungen und Unterlassungen im Bewusstsein um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Verhaltens.

[1] KGS 100

II. Persönlichkeit und struktureller Rahmen

Art. 3

Persönliche Kompetenz

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind sich ihrer persönlichen Ressourcen und ihrer persönlichen und beruflichen Grenzen bewusst. Sie setzen ihre Ressourcen verantwortungsbewusst gegenüber ihren Mitmenschen und gegenüber sich selbst ein.

Art. 4

Berufliche Kompetenz

Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sichern die Qualität ihres beruflichen Handelns. Sie reflektieren ihre berufliche Praxis laufend durch Weiterbildungen, Supervisionen und im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen.

Art. 5

Teil der Gemeinsamen Gemeindeleitung

[1] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone tragen als Teil des Pfarramtes die Entscheide des Kirchgemeindevorstandes mit.

[2] Sie pflegen beim gemeinsamen Leiten eine Kultur der Wertschätzung, Transparenz und des Vertrauens. Sie setzen sich für Lösungen ein, die breit abgestützt sind.

Art. 6

Vorgehen bei Konflikten

[1] Konflikte sollen auf direktem Weg und auf Augenhöhe mit den beteiligten Personen geklärt werden.

[2] Kann der Konflikt nicht auf direktem Weg gelöst werden, stehen der Vorstand des Diakonatskapitels sowie die landeskirchlichen Dienste beratend zur Verfügung.

[3] Des Weiteren soll der in der kirchlichen Gesetzessammlung beschriebene Dienstweg eingehalten werden.

III. Gestaltung beruflicher Handlungsfelder

A. WERTE UND HALTUNGEN

Art. 7

Diakonisch christlich-ethische Grundhaltung

[1] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone lassen sich leiten von ihrem Vertrauen zu Gott, zu sich selbst und zu ihren Mitmenschen. Die Gleichwertigkeit und Würde jedes Menschen liegen dem diakonischen Handeln zu Grunde. Dies erfordert eine respektvolle, akzeptierende und offene Haltung gegenüber allen Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

[2] Sie bauen eine Vertrauensbasis zu ihren Mitmenschen auf und haben Achtung und Respekt vor dem Individuum, der Schöpfung und unserem Schöpfer. Menschen sind wertvoll, von Gott gewollt, geliebt und angenommen. Sie setzen sich in ihrer Arbeit für die Umsetzung der Menschenrechte ein.

Art. 8

Berufsverständnis

[1] Die Arbeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon umfasst eine vielseitige fachspezifische Tätigkeit.

[2] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone handeln im Sinne der Kirchgemeinde.

[3] Sie pflegen die sozialen Beziehungen und interagieren mit Bezug zum Evangelium und zur weltweiten christlichen Gemeinschaft sowohl auf der individuellen Ebene als auch auf der Ebene von Gruppen und der Gesellschaft.

Art. 9

Schutz der persönlichen Integrität

[1] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone setzen sich in ihrem Arbeitsfeld und Einflussbereich dafür ein, dass die persönliche Integrität der angestellten, ehrenamtlichen oder freiwilligen kirchlichen Mitarbeitenden und Personen, die kirchliche Angebote nutzen oder besuchen, geschützt wird.

[2] Sie orientieren sich bei der Prävention und Intervention am landeskirchlichen Konzept zum Schutz der persönlichen Integrität.

Art. 10

Rechtmässiges Handeln

[1] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone handeln nach der Gesetzgebung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und den gesetzlichen Grundlagen am Arbeitsort.

[2] Sie gehen mit ihnen anvertrauten persönlichen Informationen und Daten sorgfältig um. Die berufliche Schweigepflicht und Datenschutz haben hohe Priorität.

[3] Sie wahren das Amts- und Dienstgeheimnis und ersuchen nur in begründeten Ausnahmefällen um die Aufhebung der Schweigepflicht.

B. HANDLUNGSPRINZIPIEN

Art. 11

Im Allgemeinen

Die auf den Werten und Haltungen beruhenden Handlungsprinzipien schaffen einen Rahmen für das berufliche Handeln von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und tragen damit zur Entwicklung einer gemeinsamen beruflichen Identität der Mitglieder des Diakonatskapitels Graubünden bei.

Art. 12

Empowerment

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone tragen dazu bei, dass Einzelpersonen ihren Alltag möglichst selbständig gestalten und Individuen, Teams und Gruppen in einer Kirchgemeinde ihre Aufgaben möglichst autonom und kompetent wahrnehmen können. Sie fördern dazu die vorhandenen Stärken, teilen Wissen und bieten Möglichkeiten, die notwendigen Kompetenzen aufzubauen und zu trainieren.

Art. 13

Fachlichkeit

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone handeln auf der Basis von aktuellem professionellem Fachwissen.

Art. 14

Sorgfältiger Umgang mit Ressourcen

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gehen sorgfältig mit personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen um. Mittel werden zweckmässig und im Rahmen von Budgets und Kompetenzen eingesetzt. Dazu gehört auch ein schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Art. 15

Fehlerkultur

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone leben eine offene Fehlerkultur. Fehler werden in geeignetem Rahmen transparent thematisiert. Im Vordergrund stehen dabei das Lernen aus den Fehlern und die Weiterentwicklung von sich selbst, den beteiligten Personen, Organisationen und Prozessen.

Art. 16

Partizipation

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone setzen sich dafür ein, dass Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und dieses mitgestalten können. Sie stärken die partizipativen Fähigkeiten der Menschen in der Kirchgemeinde und den Kirchenregionen und fördern Strukturen, die Partizipation ermöglichen. Wenn möglich, werden Projekte und Angebote gemeinsam mit den Beteiligten entwickelt und durchgeführt.

Art. 17

Inklusion

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone setzen sich dafür ein, dass Menschen unabhängig von ihren physischen, psychischen, finanziellen, intellektuellen und sozialen Möglichkeiten nach ihren Bedürfnissen am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen und sich entwickeln können. Sie wehren sich gegen jegliche Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung.

Art. 18

Klarheit von Rollen und Handlungspositionen

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone klären in ihren verschiedenen Handlungsfeldern ihre professionelle Rolle und legen transparent dar, aus welcher Handlungsposition sie agieren:

- parteilich (zum Beispiel als Interessenvertretung von Jugendlichen, die in einer Kirchgemeindeversammlung kein Stimmrecht haben);
- allparteilich und vermittelnd (zum Beispiel bei einer Mediation in einer Konfliktsituation);
- animierend und befähigend (zum Beispiel bei einer Schulung für Lagerleitende);
- seelsorglich-beratend (zum Beispiel in einem Einzelgespräch mit einer Person in einer Lebenskrise).

Art. 19

Handeln im Spannungsfeld

[1] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bewegen sich bewusst im Spannungsfeld von sich manchmal widersprechenden expliziten oder impliziten Mandaten:

- dem Mandat des Evangeliums mit einem christlich-ethischen Wertesystem;
- dem Mandat der Kirchgemeinde als Arbeitgeberin mit deren Rechtsordnung, Kultur und Ressourcen;
- dem Mandat der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung;
- dem Mandat der einzelnen Person in ihrer aktuellen Lebenssituation und mit ihren Bedürfnissen.

[2] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zeigen Dilemmata auf, die in diesen Spannungsfeldern auftreten, und ringen nach Lösungen, die ethisch vertretbar und professionell begründbar sind und den unterschiedlichen Ansprüchen möglichst gerecht werden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Gesetz über Durchführung von Visitationen (Visitationsgesetz, VisG)

vom Evangelischen Grossen Rat

gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 47 Abs. 1 Ziff. 13 der landeskirchlichen Verfassung[1]

erlassen am 9. November 2022

I. Gegenstand und Ziele

Art. 1

Gegenstand

[1] Die Visitation dient dem Kirchenrat und den landeskirchlichen Diensten:

a) zum Kennenlernen des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden und den Kirchenregionen;

b) zur Optimierung der landeskirchlichen Förderung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Kirchenregionen bei Gemeindeaufbau und -entwicklung sowie

c) der Kontaktpflege mit diesen.

[2] Nicht Gegenstand einer Visitation im Sinne dieses Gesetzes bilden Abklärungen im Hinblick auf allfällige aufsichtsrechtliche Massnahmen. Solche Verfahren richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

[3] Bei Fragen oder Konflikten bei Gemeindeaufbau und -entwicklung können die Kirchgemeinden und Kirchenregionen im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung die Fachberatung der landeskirchlichen Dienste in Anspruch nehmen.

[1] KGS 100

Art. 2

Ziele

Visitationen dienen insbesondere folgenden Zielen:

1. Sie helfen dem Kirchenrat, sich ein Bild vom Leben in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen zu verschaffen.
2. Sie geben Einblick in die Tätigkeit der gewählten, angestellten, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeitenden.
3. Sie fördern den Austausch mit den Personen, die in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen Verantwortung tragen, und bieten die Möglichkeit, Anerkennung auszusprechen und Hilfeleistung anzubieten.
4. Sie ermöglichen den Kirchgemeinden und Kirchenregionen, Anregungen und Rückmeldungen zur Tätigkeit landeskirchlicher Stellen, Behörden und Kommissionen zu machen.
5. Sie helfen dem Kirchenrat, der Kirchenregion und der Kirchgemeinde, allfällige Probleme zu erkennen und Schritte zu deren Lösung einzuleiten.

Art. 3

Kontaktpflege und Mitteilungspflichten

[1] Der Kirchenrat pflegt den Austausch mit den Kirchgemeinden und Kirchenregionen bei Veranstaltungen und Anlässen auch ausserhalb einer Visitation.

[2] Das Recht der Kirchgemeinden und Kirchenregionen, Anregungen, Anfragen und Anträge an den Kirchenrat zu richten, wird durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

[3] Die im landeskirchlichen Recht vorgesehenen Mitteilungspflichten richten sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage.

II. Gegenstand und Durchführung von Visitationen

Art. 4

Anordnung

[1] Um sich ein Bild über deren kirchliches Leben zu verschaffen, besucht der Kirchenrat alle Kirchenregionen in einem Turnus von in der Regel fünf Jahren. Die Kirchgemeinden können dementsprechend einbezogen werden.

[2] Er bestimmt den Zeitrahmen und informiert die Kirchenregion bzw. die Kirchgemeinde frühzeitig über die Visitation.

Art. 5

Visitierende

[1] Der Kirchenrat bestimmt für jede Visitation die Visitierenden.

[2] Er kann von Beginn an oder im Lauf einer Visitation weitere Behördenmitglieder oder Fachpersonen bestimmen.

[3] Visitierende ausserhalb des Kirchenrates und der landeskirchlichen Dienste werden für diese Tätigkeit gemäss Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen entschädigt.

Art. 6

Vorbereitung

[1] Der Kirchenrat teilt dem Regionalvorstand sowie allenfalls Mitarbeitenden der Kirchenregion vorgängig mit, welche Themen zur Sprache kommen sollen und welche Anlässe besucht werden. Er stellt dazu standardisierte Fragebogen zur Verfügung. Die Kirchenregion kann eigene Themen einbringen.

[2] Der Vorstand sowie allenfalls die Mitarbeitenden geben ihre Einschätzung durch Beantwortung des Fragebogens zuhanden der Visitierenden wieder.

[3] Der Vorstand bzw. dessen Mitglieder oder die Mitarbeitenden reichen den Visitierenden allenfalls weitere von diesen gewünschte Unterlagen ein.

[4] Die Visitierenden verschaffen sich aufgrund der erhaltenen Informationen vorgängig einen Überblick über die Situation.

Art. 7

Durchführung

[1] Der Regionalvorstand orientiert insbesondere die angeschlossenen Kirchgemeinden und deren Mitglieder über das Stattfinden einer Visitation und über die Möglichkeit, mit Anliegen an die Visitierenden zu gelangen.

[2] Bei den Besuchen in den Kirchenregionen führen die Visitierenden auch getrennte Gespräche mit dem Vorstand, allfälligen Mitarbeitenden der Kirchenregionen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden.

[3] Die Visitierenden erstellen in Absprache mit den entsprechenden Beteiligten jeweils eine Traktandenliste.

[4] Über die Gespräche wird ein Protokoll geführt.

Art. 8

Vorbereitung und Durchführung in Kirchgemeinden

[1] Für die Visitation einer Kirchgemeinde teilt der Kirchenrat dem Vorstand und dem Pfarramt sowie allenfalls weiteren Mitarbeitenden vorgängig mit, welche Themen zur Sprache kommen sollen und welche Anlässe besucht werden.

[2] Vorstand und Pfarramt bzw. deren Mitglieder sowie allenfalls weitere Mitarbeitende geben durch Beantwortung des Fragebogens ihre Einschätzung und Beurteilung der Situation zuhanden der Visitierenden wieder.

[3] Der Kirchgemeindevorstand orientiert die Mitglieder der Kirchgemeinde und die Kirchenregion über das Stattfinden einer Visitation und über die Möglichkeit, mit Anliegen an die Visitierenden zu gelangen.

[4] Im Übrigen finden die Bestimmungen über Vorbereitung und Durchführung der Visitation in der Kirchenregion sinngemäss Anwendung.

Art. 9

Bericht

[1] Die Visitierenden halten die Ergebnisse der Gespräche und besuchten Anlässe in einem schriftlichen Bericht zuhanden des Kirchenrates fest.

[2] Der Bericht wird allen Visitierten zur Kenntnisnahme und allenfalls Stellungnahme zugestellt.

[3] Abschliessend stellt der Kirchenrat den Visitierten einen schriftlichen Bericht zu, in welchem die Ergebnisse im Sinne der Wertschätzung und eines Beitrags zu Gemeindeaufbau und -entwicklung festgehalten werden.

Art. 10

Abschluss und Information

[1] Die Visitation ist mit dem Vorliegen des kirchenrätlichen Visitationsberichtes abgeschlossen.

[2] Der Kirchenrat berichtet im Rahmen des Amtsberichts über die vorgenommenen Visitationen.

[3] Der Kirchgemeindevorstand bzw. der Regionalvorstand informieren die Kirchgemeinde bzw. Kirchenregion in geeigneter Form und unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes über die Ergebnisse der Visitation.

III. Empfehlungen

Art. 11

Hinweise und Empfehlungen

[1] Im Interesse von Gemeindeaufbau und -entwicklung enthalten die Abschlussberichte Hinweise auf Verbesserungs- und Ausbaumöglichkeiten oder Empfehlungen für Veränderungen.

[2] Ergibt die Visitation einen Bedarf an Beratung, kann der Kirchenrat beraterische Massnahmen wie Supervision oder Mediation, Begleitung durch Fachpersonen oder eine Vermittlung in Konfliktfällen empfehlen.

[3] Hinweise und Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich.

[4] Der Kirchenrat kann die Kirchenregion bzw. die Kirchgemeinde verpflichten, über die weitere Entwicklung in einem bestimmten Bereich zu berichten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.[2]

[2] Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Gesetz über den Datenschutz (Landeskirchliches Datenschutzgesetz, LK-DSG)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]
erlassen am 15. November 2023

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten durch die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen.

[2] Es schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für Datenbearbeitungen in Erfüllung kirchlicher Aufgaben und weist datenschutzrechtliche Verantwortung zu.

[3] Es bezweckt die Schaffung von Transparenz gegenüber Personen, deren Daten durch die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen bearbeitet werden, sowie den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte dieser Personen.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher und juristischer Personen durch die kirchlichen Behörden und Mitarbeitenden der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen sowie durch kirchliche Stiftungen.

[1] KGS 100

Art. 3

Verhältnis zum kantonalen Recht

[1] Das vorliegende Gesetz konkretisiert die Pflichten der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes[2], in der jeweils geltenden Fassung.

[2] Soweit das landeskirchliche Recht keine entsprechende eigene Regelung vorsieht, findet die kantonale Datenschutzgesetzgebung subsidiär Anwendung.

Art. 4

Definitionen

In diesem Gesetz bedeuten:

a) Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;

b) betroffene Person: natürliche oder juristische Person, über die Personendaten bearbeitet werden;

c) besonders schützenswerte Personendaten:

   1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
   2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie,
   3. genetische Daten,
   4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
   5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
   6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;

[2] KDSG, BR 171.100

d) Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;

e) Bekanntgeben: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;

f) Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;

g) verantwortliche Körperschaft: Diejenige Körperschaft innerhalb der Landeskirche (Landeskirche, Kirchgemeinde oder Kirchenregion), die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;

h) Auftragsbearbeiter/-in: private Person oder Behörde, die im Auftrag der verantwortlichen Körperschaft Personendaten bearbeitet.

II. Allgemeine Grundsätze und Pflichten

Art. 5

Gesetzmässigkeit

[1] Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nötig ist.

[2] Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie weitere Bearbeitungen, bei denen der Zweck oder die Art und Weise der Bearbeitung zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen führen können, ist eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich.

[3] Für Datenbearbeitung gemäss Abs. 2 kann auf eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn verzichtet werden, wenn die Bearbeitung für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich ist oder der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken birgt.

[4] Auf eine gesetzliche Grundlage kann ferner verzichtet werden, wenn die betroffene Person im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt oder ihre Personendaten explizit allgemein verfügbar gemacht hat, oder die Bearbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, ohne dass es möglich wäre, innert einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

[5] Dasselbe gilt für Erleichterungen für Datenbearbeitungen, die im staatlichen Recht enthalten sind und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Art. 6

Weitere Prinzipien

[1] Die Bearbeitung von Personendaten muss nach Treu und Glauben erfolgen sowie transparent und verhältnismässig sein.

[2] Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

[3] Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Die verantwortliche Körperschaft muss angemessene Massnahmen treffen, damit Daten berichtigt oder je nachdem gelöscht werden können.

[4] Die verantwortliche Körperschaft stellt sicher, dass der Datenschutz frühzeitig und ab der Planung in Projekte und neue Aufgaben einbezogen wird und dass jeweils datenschutzfreundliche Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewählt werden. Daten sind zu löschen, anonymisieren oder pseudonymisieren, sobald und soweit dies möglich ist.

Art. 7

Datensicherheit

[1] Die verantwortliche Körperschaft und die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

[2] Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

[3] Der Kirchenrat kann Bestimmungen über die Datensicherheit erlassen.

Art. 8

Datenbearbeitung im Auftrag

[1] Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder gesetzlich an Dritte übertragen werden, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

[2] Die Auftragsdatenbearbeitenden unterstehen denselben Regeln wie die verantwortliche Körperschaft.

[3] Die oder der Auftragsdatenbearbeitende darf die Daten nur so bearbeiten, wie die verantwortliche Körperschaft es selbst tun dürfte. Die verantwortliche Körperschaft muss sich vergewissern, dass Die oder der Auftragsdatenbearbeitende in der Lage ist, eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.

[4] Weitere Auftragsdatenbearbeitende dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Körperschaft beigezogen werden.

Art. 9

Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland richtet sich nach dem staatlichen Recht. Als Bekanntgabe gilt auch, wenn Datenzugriffe aus dem Ausland möglich sind.

Art. 10

Evaluation (Datenschutz-Folgenabschätzung) und Konsultation

[1] Die verantwortliche Körperschaft evaluiert bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten die Risiken und Modalitäten der entsprechenden Datenbearbeitung, wenn die Bearbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen mit sich bringen kann.

[2] Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung.

[3] Die Evaluation enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen sowie die Massnahmen, die zur Verringerung der Risiken getroffen werden.

[4] Verbleiben trotz der getroffenen Massnahmen hohe Risiken, ist die Bearbeitung der oder dem kantonalen Beauftragten für den Datenschutz zu unterbreiten. Die Modalitäten richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 11

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

[1] Die verantwortliche Körperschaft meldet der kirchlichen Datenschutzberaterin oder dem kirchlichen Datenschutzberater so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führt.

[2] Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

III. Verantwortlichkeiten

Art. 12

Landeskirche

[1] Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes auf landeskirchlicher Ebene obliegt dem Kirchenrat.

[2] Er sorgt dafür, dass Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Landeskirche genügend geschult werden, um den Datenschutz in der Erfüllung der täglichen Arbeit konsequent umzusetzen.

[3] Er stellt ein ausreichendes Schulungsangebot auch für Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Kirchgemeinden und Kirchenregionen sicher.

[4] Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes durch die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen.

Art. 13

Kirchgemeinde und Kirchenregion

[1] Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes in der Kirchgemeinde obliegt dem Kirchgemeindevorstand.

[2] Er sorgt dafür, dass Behördenmitglieder, Mitarbeitende sowie wo nötig freiwillige Mitarbeitende genügend geschult werden, um den Datenschutz in der Erfüllung der täglichen Arbeit konsequent umzusetzen.

[3] Für die Kirchenregion gelten dieselben Bestimmungen sinngemäss.

Art. 14

Gemeinsame Bearbeitung von Personendaten

Bearbeiten mehrere Körperschaften innerhalb der Landeskirche oder mehrere Organisationen der Landeskirche und Drittorganisationen Personendaten gemeinsam, regeln sie die Hauptverantwortung für den Datenschutz. Jede Behörde bzw. jede Organisation bleibt dabei für ihre eigene Datenbearbeitung verantwortlich.

IV. Einzelne Datenbearbeitungen

Art. 15

Grundsatz

[1] Im Rahmen der ihr vom kantonalen Recht verliehenen Autonomie und der Vorgaben des anwendbaren Rechts legt die Landeskirche im landeskirchlichen Recht ihre Aufgaben selbst fest.

[2] Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen sind berechtigt, diejenigen Personendaten von Mitgliedern sowie von Nichtmitgliedern zu bearbeiten, die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.

[3] Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten ihrer Mitglieder bearbeiten.

[4] Besonders schützenswerte Personendaten weiterer Personen dürfen bearbeitet werden, sofern diese für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben unabdingbar sind, weil die betroffenen Personen einem Mitglied nahestehen und die Daten in Zusammenhang mit diesem erhoben werden (z.B. Seelsorge, Mitgliederverwaltung, Stimmregister, Beratungsangebote) oder wenn die betroffenen Personen selbst die besonders schützenswerten Personendaten freiwillig zur Verfügung stellen oder von der Landeskirche eine Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Art. 16

Kommunikation mit Mitgliedern und Bekanntgabe von Daten an Mitglieder

[1] Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen dürfen die ihnen im Rahmen der Mitgliederverwaltung bekannten Stammdaten wie beispielsweise Name, Jahrgang, Adresse nutzen, um mit ihren Mitgliedern über kirchliche Angebote und kirchliches Leben zu kommunizieren.

[2] Zu Zwecken der Erfüllung kirchlicher Aufgaben, namentlich für die Ausübung politischer Rechte im Rahmen der Landeskirche und der Kirchgemeinde, kann die Kirchgemeinde ausnahmsweise auf Anfrage Personendaten von Mitgliedern anderen Mitgliedern in Listenform bekanntgeben. Die Kirchgemeinde stellt durch vertragliche Abrede oder auf andere Weise sicher, dass die nötigen Datenschutzmassnahmen umgesetzt werden und dass die Daten nach erfolgter Benutzung fachgerecht vernichtet oder gelöscht werden.

[3] Sollen Personendaten zu anderen Zwecken bekanntgegeben werden, ist dies nur zulässig, wenn die betroffenen Personen der Bekanntgabe nachweislich zugestimmt haben.

[4] Den Mitgliedern steht das Recht zu, unaufgeforderte adressierte Kommunikation nicht zu erhalten und die Bekanntgabe ihrer Stammdaten durch schriftliche Mitteilung zu untersagen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgeschriebene Zustellungen.

Art. 17

Mitgliederverwaltung und Stimmregister

[1] Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen sind namentlich berechtigt, zum Zweck der Mitgliederverwaltung und des Stimmregisters von den Einwohnergemeinden, vom Kanton sowie allenfalls vom Bund diejenigen Daten ihrer Mitglieder zu erhalten und zu bearbeiten, die sich für eine ordnungsgemässe Erfüllung aller kirchlichen Aufgaben als nötig erweisen.

[2] Sie dürfen namentlich zu Zwecken der Mitgliederverwaltung die AHV-Nummer ihrer Mitglieder erhalten und systematisch verwenden im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[3].

[3] Sie dürfen auf Anfrage Personendaten sowie kirchliche Aspekte im Zusammenhang mit Kasualien im Falle eines Weiterzugs eines Mitglieds in eine andere Kirchgemeinde, in einen anderen Kanton oder in ein anderes Land an die dort zuständige Kirchgemeinde, Landeskirche oder andere kirchliche Behörde bekanntgeben.

Art. 18

Schule

Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen sind berechtigt, die für die Durchführung des Religionsunterrichts an den Volks- und Mittelschulen nötigen Personendaten der Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Art. 19

Seelsorge, Diakonie und weitere Beratungsangebote

[1] Die Landeskirche, die Kirchgemeinden sowie auch die Kirchenregionen sind berechtigt, zu Zwecken der Seelsorge, der Diakonie, des kirchlichen Sozialdienstes sowie weiterer kirchlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu bearbeiten.

[3] SR 831.10

[2] Im Rahmen interkirchlicher, ökumenischer oder interkonfessioneller Angebote oder im Rahmen der interdisziplinären Behandlung in Pflegeheimen, Kliniken oder Spitälern ist die Datenbekanntgabe an weitere Personen einer Betreuungseinheit im Interesse der betroffenen Person zulässig, sofern diese zureichend informiert wurde und der Bekanntgabe nicht widersprochen hat.

[3] Das kantonale Recht kann weitere Bestimmungen zur Datenbekanntgabe vorsehen.

[4] Die Datensicherheit und das Berufsgeheimnis sind in jedem Fall zu gewährleisten.

Art. 20

Kirchenbücher und kirchliche Archive

[1] Die Kirchgemeinden führen die vom landeskirchlichen Recht vorgesehenen Kirchenbücher und Archive und sind befugt, die in diesem Zusammenhang festzuhaltenden Personendaten dauerhaft aufzubewahren.

[2] Die Landeskirche und die Kirchenregionen führen die vom landeskirchlichen Recht vorgesehenen Archive und sind befugt, die in diesem Zusammenhang festzuhaltenden Personendaten dauerhaft aufzubewahren.

Art. 21

Steuern

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden sind berechtigt, diejenigen Personendaten zu bearbeiten, die für die Erhebung und Abwicklung von Steuern gemäss kantonalem Recht[4] nötig sind.

Art. 22

Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften

[1] Zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften ist die Bekanntgabe von Personendaten von Mitgliedern unter Einhaltung der Grundsätze und Pflichten dieses Gesetzes zulässig.

[4] Art. 24 und 25 GKStG (BR 720.200)

[2] Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur in Ausnahmefällen bekanntgegeben werden, sofern die Natur der Zusammenarbeit dies bedingt.

Art. 23

Bekanntgabe von Personendaten im Allgemeinen

[1] Als allgemeiner Grundsatz dürfen Personendaten bekanntgegeben werden, wenn dafür eine geeignete gesetzliche Grundlage besteht.

[2] Im Einzelfall können Personendaten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe der Daten für die verantwortliche Körperschaft oder für das empfangende Organ zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

[3] Die Bestimmungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes[5] bleiben für die Landeskirche vorbehalten.

Art. 24

Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken

[1] Die Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken ist zulässig, wenn die Personendaten anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

[2] Die Bekanntgabe von Auswertungen an Dritte ist nur zulässig, sofern die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Die Dritten dürfen die Auswertungen nur mit der Zustimmung der verantwortlichen Körperschaft weitergeben, die die Daten bekanntgegeben hat.

[5] BR 171.000

V. Rechte betroffener Personen

Art. 25

Recht auf Auskunft und Einsicht

[1] Jede Person, deren Identität feststeht, kann bei der Landeskirche, bei ihrer Kirchgemeinde oder bei der Kirchenregion, zu der ihre Kirchgemeinde gehört, Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Personendaten über sie bearbeitet werden.

[2] Die Auskunft ist in der Regel innert 30 Tagen kostenlos zu erteilen und umfasst folgende Informationen:

a) die Identität und die Kontaktdaten der verantwortlichen Körperschaft;

b) die bearbeiteten Personendaten;

c) der Bearbeitungszweck;

d) die Aufbewahrungsdauer oder die Kriterien zu deren Festlegung;

e) die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, sofern diese nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;

f) allfällige Empfängerinnen und Empfänger, denen Personendaten bekanntgegeben werden, oder deren Kategorien, sowie Angaben zu Drittstaaten der Datenübermittlung und Schutzmassnahmen.

[3] Die Auskunft kann verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist oder wenn öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen Dritter vorliegen.

Art. 26

Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten

[1] Kann ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden, kann die betroffene Person Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten geltend machen.

[2] Die verantwortliche Körperschaft kann das Begehren abweisen, wenn eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben sonst gefährdet wäre oder wenn die Daten nach den Bestimmungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes[6] bekanntgegeben werden dürfen.

Art. 27

Weitere Ansprüche

[1] Die betroffene Person kann von der verantwortlichen Körperschaft verlangen, dass sie widerrechtliche Bearbeitungen unterlässt, deren Folgen beseitigt sowie die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt.

[2] Wurden Personendaten widerrechtlich bearbeitet, kann die betroffene Person zudem deren Berichtigung, Löschung oder Vernichtung verlangen. Diese Ansprüche gelten nicht für Daten in Kirchenbüchern oder kirchlichen Archiven.

[3] Statt einer Löschung oder Vernichtung kann die Bearbeitung eingeschränkt werden, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten belegt werden kann oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse Dritter dies erfordert.

[4] Ein allfälliges Recht der betroffenen Person auf Datenherausgabe oder -übertragung richtet sich nach dem kantonalen Recht.

VI. Landeskirchliche Datenschutzberaterin, landeskirchlicher Datenschutzberater

Art. 28

Rolle und Aufgaben

[1] Die Landeskirche ernennt auf Mandatsbasis eine oder mehrere Personen als landeskirchliche Datenschutzberaterin oder landeskirchlichen Datenschutzberater (Beraterin oder Berater).

[6] BR 171.000

[2] Die Beraterin oder der Berater nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

a) Schulung und Beratung der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen in Fragen des Datenschutzes;

b) Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften durch die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen, namentlich durch Prüfung von Bearbeitungen von Personendaten und Empfehlungen zur Umsetzung oder Korrektur sowie durch Unterstützung bei der Erstellung von Evaluationen (Datenschutz-Folgenabschätzungen);

c) Sie oder er dient als Anlaufstelle in Fragen des Datenschutzes für die betroffenen Personen und für staatliche Behörden.

Art. 29

Anforderungen

Die Beraterin oder der Berater verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse und übt ihre oder seine Funktion gegenüber der jeweiligen verantwortlichen Körperschaft fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.[7]

[7] Vom Kirchenrat auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Kirchenregionen (GKiR)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]
erlassen am 4. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kirchenregionen.

[2] Es schafft die Rechtsgrundlagen, damit die Kirchenregionen ihre Aufgaben zweckmässig und gut erfüllen können.

Art. 2

Zweck

[1] Die Kirchenregionen dienen der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe der Statuten und sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

[2] Sie umfassen ein grösseres abgeschlossenes Gebiet oder weisen eine grosse Mitgliederzahl auf.

[1] KGS 100

Art. 3

Rechtliche Stellung

[1] Die Kirchenregionen können in den Statuten vorsehen, dass sie im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig sind. Sie können Träger von Rechten und Pflichten sein und diese auf dem Rechtsweg einfordern oder durchsetzen.

[2] Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die zugehörigen Kirchgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat.

II. Aufgaben

Art. 4

Grundsatz

[1] Die Kirchenregionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung der ihnen in den Statuten übertragenen Aufgaben der zugehörigen Kirchgemeinden.

[2] Sie nehmen überdies die ihnen von der Landeskirche in der Verfassung oder einem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

[3] Die Beschlüsse der Kirchenregionen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind verbindlich.

Art. 5

Regionale Aufgaben

[1] Den Kirchenregionen können in den Statuten insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Verkündigung und Seelsorge in den überkommunalen bzw. regionalen Institutionen wie Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen;
2. Koordination der Gottesdienste und Kasualien;
3. Koordination der kirchlichen Sozialarbeit bzw. Anbieten von Sozialberatung;
4. Koordination und Verantwortung für den Religionsunterricht an der Volksschule, insbesondere wenn der Unterricht regelmässig von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird;

5. Koordination und Verantwortung für überkommunale Angebote für Gäste;
6. Angebote für Kinder und Jugendliche;
7. diakonische Projekte;
8. Angebote der Erwachsenenbildung;
9. Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung oder Sekretariat;
10. Kommunikation.

Art. 6

Aufgabenübertragung

[1] Die Übertragung von Aufgaben durch die Kirchgemeinden an die Kirchenregion erfolgt mittels Anpassung der Regionalstatuten. Eine Rückübertragung erfolgt nach den gleichen Regeln.

[2] Die Kirchenregion kann beschliessen, die Erfüllung einzelner regionaler Aufgaben einer Kirchgemeinde zu übertragen. Die Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.

[3] Die Statuten können vorsehen, dass einzelne von den Kirchgemeinden übertragene regionale Aufgaben in zwei oder mehr Teilgebieten erfüllt werden.

Art. 7

Zusammenarbeit mit anderen Kirchenregionen

[1] Eine Kirchenregion kann die ihr übertragenen Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren anderen Kirchenregionen erfüllen.

[2] Die Einzelheiten werden mittels Vereinbarung geregelt. Dabei ist festzulegen, ob und durch welche Kirchenregion die Aufgabe organisiert wird und wie die Entschädigung erfolgt.

[3] Die Kirchenregion kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Kirchenregion oder einzelne Kirchgemeinden beiziehen oder konsultieren. Die beigezogenen oder konsultierten Kirchenregionen oder Kirchgemeinden haben kein Stimmrecht, sofern ein solches nicht ausdrücklich vereinbart wird.

III. Organisation

Art. 8

Organe

[1] Notwendige Organe der Kirchenregion sind:

1. die Regionalversammlung;
2. der Regionalvorstand;
3. das Revisorat.

[2] Der Regionalvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die einzelnen Kirchgemeinden sollen darin durch Personen aus den Kirchgemeinden und Personen aus dem Pfarramt ausgewogen vertreten sein.

[3] Die Statuten können weitere Organe wie beispielsweise eine Konferenz der Kirchgemeindepräsidentinnen oder -präsidenten vorsehen oder der regionalen Pastoralkonferenz weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 9

Statuten

[1] Die Statuten der Kirchenregion regeln die Grundzüge der Zusammenarbeit der zugehörigen Kirchgemeinden.

[2] Sie enthalten insbesondere Bestimmungen über:

1. die zugehörigen Gemeinden;
2. den Namen der Kirchenregion;
3. die Art und den Umfang der gemeinsamen Aufgaben;
4. die Regionalorgane sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten;
5. die Mitwirkungsrechte der zugehörigen Kirchgemeinden und deren Stimmberechtigten;
6. die Finanzierung und die Kostenverteilung;
7. die Haftung der Kirchgemeinden für Verbindlichkeiten der Kirchenregion.

[3] Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden. Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 10

Beschlussfassung

[1] Für die Organe der Kirchenregion richtet sich die Beschlussfähigkeit nach dem landeskirchlichen Recht, sofern die Statuten keine Regelung vorsehen.

[2] Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

[3] Die Statuten der Kirchenregion können die Stimmkraft der Kirchgemeinden in der Regionalversammlung regeln, sofern diese nicht durch die Grösse der Vertretung sichergestellt ist.

[4] Wird eine Kirchenregion beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie den Kirchenrat um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid des Kirchenrates ist abschliessend.

Art. 11

Archiv

[1] Jede Kirchenregion führt ein Archiv. Der Regionalvorstand bestimmt die für das Führen des Archivs zuständige Person.

[2] Für die Führung des Archivs finden die für die Landeskirche und die Kirchgemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

IV. Finanzierung und personelle Ressourcen

Art. 12

Entschädigung

[1] Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

[2] Die Kirchenregion kann den Mitgliedern des Regionalvorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Die Pauschalentschädigung steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

Art. 13

Personelle Ressourcen

[1] Die Kirchgemeinden stellen der Kirchenregion genügend personelle Ressourcen für regionale Aufgaben zur Verfügung.

[2] Der Kirchenrat kann einer Kirchenregion auf Antrag Stellenprozente zuteilen, welche von dieser auf die Kirchgemeinden verteilt oder selber besetzt werden können. Der Kirchenrat legt die Einzelheiten fest.

Art. 14

Finanzierung

[1] Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die zugehörigen Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt, sofern die Statuten generell oder für einzelne Aufgaben nicht einen anderen Kostenverteiler vorsehen.

[2] Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

Art. 15

Rechnungslegung und Berichterstattung

[1] Die Kirchenregion hat den Kirchgemeinden jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten und über ihren Finanzhaushalt Rechnung abzulegen.

[2] Für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung finden die für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung. Der Kirchenrat kann abweichende Regelungen vorsehen.

V. Aufsicht

Art. 16

Grundsatz

[1] Die Kirchenregionen unterstehen nach Massgabe der Kirchenverfassung der Aufsicht des Kirchenrates.

[2] Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 17

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Die genehmigte Jahresrechnung der Kirchenregion und der Geschäftsbericht sind dem Kirchenrat einzureichen.

Art. 18

Beitrittsverfügung

[1] Der Kirchenrat kann die Aufnahme einer Kirchgemeinde anordnen, wenn diese von der Kirchenregion ohne zureichende Gründe abgelehnt wird.

[2] Die Kirchenregion und die betroffenen Kirchgemeinden sind vorher anzuhören.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Übergangsbestimmungen

[1] Die bei der Auflösung der Kolloquien vorhandenen Vermögenswerte und Verpflichtungen gehen von Gesetzes wegen entschädigungslos an die Kirchenregionen über.

[2] Wenn das Gebiet des bisherigen Kolloquiums nicht deckungsgleich mit jenem der Kirchenregion ist, so erfolgt die Aufteilung im Verhältnis zur Mitgliederzahl.

[3] Die Kirchenregionen sind verpflichtet, geeignete Archivräumlichkeiten für die Übernahme der Kolloquialarchive bereitzustellen. Bei der Teilung eines Kolloquiums folgt das Archiv dem grösseren Teil des Gebiets, sofern die Kolloquialversammlung nichts anderes bestimmt.

[4] Die Kolloquialvorstände sind auch über den Auflösungszeitpunkt der Kolloquien hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten sorgfältig zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

[5] Kommt über die Zuordnung von Vermögenswerten und Verpflichtungen bzw. die Übernahme des Kolloquialarchivs keine Einigung zustande, entscheidet der Kirchenrat abschliessend.

Art. 20

Aufhebungen und Änderungen des bisherigen Rechts

[1] Folgender landeskirchlicher Erlass wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:

1. Verordnung über die Organisation der Kolloquien vom 3. November 1982 (Nr. 310).

[2] Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt[2].

Art. 21

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.[3]

[2] In der KGS nicht publiziert

[3] Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt

Verordnung zum Gesetz über die Kirchenregionen (V-GKiR)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 12 ff. des Gesetzes über die Kirchenregionen[2]
erlassen am 22. Oktober 2020

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kirchenregionen hinsichtlich der Finanzierung, der personellen Ressourcen sowie des Finanzhaushaltes und der Rechnungslegung der Kirchenregionen.

Art. 2[3]

Taggeld

[1] Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben für Sitzungen im Zusammenhang mit der Kirchenregion Anspruch auf ein Taggeld von 180 Franken, soweit die Teilnahme nicht während der Arbeitszeit erfolgt.

[2] Beträgt die Sitzungsdauer (inkl. Reisezeit) weniger als vier Stunden wird die Hälfte des Taggeldes ausgerichtet.

[3] Das Taggeld der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinde (inkl. Pfarramt) wird durch die Kirchgemeinde ausbezahlt, sofern die Kirchenregion nichts anderes vorsieht.

---

[1] KGS 100

[2] KGS 310

[3] Abs. 3 und 4 revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 17. August 2023.

[4] Den Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates, die nicht als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinde in der Regionalversammlung Einsitz nehmen, wird das Taggeld von der Landeskirche ausbezahlt.

Art. 3[4]

Spesenentschädigung

[1] Der Anspruch auf Spesenentschädigung und deren Höhe richtet sich nach dem landeskirchlichen Personalrecht.

[2] Die Spesenentschädigung der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinde (inkl. Pfarramt) wird durch die Kirchgemeinde ausbezahlt, sofern die Kirchenregion nichts anderes vorsieht.

[3] Den Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates, die nicht als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinde in der Regionalversammlung Einsitz nehmen, wird die Spesenentschädigung von der Landeskirche ausbezahlt.

Art. 4

Pauschalentschädigung

Die Kirchenregion kann den Mitgliedern des Regionalvorstandes in den Statuten oder durch Beschluss der Regionalversammlung eine jährliche Pauschalentschädigung von insgesamt höchstens 10 000 Franken ausrichten, sofern der Arbeitsaufwand und allfällige Lohneinbussen eine solche Entschädigung rechtfertigen.

Art. 5

Zuweisung von Stellenprozenten

Weist das landeskirchliche Recht den Kirchenregionen Aufgaben zu, die zu einem erheblichen Mehraufwand führen, teilt der Kirchenrat der Kirchenregion die erforderlichen Stellenprozente zu.

[4] Abs. 2 und 3 revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 17. August 2023.

Art. 6

Beiträge der Landeskirche

[1] Die Landeskirche leistet an jede Kirchenregion einen Pauschalbeitrag von 2 000 Franken pro Jahr (Sockelbeitrag).

[2] Im Rahmen des Budgets kann der Kirchenrat einer Kirchenregion auf Gesuch hin einen zusätzlichen Beitrag zur Anschubfinanzierung für die Entwicklung und Durchführung von regionalen Projekten ausrichten. Der zusätzliche Beitrag pro Kirchenregion beträgt höchstens 10 000 Franken pro Jahr.

[3] Gesuche für Projektbeiträge sind mit der Projektbeschreibung (inkl. Finanzierung) bis Ende Juni bei der Landeskirche einzureichen.

Art. 7

Finanzhaushalt und Rechnungslegung

[1] Für den Finanzhaushalt finden die für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

[2] Die Kirchenregionen sorgen für eine zweckmässige und transparente Rechnungslegung nach üblichen Standards; sie sind nicht zu einer Rechnungslegung gemäss harmonisiertem Rechnungslegungsmodell verpflichtet. Die Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung beruht auf den Aufgabenfeldern der Kirchenregion und orientiert sich in diesem Rahmen an den für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen (vgl. Anhang 1). Die konkrete Gliederung wird von der Kirchenregion im Einvernehmen mit der landeskirchlichen Finanzverwaltung festgelegt.

[3] Die genehmigte Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind bis Ende April bei der Finanzverwaltung der Landeskirche einzureichen. Der Jahresrechnung sind das genehmigte Budget (mit Begründungen zu Abweichungen von 20% und mehr, jedoch mindestens 2 000 Franken im Vergleich zum Vorjahr) und der Bericht des Revisorats beizulegen.

Art. 8

Aufhebungen und Änderungen des bisherigen Rechts

[1] Folgender landeskirchlicher Erlass wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:

1. Reglement für die Entschädigung der Kolloquialvorstände vom 22. Mai 2008 (KGS Nr. 331).

[2] Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[5]

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

[5] In der KGS nicht publiziert

Geschäftsordnung der Synode

gestützt auf Art. 38-43 der Kirchenverfassung
von der Synode in Haldenstein erlassen am 1. Juli 2002

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlegung

Die Synode ist ein Organ der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 2

Versammlung der Synode

Die Synode versammelt sich

1. zu ihrer ordentlichen Jahrestagung,
2. zu einer jährlichen Arbeitstagung,
3. bei Bedarf zu ausserordentlichen Tagungen.

Art. 3

Tagungsort

[1] Die ordentliche Synode findet jedes Jahr in einer der Kirchgemeinden des Kantons statt. Die Synode bestimmt aufgrund eingegangener Einladungen den Tagungsort des folgenden Jahres. Dabei wird auf eine ausgewogene regionale Verteilung geachtet.

[2] Für eine ausserordentliche Synode bestimmt das Dekanat den Tagungsort.

[3] Arbeitstagungen finden in der Regel in Chur statt. Einen anderen Tagungsort bestimmt das Dekanat.

Art. 4

Tagungslokal

Die Sitzungen der Synode finden in der Regel in der Kirche des Tagungsortes statt. Das Dekanat kann jedoch für einzelne Sitzungen andere geeignete Räume wählen.

Art. 5

Einberufung

[1] Das Dekanat beruft die Synode nach Rücksprache mit dem Kirchenrat ein. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn unter Beilage der Traktandenliste und der Verhandlungsunterlagen.

[2] Die Einberufung einer ausserordentlichen Synode erfolgt durch das Dekanat nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, wenn dringende Geschäfte dies erfordern. Es muss unverzüglich, spätestens innert zwei Monaten, eine ausserordentliche Synode einberufen werden, wenn 30 Synodale dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

[3] Eine synodale Arbeitstagung wird vom Dekanat in Absprache mit dem Kirchenrat einberufen.

Art. 6

Teilnehmende

Teilnehmende an den Versammlungen der Synode sind:

1. die Synodalen,
2. Bewerber und Bewerberinnen um Aufnahme in die Synode, Provisoren und Provisorinnen, Vikare und Vikarinnen,
3. die Mitglieder des Kirchenrates,
4. Gäste, die vom Dekanat eingeladen werden.

Art. 6a

Synodale

[1] Synodale sind die nach der Ordnung der Synode aufgenommenen Pfarrpersonen, die von einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche unbefristet angestellt sind oder als solche das Referenzalter überschritten und im Kanton ihren Wohnsitz haben.

[2] Neben den genannten Personen sind Synodale:

1. Ordinierte Pfarrpersonen, die im Bereich von Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Diakonie und Leitung in Institutionen innerhalb des Kantons tätig sind, wenn die Synode ihrem Antrag auf Aufnahme zustimmt.
2. Synodale, welche vor Erreichen des Referenzalters ihre Tätigkeit bei einer Kirchgemeinde, der Landeskirche oder einer Institution gemäss Ziff. 1 aufgeben, im Kanton ihren Wohnsitz haben und schriftlich erklären, weiterhin Mitglied der Synode bleiben zu wollen. Ohne die Erklärung erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Art. 7

Teilnahmepflicht Entschuldigung

[1] Alle Synodalen, Provisoren und Provisorinnen sind zum Besuch aller Versammlungen der Synode verpflichtet. Die Kirchgemeinden haben sie für die ganze Dauer von aufschiebbaren pfarramtlichen Funktionen frei zu halten. Ausgenommen von der Teilnahmepflicht sind Synodale, die das Referenzalter erreicht und keine unbefristete Anstellung haben.

[2] Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Erkrankung,
2. Mutterschafts- resp. Vaterschaftszeit,
3. Todesfall und andere wichtige familiäre Angelegenheiten,
4. unaufschiebbare pfarramtliche Tätigkeiten,
5. unaufschiebbare Geschäfte im Auftrag des Evangelischen Grossen Rates, der Synode, des Kirchenrates oder des Dekanates,
6. Sabbatical,
7. Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz,

8. anderweitige berufliche Verpflichtungen von teilzeitlich angestellten Pfarrern und Pfarrerinnen und von nichtsynodalen Mitgliedern des Kirchenrates.

[3] Entschuldigungen sind dem Kanzellar bzw. der Kanzellarin unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Stimm- und Wahlrecht

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die Synodalen. Die Mitglieder des Kirchenrates haben beratende Stimme.

[2] Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Synodalen, welche zur Teilnahme verpflichtet sind, anwesend ist.

Art. 9

Stimmenzähler, Stimmenzählerinnen, Minister Synodi, Ministra Synodi

[1] Nach der Eröffnung der Synode werden aus den Synodalen in offener Abstimmung zwei Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen gewählt.

[2] Der oder die jüngste im vorangehenden Jahr aufgenommene Synodale steht in organisatorischen Belangen als Minister bzw. Ministra Synodi zur Verfügung.

Art. 10

Öffentlichkeit

Die Versammlungen der Synode sind öffentlich mit Ausnahme der als geschlossen erklärten Sitzungen.

Art. 11

Eröffnung und Schluss der Sitzungen

[1] Jede Vormittags-Sitzung wird mit Lied, Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit einem Lied geschlossen. Schriftlesung und Gebet werden abwechselnd in deutscher, romanischer und italienischer Sprache gehalten. Das Dekanat beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Gesangsleiter bzw. der Gesangsleiterin Synodale mit Schriftlesung und Gebet.

[2] Jede Nachmittags-Sitzung wird mit einem Lied eröffnet und geschlossen.

2. Die Leitung der Synode

Art. 12

Zusammensetzung

[1] Die Synode wird durch das Dekanat geleitet. Diesem gehören der Dekan bzw. die Dekanin und die beiden Vizedekane bzw. Vizedekaninnen sowie der Kanzellar bzw. die Kanzellarin und der Quästor bzw. die Quästorin an.

[2] Die Mitglieder des Dekanats sind wiederwählbar. Sie können dem Dekanat höchstens zwölf Jahre angehören. Wird ein Mitglied zum Dekan oder zur Dekanin gewählt, so beträgt die Amtszeit insgesamt höchstens 16 Jahre.

[3] Die Amtsperiode beginnt am 1. Januar. Wenn der Vorgänger bzw. die Vorgängerin vor dem Jahresende aus der Synode austritt, oder in andern ausserordentlichen Fällen beginnt die Amtszeit mit der Wahl und wird bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Amtsperiode verlängert.

[4] Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12a

Amtseinsetzung

[1] Die Amtseinsetzung der Mitglieder des Dekanats erfolgt in einem Gottesdienst anlässlich der synodalen Arbeitstagung.

[2] Die Mitglieder des Dekanats legen folgendes Amtsgelübde ab: „Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied des Dekanats gewissenhaft nachzukommen und der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen." Das Amtsgelübde wird geleistet mit den Worten: „Ich gelobe es." Das Gelübde ist nur einmal bei Amtsantritt zu leisten und nach Wiederwahlen nicht zu wiederholen.

Art. 13

Aufgaben

Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr, die ihm von der Verfassung zugewiesen werden:

1. die Leitung der Synode;
2. den Vollzug der Beschlüsse der Synode;
3. die Vertretung der Synode innerhalb der Landeskirche und nach aussen;
4. die Erteilung der Erlaubnis zu pfarramtlichen Handlungen an Nichtsynodale;
5. die Vermittlung bei Konflikten, die in der Kirchenregion nicht gelöst werden konnten;
6. die Entgegennahme von Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Synode, die Prüfung und allenfalls Weiterleitung an den Kirchenrat (bei Dienstpflichtverletzungen);
7. den Entscheid über aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Berufspflichtverletzungen, soweit nicht die Synode dafür zuständig ist.

[2] Als weitere Aufgaben liegen beim Dekanat:

1. die Kontaktpflege mit den regionalen Pastoralkonferenzen;
2. die Verwaltung der Synodalkasse;
3. die Einsetzung einer synodalen Kommission, wenn für die Vorbereitung von Entscheiden über Zensuren, Suspensionen und Ausschluss von Mitgliedern der Synode eine solche nötig ist.

Art. 14

Dekan, Dekanin

[1] Der Dekan bzw. die Dekanin ist Präsident bzw. Präsidentin des Dekanates. Er oder sie eröffnet die Synodalversammlungen mit Gebet und Ansprache. Er oder sie leitet in Zusammenarbeit mit den beiden Vizedekanen bzw. Vizedekaninnen die Verhandlungen der Synode. Will er oder sie selbst an

der Diskussion teilnehmen, so hat er oder sie für das betreffende Traktandum den Vorsitz einem Vizedekan oder einer Vizedekanin zu übertragen.

[2] Er oder sie vertritt die Synode gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 15

Vizedekane, Vizedekaninnen

Die Vizedekane bzw. Vizedekaninnen übernehmen in gegenseitiger Absprache die Stellvertretung des Dekans bzw. der Dekanin sowie einzelne Aufgaben, die der Dekan bzw. die Dekanin ihnen zuteilt.

Art. 16

Kanzellar, Kanzellarin, Vizekanzellar, Vizekanzellarin

[1] Der Kanzellar bzw. die Kanzellarin nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Kantonalkirche alle administrativen Belange wahr. Er oder sie erledigt die Sekretariats-Arbeiten des Dekanates, führt dessen Aufträge aus und verfasst an den Dekanats-Sitzungen das Protokoll.

[2] Der Kanzellar bzw. die Kanzellarin führt das Verzeichnis der Synodalen, der Mitglieder des Kirchenrates sowie der Nichtsynodalen, die zur Synode eingeladen werden.

[3] Er oder sie führt das Protokoll über alle Verhandlungen an der Synode.

Das Protokoll enthält:

1. den Verlauf der Synode,
2. die Zusammenfassung der Verhandlungen,
3. alle Anträge, welche zur Abstimmung gelangen, im Wortlaut,
4. die Stimmenzahlen, welche sich bei Abstimmungen und Wahlen ergeben,
5. alle Beschlüsse im Wortlaut.

[4] Die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse werden zu Beginn der folgenden Sitzung verlesen. Das vollständige Protokoll kann von den Synodalen

eingesehen werden. Es wird vom Dekanat genehmigt und im Synodalarchiv aufbewahrt. Bei der Genehmigung des Synodalprotokolls tritt der Kanzellar bzw. die Kanzellarin in Ausstand.

[5] Der Kanzellar bzw. die Kanzellarin verfasst einen Bericht über die Verhandlungen der Synode, der vom Dekanat genehmigt werden muss. Der Bericht enthält die Eröffnungsansprache des Dekans bzw. der Dekanin, die Anträge und Beschlüsse der Synode, Angaben über Ordination und Aufnahmen neuer Synodaler sowie über den Verlauf der Synode und den Stand der Synodalkasse. Der Bericht wird allen Synodalen und den Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates zugestellt. Weitere Interessierte können ihn beim Kanzellar bzw. bei der Kanzellarin anfordern.

[6] Der Vizekanzellar bzw. die Vizekanzellarin übernimmt bei Bedarf die Stellvertretung des Kanzellars bzw. der Kanzellarin.

[7] Der Kirchenrat legt auf Antrag des Dekanates die Entschädigung des Kanzellars bzw. der Kanzellarin fest.

Art. 17

Quästor Quästorin

[1] Der Quästor bzw. die Quästorin trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Synodalkasse.

[2] Er oder sie führt die Kontrolle über die Präsenz der zur Teilnahme an den Versammlungen der Synode Verpflichteten und der bezugsberechtigten Nichtsynodalen. Die Kontrolle erfolgt durch Appell oder auf andere Weise.

[3] Er oder sie veranlasst die Auszahlung der Spesen- und Reise-Entschädigungen durch die Kantonale Evangelische Kirchenkasse.

3. Die ordentliche Synode

3.1. Aufgaben und Verhandlungen

Art. 18

Zeitliche Ansetzung

Die ordentliche Synode findet in der Regel vom Donnerstag vor dem letzten Sonntag im Juni bis zum folgenden Montag statt.

Art. 19

Verhandlungsgegenstände

[1] Die Synode verhandelt

1. über Geschäfte, die der Kirchenrat ihr vorlegt, und über Vernehmlassungen, nachdem er sie den Kirchenregionen zur Vernehmlassung unterbreitet und deren Stellungnahme entgegengenommen hat,
2. über Gegenstände, welche das Dekanat in die Traktandenliste aufgenommen hat,
3. über Gegenstände, deren Traktandierung zehn Synodale bis zwei Monate vor der Versammlung vom Dekanat verlangen,
4. über den Amtsbericht des Kirchenrates sowie über den dazu gehörenden Bericht der Geschäftsprüfungskommission,
5. über den Dekanatsbericht.

[2] Mit einfacher Mehrheit kann die Synode Verhandlungen über ein nicht traktandiertes Thema beschliessen. Ein verbindlicher Beschluss in dieser Angelegenheit ist jedoch nur über das Dringlichkeitsverfahren möglich. Das abschliessende Traktandum der Versammlungen bildet stets die Umfrage.

Art. 20

Dringlichkeitsverfahren

[1] Die Synode kann einen nicht traktandierten Gegenstand, dessen Aufnahme in die Traktandenliste zur Verhandlung und Beschlussfassung vor Ende der Vormittags-Sitzung des zweiten Versammlungstages beantragt wird, mit Zweidrittelmehrheit als dringlich erklären.

[2] Geschieht dies, muss die Versammlung eine Kommission ernennen, welche den Gegenstand noch im Verlaufe derselben Tagung vorberät und ihn der Synode zur Verhandlung und Beschlussfassung vorlegt.

Art. 21

Vorlage der Verhandlungsgegenstände

[1] Alle in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände sind bereits in den Verhandlungsunterlagen mit Bericht und Antrag vorzulegen.

[2] Die Vorlagen und Anträge des Dekanats, des Kirchenrates und eventueller Vorberatungskommissionen werden durch einen Referenten oder eine Referentin erläutert.

Art. 22

Verhandlungsablauf

[1] Die Synode behandelt zuerst die Eintretensfrage. Ist Eintreten beschlossen, geht die Versammlung zur artikel- oder abschnittweisen Beratung des Gegenstandes über.

[2] Vor jeder Abstimmung wird die Diskussion eröffnet. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wenn niemand das Wort verlangt, kann sofort abgestimmt werden. Bei artikel- oder abschnittweiser Verhandlung gilt jeder Artikel oder Abschnitt, zu dem das Wort nicht verlangt wird, ohne Abstimmung als genehmigt.

[3] Werden im Verlauf der Verhandlung Anträge zum Gegenstand gestellt, sind diese zunächst mündlich vorzubringen und, sofern vom Dekan bzw. von der Dekanin verlangt, schriftlich einzureichen.

[4] Nach Schluss der Diskussion gibt der Dekan bzw. die Dekanin die eingebrachten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, wie bei der Abstimmung vorgegangen wird. Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

[5] Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jeder und jede Synodale nur zu einem von ihnen stimmen darf. Hat keiner der Hauptanträge die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so fällt jeweils der Antrag weg, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigte. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig bleibenden Anträge angewendet, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

[6] Ist ein Antrag teilbar, so muss auf Verlangen über jeden einzelnen Teil gesondert abgestimmt werden.

[7] Einwendungen gegen das Vorgehen bei der Abstimmung werden vor derselben sofort von der Versammlung erledigt.

[8] Die Abstimmung erfolgt durch Handmehr, sofern nicht 25 Synodale schriftliche Abstimmung verlangen.

[9] Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand bzw. der Antrag als abgelehnt.

[10] Über Anträge auf Schluss der Diskussion und andere Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Wenn die Versammlung dem Antrag auf Schluss der Diskussion zustimmt, so wird nur noch den schon angemeldeten Rednern und Rednerinnen das Wort erteilt.

[11] Der Referent oder die Referentin des Kirchenrates oder der Vorberatungskommission hat das Recht auf ein Schlusswort.

Art. 23

Sprachgebrauch

Es steht jedem Mitglied der Synode frei, in welcher der drei Kantonssprachen es sein Votum abgeben will. Jedes Mitglied ist auch berechtigt, die Übersetzung von Anträgen in die ihm verständliche Sprache zu verlangen.

Art. 24

Öffentliche Verlautbarungen

[1] Die Synode kann öffentliche Verlautbarungen erlassen. Entsprechende Entwürfe werden vom Dekanat vorbereitet oder sind diesem einzureichen. Können sie nicht ordentlich traktandiert werden, sind sie bis spätestens am Mittag des zweiten Versammlungstages schriftlich einzureichen. In diesem Fall erfolgt ihre Behandlung nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäss Art. 20.

[2] Für die Verabschiedung einer öffentlichen Verlautbarung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen.

Art. 25

Geschlossene Sitzung

[1] Die Synode tagt in geschlossener Sitzung zur Beratung und Abstimmung über die Aufnahme neuer Synodaler, zu Verhandlungen über persönliche Angelegenheiten, zu Suspension und Ausschluss von Synodalen sowie zur Beratung des Amtsberichtes und des Dekanatsberichtes.

[2] Auf Antrag des Dekanates, des Kirchenrates oder eines bzw. einer Synodalen kann die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, auch andere Gegenstände in geschlossener Sitzung zu behandeln.

[3] An der geschlossenen Sitzung können nur die Synodalen und die Mitglieder des Kirchenrates teilnehmen, sofern die Synode nichts anderes beschliesst.

[4] Alle in geschlossener Sitzung behandelten Angelegenheiten unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Art. 26

Wiedererwägung von Beschlüssen

[1] Beschlüsse der Synode können nur in derjenigen Synodaltagung, in der sie gefasst wurden, in Wiedererwägung gezogen werden.

[2] Auf die Wiedererwägung ist einzutreten, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Art. 27

Neue Anträge

[1] Jeder und jede Synodale hat das Recht, durch schriftlichen Antrag vom Dekanat zu verlangen, dass ein bestimmter Verhandlungsgegenstand einer der folgenden Synoden zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Antrag ist vor oder während der Synode bis zum Beginn der Nachmittags-Sitzung des zweiten Versammlungstages einzureichen und in der Umfrage zu begründen.

[2] Nimmt das Dekanat den Antrag entgegen, und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt er als überwiesen.

[3] Spricht sich das Dekanat oder ein Mitglied der Synode gegen den Antrag aus, so ist damit die Diskussion eröffnet.

[4] Abschliessend entscheidet die Synode, ob ein Antrag ans Dekanat zur reglementarischen Behandlung überwiesen oder ob er abgelehnt wird.

Art. 28

Anregungen

[1] Jedes Mitglied der Synode kann in der Umfrage zuhanden des Dekanats Anregungen vorbringen. Dieses entscheidet sofort, ob die Anregung entgegengenommen oder abgelehnt wird. Eine Ablehnung ist zu begründen.

[2] Die Synodalen können dem Dekanat Themavorschläge für eine synodale Arbeitstagung einreichen.

Art. 29

Fragen

Jedes Mitglied der Synode kann in der Umfrage Fragen über Angelegenheiten, die nicht in die geschlossene Sitzung gehören, ans Dekanat richten. Diese werden soweit möglich vom Dekanat sofort beantwortet oder aber zur schriftlichen Beantwortung entgegengenommen. Die schriftliche Antwort wird allen Synodalen bekannt gegeben.

Art. 30

Kommissionen

Um ihre verfassungsmässigen Aufgaben wahrzunehmen, beauftragt die Synode nach Bedarf Kommissionen. Dazu gehört im Besonderen eine Personalkommission. Ihre Aufgaben werden in einem separaten Reglement von der Synode festgelegt.

Art. 30a

Wegleitung für das berufsethische Handeln

[1] Die Synode erlässt als Arbeitsinstrument für die Ausübung des Pfarrberufs in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden eine Wegleitung für das berufsethische Handeln.

[2] Diese ist die Grundlage für die persönliche Selbstüberprüfung und für die berufliche Begleitung durch die synodale Personalkommission.

3.2. Wahlen

Art. 31

Zuständigkeit

An ihrer ordentlichen Versammlung wählt die Synode aus ihrer Mitte nach Massgabe der Amtszeit oder bei Bedarf

1. den Dekan bzw. die Dekanin sowie den ersten und zweiten Vizedekan bzw. Vizedekanin auf je vier Jahre,
2. den Kanzellar bzw. die Kanzellarin, den Vizekanzellar bzw. die Vizekanzellarin und den Quästor bzw. die Quästorin auf je vier Jahre,
3. zwei Mitglieder des Kirchenrates auf je vier Jahre,
4. zwei Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied der Rekurskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren,
5. einen Synodalprediger bzw. eine Synodalpredigerin und einen Synodalproponenten bzw. eine Synodalproponentin für die folgende Versammlung aus einem unverbindlichen Dreiervorschlag des Dekanates,
6. die Mitglieder der synodalen Kommissionen,
7. einen Gesangsleiter bzw. eine Gesangsleiterin für ein Jahr,
8. zwei Mitglieder der Herausgeberkommission „reformiert.Bündner Kirchenbote" auf je vier Jahre.

Art. 32

Wahlvorschläge

Das Dekanat teilt anlässlich der Einladung zur Synode die an der nächsten ordentlichen Versammlung vorzunehmenden Wahlen mit. Die Synodalen reichen die Wahlvorschläge bis am Mittag des dritten Versammlungstages schriftlich ein.

Art. 33

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

[1] Der Dekan bzw. die Dekanin gibt bei Ämtern, die durch Wiederwahl besetzt werden können, vor der Wahl zunächst die Namen der bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen bekannt, die sich für eine weitere

Amtsdauer zur Verfügung stellen. Danach gibt er oder sie weitere eingegangene Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt die Vorgeschlagenen kurz vor.

[2] Letzteres gilt ebenfalls für die übrigen Wahlen.

Art. 34

Wahlverfahren

[1] Die Wahlen gemäss Art. 31, Ziff. 1.-5. sind schriftlich vorzunehmen.

[2] Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Kommt beim ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, oder sind weniger Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[3] Bei der Wahl des Synodalpredigers bzw. der Synodalpredigerin und des Synodalproponenten bzw. der Synodalproponentin gelten die in der Minderheit gebliebenen als Stellvertretung in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

[4] Die Wahlen gemäss Art. 31, Ziff. 6.-8. können in offener Abstimmung erfolgen, sofern nicht mehr Vorschläge eingegangen sind als Wahlen zu treffen sind. Liegen mehr Vorschläge vor oder verlangen 25 Synodale geheime Abstimmung, so erfolgt schriftliche Wahl. Gewählt sind dabei jene Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

[5] Synodale, die an der ordentlichen Synode teilnehmen, sich aber aus einem der unter Art. 7 genannten Gründe nicht an den Wahlen beteiligen können, haben die Möglichkeit, ihre Wahlzettel für den ersten Wahlgang während der Synodaltagung beim Kanzellar bzw. bei der Kanzellarin zu verlangen. Sie können dem Kanzellar bzw. der Kanzellarin die ausgefüllten Stimmzettel in einem verschlossenen Couvert abgeben.

3.3 Synodale Vorstösse

Art. 34a

Anträge, Anregungen und Fragen an den Kirchenrat

Die Synode kann Anträge, Anregungen und Fragen an den Kirchenrat richten. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 27-29.

Art. 34b

Aufträge an den Evangelischen Grossen Rat

Die Synode kann Aufträge im Sinne der Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates an diesen richten. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dessen Geschäftsordnung.

3.4. Besondere Anlässe

Art. 35

Zusammenkunft der Fraktionen

Der Abend des ersten Verhandlungstages wird von offiziellen Veranstaltungen frei gehalten, damit Fraktionen oder allfällige Interessengruppen ihre Sitzungen abhalten können.

Art. 36

Kultureller Anlass

Das Dekanat kann in Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchgemeinde einen kulturellen Anlass für Gemeindeglieder und Synodale veranstalten.

Art. 37

Pastoralkonferenz

[1] Die Synode führt während ihrer ordentlichen Versammlung eine für alle amtierenden Synodalen obligatorische Pastoralkonferenz durch.

[2] Erscheint es dem Kirchenrat oder dem Dekanat angezeigt, dass bei dieser Gelegenheit ein vordringliches Thema zur Behandlung kommt, so können mit den Proponenten und Proponentinnen, die zur Wahl vorschlagen werden, Themen vereinbart werden. Andernfalls steht den Vorgeschlagenen

die Wahl des Themas frei. Sie haben dem Dekanat ihr Thema rechtzeitig mitzuteilen, damit alle Themen mit der Einladung zur Synode bekanntgegeben werden können.

[3] Alle zehn Jahre hat der Proponent bzw. die Proponentin über Aspekte des kirchlichen Lebens in den Gemeinden zu referieren.

[4] Das Referat ist schriftlich abzufassen. Als Grundlage für die Diskussion sind Thesen aufzustellen. Diese werden den Synodalen vor der Synode zugestellt.

[5] Die Diskussion wird durch einen vom Dekanat bezeichneten Korreferenten bzw. eine Korreferentin eröffnet. Proponent bzw. Proponentin und Korreferent bzw. Korreferentin vereinbaren mit dem Dekanat die Form der Diskussion.

[6] Der Proponent bzw. die Proponentin hat seine bzw. ihre Arbeit samt Thesen spätestens vier Wochen vor der Synode dem Korreferenten bzw. der Korreferentin zuzustellen.

[7] Der Proponent bzw. die Proponentin kann in Absprache mit dem Dekanat anstelle des Korreferates andere Arbeitsformen wählen.

Art. 38

Kontakt mit dem Synodalort

Der Samstagnachmittag wird von synodalen Geschäften frei gehalten, damit die politische Gemeinde oder die Kirchgemeinde des Synodalortes Gelegenheit erhalten, sich vorzustellen.

Art. 39

Synodalgottesdienst

[1] Am Sonntagvormittag versammeln sich die Synodalen und die Gemeinde zur Ordinations- und Aufnahmefeier und zum Synodalgottesdienst.

[2] Sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben, kann die Ordination bzw. die Aufnahme neuer Mitglieder der Synode im Synodalgottesdienst erfolgen. Die Ordinations- und Aufnahmefeier wird vom Dekan bzw. von der Dekanin und den beiden Vizedekanen bzw. Vizedekaninnen, der Synodalgottesdienst vom Synodalprediger bzw. von der Synodalpredigerin geleitet.

[3] In Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand des Versammlungsortes kann das Abendmahl gefeiert werden.

[4] Die Sprache, welche am Synodalort gesprochen wird, ist angemessen zu berücksichtigen.

[5] Ordinanden und Ordinandinnen legen das Ordinationsversprechen ab und werden vom Dekan bzw. der Dekanin zu Verbi Divini Ministri (Minister/Ministra) ordiniert. Er oder sie überträgt ihnen das Verkündigungs- und Seelsorgeamt und segnet sie unter Handauflegung.

[6] Das Ordinationsversprechen wird auf die Frage geleistet: «Nehmt Ihr die Verpflichtung auf Euch, das Wort Gottes gemäss der Heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirchen nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen? Versprecht Ihr, diesen Dienst im stetigen Hören auf den lebendigen Christus Jesus auszuüben und durch Euer Tun und Lassen zu bezeugen, wo immer Ihr wirken werdet?»

[7] Neue Synodale legen mit Wort und Handschlag das Synodalversprechen ab. Sie tragen ihre Namen in die Synodalmatrikel ein.

[8] Das Synodalversprechen wird auf die Frage geleistet: «Nehmt Ihr die Verpflichtung auf Euch, das Wort Gottes Gemäss der Heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen sowie Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten?»

Art. 40

Volkstümlicher Anlass

Einen Abend hält sich die Synode frei für einen volkstümlichen Anlass der Kirchgemeinde.

Art. 40a

Jubiläenfeier

In einer Jubiläenfeier werden diejenigen Pfarrer und Pfarrerinnen geehrt, die vor 25, 50 oder 60 Jahren in die Synode aufgenommen worden sind. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann das Dekanat darauf verzichten, einen Jubilaren bzw. eine Jubilarin einzuladen.

4. Synodale Arbeitstagung

Art. 41

Synodale Arbeitstagung

[1] An der synodalen Arbeitstagung werden Themen aus der kirchlichen Praxis sowie aus Theologie, andern Wissenschaften und Gesellschaft behandelt.

[2] Teilnahmepflicht und Entschuldigungen richten sich nach Artikel 7 dieser Geschäftsordnung.

Art. 42

Vorbereitung

[1] Die Arbeitstagung wird durch das Dekanat vorbereitet, das dafür weitere Synodale und Nichtsynodale beiziehen kann.

[2] Das Dekanat kann die regionalen Pastoralkonferenzen bis spätestens drei Monate vorher beauftragen, bestimmte Themen zuhanden der Arbeitstagung zu bearbeiten.

5. Finanzen

Art. 43

Entschädigungen

[1] Für die Teilnahme an den Versammlungen der Synode werden aus der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse folgende Entschädigungen ausgerichtet:

1. Vergütung der Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel höchstens ab Landesgrenze),
2. pauschale Vergütung der Auslagen für Unterkunft und Verpflegung.

[2] Anrecht auf diese Entschädigungen haben die Synodalen und alle gemäss Art. 6, Ziff. 2 eingeladenen Nichtsynodalen.

[3] Der Mesmer bzw. die Mesmerin und der Organist bzw. die Organistin erhalten für ihre Arbeit im Rahmen der Synode eine vom Kirchenrat festzulegende Entschädigung.

Art. 44

Auszahlungs- und Inkassostelle

Die Verwaltung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse besorgt auf Veranlassung des Quästors bzw. der Quästorin die Auszahlung der Entschädigungen.

Art. 45

Synodalkasse

[1] Die Synode unterhält eine Kasse, die vom Quästor bzw. von der Quästorin verwaltet wird. In diese Kasse fliessen folgende Einnahmen:

1. die Kapitalzinsen,
2. Schenkungen an die Synode.

[2] Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Dekanat bis zu einem Betrag von CHF 1000, über wiederkehrende oder höhere Beträge die Synode auf Antrag des Dekanates.

[3] Die Revisions-Stelle der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse prüft jährlich die Synodalkasse und erstattet dem Kirchenrat zuhanden der Synode darüber schriftlich Bericht.

6. Schlussbestimmungen

Art. 46

Inkrafttreten

[1] Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Synode in Haldenstein am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnungen vom 1. Juli 1993 und vom 26. Juni 1980.

[2] Die Revision von Art. 34 vom 24. Juni 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

[3] Die Revision von Art. 13 und der neue Art. 30a vom 22. Juni 2012 treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

[4] Die Revision der Art. 1-3, 5-9, 12-13, 16, 19, 21, 23, 25, 27-30, 31, 34-35, 37, 39-42 und 45 tritt am 27. Januar 2020 in Kraft.

[5] Die Revision der Art. 6a, 7, 39 und 41 tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Art. 47

Übergangsbestimmungen

[1] Die Amtsperiode der bisherigen Dekanatsmitglieder wird verlängert bis zum 31. Dezember 2022.

[2] Bei einer erneuten Wahl der Dekanatsmitglieder werden die bisherigen Amtsperioden nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 angerechnet.

Geschäftsordnung des Dekanats (GO Dekanat)

vom Dekanat gestützt auf Art. 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Synode[1] erlassen am 16. Dezember 2021

I. Organisation

Art. 1

Sitzungen

[1] Das Dekanat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Dekanatsmitglieder legen die Termine frühzeitig fest.

[2] In begründeten Fällen kann das Dekanat seine Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz abhalten.

[3] Die Sitzungen des Dekanats sind nicht öffentlich.

Art. 2

Sitzungseinladung

[1] Die schriftliche Einladung umfasst die Traktandenliste und die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften.

[2] Sie wird den Dekanatsmitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.

[3] Die Kanzellarin oder der Kanzellar erstellt die Traktandenliste aufgrund der Eingaben der Dekanatsmitglieder.

[4] Die Traktandenliste enthält die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Traktanden. Zu fassende Beschlüsse können im Wortlaut aufgeführt werden.

[1] KGS 410

[5] Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 3

Vorsitz

[1] Die Dekanin oder der Dekan leitet die Sitzungen des Dekanats.

[2] Im Verhinderungsfall übernimmt eine Vizedekanin oder ein Vizedekan die Leitung.

Art. 4

Beschlussfähigkeit

[1] Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder gemäss Absatz 2 oder Art. 1 Abs. 2 mitwirken.

[2] Kann ein Mitglied des Dekanats aus wichtigen Gründen nicht vor Ort an der Sitzung teilnehmen, kann es via Telefon- oder Videokonferenz mitwirken.

Art. 5

Beschlussfassung

[1] Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

[2] Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmenden massgebend. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

[3] In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

Art. 6

Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen

[1] Die Beschlussfassung über ein Geschäft kann bei weiterem Klärungsbedarf oder aus anderen wichtigen Gründen auf die nächste Sitzung verschoben werden, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.

[2] Das Dekanat kann auf einen Beschluss zurückkommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Rückkommensantrag zustimmt und der Beschluss noch nicht mitgeteilt oder umgesetzt worden ist.

Art. 7

Protokoll

[1] Im Protokoll werden aufgeführt:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. Namen der nicht mitwirkenden Mitglieder;
3. behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
4. wesentlicher Inhalt der Verhandlungen;
5. Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;
6. Zirkulationsbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

[2] Das Protokoll wird von der Kanzellarin oder vom Kanzellar geführt und dem Dekanat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

[3] Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 8

Mitteilung der Beschlüsse

Die Mitteilung der Dekanatsbeschlüsse erfolgt in Briefform oder als Protokollauszug.

Art. 9

Archivierung

Für die Archivierung der Beschlüsse und der Akten gelten die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts.

Art. 10

Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder des Dekanats sind in amtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Regelungen des Öffentlichkeitsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[2] Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

[3] Das Dekanat kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.

II. Auftrag und Zuständigkeiten

Art. 11

Auftrag

[1] Das Dekanat leitet die Synode und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der landeskirchlichen Gesetzgebung[2] zugewiesen werden.

[2] Es fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

[3] Die Dekanatsmitglieder erfüllen in ihren Bereich fallende Aufgaben, soweit nicht das Dekanat zuständig ist.

[4] Sie bereiten die Geschäfte des Dekanats vor und sorgen für den Vollzug der Beschlüsse.

Art. 12

Dekanin, Dekan

Die Dekanin oder der Dekan:

1. leitet die Verhandlungen der Synode und hält insbesondere Ansprache und Gebet zur Eröffnung sowie das Schlussgebet;
2. nimmt Ordinationen und Amtseinsetzungen vor;
3. vertritt die Synode und das Dekanat gegenüber der Öffentlichkeit sowie in andern Gremien;
4. leitet das Dekanat;
5. verfasst den Dekanatsbericht;
6. koordiniert den Aufnahmeprozess von neuen Synodalen;
7. sorgt für die Bearbeitung von Konflikten, die von Kirchgemeinden oder Pfarrpersonen ans Dekanat herangetragen werden.

Art. 13

Vizedekaninnen, Vizedekane

[1] Die Vizedekaninnen oder Vizedekane übernehmen in gegenseitiger Absprache die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans.

[2] Sie legen fest, wer für folgende weitere Aufgaben zuständig ist:

---

[2] Vgl. etwa KGS 100,42 und KGS 410,13.

1. Organisation der ordentlichen Synode;
2. liturgische Verantwortung für den Synodalgottesdienst;
3. Organisation der synodalen Arbeitstagung.

Art. 14

Kanzellarin, Kanzellar

[1] Die Kanzellarin oder der Kanzellar:

1. nimmt die administrativen Belange wahr;
2. führt die Protokolle der Synode und des Dekanats;
3. führt die Liste für pfarramtliche Stellvertretungen und Aushilfen;
4. hält den Kontakt zu den Pastoralkonferenzen;
5. hält den Kontakt zu den synodalen Fraktionen.

[2] Die Vizekanzellarin oder der Vizekanzellar übernimmt bei Bedarf die Stellvertretung.

Art. 15[3]

Quästorin, Quästor

Die Quästorin oder der Quästor:

1. trägt die Verantwortung für die Synodalkasse;
2. führt die Präsenzkontrolle an den Versammlungen der Synode.

Art. 16

Weitere Aufgaben

[1] Die Dekanatsmitglieder legen fest, wer für folgende weiteren Aufgaben zuständig ist:

1. Angelegenheiten der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
2. Aufnahmeprozess neuer Synodaler pro Person;
3. Konfliktbearbeitung pro Fall;
4. Unterstützung der Kanzellarin oder des Kanzellars in administrativen Belangen;

[3] Revidiert gemäss Beschluss Dekanat vom 25. Mai 2023.

5. übrige Aufgaben.

[2] Die Zuteilung erfolgt in der Regel zu Beginn einer neuen Amtsperiode oder bei einem Wechsel im Dekanat.

Art. 17

Arbeitsgruppen

[1] Für die Bearbeitung besonderer zeitlich begrenzter Aufgaben kann das Dekanat Arbeitsgruppen einsetzen. Sie sind einem Dekanatsmitglied zugeordnet.

[2] Das Dekanat erteilt jeder Arbeitsgruppe einen Auftrag.

III. Besondere Geschäfte

Art. 18

Anträge der Synode

Von der Synode überwiesene Anträge bearbeitet das Dekanat innert nützlicher Frist. Wird der Antrag nicht an der direkt folgenden Synode zur Beschlussfassung vorgelegt, gibt der Dekanatsbericht Auskunft über den Stand der Bearbeitung.

Art. 19

Anregungen und Fragen

Anregungen und Fragen von Mitgliedern der Synode werden im Dekanatsbericht beantwortet, wenn die Antwort nicht an der Synode mündlich erfolgt ist.

IV. Entschädigungen

Art. 20

Pauschalentschädigung

[1] Der Kirchenrat setzt auf Antrag des Dekanats einen Betrag als Pauschalentschädigung fest.[4] Das Dekanat entscheidet über die Aufteilung des Betrages unter seinen Mitgliedern.

[4] Gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 9. Dezember 2021 beträgt der Gesamtbetrag der Pauschalentschädigung 90% eines maximalen Pfarrgehaltes.

[2] Die Pauschalentschädigung deckt den regelmässigen Aufwand der Mitglieder des Dekanats gemäss Art. 11 ff.

Art. 21

Taggelder

Für Sitzungen von Arbeitsgruppen oder Kommissionen sowie für ausserordentliche Aufwände insbesondere bei der Begleitung von Pfarrpersonen oder Konfliktbearbeitung[5] haben die Mitglieder des Dekanats Anspruch auf Taggelder nach den für den Kirchenrat geltenden Bestimmungen.

Art. 22

Spesen

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den für die Mitarbeitenden der Landeskirche geltenden Bestimmungen.

V. Schlussbestimmung

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[5] Beschluss des Kirchenrats vom 9. Dezember 2021.

Reglement

für die synodale Personalkommission

gestützt auf Art. 30 der Geschäftsordnung der Synode
von der Synode in Filisur erlassen am 28. Juni 2004

Art. 1

Wahl und Zusammensetzung

[1] Die Personalkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Synode wählt vier Mitglieder, das Dekanat ordnet ein Mitglied in die Kommission ab. In der Kommission sollen die sprachlichen und kulturellen Regionen Graubündens angemessen vertreten sein.

[2] Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 2

Auftrag

Die Kommission erfüllt folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung von personellen Themen und Ausarbeitung von Stellungnahmen oder Anträgen zu personellen Themen mit Ausnahme der Vorbereitung von Entscheiden über Zensuren, Suspensionen und Ausschluss von Mitgliedern der Synode.
2. Begleitung von Synodalen in persönlichen Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit.

Art. 3

Verfahren

[1] Die Personalkommission wird nur aufgrund einer entsprechenden Auftragserteilung durch das Dekanat tätig. Anfragen informeller Natur bearbeitet sie in eigener Kompetenz. Sie orientiert das Dekanat über den Kontakt.

[2] Anträge auf Tätigwerden der Personalkommission sind an das Dekanat oder die Personalkommission zu richten. Die Personalkommission leitet entsprechende Anträge zur Prüfung und Auftragserteilung an das Dekanat weiter.

[3] Stellt die Personalkommission in der Ausübung ihrer Tätigkeit mögliche strafrechtlich relevante Tatbestände und Verhaltensweisen fest, legt sie dem Dekanat einen entsprechenden Bericht zur Weiterbehandlung und zum Entscheid durch das Dekanat vor.

Art. 4

Kompetenzen

[1] Bei der Begleitung von Synodalen in Konfliktsituationen, kann die Kommission eine aussen stehende Beratung beiziehen. Bei längerer Inanspruchnahme einer Beratung, sorgt die Kommission nach Rücksprache mit dem Dekanat durch schriftliche Rückfrage beim Kirchenrat für die Sicherstellung der Finanzierung.

[2] Eine Beratung kann nach Rücksprache mit dem Dekanat und mit dem Kirchenrat auch für die Kommissionsarbeit beigezogen werden.

[3] Öffentliche Stellungnahmen im Zusammenhang mit Kommissionsaufträgen bedürfen der Zustimmung des Dekanates.

Art. 5

Sitzungen

[1] Sitzungen werden auf Einladung des Kommissionspräsidiums abgehalten. Es wird ein Protokoll geführt, das dem Dekanat in Kopie zugestellt wird.

[2] Sitzungen und Delegationen werden nach dem Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen entschädigt.

[3] Bei besonderen Aufträgen entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Dekanates von Fall zu Fall.

Art. 6

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Inkrafttreten

[2] Die an der Synode in Zernez am 22. Juni 2012 beschlossenen neuen Art. 2 und 3 treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Wegleitung

für das berufsethische Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer in Graubünden

gestützt auf Art. 30a der Geschäftsordnung der Synode
von der Synode in Zernez erlassen am 22. Juni 2012

I. Grundlagen und Zweck

Art. 1

Grundlagen der Tätigkeit

Grundlagen für die Tätigkeit als Pfarrerin und Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden ist das Synodalversprechen.

Art. 2

Zweck

Die vorliegende Wegleitung dient der sorgfältigen Ausübung des Pfarrberufs. Die Mitglieder der Synode tragen die Verantwortung für ihre Handlungen und Unterlassungen im Bewusstsein um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Verhaltens.

II. Die Person der Pfarrerin und des Pfarrers

Art. 3

Persönliche Kompetenz

[1] Die Mitglieder der Synode sind sich bewusst, dass ihre Persönlichkeit das wichtigste Instrument für die pfarramtliche Arbeit ist. Sie tragen zu ihrer seelischen und körperlichen Gesundheit Sorge.
[2] Sie beachten ihre persönlichen und beruflichen Grenzen.
[3] Sie setzen sich mit sich selbst auseinander, und sie reflektieren kritisch die eigenen und an sie herangetragenen Rollenerwartungen.
[4] Sie wahren und pflegen ihre Privatsphäre.
[5] Sie wahren Grenzen und gestalten Nähe und Distanz bewusst.

Art. 4

Berufliche Kompetenz

[1] Die Mitglieder der Synode sichern die Qualität ihres beruflichen Handelns. Dazu gehören Weiterbildung und Supervision.
[2] Sie wahren und fördern ihre Kompetenzen in ihren jeweiligen Bereichen der pfarramtlichen Tätigkeiten.

III. Gestaltung pfarramtlicher Handlungsfelder

Art. 5

Im Allgemeinen

[1] Die Mitglieder der Synode dienen der Kirche im Geiste des Evangeliums.
[2] Sie setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl Einzelner und der Gemeinschaft ein.
[3] Sie setzen sich für die Einigkeit in der Gemeinde ein.
[4] Ihr Verhalten erfolgt unter Wahrung von Meinungs- und Religionsfreiheit, sowie der Achtung der Persönlichkeit und der freien Entscheidung.

[5] Sie sind sich bewusst, dass das Amt als Pfarrperson Macht mit sich bringt; sie gehen bewusst und sorgfältig damit um. Sie sind sich der Gefahr des Machtmissbrauchs bewusst. Sie nutzen Abhängigkeitsverhältnisse in keiner Weise aus – weder in finanzieller, emotionaler, sexueller noch anderer Form.
[6] Durch Lektüre, Weiterbildung oder Gespräche erwerben sie sich kontinuierlich die nötige Kompetenz.

Art. 6

Schulischer und pfarramtlicher Unterricht, Erwachsenenbildung und Lehrtätigkeit

[1] Die Mitglieder der Synode pflegen ihre pädagogischen, agogischen und didaktischen Kompetenzen.
[2] Sie begegnen den Kindern und Erwachsenen in aufgeschlossener Erwartungshaltung.
[3] Sie achten und respektieren die sich entwickelnde Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen.
[4] Sie wirken mit an verbindlichen Absprachen und Regelungen in den Teams der Schulen, an denen sie tätig sind und verhalten sich ihnen gegenüber loyal.
[5] Sie arbeiten mit Erziehungsberechtigten, Sozialdiensten, Behörden und anderen Beteiligten zusammen.

Art. 7

Homiletik und Liturgik

[1] Die Mitglieder der Synode sind sich der reformierten Liturgik bewusst. Sie respektieren in Form und Inhalt den Anlass sowie den Raum unterschiedlicher homiletischer und liturgischer Handlungen.
[2] Sie verwenden für die Predigt eine zeitgemässe und gerechte Sprache. Sie vermeiden die Wiedergabe von Rollenstereotypen, Vorurteilen und Diskriminierungen. Sie predigen gemäss reformatorischem Grundsatz, dass das Evangelium verstanden wird, heilt und befreit.
[3] Sie sind sich dessen bewusst, dass Sprache manipulativ wirken kann. Sie achten auf die Integrität und Selbstbestimmung der Hörer und Hörerinnen.

Art. 8

Seelsorge

[1] Die Mitglieder der Synode beachten das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Ratsuchenden. Sie lassen in allen Begegnungen eine respektvolle und wertschätzende Haltung erkennen.
[2] Sie sind sich bewusst, dass die Beziehung zwischen Seelsorgenden und Ratsuchenden durch ein Machtgefälle gekennzeichnet ist. Das Ungleichgewicht, das in einer seelsorgerlichen Beziehung bezüglich Status, Rolle, Wissen und Erfahrung bestehen kann, darf weder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausgenutzt noch zum Schaden der ratsuchenden Person missbraucht werden.
[3] Sie halten sich in den Institutionen, in denen sie tätig sind (Spital, Psychiatrie, Gefängnis, Heime usw.), an die festgelegten Richtlinien und nehmen Rücksicht auf deren spezifische Aufgaben und Betriebsabläufe.
[4] Sie sind sich der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Hilfestellung bewusst und weisen Ratsuchende frühzeitig an entsprechende Fachpersonen weiter.

Art. 9

Publizistik

[1] Die Mitglieder der Synode halten sich in ihrer publizistischen Tätigkeit an die Regeln der Redlichkeit.
[2] Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen.
[3] Sie sind sich ihrer öffentlichen Rolle im Pfarramt und ihrer landeskirchlichen Bindung bewusst.

Art. 10

Kollegialität und Loyalität

Die Mitglieder der Synode verpflichten sich zu fairem, kollegialem und loyalem Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen, Mitarbeitenden sowie kirchlichen Behörden.

IV. Persönliche Ressourcen

Art. 11

Ressourcen

Die Mitglieder der Synode anerkennen die wichtige Bedeutung der persönlichen Ressourcen und schaffen sich die dazu nötigen Räume. Sie hören alleine und zusammen mit anderen aufmerksam auf das Wort Gottes und richten ihr Leben und Arbeiten immer neu danach aus.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Wegweisung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates (GO EGR)

vom Evangelischen Grossen Rat

gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]

erlassen am 10. November 2021

I. Konstituierung

Art. 1

Zusammensetzung a) Ordentliche Mitglieder

[1] Der Evangelische Grosse Rat besteht aus den:

1. 60 Abgeordneten der Kirchenregionen und den
2. Mitgliedern des Grossen Rates sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und ausdrücklich im Evangelischen Grossen Rat mitwirken wollen.

[2] Die Zugehörigkeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach Artikel 2.

Art. 2

b) Zugehörigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter

[1] Personen, die nach kantonalem Recht im Grossen Rat nachrücken oder als temporäre Stellvertretung Einsitz nehmen können, können dem Evangelischen Grossen Rat als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören.

[2] Wirkt kein gewähltes Grossratsmitglied einer Liste im Evangelischen Grossen Rat mit, so werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter der entsprechenden Liste angefragt.

[1] KGS 100

[3] Von jeder Liste kann höchstens eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Evangelischen Grossen Rat angehören. Vorrang hat die Person mit mehr Stimmen.

Art. 3

Beginn der Amtsperiode

[1] Die Amtsdauer des Evangelischen Grossen Rates beginnt jeweils am 1. November nach den Neuwahlen des politischen Grossen Rates.

[2] Alle Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates bleiben bis zum Ende der Amtsperiode am 31. Oktober im Amt.

Art. 4

Konstituierende Sitzung
a) Leitung

[1] Der Evangelische Grosse Rat versammelt sich zu Beginn der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.

[2] Die bisherige Geschäftsleitung beruft den neu gewählten Evangelischen Grossen Rat zur konstituierenden Sitzung ein.

[3] Das älteste der amtsältesten Ratsmitglieder:

a) eröffnet die konstituierende Sitzung;

b) nimmt den Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates das Amtsgelübde ab;

c) leitet die Wahl der Geschäftsleitung sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und

d) nimmt der gewählten Präsidentin oder dem gewählten Präsidenten das Amtsgelübde ab.

[4] Anschliessend übernimmt die gewählte Person den Vorsitz.

Art. 5

b) Wahlen

[1] An der konstituierenden Sitzung werden gewählt:

1. die Mitglieder der Geschäftsleitung;

2. aus deren Mitte das Präsidium bestehend aus Präsidentin oder Präsident sowie der oder dem ersten und zweiten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten;
3. die Mitglieder der ständigen Kommissionen.

[2] Die Wahlen in die Geschäftsleitung und in die ständigen Kommissionen erfolgen für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[3] Die Wahl ins Präsidium des Evangelischen Grossen Rates erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die gleiche Person kann nicht mehrmals nacheinander in die gleiche Funktion gewählt werden.

Art. 6

Amtsgelübde

[1] An der konstituierenden Sitzung leisten die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates das Amtsgelübde.

[2] Das Gelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied des Evangelischen Grossen Rates (als Präsidentin oder Präsident des Evangelischen Grossen Rates) gewissenhaft nachzukommen und der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen."

[3] Das Amtsgelübde wird geleistet mit den Worten: "Ich gelobe es."

[4] Mitglieder, die an der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sind, leisten das Amtsgelübde bei ihrer ersten Einsitznahme im Rat.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

Ordentliche Sitzungen

[1] Der Rat tritt auf Einladung der Geschäftsleitung in der Regel im Juni und im November zu einer Sitzung zusammen.

[2] Die Geschäftsleitung bestimmt den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Sitzungen des Folgejahres nach Rücksprache mit dem Kirchenrat spätestens im Oktober. Sie informiert alle Ratsmitglieder über die Sitzungstermine.

Art. 8

Ausserordentliche Sitzungen

[1] Die Geschäftsleitung kann nach Rücksprache mit dem Kirchenrat ausserordentliche Sitzungen einberufen oder eine ordentliche Sitzung um einen Tag verlängern.

[2] Wenn ein Fünftel des Rates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine ausserordentliche Sitzung verlangt, hat die Geschäftsleitung dafür zu sorgen, dass eine solche in der Regel innert drei Monaten stattfindet.

[3] Die Geschäftsleitung bestimmt den Zeitpunkt einer ausserordentlichen Sitzung nach Rücksprache mit dem Kirchenrat.

Art. 9

Sitzungsort

Sitzungsort ist in der Regel die Stadt Chur.

Art. 10

Einberufung

[1] Die Geschäftsleitung setzt in Absprache mit dem Kirchenrat die Traktandenliste fest und bestimmt den Zeitpunkt der Sitzungseröffnung.

[2] Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Sitzung unter Beilage der Traktandenliste, des Protokolls der letzten Sitzung, der Botschaften und allfälliger weiterer Unterlagen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, für welche eine Zustellung der Unterlagen innert dieser Frist nicht möglich ist.

Art. 11

Eröffnung

[1] Die Sitzungen des Rates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einer kurzen Rede eröffnet.

[2] Die Geschäftsleitung sorgt zudem für eine besinnliche Eröffnung jeder Sitzung.

[3] Sie kann ebenfalls ein Gastreferat zu einem Thema von allgemeinem Interesse organisieren.

Art. 12

Sitzungsbesuch, Entschuldigung

[1] Die Ratsmitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Die Geschäftsleitung führt eine Anwesenheitskontrolle durch.

[2] Ratsmitglieder, welche an einer Sitzung nicht teilnehmen können, teilen dies dem Ratssekretariat schriftlich mit.

Art. 13

Protokoll

[1] Über alle Verhandlungen des Evangelischen Grossen Rates wird ein Protokoll geführt. Dieses umfasst mindestens sämtliche Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse aller Abstimmungen.

[2] Zusätzlich zum Beschlussprotokoll sorgt die Protokollführung für Tonaufnahmen der ganzen Sitzungen. Die Aufnahmen werden während mindestens 20 Jahren im Kirchenratsarchiv aufbewahrt.

Art. 14

Entschädigung
a) Taggeld

[1] Die Ratsmitglieder haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei Sitzungen des Rates oder einer seiner Kommissionen Anspruch auf ein Taggeld von 200 Franken.

[2] Dauert die Sitzung inklusive Reisezeit bis zu vier Stunden, wird die Hälfte des Taggeldes ausbezahlt.

Art. 15

b) Spesen

[1] Die Ratsmitglieder erhalten an Sitzungstagen für jede Hauptmahlzeit, die sie nicht zuhause einnehmen können, eine Entschädigung von 30 Franken, sofern die Mahlzeit nicht von der Landeskirche organisiert oder direkt bezahlt wird.

[2] Den Ratsmitgliedern werden die Reisekosten entsprechend den Kosten für den öffentlichen Verkehr (2. Klasse) vergütet.

[3] Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf eine Übernachtungsentschädigung von 150 Franken, wenn sie bei Benützung des öffentlichen Verkehrs

am Vorabend anreisen müssen oder ihren Wohnort nicht mehr am gleichen Tag erreichen.

Art. 16

Subsidiäres Recht

Falls diese Geschäftsordnung für eine Frage keine oder keine abschliessende Regelung enthält, finden die für den Grossen Rat des Kantons Graubünden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

III. Organisation und Kommissionen

A. ORGANISATION

Art. 17

Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsleitung besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums und zwei weiteren Mitgliedern.

[2] Die Geschäftsleitung ist für die Organisation des Ratsbetriebes verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung der Wahlen des Rates.

[3] Die Mitglieder der Geschäftsleitung amten auch als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 18

Parlamentarische Kommissionen

[1] Ständige Kommissionen des Evangelischen Grossen Rates sind:

1. Geschäftsprüfungskommission;
2. Redaktionskommission.

[2] Bei Bedarf kann der Rat folgende nichtständige Kommissionen einsetzen:

1. Vorberatungskommissionen;
2. parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen für die Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite.

[3] In parlamentarischen Kommissionen können nur Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates Einsitz nehmen.

Art. 19

Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die für höchstens drei Amtsperioden wählbar sind.

[2] Sie ist das oberste Kontrollorgan der Landeskirche.

Art. 20

Redaktionskommission

[1] Die Redaktionskommission besteht aus drei Mitgliedern.

[2] Sie überprüft und genehmigt das Protokoll sowie im Falle von Volksabstimmungen die Abstimmungserläuterungen.

[3] Sie bereinigt die vom Rat beschlossenen Erlasse redaktionell.

Art. 21

Vorberatungskommission

[1] Vorberatungskommissionen bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

[2] Der Rat wählt auf Antrag der Geschäftsleitung Vorberatungskommissionen für Vorlagen, die eine vorgängige Prüfung und Berichterstattung erfordern.

Art. 22

Ratssekretariat

[1] Das Ratssekretariat besteht aus der Kirchenratsaktuarin oder dem Kirchenratsaktuar, deren oder dessen Stellvertretung sowie den dem Aktuariat angegliederten Sekretariatsmitarbeitenden.

[2] Die Kirchenratsaktuarin oder der Kirchenratsaktuar resp. deren oder dessen Stellvertretung führt das Protokoll im Evangelischen Grossen Rat.

B. ORGANISATION UND ARBEITSWEISE DER KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN

Art. 23

Konstituierung

[1] Die Kommissionen konstituieren sich durch Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten selber.

[2] Bei Vorberatungskommissionen wird die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Rat gewählt.

Art. 24

Einberufung und Organisation

[1] Die Kommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch das Ratssekretariat, sofern sich die Kommission nicht direkt nach ihrer Wahl selber organisiert.

[2] Die Kommission ordnet den Gang ihrer Beratungen selbstständig.

[3] Die Protokollführung obliegt einem Kommissionsmitglied. Die Kommission bestimmt die Ausführlichkeit des Protokolls selbst, wobei das Beschlussprotokoll die Regel ist.

Art. 25

Videokonferenzen und Zirkularbeschlüsse

[1] In begründeten Fällen kann die Kommission ihre Sitzung ausnahmsweise als Videokonferenz abhalten.

[2] In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 26

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

[1] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen.

[2] Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

[3] Die Mitglieder sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund besteht.

Art. 27

Mitwirkung des Kirchenrates

[1] Die Kommission lädt das zuständige Mitglied des Kirchenrates in der Regel zu ihrer Sitzung ein.

[2] Von einer Einladung kann beispielsweise abgesehen werden, wenn es um parlamentarische Aufsichts- oder Untersuchungstätigkeiten geht.

[3] Im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates kann die Kommission zudem Mitarbeitende der Verwaltung oder der Fachstellen zur Beratung beiziehen.

Art. 28

Öffentlichkeit und Information

[1] Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

[2] Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit durch eine von ihr bezeichnete Person, wenn die Kommissionsberatungen von erheblichem allgemeinem Interesse sind.

[3] Im Evangelischen Grossen Rat erstattet die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident Bericht, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst.

C. ORGANISATION UND ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 29

Sitzungen und Beschlussfähigkeit

[1] Die Geschäftsprüfungskommission trifft sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[2] Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

Art. 30

Aufgaben

[1] Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Amtsgeschäfte des Kirchenrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche sowie weiterer vom Rat zu genehmigenden Rechnungen;
3. Prüfung der Geschäftsführung der Finanzkommission;
4. Kenntnisnahme des Finanzplans;
5. Vorberatung des Budgets;
6. Entscheid über Nachtragskredite.

[2] Stellt die Geschäftsprüfungskommission Unregelmässigkeiten fest, so erstattet sie dem Kirchenrat unverzüglich schriftlich Bericht.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission kann von anderen Kommissionen vorzuberatende Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen ebenfalls prüfen und dem Rat Antrag stellen.

[4] Der Evangelische Grosse Rat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben erteilen.

Art. 31

Auskunfts- und Einsichtsrechte

[1] Der Geschäftsprüfungskommission stehen alle Informationsrechte zu, welche sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt.

[2] Sie kann insbesondere Einsicht nehmen in die Protokolle und Akten des Kirchenrates sowie in die Buchhaltung und die Belege.

[3] Sie hat das Recht, jederzeit im Sekretariat des Kirchenrates Einblick in die von ihr gewünschten Unterlagen zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Die Protokolle des Kirchenrates werden ihr nach der Genehmigung elektronisch zur Verfügung gestellt.

[4] Sie kann die Mitglieder des Kirchenrates, die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter sowie weitere Mitarbeitende der Landeskirche zur Auskunftserteilung einladen.

Art. 32

Aussprache mit dem Kirchenrat

[1] Vor Abfassung ihres Berichts zum Budget bzw. zur Jahresrechnung und zum Amtsbericht findet eine Aussprache zwischen der Geschäftsprüfungskommission und dem Kirchenrat statt.

[2] Bei dieser Gelegenheit lässt sich die Kommission vom Kirchenrat über die Behandlung der ihm vom Evangelischen Grossen Rat und der Synode erteilten Aufträge sowie über andere aktuelle Geschäfte informieren.

Art. 33

Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

[2] Die Verschwiegenheit ist auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission zu wahren.

Art. 34

Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstellt über das Ergebnis ihrer Prüfung und Beratung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen zuhanden des Evangelischen Grossen Rates.

IV. Verhandlungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 35

Vorsitz

[1] Die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung die oder der erste Vizepräsidentin oder Vizepräsident bzw. die oder der zweite Vizepräsidentin oder Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Rats und sorgt dabei für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

[2] Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Vorsitz.

[3] Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt sie oder er den Vorsitz für das betreffende Geschäft einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.

Art. 36

Verhandlungssprachen

[1] Verhandlungssprachen sind Schriftdeutsch, Rätoromanisch und Italienisch.

[2] Jedes Ratsmitglied kann sich in einer der drei Amtssprachen äussern.

[3] Wer ein Votum nicht verstanden hat, hat Anspruch auf eine zusammenfassende Übersetzung.

Art. 37

Stellung des Kirchenrates

[1] Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates teil.

[2] Der Rat kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die der Kirchenrat vorberaten hat. Ausnahmen bilden die Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte von Kommissionen mit parlamentarischen Aufsichts- und Untersuchungsfunktion.

[3] Der Kirchenrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, abgesehen von den in Absatz 2 genannten Ausnahmen, Anträge zu stellen.

Art. 38

Öffentlichkeit der Verhandlungen

[1] Die Verhandlungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich.

[2] Auf Antrag der Geschäftsleitung, des Kirchenrates oder eines Ratsmitgliedes kann der Rat bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, einzelne Geschäfte in geschlossener Sitzung zu behandeln.

[3] Alle in geschlossener Sitzung behandelten Angelegenheiten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann das Ratspräsidium die Medien über das Ergebnis informieren

B. BERATUNGEN UND ANTRÄGE

Art. 39

Eintreten

[1] Der Rat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt werden.

[2] Ist Eintreten beschlossen, so geht der Rat zur artikel- oder abschnittsweisen Detailberatung über.

[3] Geschäfte, zu welchen die Geschäftsleitung keine Vorberatungskommission vorgeschlagen hat, kann der Rat nach dem Eintretensbeschluss einer Vorberatungskommission zuweisen. Diese wird unmittelbar gewählt.

Art. 40

Detailberatung

[1] Das Ratspräsidium eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion. Es erteilt das Wort zuerst dem Präsidium und den übrigen Mitgliedern der Vorberatungskommission oder einem Mitglied des Kirchenrates. Wenn niemand das Wort verlangt, wird sofort abgestimmt.

[2] Bei artikel- oder abschnittsweiser Beratung gilt jeder Artikel oder Abschnitt, zu dem das Wort nicht verlangt wird, ohne Abstimmung als genehmigt.

[3] In der Diskussion wird das Wort in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Anträge sind mündlich vorzubringen, und, sofern es die Präsidentin oder der Präsident verlangt, schriftlich einzureichen.

Art. 41

Schlusswort

Ist die Diskussion beendet, so hat das Kommissionspräsidium oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst die Vertretung der Minderheit und hierauf die Vertretung der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

Art. 42

Ordnungsanträge
a) Anträge zur Geschäftsbehandlung

Wird ein Antrag zur Geschäftsbehandlung, auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.

Art. 43

b) Anträge auf Schluss der Diskussion

[1] Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.

[2] Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

[3] Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Ratsmitglieder, die Kommissionssprechenden sowie die Mitglieder des Kirchenrates das Wort.

Art. 44

c) Rückkommensanträge

[1] Bis zur Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

[2] Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist erforderlich; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

[3] Die oder der Vorsitzende kann die Behandlung des Antrages, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Detailberatung verschieben.

Art. 45

Wiedererwägung

[1] Beschlüsse des Rates können nach der Schlussabstimmung nur in der Sitzung, in welcher sie gefasst werden, in Wiedererwägung gezogen werden.

[2] Auf die Wiedererwägung ist einzutreten, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 46

Zweite Lesung

Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen, die an einer nächsten Sitzung stattfindet.

C. ABSTIMMUNGEN

Art. 47

Bekanntgabe der Anträge und Art der Abstimmung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident gibt vor der Abstimmung die eingebrachten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird.

[2] Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich erledigt.

[3] Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel des Rates geheime Abstimmung verlangt.

[4] Ist ein Antrag teilbar, so muss auf Verlangen über jeden einzelnen Teil gesondert abgestimmt werden.

Art. 48

Reihenfolge

[1] Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.

[2] Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht. In diesem Fall darf jedes Mitglied nur einem Antrag zustimmen.

[3] Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr der Stimmen erreicht, so fällt jeweils der Antrag weg, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit wird darüber entschieden, welcher dieser Anträge ausscheidet.

[4] Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig gebliebenen Anträge angewendet, bis einer das absolute Mehr erreicht.

Art. 49

Ermittlung der Abstimmungsresultate

[1] Bei Abstimmungen werden Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung ermittelt.

[2] Das Präsidium stimmt mit.

[3] Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident ohne Rücksicht auf ihre oder seine schon abgegebene Stimme den Stichentscheid.

D. WAHLEN

Art. 50

Vorbereitung

[1] Die Geschäftsleitung teilt den Kirchenregionen die vom Evangelischen Grossen Rat in seiner nächsten Sitzung vorzunehmenden Wahlen mit, damit diese entsprechende Wahlvorschläge einreichen können.

[2] Die Geschäftsleitung nimmt die von den Kirchenregionen eingegangenen Wahlvorschläge entgegen und unterbreitet dem Rat einen Antrag.

[3] Bei nicht-ständigen Kommissionen unterbreitet die Geschäftsleitung auch einen Vorschlag zur Besetzung des Präsidiums.

[4] Das Vorschlagsrecht aus der Mitte des Rates bleibt gewahrt.

Art. 51

Verfahren

[1] Folgende Wahlen erfolgen schriftlich:

1. vier Mitglieder des Kirchenrates;
2. Präsidium und Vizepräsidium des Kirchenrates;
3. drei Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied der Rekurskommission.

[2] Die übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden, sofern nicht mehr Vorschläge eingegangen sind als Personen zu wählen sind.

[3] Liegen mehr Vorschläge vor oder verlangt ein Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl, so erfolgt die Wahl schriftlich.

Art. 52

Erforderliches Mehr

[1] Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.

[2] Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, zieht eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler das Los.

Art. 53

Amtsgelübde

[1] Die vom Evangelischen Grossen Rat gewählten Mitglieder des Kirchenrates legen direkt nach der Wahl oder Wiederwahl vor versammeltem Rat das Amtsgelübde ab.

[2] Die vom Evangelischen Grossen Rat gewählten Mitglieder der Rekurskommission (inklusive Stellvertretung) legen direkt nach der Wahl vor dem Rat das Amtsgelübde ab.

[3] Der Wortlaut entspricht - auf ihr Amt bezogen - jenem der Ratsmitglieder.

V. Parlamentarische Vorstösse

Art. 54

Auftrag
a) Gegenstand und Form

[1] Jedes Ratsmitglied hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern, vor oder während einer Sitzung schriftlich einen Auftrag einzureichen.

[2] Ein überwiesener Auftrag fordert den Kirchenrat auf:

1. dem Evangelischen Grossen Rat eine in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Rates fallende Vorlage zu unterbreiten;
2. im eigenen Zuständigkeitsbereich tätig zu werden.

Der Auftrag gemäss Ziffer 1 hat die Wirkung einer Weisung, jener gemäss Ziffer 2 die Wirkung einer Richtlinie.

[3] Das Präsidium bringt dem Rat den Auftrag vor Ende der Sitzung zur Kenntnis.

Art. 55

b) Behandlung

[1] Der Kirchenrat erstattet dem Evangelischen Grossen Rat in der Regel bis zur nächsten Sitzung schriftlich Bericht und Antrag.

[2] Der Kirchenrat kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen.

[3] Stimmt der Kirchenrat dem Auftrag zu und wird aus der Mitte des Rates kein Gegenantrag oder Antrag auf Diskussion gestellt, so wird direkt über den Auftrag abgestimmt.

[4] Spricht sich der Kirchenrat oder ein Mitglied des Rates gegen den Auftrag aus, wird die Diskussion eröffnet.

[5] Der Rat entscheidet, ob der Auftrag an den Kirchenrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 56

Anfrage

[1] Jedes Ratsmitglied kann dem Kirchenrat unter dem Traktandum Varia mündlich oder schriftlich Anfragen oder Anregungen unterbreiten.

[2] Der Kirchenrat beantwortet die Anfragen sofort oder nimmt sie zur schriftlichen Beantwortung entgegen.

[3] Die schriftliche Antwort des Kirchenrates wird allen Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.

Art. 57

Resolution

[1] In einer wichtigen kirchlichen Angelegenheit kann der Evangelische Grosse Rat eine Resolution erlassen.

[2] Der Entwurf zu einer solchen Resolution ist der Geschäftsleitung auch zuhanden des Kirchenrates mindestens 30 Tage vor der Sitzung des Rates schriftlich einzureichen. Er muss von der Regionalversammlung einer Kirchenregion oder von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

[3] Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.

Art. 58

Anträge der Synode

[1] Anträge, Anregungen und Fragen der Synode zuhanden des Evangelischen Grossen Rates werden wie parlamentarische Vorstösse von Ratsmitgliedern behandelt.

[2] Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 55.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 59

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 60

Übergangsbestimmung

Die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates (Amtsperiode 2018-2022) bleiben bis 31. Oktober 2022 im Amt.

Art. 61

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates vom 8. November 2006;
2. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Evangelischen Grossen Rates vom 31. Oktober 1979;
3. Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates vom 12. November 2003.

Reglement

für die Herausgabe von "reformiert.Bündner Kirchenbote"

Vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 7. November 2007

Art. 1

Herausgeberin

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist Herausgeberin von "reformiert.Bündner Kirchenbote".

[2] Die Verantwortung für die Herausgabe wird einer Herausgeberkommission übertragen.

Art. 2

Herausgeberkommission

[1] Die Herausgeberkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

[2] Das für das Ressort Information und kirchliche Medienarbeit zuständige Mitglied des Kirchenrates ist von Amtes wegen Mitglied der Herausgeberkommission.

[3] Die Synode wählt 2 Mitglieder aus ihrer Mitte und danach der Kirchenrat weitere 2 Mitglieder, die nicht der Synode angehören.

Art. 3

Versammlung und Konstituierung

[1] Die Herausgeberkommission konstituiert sich selbst.

[2] Sie versammelt sich nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Redaktion in der Regel mit beratender Stimme teil. Eine geschlossene Sitzung der Herausgeberkommission ist möglich.

[3] Die Versammlung erfolgt auf Einladung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit. Die Einberufung erfolgt, wenn nicht dringende Fälle eine kürzere Frist erfordern, mindestens acht Tage vorher. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

[4] Auf Antrag der Chefredaktion, von zwei Mitgliedern der Redaktion oder von zwei Mitgliedern der Herausgeberkommission müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

Art. 4

Aufgaben

Der Herausgeberkommission sind folgende Aufgaben übertragen:

a) Wahl der Hauptredaktion und Antrag an den Kirchenrat auf Anstellung. Die Hauptredaktion umfasst maximal drei Personen, von denen mindestens ein Mitglied der Synode angehören soll.

b) Wahl der übrigen Mitglieder der Redaktion und Antrag an den Kirchenrat auf Anstellung.

c) Wahl der Chefredaktorin beziehungsweise des Chefredaktors aus den Mitgliedern der Hauptredaktion.

d) Wahl der Delegierten in den Verein reformiert.

e) Vorschlag für die Wahl eines Vorstandsmitglieds in den Verein reformiert.

f) Antrag an den Kirchenrat auf Kündigung des Arbeitsvertrages einer Redaktorin oder eines Redaktors.

g) Aufsicht über die Tätigkeit der Redaktion und Entscheid von Beschwerden ihr gegenüber.

h) Anpassungen und Ergänzungen des Redaktionsstatuts für "reformiert.Bündner Kirchenbote".

i) Festlegung von Format, Umfang, graphischer Gestaltung und Anzahl Nummern von "reformiert.Bündner Kirchenbote" und Antrag an den Kirchenrat zum Vertragsabschluss mit der Druckerei soweit der Vertrag über die Zusammenarbeit mit dem Verein reformiert. nichts anderes vorsieht.

j) Organisation des Geschäftsverkehrs mit der Druckerei.

k) Organisation des Versandes.

l) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden des Kirchenrates.

m) Unterbreitung des Budgets des Vereins reformiert. an den Kirchenrat zur Stellungnahme.

n) Budgetanträge betreffend "reformiert.Bündner Kirchenbote" an den Kirchenrat.

Art. 5

Entschädigung

Die Mitglieder der Herausgeberkommission werden gemäss Reglement für die Entschädigung von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen (821) entschädigt.

Art. 6

Redaktion

[1] Die Redaktion besteht aus:

a) Der Hauptredaktion, welcher der Chefredaktor beziehungsweise die Chefredaktorin vorsteht,

b) der Gemeindeseitenredaktion,

c) der Nossa Baselgia-Redaktion.

[2] Die Redaktorinnen und Redaktoren des Kirchenboten sind kantonalkirchliche Angestellte. Sie arbeiten im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrages.

Art. 7[1]

Aufgaben der Redaktion

[1] Die Redaktion ist in ihrer Arbeit an das Redaktionsstatut gebunden.

[2] Die Hauptredaktion hat folgende Aufgaben:

a) Sie ist für den redaktionellen Teil von "reformiert.Bündner Kirchenbote" verantwortlich. Der Chefredaktor beziehungsweise die Chefredaktorin ist für dessen Inhalt verantwortlich.

b) Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Redaktion und im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Verein reformiert. für das regelmässige Erscheinen von "reformiert.Bündner Kirchenbote".

c) Sie erstattet der Herausgeberkommission regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

d) Sie erstellt regelmässig eine Themenplanung zuhanden der Herausgeberkommission.

e) Sie ist für den operativen Geschäftsverkehr mit der Druckerei verantwortlich soweit die Zusammenarbeit mit dem Verein reformiert. nichts anderes vorsieht.

[3] Die Verantwortung für den Inhalt der regionalen Teile tragen die Verfasser (Kirchgemeinde, Kirchenregion oder Fachstelle). Kürzungen, Fehlerkorrekturen und Gestaltung bleiben der Gemeindeseitenredaktion vorbehalten.

[4] Die Nossa Baselgia-Redaktion ist für den Inhalt des Teils "Nossa Baselgia" verantwortlich.

Art. 8

Verfahren bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen der Herausgeberkommission und der Redaktion werden durch den Kirchenrat behandelt und entschieden. Der Entscheid kann an die Rekurskommission weiter gezogen werden.

[1] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 4. Juni 2020

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 7. November 2007 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 10. November 2004.

Geschäftsordnung des Kirchenrates (GO KR)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 3 der landeskirchlichen Verfassung[1] erlassen am 10. Dezember 2020

I. Konstituierung

Art. 1

Konstituierung

[1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Kirchenrat zur konstituierenden Sitzung, an welcher er:

1. die Departemente auf seine Mitglieder verteilt;
2. für jedes Departement eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnet.

[2] Fällt ein Mitglied des Kirchenrates längere Zeit aus, so kann der Kirchenrat die Stellvertretung neu festlegen und allenfalls auf mehrere Personen verteilen.

[3] Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Kirchenrat, ob das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer das Departement der Vorgängerin oder des Vorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung stattfindet.

Art. 2

Beginn der Amtsperiode

[1] Die Amtsdauer des Kirchenrates beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl durch den Evangelischen Grossen Rat bzw. die Synode.

[2] Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer setzt der Kirchenrat den Amtsantritt fest.

[1] KGS 100

[3] Bei der Dekanin oder dem Dekan richtet sich der Amtsantritt nach der Regelung in der Geschäftsordnung der Synode[2].

Art. 3

Auftrag

[1] Der Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche unter Vorbehalt der Befugnisse des Evangelischen Grossen Rates.

[2] Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 4

Aufgaben

[1] Die Aufgaben des Kirchenrates richten sich insbesondere nach Art. 47 f. der Kirchenverfassung[3] sowie nach den in der Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen.

[2] Der Kirchenrat ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für eine Amtsdauer von vier Jahren;
2. Wahl oder Nomination der Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in anderen kirchlichen Gremien oder in privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 5

Amtssitz

Der Kirchenrat hat seinen Amtssitz in Chur.

Art. 6

Unvereinbarkeit

Die für die Mitglieder des Kirchenrats geltenden Unvereinbarkeitsgründe gemäss landeskirchlicher Verfassung[4] gelten auch für die Kirchenratsaktuarin oder den Kirchenratsaktuar und für deren oder dessen Stellvertretung.

[2] KGS 410
[3] KGS 100
[4] KGS 100 Art. 55

Art. 7

Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder des Kirchenrats sind in amtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Regelungen des Öffentlichkeitsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[2] Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

[3] Der Kirchenrat kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.

Art. 8

Unterschriften

[1] Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident führt zusammen mit der Kirchenratsaktuarin oder dem Kirchenratsaktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Kirchenrats.

[2] Die Stellvertretung erfolgt durch die jeweilige funktionale Stellvertretung.

[3] Für die anderen Bereiche legt der Kirchenrat die Unterschriftsberechtigung mittels Beschluss fest.

II. Organisation und Verfahren

A. ALLGEMEIN

Art. 9

Sitzungen

[1] Der Kirchenrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt in der Regel einmal im Monat am Donnerstag zu einer ganztägigen Sitzung zusammen. Er legt die Termine frühzeitig fest und gibt diese bekannt.

[2] Zur Besprechung von grösseren Geschäften kann sich der Kirchenrat zu Retraiten treffen.

[3] Zwei Mitglieder können unter Angabe des Grundes eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Einladung erfolgt durch die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten.

[4] In begründeten Fällen kann der Kirchenrat seine Sitzung ausnahmsweise als Telefon- oder Videokonferenz abhalten.

[5] Die Sitzungen des Kirchenrates sind nicht öffentlich.

Art. 10

Antragstellung

[1] Zur Antragstellung an den Kirchenrat sind dessen Mitglieder berechtigt.

[2] Die Anträge sind schriftlich und begründet abzufassen. Sie sind spätestens bis Montagmittag beim Sekretariat des Kirchenrates elektronisch einzureichen.

[3] Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 11

Einladung und Traktandenliste

[1] Die schriftliche Einladung erfolgt mittels Traktandenliste und wird den Kirchenratsmitgliedern in der Regel bis Montagabend vorher elektronisch zur Verfügung gestellt.

[2] Der Stand der Traktandenliste wird den Ratsmitgliedern ein und zwei Wochen vorher elektronisch zur Verfügung gestellt.

[3] Die Kirchenratsaktuarin oder der Kirchenratsaktuar erstellt die Traktandenliste aufgrund der Eingänge sowie der Mitteilungen und Anträge der Kirchenratsmitglieder.

[4] Die Traktandenliste ist nach Departementen und Sachgebieten geordnet. Sie umfasst Mitteilungs-, Diskussions- und Beschlusstraktanden und enthält die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Traktanden.

Art. 12

Sitzungsunterlagen

[1] Das Sekretariat des Kirchenrates stellt die Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen in der Regel bis Montagabend vorher elektronisch zur Verfügung.

[2] Erlassentwürfe, Vernehmlassungsunterlagen an die Kirchenregionen und die Synode, die Ausschreiben an die Kirchenregionen sowie die Botschaften an den Evangelischen Grossen Rat werden den Ratsmitgliedern so früh wie möglich elektronisch zugestellt oder zur Verfügung gestellt.

Art. 13

Vorsitz

[1] Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident führt den Vorsitz im Rat und leitet die Sitzung des Kirchenrats.

[2] Im Verhinderungsfall handelt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kirchenrates.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

[1] Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder gemäss Absatz 2 oder Art. 9 Abs. 4 mitwirken.

[2] Kann ein Mitglied des Kirchenrates aus wichtigen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen, kann es via Telefon- oder Videokonferenz mitwirken.

Art. 15

Beschlussfassung
a) Allgemein

[1] Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

[2] Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmenden massgebend. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

[3] Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[4] Die Kirchenratsaktuarin oder der Kirchenratsaktuar hat beratende Stimme.

Art. 16

b) Zirkulationsweg

[1] In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

[2] Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens vier Ratsmitgliedern.

Art. 17

Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen

[1] Die Beschlussfassung über ein Geschäft kann bei weiterem Klärungsbedarf, aus anderen wichtigen Gründen oder auf Antrag der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers auf die nächste Sitzung verschoben werden, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.

[2] Der Kirchenrat kann auf einen Beschluss zurückkommen, wenn die Mehrheit des Kirchenrats dem Rückkommensantrag zustimmt und der Beschluss noch nicht mitgeteilt worden ist.

Art. 18

Teilnahme von weiteren Personen

Der Kirchenrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeitende der Landeskirche oder andere Fachpersonen beiziehen oder einladen.

Art. 19

Protokoll

[1] Im Protokoll werden aufgeführt:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;
3. behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
4. Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;
5. wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wurde;
6. abweichende Meinung eines Mitglieds des Kirchenrats, wenn es dies verlangt;
7. Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

[2] Das Protokoll wird von der Kirchenratsaktuarin oder vom Kirchenratsaktuar geführt und dem Kirchenrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

[3] Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Aktuarin oder vom Aktuar unterzeichnet.

Art. 20

Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

[1] Die Beschlüsse des Kirchenrats werden nach Anweisung der Kirchenratsaktuarin oder des Kirchenratsaktuars vom Sekretariat des Kirchenrates ausgefertigt.

[2] Die Mitteilung an Dritte sowie an die betroffenen Departemente und Ressorts erfolgt in Briefform, als Protokollausfertigung oder als Protokollauszug. Die interne Mitteilung erfolgt in der Regel elektronisch.

Art. 21

Archivierung

Für die Archivierung der Beschlüsse und der Akten gelten die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts.

B. BESONDERE GESCHÄFTE

Art. 22

Aufträge des EGR und der Synode

[1] Vom Evangelischen Grossen Rat überwiesene Aufträge bearbeitet der Kirchenrat innert nützlicher Frist. Sein Bericht und Antrag unterliegt der Vernehmlassung in den Kirchenregionen und in der Synode.

[2] Nach Verarbeitung der Stellungnahmen unterbreitet der Kirchenrat seinen Antrag dem Evangelischen Grossen Rat zur Beschlussfassung. In der Botschaft informiert er über die Haltung der Kirchenregionen und der Synode.

[3] Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss für von der Synode überwiesene Anträge. Liegt die Beschlussfassung bei der Synode, entfällt die entsprechende Vernehmlassung.

Art. 23

Vorstösse der Kirchenregionen

[1] Bei Anträgen, Anregungen und Vorschlägen einer Kirchenregion entscheidet der Kirchenrat, ob er sie für die Behandlungen durch Kirchenregionen, Synode und Evangelischen Grossen Rat entgegennehmen oder fallenlassen will.

[2] Lässt der Rat einen Vorstoss fallen, so hat er seinen Entscheid der betreffenden Kirchenregion schriftlich mitzuteilen.

Art. 24

Anregungen von Kirchgemeinden und Einzelnen

[1] Bei Anregungen von Kirchgemeinden und einzelnen Mitgliedern entscheidet der Kirchenrat, ob er sie für die Behandlung durch Kirchenregionen, Synode und Evangelischen Grossen Rat entgegennehmen oder fallenlassen will.

[2] Lässt der Rat einen Vorstoss fallen, so hat er seinen Entscheid der betreffenden Kirchgemeinde bzw. der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen.

III. Departemente und Mitglieder des Kirchenrates

Art. 25[5]

Departemente

[1] Die Geschäfte des Kirchenrates werden in folgende Departemente gegliedert:

0. Präsidiales
1. Synodales
2. Strukturelles und Rechtsfragen
3. Finanzen und Infrastruktur
4. Gemeindeentwicklung und Bildung
5. Spezialseelsorge und Beratung
6. Mission, Ökumene, Diakonie
7. Aussenbeziehungen und Gesellschaftsfragen.

[5] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021

[2] Die Aufgabengebiete der einzelnen Departemente werden im Anhang geregelt.[6]

Art. 26

Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident

[1] Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident:

1. sorgt für die sach- und zeitgerechte Abwicklung der Geschäfte;
2. sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Departementen;
3. vertritt den Kirchenrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgabe an andere Mitglieder des Kirchenrats.

[2] Erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, kann sie oder er die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen treffen. Der Kirchenrat ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

[3] Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so handelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Der Kirchenrat ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

Art. 27

Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher

[1] Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Kirchenrat zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung den landeskirchlichen Diensten oder einer beauftragten Person übertragen ist.[7]

[2] Sie bereiten die Geschäfte des Kirchenrats vor und sorgen für den Vollzug dessen Beschlüsse.

[3] Sie führen die ihnen zugeteilten Departemente und vertreten diese nach aussen.

[4] Sie informieren den Kirchenrat unverzüglich über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller oder risikorelevanter Hinsicht in ihren Departementen oder in anderen Organisationen, in welchen sie die Landeskirche vertreten.

---

[6] Anhang 1

[7] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021 / 12. Dezember 2024.

Art. 28

Projektorganisation

[1] Beauftragt der Kirchenrat mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Departemente, so bestimmt er das federführende Departement.

[2] Dieses ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.

Art. 29

Kirchenrätliche Kommissionen

[1] Für die Bearbeitung besonderer ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Kirchenrat Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Sie stehen unter der Aufsicht eines der Departemente.

[2] Der Kirchenrat erlässt für die Tätigkeit jeder Kommission und Arbeitsgruppe ein Reglement oder einen Projektauftrag.

[3] Die Mitglieder von ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Soweit erforderlich finden während der Amtsdauer Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer statt.[8]

Art. 29a[9]

Landeskirchliche Delegationen

[1] Die Wahl von Delegierten der Landeskirche in kirchliche Gremien ausserhalb der Landeskirche sowie in öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen obliegt dem Kirchenrat, soweit das landeskirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

[2] Die Wahl einer landeskirchlichen Vertretung in privatrechtliche Organisationen erfolgt, wenn ein Interesse an der Vertretung besteht.

[3] Die Wahl erfolgt in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

[4] Die Delegierten berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Landeskirche. Zu diesem Zweck tauscht sich das zuständige Mitglied des Kirchenrates oder die von ihm bezeichnete Person regelmässig mit den Delegierten aus.

[8] Eingefügt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2024.
[9] Eingefügt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2024.

IV. Mitarbeitende der Landeskirche

Art. 30[10]

Personelle und fachliche Leitung

[1] Als Mitarbeitende der Landeskirche gelten die von ihr angestellten und beauftragten Personen:

1. der landeskirchlichen Dienste;
2. der Spezialseelsorge und Beratung;
3. der Bündner Redaktion reformiert.;
4. mit einer dauernden Beauftragung.

[2] Die Mitarbeitenden der Landeskirche stehen unter der administrativen Leitung der Kirchenratsaktuarin oder des Kirchenratsaktuars.

[3] Ihre fachliche Leitung obliegt der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher. Für Mitarbeitende der landeskirchlichen Dienste kann der Kirchenrat die fachliche Leitung im Organisationsreglement für die landeskirchlichen Dienste[11] abweichend regeln.

Art. 31[12]

Gliederung der Verwaltung

[1] Die Arbeitsbereiche der landeskirchlichen Dienste gliedern sich in folgende Abteilungen und Stabsstellen:

1. Aktuariat und Zentrale Dienste;
2. Finanzen und Infrastruktur;
3. Kirchliches Leben;
4. Stabstelle Kommunikation.

[2] Innerhalb der Abteilungen können verschiedene Aufgabenbereiche und Fachstellen gebildet werden.

[3] Die Aufgabengebiete werden im Organisationsreglement[13] und in den Pflichtenheften geregelt.

---

[10] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021.

[11] KGS 615

[12] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021.

[13] KGS 615

Art. 32[14]

Weitere Mitarbeitende

Die Aufgabengebiete der Spezialseelsorge und Beratung, der Redaktion sowie der Beauftragten werden in den Pflichtenheften oder in der Beauftragung geregelt.

Art. 33[15]

Geschäftsleitung

[1] Für operative Angelegenheiten sowie für abteilungsübergreifende Belange besteht eine Geschäftsleitung. Sie setzt sich aus den drei Abteilungsleiterinnen und -leitern der landeskirchlichen Dienste zusammen und steht unter der Leitung der Kirchenratsaktuarin bzw. des Kirchenratsaktuars. Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident kann mit beratender Stimme teilnehmen.

[2] Die Geschäftsleitung stellt den internen Informationsfluss sicher und sorgt für eine zweckmässige Koordination der verschiedenen Aufgabenbereiche.

[3] Die Kirchenratsaktuarin oder der Kirchenratsaktuar und die Dekanin oder der Dekan stellen den Informationsfluss zwischen der landeskirchlichen Verwaltung und dem Dekanat sicher.

Art. 34[16]

Zuständigkeiten

[1] Die Zuständigkeiten richten sich nach dem landeskirchlichen Recht und den einzelnen Pflichtenheften.

[2] Weitere Aufgaben kann der Kirchenrat im Anhang, im Organisationsreglement für die landeskirchlichen Dienste oder in einem anderen Erlass delegieren.[17]

[14] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021.
[15] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021.
[16] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021.
[17] Anhang 2

V. Schlussbestimmungen

Art. 35

Änderung des bisherigen Rechts

Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[18]

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[18] In der KGS nicht publiziert

Anhang 1: Aufgabengebiete der Departemente (Art. 25 Abs. 2)[19]

0. Präsidiales

0.1 Kirchenrat
- Gesamtbehörde
- Kontaktpflege
- Kirchenrätliche Delegationen
- Kirchenrätliche Kommissionen

0.2 Aktuariat und Zentrale Dienste
- Aktuariat und Sekretariat
- Archiv und Archivkommission

0.3 Kommunikation und kirchliche Medienarbeit
- Stabstelle Kommunikation
- reformiert. Bündner Kirchenbote
- Cumissiun ecclesiastica dal Radiotelevisiun Svizra Rumantscha
- Commissione per i mezzi die comunicazione
- Lokalradio
- Reformierte Medien
- Übersetzungen

1. Synodales

1.1 Synode
- Verhandlungen
- Ordinationen und Aufnahmen
- Wegzüge und Austritte von Synodalen
- Verstorbene Synodale
- Besetzung der Pfarrämter
- Wahlen
- Anträge der Synode an den Kirchenrat
- Synodale Arbeitstagung
- Pastoralbibliothek

[19] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021 / 12. Dezember 2024.

- Synodalkasse

1.2 Dekanat
- Provisionen
- Stellvertretungen und Aushilfen
- Laienpredigerinnen und Laienprediger
- Hospitationen und Mentorate
- Zulassung zu pfarramtlichen Tätigkeiten
- Vermittlung und Beratung
- Regionale Pastoralkonferenzen
- Kolloquiumskommission
- Theologischer Beirat

1.3 Synodale Kommissionen
- Personalkommission
- Liturgiekommission

1.4 Theologische Ausbildung
- Theologische Nachwuchsförderung
- Studierende der Theologie
- Ekklesiologisch-praktisches Semester (EPS) und Vikariate
- Konkordat (Ausbildung)
- Evangelischer Theologiekurs für Erwachsene

1.5 Kirchenmusik und Liturgie
- Kirchenmusik in Graubünden
- Liturgie- und Gesangbuchkonferenz (LGBK)

2. Strukturelles und Rechtsfragen

2.1 Evangelischer Grosser Rat

2.2 Landeskirchliche Rekurskommission

2.3 Rechtsfragen
- Rechtsberatung / Rechtsdienst
- Kirchliche Gesetzessammlung
- Umsetzung Kirchenverfassung
- Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsprojekten des Kantons Graubünden
- Datenschutzberatung

2.4 Kirchenregionen
- Strukturelle Veränderungen
- Ausschreiben
- Berichte
- Anregungen und Anträge
- Visitationen

2.5 Kirchgemeinden
- Strukturelle Veränderungen (Pastorationsgemeinschaften, Fusionen)
- Kirchgemeindeordnungen
- Wahlbestätigungen
- Genehmigung von Arbeitsverträgen
- Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten

3. Finanzen und Infrastruktur

3.1 Finanzen
- Finanzkommission
- Jahresrechnung
- Budget
- Finanzplanung
- Kirchensteuern
- Vermögensverwaltung und Liquiditätsplanung
- Pensionskasse
- Besoldung der kirchlichen Angestellten

3.2 Finanzausgleich und Bausubventionen
- Finanzausgleich
- Subventionen an kirchliche Bauten
- Beratung Kirchgemeinden betreffend kirchliche Bauten (Nachhaltigkeit, Nutzungsplanung)

3.3 Versicherungswesen (Personal- und Sachversicherungen)
- Landeskirche und landeskirchliche Angestellte
- Beratung Kirchgemeinden

3.4 Informatik (Beschaffung Soft- und Hardware)
- Landeskirche und landeskirchliche Angestellte
- Beratung Kirchgemeinden

3.5 Liegenschaften (Unterhalt, Renovation, Neubau)
- Liegenschaften Finanzvermögen
- Liegenschaften Verwaltungsvermögen

3.6 Stiftungsaufsicht
- Evangelische Prättigauer Gedächtnisstiftung
- Fondazione Prof. Giovanni Luzzi
- Fundaziun Anton Cadonau per promover e cultivar il Romontsch ella baselgia dallas Valladas Renanas
- Gedächtnis-Stiftung Anton Cadonau

3.7 Selbstständige Organisationen
- Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Graubünden (ProKiHi)
- Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden (BDG)
- Bündnerischer Waisenhilfsverein

3.8 Weitere Rechnungen und Fonds der Landeskirche
- Fonds für kirchliche Jugendarbeit
- Fonds für Kultur und Schrifttum
- Fonds Lienhard-Hunger
- Fonds Kirche und Umwelt
- Fonds Diakonie und Bildung
- Fonds Reformierte Identität
- Notfonds
- Fonds Frauen- und Genderfragen
- Fonds Unwetterhilfe Graubünden

4. Gemeindeentwicklung und Bildung

4.1 Kirchliches Leben
- Kinder, Familien und Generationen
- Jugend und junge Erwachsene
- Erwachsenenbildung
- Gemeindediakonie und Freiwilligenarbeit
- Kirche im Tourismus und Marketing
- Beratung für Kirchgemeinden

4.2 Schulischer Religionsunterricht (Volksschule und Mittelschule)
- Religionspädagogik
- Ausbildung Fachlehrpersonen Religion und Unterrichtstraining
- Unterrichtsmaterial Deutsch, Romanisch und Italienisch

4.3 Weiterbildung
- Weiterbildung der angestellten Mitarbeitenden, Weiterbildungskonferenz
- Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden
- Behördenbildung

4.4 Kommission Kirchliches Leben

4.5 Von der Landeskirche unterstützte Organisationen im Bereich Bildung

5. Spezialseelsorge und Beratung

5.1 Spezialseelsorge
- Spital- und Klinikseelsorge (kantonale Institutionen)
- Pfarramt für Menschen mit einer Behinderung
- Gehörlosenpfarramt
- Gefängnisseelsorge
- Armeeseelsorge

5.2 Beratung
- "Paarlando" Paar- und Lebensberatung

5.3 Von der Landeskirche unterstützte Organisationen im Bereich Beratung

6. Mission, Ökumene, Diakonie

6.1 Migration, Integration und Weltweite Kirche
- Interreligiöser Dialog
- Kommission Migration
- Kommission Weltweite Kirche
- Arbeitsschwerpunkt Migration und Weltweite Kirche

6.2 Werke
- Mission 21 (M21)
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

6.3 Ökumene
- Interkonfessionelle Gesprächskommission
- Römisch-katholische Kirche

6.4 Diakonie
- Diakonatskapitel
- Sozialdiakonische Ausbildung
- Diakonie Schweiz

6.5 Von der Landeskirche unterstützte Organisationen im Bereich Mission, Ökumene und Diakonie

7. Aussenbeziehungen und Gesellschaftsfragen

7.1 Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)
- Tätigkeiten
- Synode
- Konferenzen und Kommissionen

7.2 Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO)

7.3 Kantonalkirchen / interkantonale Organisationen

7.4 Kirchenbeziehungen Ausland
- Waldenserkirche
- Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
- Conférence des Eglises protestantes des Pays latins d'Europe (CEPPLE)
- Grenzüberschreitende Arbeiten (Münstertal, Sondrio)
- Wartensee-Vereinbarung
- Religion und Gesellschaft in Ost und West (RGOW)

7.5 Kirche und Umwelt

7.6 Von der Landeskirche unterstützte Organisationen im Bereich Aussenbeziehungen

Anhang 2: Delegation auf Aufgaben an Departementsvorstehende und Mitarbeitende der Landeskirche (Art. 34 Abs. 2)

1. Genehmigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen

Die Befugnis zur Genehmigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen wird in folgenden Fällen an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements Strukturelles und Rechtsfragen und die Aktuarin oder den Aktuar des Kirchenrates bzw. die stellvertretende Aktuarin oder den stellvertretenden Aktuar delegiert:[20]

1. pfarramtliche Stellvertretungen, sofern ein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben ist;[21]
2. nebenamtliche Sozialdiakoninnen und -diakone;
3. Mitarbeitende von Kirchgemeinden und Kirchenregionen bis zur Gehaltsklasse 16;
4. Stellvertretungen von Mitarbeitenden von Kirchgemeinden und Kirchenregionen;
5. Personen in Ausbildung mit Ausnahme von Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und -diakonen
6. Aushilfen.

2. Tätigen von Ausgaben

[1] Sofern das landeskirchliche Recht keine andere Zuständigkeit vorsieht, wird die Befugnis zum Tätigen von Ausgaben in folgenden Fällen delegiert:

1. an Mitarbeitende der Landeskirche:
   a) vom Kirchenrat genehmigte Projekte/Ausgaben innerhalb der bewilligten Budgetposition;
   b) nicht budgetierte Ausgaben mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Finanzverwaltung bis zu einem Betrag von 500 Franken im Einzelfall.

[20] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2024.

[21] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 16. März 2023.

2. an die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher:
   a) Überschreiten einer bewilligten Budgetposition bis zu einem Betrag von 2 000 Franken im Einzelfall;
   b) nicht budgetierte Ausgaben bis 2 000 Franken im Einzelfall und 5 000 Franken insgesamt.

[2] Nicht budgetierte Ausgaben können nur innerhalb des Rahmens von Art. 12 Abs. 4 FHV[22] getätigt werden und werden diesem angerechnet. Entsprechende Beschlüsse sind der Leiterin oder dem Leiter der Finanzverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

3. Weitere Kompetenzen und Zuständigkeiten

Der Kirchenrat kann weitere Kompetenzen im operativen Bereich mittels Pflichtenheft oder Beschluss an die Mitarbeitenden der Landeskirche delegieren.

[22] KGS 830

Organisationsreglement für die landeskirchlichen Dienste (Organisationsreglement, OR)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 30 ff. der Geschäftsordnung des Kirchenrats[2]
erlassen am 9. Dezember 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Organisation der landeskirchlichen Dienste, deren Gliederung in Abteilungen und Stabsstellen sowie deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortung.

[2] Für die weiteren Mitarbeitenden der Landeskirche gemäss Artikel 30 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 der Geschäftsordnung des Kirchenrates findet das Organisationsreglement nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich so vorgesehen ist.

Art. 2

Aufgabendelegation

[1] Das Organisationsreglement regelt die für das Funktionieren und das Zusammenwirken der landeskirchlichen Dienste wichtigen Aufgaben und Zuständigkeiten.

[2] Weitere Aufgaben kann der Kirchenrat mittels Beschluss oder Verordnung an die landeskirchlichen Dienste delegieren.

[1] KGS 100
[2] KGS 610

[3] Die mit den einzelnen Arbeitsstellen verbundenen wesentlichen Aufgaben werden vom Kirchenrat in den zum Arbeitsvertrag gehörenden Stellenbeschreibungen bzw. Pflichtenheften geregelt. Diese sind bei wesentlichen Veränderungen der spezifischen Aufgaben anzupassen.

[4] Die internen Abläufe und Zuständigkeiten werden in einem Funktionendiagramm festgehalten. Dieses wird je nach Gegenstand von der Geschäftsleitung oder den Abteilungsleitenden aktualisiert.

Art. 3

Führung und Zusammenarbeit

[1] Der Kirchenrat legt die Grundsätze für die Führung und die Zusammenarbeit in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden in einem separaten Erlass fest.

[2] Diese Grundsätze sind für die mit Führungsaufgaben betrauten Mitarbeitenden und die weiteren Mitarbeitenden der Landeskirche verbindlich.

II. Organisationsgliederung

A. ALLGEMEIN

Art. 4

Abteilungen

[1] Die Arbeitsbereiche der landeskirchlichen Dienste gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Aktuariat und Zentrale Dienste;
2. Finanzen und Infrastruktur;
3. Kirchliches Leben.

[2] Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geführt.

[3] Die Mitarbeitenden einer Abteilung unterstehen deren Leiterin oder Leiter.

Art. 5

Stabsstelle

[1] Für die Kommunikation der Landeskirche nach aussen und nach innen besteht eine Stabsstelle Kommunikation.

[2] Die Stabsstelle ist fachlich der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten unterstellt.

Art. 6

Mitarbeitende

[1] Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter gehört einer Abteilung oder Stabsstelle an und untersteht der für deren Leitung zuständigen Person.

[2] Für die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in erster Linie deren Vorgesetzte zuständig.

[3] Wenn Konflikte nicht im direkten Gespräch gelöst werden können, soll die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements miteinbezogen werden.

[4] Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher abschliessend. Angelegenheiten von grösserer Tragweite legt sie oder er dem Kirchenrat vor.

Art. 7

Geschäftsleitung

Für operative Angelegenheiten auf landeskirchlicher Ebene sowie für abteilungsübergreifende Belange besteht eine Geschäftsleitung.

B. AUFGABEN UND FUNKTION

Art. 8

Abteilungen

[1] Die Abteilungen sind eigenständige Organisationseinheiten mit je spezifischen Aufgabengebieten.

[2] Sie unterstützen den Kirchenrat in Angelegenheiten aus ihren Aufgabengebieten. Sie organisieren sich nach den strategischen Vorgaben des Kirchenrates und im Rahmen des vom Kirchenrat bewilligten Gesamtstellenpensums eigenverantwortlich.

[3] Sie pflegen den Kontakt mit anderen Organisationen in ihrem Tätigkeitsbereich.

[4] Für abteilungsübergreifende Angelegenheiten und die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 9

Abteilung Aktuariat und Zentrale Dienste

[1] Die Abteilung Aktuariat und Zentrale Dienste ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Kirchenrates und des Evangelischen Grossen Rates. Ihr obliegen das Sekretariat des Kirchenrates und des Evangelischen Grossen Rates, die Protokollführung und die Ausfertigung der Beschlüsse.

[2] Sie berät die Kirchgemeinden und Kirchenregionen namentlich bei allgemeinen und juristischen Fragen sowie bei Stellenbesetzungen und Arbeitsverträgen.

[3] Sie ist weiter zuständig für den Empfang, die Triage von Anfragen, sorgt für die Übersetzungen und ist verantwortlich für das Archiv. Sie unterstützt das Dekanat in administrativen Aufgaben.

Art. 10

Abteilung Finanzen und Infrastruktur

[1] Die Abteilung Finanzen und Infrastruktur verantwortet die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen der Landeskirche.

[2] Sie berät Kirchgemeinden und Kirchenregionen namentlich bei Fragen zur Rechnungsführung und Buchhaltung, zum Versicherungswesen sowie bei Bauprojekten.

[3] Sie ist weiter zuständig für den Finanzausgleich, das Versicherungswesen, die Informatik und die Liegenschaften der Landeskirche sowie die Stiftungsaufsicht.[3]

Art. 11[4]

Abteilung Kirchliches Leben

[1] Die Abteilung Kirchliches Leben unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchenregionen in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens.

[3] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2024.
[4] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2024.

[2] Die Arbeitsschwerpunkte werden in der Abteilung zusammengefasst und sind je nach Arbeitsschwerpunkt dem zuständigen Departement zugeordnet.

[3] Die Mitarbeitenden der Arbeitsschwerpunkte bilden zusammen das Team Kirchliches Leben. Die Teamleitung obliegt der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.

Art. 12

Stabsstelle Kommunikation

[1] Die Stabsstelle Kommunikation verantwortet die landeskirchliche Kommunikation über die vom Kirchenrat festgelegten Publikationsformen und -wege, insbesondere den Amtsbericht des Kirchenrates und die Webseite der Landeskirche. Sie ist ausserdem Anlaufstelle für Medienanfragen.[5]

[2] Sie setzt die Themen in Absprache mit dem Kirchenrat und den Abteilungen der landeskirchlichen Dienste.

[3] Sie sorgt für die Weiterentwicklung und die Erarbeitung von Kommunikationslösungen für die kantonalkirchlichen Behörden und Arbeitsstellen sowie für die Kirchgemeinden und Kirchenregionen.

Art. 12a[6]

Rechtsdienst

[1] Für die regelmässige Rechtsberatung ausserhalb der funktionalen Aufgaben der oder des Vorstehenden des für Rechtsfragen zuständigen Departements beauftragt der Kirchenrat das zuständige Kirchenratsmitglied oder eine externe Fachperson als Rechtsdienst.

[2] Dem Rechtsdienst können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Rechtsberatung allgemein:
    a. Beratung von Organen und Behörden der Landeskirche sowie der landeskirchlichen Dienste;
    b. Beratung von Kirchgemeinden und Kirchenregionen auf Vermittlung durch die Landeskirche;

[5] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2024.
[6] Eingefügt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 12. Dezember 2024.

c. Verfassen von Verfügungen im Auftrag von Organen und Behörden der Landeskirche;

d. Vertretung der Landeskirche in Verfahren vor der Rekurskommission und staatlichen Gerichten.

2. Begleitung von Rechtsetzungsprojekten:

a. Erarbeiten von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;

b. Verfassen von Erläuterungen zu Gesetzesvorlagen;

c. Verfassen von Botschaften an den EGR zu Gesetzesvorlagen.

[3] Über den Beizug des Rechtsdienstes entscheidet der Kirchenrat, das Dekanat oder ein Mitglied des Kirchenrates, des Dekanats oder der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorstehenden des für Rechtsfragen zuständigen Departements.

C. ABTEILUNGSLEITUNG

Art. 13

Allgemeine Aufgaben

Die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

1. Mitwirkung in der Geschäftsleitung und Antragstellung zuhanden der Geschäftsleitung;

2. Regelmässiger Austausch mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher;

3. Aufgabenzuteilung innerhalb der Abteilung, namentlich:

a. Bearbeitung von Anfragen;

b. Erarbeitung von Informationen zu fachspezifischen Themen zuhanden des Kirchenrates oder der Kirchgemeinden und Kirchenregionen;

c. Führung der Korrespondenz in abteilungsinternen Belangen;

d. Organisation der Stellvertretung innerhalb und zwischen den Aufgabengebieten;

4. Einberufung und Leitung von Abteilungssitzungen;
5. Fachliche Personalführung und Personalentwicklung;
6. Prüfung und Freigabe von Weiterbildungsgesuchen von Mitarbeitenden der Abteilung;
7. Weitergabe der für die Mitarbeitenden relevanten Informationen aus den Sitzungen des Kirchenrats und der Geschäftsleitung;
8. Information der Geschäftsleitungsmitglieder und des Kirchenrats über abteilungsinterne Entscheidungen;
9. Entgegennahme von Anliegen und Projektanträgen zuhanden des Kirchenrates;
10. abteilungsbezogene Mitwirkung bei der Erstellung des landeskirchlichen Budgets;
11. Freigabe von Ausgaben innerhalb der Finanzkompetenz;
12. Mitwirkung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen bzw. Pflichtenheften;
13. Mitwirkung bei der Erstellung oder Überarbeitung des Stellenplans;
14. Ausschreibung vakanter Stellen in der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kirchenratsmitglied und dem Aktuariat;
15. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen für Stellen in der Abteilung.

Art. 14

Weitere Kompetenzen

[1] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat für finanzielle Belange der Abteilung Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

[2] Sie oder er hat als Mitglied der Geschäftsleitung Zugang zu den Informationen für die Kirchenratssitzung, soweit der Kirchenrat den Zugang für einzelne Geschäfte nicht eingeschränkt hat.

[3] Sie oder er ist berechtigt, in die Personaldossiers der Mitarbeitenden der jeweiligen Abteilung Einsicht zu nehmen.

Art. 15

Besondere Aufgaben a) Leitung Abteilung Aktuariat und Zentrale Dienste

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Aktuariat und Zentrale Dienste hat in Bezug auf die Abteilung und die Mitwirkung in der Geschäftsleitung insbesondere folgende spezifische Aufgaben:

1. Teilnahme an allen Bewerbungsgesprächen für landeskirchliche Stellen;
2. Erstellung und Änderung von Arbeitsverträgen;
3. Führen der Personaldossiers der landeskirchlichen Mitarbeitenden und der Pfarrpersonen;
4. Administration der Arbeitszeiterfassungen aller landeskirchlichen Mitarbeitenden;
5. Unterstützung bei Stellenausschreibungen;
6. Unterstützung beim Verfassen von Arbeitszeugnissen;
7. Bewilligung von Weiterbildungs- und Sabbaticalgesuchen. Davon ausgenommen sind Gesuche für Weiterbildungen, die im Rahmen von Reisen geplant sind.[7]

Art. 16

b) Leitung Abteilung Finanzen und Infrastruktur

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Finanzen und Infrastruktur hat in Bezug auf die Abteilung und die Mitwirkung in der Geschäftsleitung insbesondere folgende spezifische Aufgaben:

1. Administration sämtlicher Versicherungs- und Sozialversicherungsangelegenheiten;
2. Bewilligung von Gesuchen um Beiträge aus Fonds in der Höhe bis zu 2‘500 Franken;
3. Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden als Ansprechperson in finanziellen und baulichen Belangen;
4. Verwaltung und Unterhalt der landeskirchlichen Liegenschaften;

[7] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 13. April 2023.

5. Sicherstellung, Unterhalt und Erneuerung der Infrastruktur für die landeskirchlichen Dienste;
6. Sorge für Wartung bestehender und Beschaffung neuer IT-Systeme.

Art. 17

c) Leitung Abteilung Kirchliches Leben

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kirchliches Leben hat in Bezug auf die Abteilung und die Mitwirkung in der Geschäftsleitung insbesondere folgende spezifischen Aufgaben:

1. Leitung des Fachstellenteams Kirchliches Leben;
2. Organisation der Verbindung zu den Kirchgemeinden und Kirchenregionen und Ermöglichung von kirchgemeindespezifischen Angeboten;
3. Konzipierung, Planung und Koordination von Aufgaben und Projekten zwischen den Mitarbeitenden und zwischen den Fachstellen;
4. Zuweisung allgemeiner Projekte an die Mitarbeitenden nach jeweils verfügbaren Ressourcen;
5. Koordination planbarer Abwesenheiten wie Ferien oder Weiterbildungen;
6. Organisation allfälliger Stellvertretungen.

Art. 18

Stellvertretung

[1] Der Kirchenrat bezeichnet für die Leiterinnen und Leiter einer Abteilung sowie der Stabsstelle jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

[2] Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt die Abteilungsleitung bzw. die Stabsstelle bei längeren Abwesenheiten oder um diese in Absprache im Einzelfall zu entlasten.

III. Geschäftsleitung

A. STELLUNG, FUNKTION, VERANTWORTUNG

Art. 19

Stellung und Funktion

[1] Die Geschäftsleitung untersteht dem Kirchenrat und ist das Bindeglied zwischen diesem und den Abteilungen der landeskirchlichen Dienste.

[2] Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Koordination zwischen den Abteilungen der landeskirchlichen Dienste.

[3] Sie sorgt für die Bearbeitung operativer Aufgaben und für die Unterstützung des Kirchenrates bei der Vorbereitung strategischer Aufgaben und Entscheidungen.

Art. 20

Mitwirkung im Kirchenrat

Als Bindeglied zwischen dem Kirchenrat und den landeskirchlichen Diensten hat die Geschäftsleitung folgende Aufgaben:

1. Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenrats;
2. Sicherstellung des Vollzugs der der Geschäftsleitung zugewiesenen Beschlüsse des Kirchenrats;
3. Mitwirkung bei strategischen Fragen und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Kirchenrates;
4. Information des Kirchenrates über die laufenden Geschäfte der landeskirchlichen Dienste;
5. Konzeptionelle Umsetzung der Legislatur- und Strategieziele des Kirchenrates durch die landeskirchlichen Dienste;
6. Information des Kirchenrates, wenn die Aufgaben mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht zeitgerecht erfüllt werden können, sowie Antragstellung über eine Anpassung des bewilligten Gesamtstellenpensums.

Art. 21

Verantwortung

[1] Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für den ihr übergebenen Vollzug von Beschlüssen und Aufträgen des Kirchenrates.

[2] Sie hat beschlussreife Unterlagen und Informationen zuhanden des Kirchenrates sach- und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

[3] Sie sorgt für eine effektive und effiziente Ablauforganisation.

[4] Sie erstattet dem Kirchenrat Bericht über die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Abteilungen und die Arbeit an den strategischen und operativen Zielen.

Art. 22

Einbezug Departementsvorsteher/in

Mitarbeitende können bei Beschlüssen der Geschäftsleitung, welche sie betreffen und mit denen sie nicht einverstanden sind, an die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements gelangen. Artikel 7 findet sinngemäss Anwendung.

B. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 23

Aufgaben

Die Geschäftsleitung bearbeitet jene Aufgaben und Geschäfte, die alle drei Abteilungen betreffen. Darunter fallen namentlich:

1. Informationsaustausch über die laufenden Geschäfte aus den Abteilungen und der Stabsstelle Kommunikation;
2. Besprechung von Projektvorhaben und -ideen;
3. Freigabe von Projektanträgen zuhanden des Kirchenrats oder Rückweisung zur weiteren Überarbeitung;
4. Definition, Koordination und Freigabe abteilungsübergreifender Projekte und Prozesse (wie z.B. Führung, Projektmanagement u. a. m.);
5. Koordination, Reflexion und Weiterentwicklung in Bezug auf alle für die drei Abteilungen sowie für die Stabsstelle Kommunikation zentralen Fragestellungen;

6. Bewilligung von Finanzierungsgesuchen bis 10 000 Franken, die dem reglementarischen Zweck eines Fonds entsprechen;
7. Antragstellung an den Kirchenrat zwecks Grundsatzentscheid über Weiterbildungs- und Sabbaticalgesuche, welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen;
8. Ablehnung von Weiterbildungs- und Sabbaticalgesuchen, welche den reglementarischen Bestimmungen und den Grundsatzentscheiden des Kirchenrates nicht entsprechen.

Art. 24

Kompetenzen

Zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben hat die Geschäftsleitung die folgenden Kompetenzen:

1. Entscheidung über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Abteilungen;
2. Entscheidung über die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben;
3. Entscheidung über die Überarbeitung eines Geschäfts durch die vorbereitende Stelle;
4. Entscheid über Ausgaben im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen des Budgets.

C. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 25

Sitzungsrhythmus

[1] Die Geschäftsleitung trifft sich in der Regel monatlich zwischen zwei Sitzungen des Kirchenrates.

[2] Weitere Sitzungen finden statt, wenn es die Geschäftslast erfordert.

Art. 26

Einberufung

[1] Die Kirchenratsaktuarin oder der Kirchenratsaktuar leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung.

[2] Sie oder er erstellt in Rücksprache mit den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchenrats die Traktandenliste und lädt zu den Sitzungen ein.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenrates wird zu jeder Sitzung der Geschäftsleitung eingeladen. Sie oder er entscheidet über eine Teilnahme nach Bedarf.

[4] Die Stabsstelle Kommunikation, weitere Mitglieder des Kirchenrates oder Mitarbeitende der Abteilungen können von der Geschäftsleitung bei Bedarf zu Sitzungen und Beratungen beigezogen werden und daran mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 27

Unterlagen und Antragstellung

[1] Jedes Mitglied der Geschäftsleitung stellt den andern Mitgliedern und an der Sitzung Teilnehmenden zu einem in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäft die zur Behandlung notwendigen Informationen und Unterlagen möglichst frühzeitig zur Verfügung.

[2] Von der Geschäftsleitung verantwortete Geschäfte, die einen Beschluss des Kirchenrates erfordern, werden von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Aktuariat und Dienste zur Antragstellung an die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständigen Departementsvorsteher weitergeleitet.

[3] Einzelheiten und weitere Modalitäten organisatorischer Art regelt die Geschäftsleitung in eigener Kompetenz.

Art. 28

Protokoll und Information

[1] Über die Entscheidungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt. Die Geschäftsleitung kann dazu Mitarbeitende aus der Abteilung Aktuariat und Dienste beiziehen.

[2] Das Beschlussprotokoll wird nach dessen Genehmigung den Kirchenratsmitgliedern zugestellt. Die einzelnen Beschlüsse werden in die Traktandenliste der nachfolgenden Kirchenratssitzung in den jeweiligen Departementen als Informationstraktandum aufgenommen.

[3] Die Geschäftsleitung sorgt für eine zweckmässige Archivierung und Ablage der Protokolle und der Sitzungsunterlagen.

[4] Beschlüsse, die Mitarbeitende einzelner Abteilungen betreffen, werden diesen durch die Leiterin oder den Leiter der entsprechenden Abteilung in geeigneter Form mitgeteilt.

Art. 29

Arbeitsweise

[1] Die Geschäftsleitung erstrebt bei ihren Entscheidungen einen Konsens aller Beteiligten an.

[2] Bei unlösbaren Differenzen mit einem andern Mitglied der Geschäftsleitung kann sich jedes Geschäftsleitungsmitglied zur Problembewältigung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrates wenden.

Art. 30

Weiterzug / Beschwerde

[1] Entscheide der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Geschäftsleitung, die in Rechte oder Pflichten eingreifen, kann die betroffene Person innert 30 Tagen schriftlich an den Kirchenrat weiterziehen.

[2] Die Beschwerde ist kurz zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die landeskirchliche Rechtspflege sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 31

Zuständigkeit bei Unklarheiten

Lassen sich Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aus den Bestimmungen dieses Reglements und der landeskirchlichen Gesetzgebung nicht eindeutig klären, entscheidet der Kirchenrat darüber.

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Grundsätze der Führung und der Zusammenarbeit in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 3 des Organisationsreglements[2]

erlassen am 9. Dezember 2021

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist der biblischen Botschaft verpflichtet. Alle ihre Mitglieder sind gleichwertig. Entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung können sie ihre Erfahrung und Arbeitskraft als angestellte oder ehrenamtlich Mitarbeitende einbringen.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden kennt keine Rangordnung, sondern nur verschiedene Ämter und Funktionen mit unterschiedlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnissen.

Wegweisend für Führung und Zusammenarbeit von Mitarbeitenden sind Grundsätze im Sinn und Geist einer Geschwisterlichkeit, die aus dem Evangelium Jesu Christi folgt und einhergeht mit Respekt gegenüber den Nächsten in ihrer Andersartigkeit und Verschiedenheit.

Diese Grundsätze für das persönliche Verhalten sollen eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Kommunikation ermöglichen:

I. Grundsätze der Führung

Führungsverantwortung

- Wir nehmen unsere Führungsrolle bewusst wahr, sehen uns als Vorbild – beharrlich und vertrauensvoll.

[1] KGS 100
[2] KGS 615

- Wir erreichen Gutes durch Güte, berücksichtigen die individuellen Unterschiede der Mitarbeitenden. Wir fordern und wir fördern sie.
- Wir schaffen für unsere Mitarbeitenden klare Rahmenbedingungen, innerhalb derer wir Spielraum gewähren.
- Wir nehmen die Interessen der Mitarbeitenden wahr und vertreten diese auch, soweit dies möglich ist.
- Wir suchen ein gemeinsames Verständnis in Bezug auf die Ziele, die wir erreichen wollen und müssen.
- Wir unterstützen uns als Führungsverantwortliche gegenseitig.

Führungsweise

- Wir führen situativ, beteiligen Betroffene so weit als möglich.
- Wir delegieren, wo immer möglich und sinnvoll, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an unsere Mitarbeitenden.
- Wir verfügen über fachliches Grundwissen, anerkennen gleichzeitig das Spezialwissen unserer Mitarbeitenden und beziehen dieses ein.

Kommunikation

- Wir begegnen einander mit Respekt.
- Wir informieren Mitarbeitende frühzeitig, ob und wie sie in konkreten Entscheidungen einbezogen sind.
- Wir kommunizieren verständlich und respektvoll, auch in Konfliktsituationen.

Entscheidungen

- Wir machen Entscheidungsprozesse im Spannungsfeld zwischen Alleinentscheidung und Konsensentscheidung transparent.
- Wir halten uns an die mit den Entscheidungen verbundenen Vereinbarungen.

Fehlerkultur

- Wir betrachten Fehler als Lernfelder.
- Wir sprechen Fehler an und ermuntern, Fehler offen zu legen, um (gemeinsam) daraus zu lernen.

Vorbild

- Wir erwarten und verlangen von unseren Mitarbeitenden, was wir auch von uns selbst erwarten und verlangen: gute Leistung, Wertschätzung, Toleranz und Verlässlichkeit.
- Wir sprechen Probleme und Konflikte untereinander (und in der eigenen Abteilung) offen an und suchen zielgerichtet nach Lösungen.
- Wir pflegen eine positive Rückmeldungskultur.

II. Grundsätze der Zusammenarbeit

Rollen und Rahmen

- Wir nehmen unsere Rolle(n) bewusst wahr.
- Wir berücksichtigen die individuellen Unterschiede der Mitarbeitenden. Was wir von ihnen fordern oder erwarten, fordern und erwarten wir auch von uns selber.
- Wir halten uns an die Rahmenbedingungen und anerkennen den Spielraum, den diese uns gewähren.
- Wir nehmen die übergeordneten Interessen der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde und der Vorgesetzten, aber auch der andern Mitarbeitenden wahr und respektieren diese.
- Wir suchen ein gemeinsames Verständnis in Bezug auf die Ziele, die wir erreichen wollen und müssen.
- Wir unterstützen uns als Mitarbeitende gegenseitig.

Zusammenarbeit

- Wir beteiligen Betroffene so weit als möglich.

- Wir sprechen uns mit andern Mitarbeitenden ab, wo es fachlich sinnvoll erscheint.
- Wir verfügen über fachliches Grundwissen, anerkennen gleichzeitig das Spezialwissen anderer Mitarbeitender und beziehen dieses ein.

Kommunikation

- Wir begegnen einander mit Respekt.
- Wir informieren andere Mitarbeitende frühzeitig, wenn sie in von uns bearbeitete Projekte miteinbezogen werden sollen.
- Wir kommunizieren verständlich und respektvoll, auch in Konfliktsituationen.

Entscheidungen

- Wir respektieren Entscheidungen, die wir nicht zu verantworten haben, und beteiligen uns an Entscheidungsprozessen, bei denen unser Mitwirken gefragt ist.
- Wir halten uns an die mit den Entscheidungen verbundenen Vereinbarungen.

Fehlerkultur

- Wir betrachten Fehler als Lernfelder.
- Wir sprechen Fehler an, um (gemeinsam) daraus zu lernen.

Gegenseitigkeit

- Wir erwarten und verlangen von anderen Mitarbeitenden, was wir auch von uns selbst erwarten und verlangen: gute Leistung, Wertschätzung, Toleranz und Verlässlichkeit.
- Wir sprechen Probleme und Konflikte untereinander (und in der eigenen Abteilung) offen an und suchen zielgerichtet nach Lösungen.
- Wir pflegen eine positive Rückmeldungskultur.

Verordnung über die Archive der landeskirchlichen Organe (Landeskirchenarchiv-Verordnung, LKA-V)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]

erlassen am 12. Dezember 2024

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation und die Verwaltung der Archive der landeskirchlichen Organe.

Art. 2

Ziele

Archive dienen Aufbewahrung von Protokollen und relevanten Akten und somit der Erhaltung und Sicherung wichtiger Zeugnisse und Beschlüsse. Eine sorgfältige und kontinuierliche Führung und Verwaltung der Archive ist für eine zuverlässige Dokumentierung unerlässlich.

Art. 3

Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für das Landeskirchenarchiv liegt beim Kirchenrat.

Art. 4

Aufbewahrungsdauer

[1] Hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer werden unterschieden:

1. zeitlich unbegrenzte Aufbewahrung (archivieren);
2. zeitlich begrenzte Aufbewahrung (ablegen).

[1] KGS 100

[2] Zu archivieren (für unbegrenzte Dauer aufzubewahren) sind:

- Protokolle inkl. relevante Unterlagen;
- Jahres- bzw. Amtsberichte;
- Jahresrechnungen mit Revisionsberichten;
- Akten zu Renovationen kirchlicher Gebäude.

[3] Abzulegen (nur für eine begrenzte Dauer aufzubewahren) sind:

- Buchhaltungen und Rechnungsbelege (zehn Jahre);
- Unterlagen zu Anstellungen (zehn Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses);
- Verfahrensakten.

Art. 5

Arten der Archivierung

[1] Die zu archivierenden Dokumente sind in physischer Form aufzubewahren.

[2] Abzulegende Unterlagen können auch lediglich elektronisch aufbewahrt werden.

[3] Für die elektronische Archivierung oder Ablage erlässt der Kirchenrat verbindliche Vorschriften.

II. Organisatorisches

Art. 6

Aufsicht

[1] Sämtliche Archive der landeskirchlichen Organe unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.

[2] Dieser übt die Aufsicht insbesondere durch Archivinspektionen aus.

Art. 7

Archivinspektionen

[1] Ordentlicherweise werden alle zehn Jahre Archivinspektionen vorgenommen. Diese dienen der Qualitätssicherung der Archivführung und -verwal-

tung sowie der Abklärung, welche Archivalien als Dauerdepositum dem Staatsarchiv übergeben werden können.

2 Bei besonderen Umständen kann der Kirchenrat auch ausserordentliche Inspektionen vornehmen lassen.

3 Mit der Vornahme der Inspektionen beauftragt der Kirchenrat in Absprache mit der Archivkommission und dem Staatsarchiv externe Personen.

4 Die Inspektorinnen bzw. Inspektoren erstatten zuhanden der Verantwortlichen einen Bericht. Dieser kann auch Empfehlungen enthalten.

III. Archive der landeskirchlichen Organe

Art. 8

Führung und Verwaltung

1 Der Kirchenrat sorgt für die Führung und Verwaltung der Archive des Evangelischen Grossen Rates, der Synode, des Kirchenrates und der Rekurskommission.

2 Die Archivführung obliegt für die Archive des Evangelischen Grossen Rates, des Kirchenrates und der Rekurskommission der Kirchenratsaktuarin oder dem Kirchenratsaktuar, für das Synodalarchiv der Kanzellarin oder dem Kanzellar der Synode.

3 Für die Verwaltung des Landeskirchenarchivs ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Aktuariat und Zentrale Dienste zuständig.

4 Über die Archivbestände wird ein Verzeichnis geführt.

5 Im Interesse einer ordnungsgemässen Führung und Verwaltung dieser Archive unterstützt die Archivkommission die mit der Archivführung betrauten Personen.

Art. 9

Archiv des Evangelischen Grossen Rates

1 Im Archiv des Evangelischen Grossen Rates sind zu archivieren:

- Ratsprotokolle;
- Protokolle der Geschäftsleitung und der ständigen Kommissionen;

- Protokolle der nichtständigen Kommissionen;
- Botschaften zu Sitzungen, Gesetzen und weiteren Sachgeschäften.

[2] Abgelegt werden

- Wahlprotokolle (bis zum Ablauf der Rekursfrist);
- Tonaufnahmen der Verhandlungen (20 Jahre).

[3] Weitere Archivalien gemäss Geschäftsordnung oder Beschluss der Geschäftsleitung des Evangelischen Grossen Rates werden, je nach Wichtigkeit, archiviert oder abgelegt.

Art. 10

Synodalarchiv

[1] Das Synodalarchiv wird von der Kanzellarin bzw. dem Kanzellar der Synode geführt.

[2] Im Synodalarchiv sind zu archivieren:

- die Synodalmatrikel
- Synodalprotokolle
- entscheidrelevante Synodalakten (inkl. Zensurakten)
- Synodalpropositionen
- Synodalberichte
- Zehnjahresberichte
- Akten synodaler Kommissionen
- Dekanatsprotokolle
- entscheidrelevante Dekanatsakten
- Einladung zu synodalen Arbeitstagungen

[3] Abgelegt werden:

- Unterlagen zu den synodalen Arbeitstagungen
- Unterlagen zu verschiedenen Geschäften und Anlässen der Synode oder des Dekanats

[4] Weitere Akten, Dokumente und Unterlagen gemäss der Geschäftsordnung der Synode bzw. gemäss Geschäftsordnung oder Beschluss des Dekanats werden, je nach Wichtigkeit, archiviert oder abgelegt.

Art. 11

Archiv des Kirchenrates

[1] Im Archiv des Kirchenrates sind zu archivieren:

- Protokolle der Kirchenratssitzungen
- entscheidrelevante Akten zu den Protokollen
- Korrespondenz
- allgemeine Akten
- Ausschreiben
- Amtsberichte
- Akten der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse
- Renovationsakten der Kirchgemeinden
- Protokolle und Akten kirchenrätlicher Kommissionen
- Protokolle und Akten anderer landeskirchlicher Kommissionen
- Protokolle und entscheidrelevante Akten des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordatskonferenz, Weiterbildungskonferenz)
- Drucke (Bibeln, Liturgien, Gesangbücher, Kirchenbote/reformiert., Belegexemplare subventionierter Publikationen, Druckschriften der Landeskirche)

[2] Abgelegt werden:

- Personalakten bis zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst oder Amt
- Protokolle und Berichte von Arbeitsgruppen zu aktuellen Fragestellungen

- Umfragen des Kirchenrates und der Abteilungen zu aktuellen Sachfragen (inkl. Umfrageergebnisse)
- Studien zu aktuellen kirchlichen und gesellschaftlichen Themen

[3] Weitere Archivalien und Akten gemäss Geschäftsordnung oder Beschluss des Kirchenrates werden, je nach Wichtigkeit, archiviert oder abgelegt.

Art. 12

Archiv der Rekurskommission

[1] Im Archiv der Rekurskommission sind zu archivieren:

- Beschlüsse

[2] Abgelegt werden:

- Verfahrensakten (während zehn Jahren)

[3] Weitere Akten gemäss landeskirchlichem Rechtspflegegesetz oder Beschluss der Rekurskommission werden, je nach Wichtigkeit, archiviert oder abgelegt.

Art. 13

Archivalien externer kirchlicher Organisationen

[1] Eng mit der Landeskirche verbundene Institutionen oder Organisationen können auf Gesuch hin Archivalien in den Räumlichkeiten der Landeskirche deponieren, sofern dafür genügend Raum vorhanden ist.

[2] Die Einlieferung bzw. Abgabe der Materialien wird mit einer Empfangs- bzw. Aushändigungsquittung bestätigt. Der Standort externer Archivalien wird im Archivplan festgehalten.

Art. 14

Archivorte

[1] Die Unterlagen der laufenden Archive sowie Archivalien, die einer gesetzlichen Schutzfrist unterliegen, werden in den Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierten Landeskirche aufbewahrt.

[2] Die historischen Archivbestände, die nicht mehr einer Schutzfrist unterliegen, werden in der Regel als Dauerdepositum dem Staatsarchiv Grau-

bünden übergeben[2]. Sie sind dort allgemein zugänglich und mit Findmitteln erschlossen.

IV. Einsichtnahme und Archivbenützung

Art. 15

Einsichtsrecht

[1] Die genehmigten Protokolle öffentlicher Versammlungen oder Sitzungen können ohne Einschränkung eigesehen werden.

[2] Die übrigen Protokolle sind nicht öffentlich. Für eine Einsichtnahme müssen ein begründetes Interesse nachgewiesen und die Schutzfrist sowie Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden.

[3] Gesuche um Einsichtnahme sind an die für die Archivführung zuständige Person zu richten. Diese entscheidet über das Gesuch, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der verantwortlichen Behörde.

Art. 16

Archivbenützung

[1] Die Archive der landeskirchlichen Organe können für wissenschaftliche Arbeiten und Familienforschung benützt werden.

[2] Ein berechtigtes Interesse muss glaubhaft gemacht werden, und die Schutzfrist sowie die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten; über Ausnahmen zu den Schutzfristen entscheidet der Kirchenrat.

[3] Für die Einsichtnahme Privater in Protokolle und Akten gelten die Schutzfristen der Gesetzgebung des Kantons Graubünden[3].

[4] Alle Archivalien dürfen nur am Sitz des Archivs eingesehen werden. Ausleihen sind nicht gestattet.

[5] Die Archivalien sind durch die Benutzenden mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.

---

[2] Aktuelle Signatur: N6

[3] Aktuell: Ordentlicherweise 30 Jahre und bei Archivgut mit besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen 50 Jahre (Gesetz über die Aktenführung und Archivierung, Art. 10 Abs. 1, BR 490.000).

[6] Auszüge aus Protokollen und Akten können den Benutzenden gegen Entschädigung in Form einer Photokopie, eines Scans oder einer Photographie zur Verfügung gestellt werden, sofern dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist. Die Erstellung von Aufnahmen erfolgt durch die Archivführenden.

[7] Weitere Bestimmungen in Form einer Benutzungsordnung können von der Archivkommission erlassen werden.

Art. 17

Veröffentlichungen

[1] Veröffentlichungen, welche auf Quellendokumentationen eines landeskirchlichen Archivs beruhen, sind dem Kirchenrat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[2] Wird Archivmaterial für wissenschaftliche Publikationen verwendet, ist deren Herkunft gemäss dem geltenden Standard korrekt zu vermerken. Die Archivkommission stellt dazu ein Merkblatt zur Verfügung.

[3] Die für Publikationen gängigen Sigla werden in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Subisidiäres Recht

Für Fragen, zu denen diese Verordnung keine explizite Regelung enthält, findet die kantonale Gesetzgebung subsidiär Anwendung.

Art. 19

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für das Synodal- und Kirchenratsarchiv vom 21. März 1988 aufgehoben.

Anhang (Art. 17 Abs. 3)

Sigla für die Bestände des Landeskirchenarchivs

Bezeichnungen bis 2024

SA Synodalarchiv, Bestände bis 1815

SKA Synodal- und Kirchenratsarchiv: Bestände ab 1815 bis 2024

AKoll Archiv des Kolloquiums (+ Name des Kolloquiums)

Bezeichnungen ab 1. Januar 2025

AEGR Archiv des Evangelischen Grossen Rates

AKR Archiv des Kirchenrates

ARK Archiv der Rekurskommission

ASyn Archiv der Synode

Reglement

für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates[1]

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 12. November 2003

Art. 1

Pauschalentschädigung

[1] Dem Kirchenrat stehen pro Jahr eineinhalb maximale Pfarrgehälter gemäss Art. 3 der "Verordnung über die Besoldung der evangelischen Pfarrpersonen im Kanton Graubünden" (811)[2] zur Verfügung. Über die Aufteilung des Betrages nach Departementen entscheidet der Kirchenrat.

[2] Die Entschädigung wird in Form einer Pauschale an die jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise bei selbständig Erwerbenden diesen selbst ausbezahlt.

Art. 2

Taggeld

[1] Die Mitglieder des Kirchenrates[3] haben für jeden Tag ihrer Sitzungen und Delegationen Anspruch auf ein Taggeld von CHF 250.–.

[2] Für eine Sitzung bis zu vier Stunden Dauer, Reisezeit inbegriffen, wird die Hälfte des Taggeldes ausgerichtet.

[3] Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben die Kirchenräte für Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten zu Sitzungen.

---

[1] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 1. Juni 2022
[2] Nun gemäss Anhang I. Bst. A. und II. Bst. A. zum Personalgesetz (KGS 930)
[3] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 1. Juni 2022

Art. 3

Spesenentschädigung

[1] Die Mitglieder des Kirchenrates[4] erhalten für jeden Sitzungstag eine Spesenentschädigung von CHF 30.– pro Hauptmahlzeit.

[2] Bei mehrtägigen Sitzungen erhalten die Mitglieder, die nicht an ihrem Wohnort übernachten können, eine Übernachtungsentschädigung von CHF 110.–. Mitglieder, die bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Vorabend anreisen müssen, um bei Sitzungsbeginn anwesend zu sein, oder die nach Schluss der Sitzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ihren Wohnort nicht am gleichen Tag erreichen, erhalten eine zusätzliche Übernachtungsentschädigung.

Art. 4

Reiseentschädigung

Den Mitgliedern des Kirchenrates[5] werden die effektiven Reisekosten für Bahn 2. Klasse und Postauto vergütet.

Art. 5

Andere Spesen

Kirchenratsmitglieder[6] haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Barauslagen (Telefon, Porti, etc.).

Art. 6

Sonderfälle

Der Kirchenrat kann in ausgewiesenen Fällen Kirchenratsmitgliedern[7] eine Erwerbsausfallentschädigung bis zu CHF 250.– pro Sitzungstag ausrichten. Ebenso kann er für notwendige Stellvertretungen an Sitzungstagen die Kosten teilweise oder ganz entschädigen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt diejenigen vom 8. November 1989 und vom 8. November 1995.

[4] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 1. Juni 2022
[5] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 1. Juni 2022
[6] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 1. Juni 2022
[7] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 1. Juni 2022

Reglement für die Archivkommission

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchenrates[2]
erlassen am 12. Dezember 2024

Art. 1

Zusammensetzung

[1] Die Archivkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Aktuariat und Zentrale Dienste.

[2] Synodale und Kirchenmitglieder mit Fachwissen in Archivfragen sowie eine Vertretung des Staatsarchivs oder eines anderen staatlichen Archivs sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.

[3] Der Kirchenrat bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 2

Wahl

[1] Der Kirchenrat wählt die Mitglieder der Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[2] Die Mitglieder der Kommission sind wiederwählbar.

Art. 3

Aufgaben

[1] Die Kommission begleitet und unterstützt den Kirchenrat bei der Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die Archive der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen.

[2] Sie überwacht die Archive im Interesse der Bestandssicherung sowie die rechtskonforme und zweckmässige Einrichtung und Führung der Archive.

[3] Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom Kirchenrat übertragen werden.

---

[1] KGS 100
[2] KGS 610

Art. 4

Stellung und Kompetenzen

[1] Die Kommission hat beratende Funktion und Antragsrecht an den Kirchenrat.

[2] Ihre Entscheidbefugnisse richten sich nach den landeskirchlichen Regelungen.[3]

Art. 5

Arbeitsweise und Entschädigung

[1] Sitzungen werden nach Bedarf auf Einladung des Kommissionspräsidiums abgehalten.

[2] Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

[3] Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Kommissionsmitgliedern und dem Kirchenrat zugestellt wird.

[4] Sitzungen und Delegationen werden nach dem Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen entschädigt.

[5] Bei besonderen Aufträgen und bei Projekten entscheidet der Kirchenrat von Fall zu Fall.

Art. 6

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer.

[3] Auf diesen Zeitpunkt wird Art. 3 des Reglements für das Synodal- und Kirchenratsarchiv vom 21. März 1988 aufgehoben.

[3] Vgl. Archivverordnung (KGS 215) und Landeskirchenarchiv-Verordnung (KGS 625)

Reglement für die Finanzkommission

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchenrates[2] erlassen am 12. Dezember 2024

Art. 1

Zusammensetzung

[1] Die Finanzkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates.

[2] Synodale und Kirchenmitglieder mit Fachwissen in Bau- und Finanzfragen sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.

[3] Der Kirchenrat bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

[4] Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Finanzen und Infrastruktur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

Art. 2

Wahl

[1] Der Kirchenrat wählt die Mitglieder der Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[2] Die Mitglieder der Kommission sind wiederwählbar.

Art. 3

Aufgaben

[1] Die Kommission begleitet und unterstützt die Abteilung Finanzen und Infrastruktur in ihrer Arbeit.

[1] KGS 100
[2] KGS 610

[2] Sie prüft, beurteilt und überwacht insbesondere:

a) Budget und Rechnung der Landeskirche;

b) Finanzplanung und -strategie;

c) Risikomanagement;

d) Bauvorhaben der Landeskirche;

e) Gesuche der Kirchgemeinden für Beiträge an Bauvorhaben.

[3] Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom Kirchenrat übertragen werden.

Art. 4

Stellung und Kompetenzen

[1] Die Kommission hat beratende Funktion und Antragsrecht an den Kirchenrat.

[2] Ihre Entscheidbefugnisse richten sich nach den landeskirchlichen Regelungen.

Art. 5

Arbeitsweise und Entschädigung

[1] Sitzungen werden nach Bedarf auf Einladung des Kommissionspräsidiums mindestens zweimal jährlich abgehalten.

[2] Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

[3] Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Kommissionsmitgliedern und dem Kirchenrat zugestellt wird.

[4] Sitzungen und Delegationen werden nach dem Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen entschädigt.

[5] Bei besonderen Aufträgen und bei Projekten entscheidet der Kirchenrat von Fall zu Fall.

Art. 6

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer.

[3] Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die kirchenrätliche Finanzkommission vom 13. April 1994 aufgehoben. Bis zum Inkraftreten entsprechender Bestimmungen gilt Art. 6[3] des bisherigen Reglements für die kirchenrätliche Finanzkommission von 1994 weiter.

[3] Art. 6 Beitragsgesuche des Reglements von 1994 [alt KGS 812] lautet wie folgt:
[1] Gesuche von Kirchgemeinden um ausserordentliche Beiträge der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse werden von der Finanzkommission geprüft und mit deren Antrag dem Kirchenrat unterbreitet.
[2] Das Departement Finanzen kann in eigener Verantwortung über einen Betrag von CHF 10'000.– und die Finanzkommission über einen solchen von CHF 20'000.– entscheiden.
[3] Über Pauschalbeiträge für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Kirchgemeindefusionen entscheidet der Kirchenrat.

Reglement für die Kommission Migration

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchenrates[2] erlassen am 12. Dezember 2024

Art. 1

Zusammensetzung

[1] Die Kommission Migration besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates.

[2] Ein Mitglied gehört nach Möglichkeit dem Grossen Rat und dem Evangelischen Grossen Rat an. An Migrationsfragen interessierte Kirchenmitglieder sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.

[3] Der Kirchenrat bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

[4] Die landeskirchliche Fachstelle nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 2

Wahl

[1] Der Kirchenrat wählt die Mitglieder der Kommission Migration für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[2] Die Mitglieder der Kommission sind wiederwählbar.

Art. 3

Aufgaben

[1] Die Kommission begleitet und unterstützt die landeskirchliche Fachstelle im Bereich Migration.

[1] KGS 100
[2] KGS 610

[2] Sie informiert sich regelmässig über die Tätigkeiten bezüglich Flucht, Asyl, Migration und Integration im Kanton, der Schweiz und in Europa.

[3] Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom Kirchenrat übertragen werden.

Art. 4

Stellung und Kompetenzen

[1] Die Kommission hat beratende Funktion und Antragsrecht an den Kirchenrat.

[2] Öffentliche Verlautbarungen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen und Gruppen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates.

Art. 5

Arbeitsweise und Entschädigung

[1] Sitzungen werden nach Bedarf auf Einladung des Kommissionspräsidiums mindestens einmal jährlich abgehalten.

[2] Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

[3] Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Kommissionsmitgliedern und dem Kirchenrat zugestellt wird.

[4] Sitzungen und Delegationen werden nach dem Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen entschädigt.

[5] Bei besonderen Aufträgen und bei Projekten entscheidet der Kirchenrat von Fall zu Fall.

Art. 6

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer.

[3] Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die kirchenrätliche Kommission für Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsfragen vom 6. Dezember 2002 aufgehoben.

Reglement für die Kommission Kirchliches Leben

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchenrates[2]
erlassen am 12. Dezember 2024

Art. 1

Zusammensetzung

[1] Die Kommission Kirchliches Leben besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates.

[2] Synodale und an den Themen des kirchlichen Lebens interessierte Kirchenmitglieder sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.

[3] Der Kirchenrat bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

[4] Die Abteilung kirchliches Leben oder eine Vertretung der Abteilung nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 2

Wahl

[1] Der Kirchenrat wählt die Mitglieder der Kommission Kirchliches Leben für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[2] Die Mitglieder der Kommission sind wiederwählbar.

Art. 3

Aufgaben

[1] Die Kommission berät, begleitet und unterstützt die Abteilung Kirchliches Leben in ihrer Arbeit.

[1] KGS 100
[2] KGS 610

[2] Sie nimmt gesellschaftliche Entwicklungen wahr, die sich in geeigneten Massnahmen im Leben der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinde widerspiegeln sollen.

Art. 4

Stellung und Kompetenzen

[1] Die Kommission hat beratende Funktion.

[2] Sie kann zuhanden des Kirchenrates und der Abteilung Kirchliches Leben Empfehlungen aussprechen.

[3] Öffentliche Verlautbarungen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen und Gruppen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates.

Art. 5

Arbeitsweise und Entschädigung

[1] Sitzungen werden nach Bedarf auf Einladung des Kommissionspräsidiums mindestens einmal jährlich abgehalten.

[2] Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

[3] Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Kommissionsmitgliedern und dem Kirchenrat zugestellt wird.

[4] Sitzungen und Delegationen werden nach dem Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen entschädigt.

[5] Bei besonderen Aufträgen und bei Projekten entscheidet der Kirchenrat von Fall zu Fall.

Art. 6

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer.

[3] Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Reglement für die kirchenrätliche Bildungskommission vom 10. Juli 2014;
- Reglement für die kirchenrätliche Kommission Kirche im Tourismus (KiT) vom 31. März 2005.

Reglement für die Kommission Weltweite Kirche

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] und Art. 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchenrates[2]
erlassen am 12. Dezember 2024

Art. 1

Zusammensetzung

[1] Die Kommission Weltweite Kirche besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates.

[2] Synodale und an den Themen der weltweiten Kirche (Ökumene, Mission, Entwicklung) interessierte Kirchenmitglieder sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.

[3] Der Kirchenrat bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

[4] Die landeskirchliche Fachstelle nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 2

Wahl

[1] Der Kirchenrat wählt die Mitglieder der Kommission Weltweite Kirche für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[2] Die Kirchenregionen können an den Themen der weltweiten Kirche interessierte Kirchenmitglieder zur Wahl vorschlagen.

[3] Die Mitglieder der Kommission sind wiederwählbar.

Art. 3

Aufgaben

[1] Die Kommission begleitet und unterstützt die landeskirchliche Fachstelle im Bereich der weltweiten Kirche.

[1] KGS 100
[2] KGS 610

[2] Sie erarbeitet im Auftrag und zuhanden des Kirchenrates Projekte und setzt diese um.

[3] Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom Kirchenrat übertragen werden.

Art. 4

Stellung und Kompetenzen

[1] Die Kommission hat beratende Funktion und Antragsrecht an den Kirchenrat.

[2] Ihre Entscheidbefugnisse in den Projekten richten sich nach dem jeweiligen Auftrag des Kirchenrates.

[3] Öffentliche Verlautbarungen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen und Gruppen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates.

Art. 5

Arbeitsweise und Entschädigung

[1] Sitzungen werden nach Bedarf auf Einladung des Kommissionspräsidiums mindestens einmal jährlich abgehalten.

[2] Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

[3] Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Kommissionsmitgliedern und dem Kirchenrat zugestellt wird.

[4] Sitzungen und Delegationen werden nach dem Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen entschädigt.

[5] Bei besonderen Aufträgen und bei Projekten entscheidet der Kirchenrat von Fall zu Fall.

Art. 6

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer.

[3] Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die kirchenrätliche Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklung (ÖME) vom 19. Juni 2014 aufgehoben.

Gesetz über die landeskirchliche Rechtspflege (Rechtspflegegesetz, LRPG)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]
erlassen am 1. Juni 2022

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand

[1] Dieses Gesetz regelt die Organisation und Aufgaben der landeskirchlichen Rekurskommission sowie das Verfahren vor der Rekurskommission.

[2] Weiter regelt das Gesetz die Verfahrensgrundsätze, die vor den Behörden innerhalb der Landeskirche, der Kirchenregionen und der Kirchgemeinden Anwendung finden.

Art. 2

Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für alle Verfahren vor den landeskirchlichen Behörden, vor den Behörden der Kirchenregionen und vor den Behörden der Kirchgemeinden.

[2] Sonderbestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Subsidiäres Recht

Falls dieses Gesetz für eine Frage keine oder keine abschliessende Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtpflege des Kantons Graubünden[2] sinngemäss Anwendung.

[1] KGS 100
[2] BR 370.100

II. Verfahrensgrundsätze

Art. 4

Ermittlung des Sachverhalts, Beweismittel

[1] Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

[2] Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

[3] Als Beweismittel dienen der Behörde neben dem Wissen ihrer Mitglieder insbesondere:

1. amtliche Akten;
2. Urkunden;
3. Befragung und Mitteilungen von Beteiligten und Auskunftspersonen;
4. Sachverständigengutachten.

[4] Behörden und Private sind zur Herausgabe von Urkunden und Akten verpflichtet. Die Ausnahmen von der Editions- und Auskunftspflicht richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 5

Rechte der Beteiligten

[1] Die Beteiligten können sich durch eine handlungsfähige Person oder eine im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Person vertreten lassen.

[2] Die Behörde hat den von einem Entscheid Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

[3] Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen. Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgestellt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der belastende Inhalt mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen zu geben.

Art. 6

Entscheid

[1] Entscheide sind zu begründen und müssen ein Dispositiv mit Rechtspruch sowie mit der Belehrung über die Möglichkeit und die Frist des Weiterzugs enthalten.

[2] Entscheide sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.

Art. 7

Wiedererwägung und Widerruf

Wiedererwägung und Widerruf von Entscheiden richten sich nach dem kantonalen Recht.

III. Landeskirchliche Rekurskommission

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 8

Zusammensetzung

[1] Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Evangelischen Grossen Rat bzw. der Synode gewählt werden.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 9

Amtsgelübde

[1] Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Rekurskommission legen das Amtsgelübde vor dem jeweiligen Wahlorgan ab.

[2] Das Gelübde ist nur einmal bei Amtsantritt zu leisten und nach Wiederwahlen nicht zu wiederholen.

[3] Der Wortlaut entspricht – auf ihr Amt bezogen – jenem der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates.

Art. 10

Beginn der Amtsperiode

Die Amtsdauer der Rekurskommission beginnt jeweils am 1. Januar nach der konstituierenden Sitzung des Evangelischen Grossen Rates.

Art. 11

Konstituierung

Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, wobei je eines dieser Ämter durch ein vom Evangelischen Grossen Rat respektive von der Synode gewähltes Mitglied zu bekleiden ist.

Art. 12

Schweigepflicht

[1] Die Mitglieder der Rekurskommission sowie die von ihr beauftragten Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

[2] Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

B. ORGANISATION

Art. 13

Präsidium

[1] Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Rekurskommission, überwacht die Geschäftstätigkeit, informiert die Mitglieder über die präsidiale Tätigkeit und vertritt die Rekurskommission gegen aussen.

[2] Sie bzw. er trifft für die Dauer des Verfahrens von Amtes wegen oder auf Antrag die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der im Streit liegenden Rechte und Interessen der Beteiligten. Sie bzw. er kann diese Aufgabe einem Mitglied übertragen.

Art. 14

Kanzlei

Die Kanzlei der Rekurskommission befindet sich am Ort des Präsidiums. Dieses ist für die Organisation eines angemessenen Kanzleibetriebes verantwortlich.

Art. 15

Aktuariat

Die Rekurskommission ist befugt, zur Beratung ihrer Angelegenheiten eine Aktuarin oder einen Aktuar für die Protokollierung und Urteilsredaktion beizuziehen.

C. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 16

Taggeld

[1] Die Mitglieder der Rekurskommission haben für jeden Tag ihrer Sitzungen Anspruch auf ein Taggeld von 250 Franken.

[2] In ausgewiesenen Fällen kann die Rekurskommission zusätzlich eine Erwerbsausfallentschädigung bis zu 250 Franken pro Sitzungstag ausrichten.

[3] Für Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten erhalten die Mitglieder der Rekurskommission üblicherweise ein Taggeld von 250 Franken. Bei aufwändigeren Fällen kann die Rekurskommission ausnahmsweise zusätzliche Taggelder ausrichten.

Art. 17

Spesen

[1] Die Spesenentschädigungen der Mitglieder der Rekurskommission für Reisen, Verpflegung und Übernachtung richten sich nach den für die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates geltenden Bestimmungen.

[2] Die Mitglieder der Rekurskommission haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

Art. 18

Präsidium

[1] Für die Instruktion und die Verfahrensleitung wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der damit betrauten Person der effektive Aufwand nach dem durchschnittlichen üblichen Stundenansatz gemäss kantonaler Honorarverordnung vergütet.

[2] An die Kanzleiinfrastrukturkosten können der Präsidentin bzw. dem Präsidenten maximal zwei zusätzliche Taggelder pro Jahr zugesprochen werden.

Art. 19

Aktuariat

Die Aktuarin bzw. der Aktuar hat nebst dem Taggeld Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Urteilsredaktion.

Art. 20

Zuständigkeit zur Festlegung

Die entsprechenden Entschädigungen werden durch die Rekurskommission selbst festgelegt.

IV. Verfahren vor der Rekurskommission

A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 21

Rechtsschriften

[1] Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen, haben das Rechtsbegehren (Antrag), den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

[2] Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

Art. 22

Unentgeltliche Rechtspflege

[1] Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, erhält auf Gesuch unentgeltliche Rechtspflege, sofern der Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.

[2] Über das Gesuch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder das beauftragte Mitglied.

[3] Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren.

[4] Einzelheiten sowie die Erstattung richten sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz[3].

[3] BR 370.100

Art. 23

Gerichtsferien

Gesetzliche und gerichtlich bestimmte Fristen stehen still:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Art. 24

Referentenaudienz

Das Präsidium der Rekurskommission kann in jedem Stadium des Verfahrens eine mündliche Verhandlung durchführen, an welcher eine gänzliche oder teilweise Einigung der Parteien über die Streitsache oder über das weitere Verfahren anzustreben ist.

Art. 25

Überweisung

[1] Verneint die Rekurskommission ihre Zuständigkeit, so überweist sie die Sache der von ihr als zuständig erachteten Behörde unter Mitteilung an die Parteien. Im Zweifelsfalle pflegt sie mit dieser zuvor einen Meinungsaustausch.

[2] Ist die Rekurskommission in einer bei ihr anhängigen Sache der Auffassung, dass der Kirchenrat Anlass zum Einschreiten hat, so überweist sie den Fall entweder mit dem Endurteil an den Kirchenrat oder setzt das Verfahren aus, bis dieser entschieden hat.

Art. 26

Besetzung

[1] Die Rekurskommission entscheidet in der Regel in der Besetzung mit fünf Mitgliedern.

[2] Ist ein Mitglied der Rekurskommission im Ausstand oder kann es aus anderen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen, wird es durch ein stellvertretendes Mitglied ersetzt. Nach Möglichkeit erfolgt die Stellvertretung durch das von der gleichen Wahlbehörde gewählte Mitglied.

[3] Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Person entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn:

1. ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig ist;
2. auf ein Rechtsmittel mangels fristgerechter Zahlung eines Kostenvorschusses nicht eingetreten wird oder
3. ein Verfahren wegen Wegfall des rechtserheblichen Interesses abgeschrieben wird.

Art. 27

Urteilsfindung

Die Rekurskommission fällt ihr Urteil in der Regel ohne mündliche Verhandlung aufgrund der Akten.

Art. 28

Kosten und Parteientschädigung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident bzw. das beauftragte Mitglied kann nach Massgabe des kantonalen Rechts einen Kostenvorschuss verlangen.

[2] Im Übrigen richten sich die Kostenpflicht, die Kostenbemessung und die Parteientschädigung nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes[4].

Art. 29

Weiterzug

Die Urteile der Rekurskommission unterliegen dem Weiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

B. BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 30

Zulässigkeit

[1] Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen:

1. Entscheide der Kirchgemeinden;
2. Entscheide der Kirchenregionen;

[4] BR 370.100

3. Entscheide der Landeskirche, insbesondere des Kirchenrates, der Synode und des Dekanats;
4. Rechtsetzende Erlasse der Kirchgemeinden, der Kirchenregionen und der Landeskirche;
5. Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen.

[2] Als Entscheide im Sinn von Absatz 1 gelten konkrete Rechtsanwendungsakte sowie die vom kantonalen Recht einem Entscheid gleichgestellten Situationen.

[3] Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie:

1. für die betroffene Person einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, oder
2. ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt.

Art. 31

Berechtigung

[1] Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

[2] Zur Beschwerde gegen rechtsetzende Erlasse ist berechtigt, wer durch die Anwendung der angefochtenen Vorschrift in absehbarer Zeit in seinen schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte.

[3] Zur Beschwerde gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen ist legitimiert, wer im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis stimmberechtigt ist.

Art. 32

Beschwerdegründe

[1] Mit der Beschwerde gegen Entscheide können geltend gemacht werden:

1. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

2. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

[2] Neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind zulässig.

[3] Mit der Beschwerde gegen rechtsetzende Erlasse können Verletzungen von verfassungsmässigen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von übergeordnetem Recht geltend gemacht werden.

[4] Mit der Beschwerde gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen können Verletzungen der politischen Rechte geltend gemacht werden.

Art. 33

Frist

[1] Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung eines rechtsetzenden Erlasses bei der Rekurskommission einzureichen.

[2] Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage zur Anfechtung von:

1. Verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen;
2. Eingriffen in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen.

[3] Bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen beginnt die Frist mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

[4] Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme. Erfolgt eine amtliche Veröffentlichung, ist diese für den Fristbeginn massgebend.

Art. 34

Verfahren

[1] Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder das mit der Verfahrensleitung beauftragte Mitglied kann der Beschwerde im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Antrag aufschiebende Wirkung erteilen.

[2] Die Beschwerde wird der Gegenpartei und allfälligen weiteren Betroffenen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt.

[3] Auf einen Schriftenwechsel kann verzichtet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

C. KLAGEVERFAHREN

Art. 35

Zulässigkeit

Die Rekurskommission beurteilt im Klageverfahren:

1. vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Kirchgemeinden, Kirchenregionen und der Landeskirche;
2. Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen gegenüber Kirchgemeinden, Kirchenregionen und der Landeskirche;
3. Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden und Kirchenregionen;
4. Entschädigungsansprüche aus Staatshaftungsrecht gegenüber Kirchgemeinden, Kirchenregionen und der Landeskirche[5].

Art. 36

Verfahren

[1] Die Klage wird durch Einreichung bei der Rekurskommission rechtshängig.

[2] Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission anwendbar. Im Übrigen richtet sich das subsidiäre Recht nach Art. 3.

D. AUSSERORDENTLICHE RECHTSMITTEL UND RECHTSBEHELFE

Art. 37

Erläuterung, Berichtigung und Revision

[5] Eingefügt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 20. November 2024.

Erläuterung, Berichtigung und Revision richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes[6].

V. Aufsicht

Art. 38

Aufsicht

[1] Die Rekurskommission steht unter der Aufsicht des Evangelischen Grossen Rates und erstattet ihm jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.

[2] Die Aufsicht bezieht sich einzig auf die Geschäftsführung und die administrative Tätigkeit. In Fragen der Rechtsprechung dürfen der Rekurskommission keinerlei Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[7]

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission vom 8. November 2006 aufgehoben.

Art. 40

Übergangsbestimmung

Die laufende Amtsperiode der Rekurskommission dauert bis 31. Dezember 2022.

Art. 41

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.[8]

---

[6] BR 370.100

[7] In der KGS nicht publiziert

[8] Vom Kirchenrat mit Ausnahme von Art. 40 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Art. 40 tritt bereits am auf den 1. November 2022 in Kraft.

Gesetz über die Kirchensteuern und die landeskirchlichen Beiträge (LK-StBG)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]
erlassen am 5. Juni 2024

I. Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Gesetz enthält die landeskirchlichen Bestimmungen zum kantonalen Recht über die Erhebung von Steuern durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden[2].

[2] Es regelt die Verwendung des Anteils der Landeskirche am Ertrag der kantonalen Kirchensteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer (Kultussteuer)[3].

[3] Es schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kirchgemeinden und Kirchenregionen, kirchliche Werke sowie weitere Organisationen und Institutionen.

Art. 2

Finanzhaushaltsrecht, Finanzausgleich

Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht[4] sowie die Bestimmungen über den landeskirchlichen Finanzausgleich[5] werden in separaten Erlassen geregelt.

---

[1] KGS 100

[2] Art. 24 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG, BR 720.200)

[3] Art. 97e-97h Steuergesetz für den Kanton Graubünden (StG, BR 720.000)

[4] Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FHV, KGS 830) sowie Ausführungsbestimmungen für die Kirchgemeinden zur FHV (ABKG zu FHV, KGS 832)

[5] Gesetz über die Beiträge der Landeskirche an bezugsberechtigte Kirchgemeinden (KGS 840) und Ausführungsverordnung zum Gesetz (KGS 841)

II. Erhebung von Kirchensteuern von natürlichen Personen

A. LANDESKIRCHE

Art. 3

Gegenstand und Steuerfuss

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden erhebt nach kantonalem Recht eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer sowie eine Nach- und Strafsteuer.

[2] Der Evangelische Grosse Rat legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

[3] Die Landeskirche teilt den Steuerfuss umgehend der kantonalen Steuerverwaltung mit.

Art. 4

Steuerpflicht

[1] Steuerpflichtig sind:

a) alle im Kanton Graubünden wohnhaften Mitglieder der Landeskirche sowie

b) alle ausserhalb des Kantons wohnhaften Evangelisch-reformierten Personen, die in Graubünden nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

[2] Für die Steuerpflicht massgeblich ist die Kirchenzugehörigkeit am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 5

Vollzug

[1] Ob eine Person Mitglied der Landeskirche und somit steuerpflichtig ist, stellt der Kirchgemeindevorstand fest.

[2] Ansonsten vollziehen die mit dem Vollzug der Gemeindesteuern betrauten Behörden dieses Gesetz.

Art. 6

Fälligkeit, Bezug, Auszahlung

[1] Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig und sind mit diesen zusammen zu bezahlen.

[2] Die Gemeinde überweist der Landeskirche in der Regel quartalsweise den nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Ertrag der landeskirchlichen Einkommens- und Vermögenssteuer sowie Nach- und Strafsteuern. Gleichzeitig stellt sie der Landeskirche die entsprechenden Listen des kantonalen Steuerabrechnungssystems zu.

Art. 7

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern[6]. sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes[7] sinngemäss Anwendung.

B. KIRCHGEMEINDEN

Art. 8

Steuergesetz

[1] Die Kirchgemeinden erheben nach kantonalem Recht eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer sowie eine Nach- und Strafsteuer.

[2] Sie regeln die Steuererhebung und die Zuständigkeiten in einem Gesetz im formellen Sinn.

[3] Erlass und Änderung des Steuergesetzes der Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung mit konstitutiver Wirkung durch die Regierung des Kantons Graubünden und sind der Landeskirche einzureichen.

Art. 9

Steuerfuss

[1] Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

[6] BR 720.200
[7] BR 720.000

[2] Die Kirchgemeinde teilt den Steuerfuss umgehend der Steuerverwaltung mit.

Art. 10

Auszahlung

[1] Die Kirchgemeinde klärt mit der politischen Gemeinde den Auszahlungsrhythmus des nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Ertrags der kirchgemeindlichen Kirchensteuer. In der Regel ist zur Sicherung der Liquidität eine quartalsweise Auszahlung anzustreben.

[2] Gleichzeitig stellt die Gemeinde der Kirchgemeinde die entsprechenden Listen des Steuerabrechnungssystems zu.

III. Verwendung des landeskirchlichen Anteils an der kantonalen Kultussteuer

Art. 11

Verwendungszwecke

Die Landeskirche verwendet ihren Anteil an der kantonalen Kirchensteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer (Kultussteuer) insbesondere für folgende Zwecke:

a) Zusammenarbeit und Unterstützung von kirchlichen Werken sowie sozialen Institutionen;

b) Förderung und Unterstützung von sozialen Projekten wie Förderung der Freiwilligenarbeit, Flüchtlingsbetreuung oder Sterbebegleitung;

c) Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, namentlich in Spitälern, Kliniken und Justizvollzugsanstalten;

d) Paar- und Lebensberatung;

e) lokale, regionale, nationale und weltweite Katastrophenhilfe;

f) Entwicklungszusammenarbeit;

g) Beiträge für den Unterhalt von kirchlichen Kulturgütern und wertvollen kirchlichen Instrumenten;

h) Beiträge zur Förderung von umweltgerechtem Handeln innerhalb der Landeskirche, Kirchgemeinden und Kirchenregionen;

i) Beiträge an kulturelle Veranstaltungen.

IV. Ausrichtung von Beiträgen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12

Rechtsform der Beitragsgewährung

[1] Soweit Beitragsempfangende und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss der zuständigen Instanz gewährt.

[2] Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten oder befristet sein.

Art. 13

Ausgestaltungsgrundsätze und Zweckbindung

[1] Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und Vermögenssituation sowie das Eigeninteresse der Beitragsempfangenden angemessen zu berücksichtigen;

b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfangenden soweit möglich sicherzustellen;

c) die Beitragszusicherung oder der Leistungsauftrag zeitlich zu befristen.

[2] Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.

[3] Die Landeskirche kann Beiträge von Leistungen der Beitragsempfangenden und Dritten abhängig machen und von den Beitragsempfangenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die erzielte Wirkung verlangen.

Art. 14

Verwirkung

[1] Die Beitragsgewährung entfällt, wenn:

a) die Realisierung oder Auftragserteilung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 erfolgen oder

b) wesentliche Projektänderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

[2] Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Stelle der Landeskirche eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

Art. 15

Kürzung und Rückerstattung

[1] Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

[2] Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

[3] Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

Art. 16

Zusicherung und Auszahlung

Beiträge dürfen nur so weit zugesichert werden, als ihre Auszahlung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

Art. 17

Fonds

Die Gewährung von Beiträgen aus einem Fonds der Landeskirche richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fondsreglements.

B. BEITRÄGE AN KIRCHGEMEINDEN UND KIRCHENREGIONEN

Art. 18

Beiträge an innovative Projekte

[1] Die Landeskirche kann einmalige oder befristete Zuschüsse an innovative oder ausserordentliche Projekte der Kirchenregionen und der Kirchgemeinden leisten.

[2] Sie unterstützt die Kirchgemeinden für ausserordentliche Aufwendungen bei Kirchgemeindefusionen mit einem Pauschalbeitrag.

[3] Der Kirchenrat regelt, welche Unterlagen mit dem schriftlichen Gesuch einzureichen sind.

Art. 19

Beiträge an kirchliche Bauten a) Gegenstand und Zweck

[1] Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden mit Baubeiträgen, um die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung zu erleichtern oder wertvolle Bausubstanz zu erhalten.

[2] Beiträge werden an die Kosten für Neubau, Umbau und Renovation von Kirchen und deren festen Einrichtungen sowie für weitere kirchlich genutzte Bauten wie Pfarrhaus, Kirchgemeindezentrum ausgerichtet, sofern diese auch längerfristig kirchlich genutzt werden.

[3] Nicht beitragsberechtigt sind:

a) an Dritte vermietete oder zur Vermietung vorgesehene Bauten oder Teile davon;

b) Investitionen in Finanzvermögen;

c) Projekte, die dem kurzfristigen, routinemässigen Unterhalt dienen;

d) Kleinstprojekte, die den vom Kirchenrat festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

[4] Veräussert eine Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine andere kirchlich genutzte Liegenschaft innert zehn Jahren, so ist der Baubeitrag anteilmässig zurückzuerstatten oder bei der Berechnung des Baubeitrags an die neue Liegenschaft in Abzug zu bringen.

[5] Für Kirchenregionen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Art. 20

b) Voraussetzungen

[1] Der Kirchenrat gewährt Beiträge nur, wenn das Bauvorhaben den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht.

[2] Ein allenfalls regional abgestimmtes kirchliches Nutzungskonzept und ein vom Kanton Graubünden anerkannter Energienachweis sind, soweit zweckmässig, einzureichen bei:

a) Kirchenrenovationen in Kirchgemeinden mit mehreren Kirchen;

b) Neubauten sowie grösseren Umbauten und Renovationen.

[3] Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen bleiben vorbehalten.

[4] Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden mit einem Merkblatt über den Ablauf und die zweckmässige Organisation von Bauprojekten. Weiter regelt er, welche weiteren Unterlagen mit dem schriftlichen Beitragsgesuch einzureichen sind.

Art. 21

c) Ausführung und Projektänderungen

[1] Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren seit Beitragszusicherung zu beginnen. Werden die Arbeiten nicht innerhalb dieser Frist in Angriff genommen, so erlischt die Beitragszusicherung. Vor Ablauf der Frist kann die zuständige Instanz die Frist einmalig um in der Regel ein Jahr verlängern.

[2] Allfällige Projektänderungen sind der Landeskirche umgehend mitzuteilen. Grössere Projektänderungen können zu einer Neubeurteilung des Gesuches führen.

Art. 22

d) Anspruchsberechtigte Kirchgemeinden

[1] Alle Kirchgemeinden haben Anspruch auf Beiträge an kirchliche Bauten. Bei der Bemessung der Beiträge wird zwischen beitragsberechtigten und anderen Kirchgemeinden unterschieden.

[2] Als beitragsberechtigt im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten Kirchgemeinden, welche den vom Evangelischen Grossen Rat festgelegten

Mindeststeuerfuss seit in der Regel drei Jahren und für insgesamt mindestens fünf Jahre erheben.

[3] Kirchgemeinden, die in den letzten zehn Jahren mehrheitlich Beiträge aus dem Finanzausgleich erhalten haben, können den Steuerfuss frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Bauvorhabens senken.

Art. 23

e) Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten die Gesamtkosten abzüglich allfälliger Beiträge von Bund, Kanton und politischer Gemeinde.

Art. 24

f) Höhe der Beiträge

[1] Die Beiträge betragen:

a) bei beitragsberechtigten Kirchgemeinden gemäss Art. 22 Abs. 2
   - für Umbauten und Renovation höchstens 66 %;
   - für Neubauten höchstens 50 %.

b) bei anderen Kirchgemeinden höchstens 20 %.

[2] Für ein Gebäude wird innerhalb von 15 Jahren höchstens ein Beitrag von insgesamt 600'000 Franken ausgerichtet. In Härtefällen kann der Kirchenrat ausnahmsweise davon abweichen.

[3] Bei der Festsetzung des Beitrages berücksichtigt der Kirchenrat die Vermögenssituation der Kirchgemeinde sowie deren finanziellen Leistungsfähigkeit.

Art. 25

g) Auszahlung und Restfinanzierung

[1] Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach der Schlussabrechnung. Erstreckt sich ein Bauvorhaben über längere Zeit, kann die Kirchgemeinde gestützt auf den Baufortschritt Vorauszahlungen beantragen.

[2] Die Restfinanzierung ist durch die Kirchgemeinde vor Baubeginn und in der Regel ohne Inanspruchnahme von zu verzinsenden Fremdmitteln sicherzustellen.

[3] Mit Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Stelle können finanzunabhängige Kirchgemeinden ein Bauvorhaben ausnahmsweise bis zu 80 % und finanzabhängige Kirchgemeinden bis zur Hälfte des Verkehrswertes über Fremdkapital finanzieren.

C. WEITERE BEITRÄGE

Art. 26

Beiträge an kirchliche Organisationen und Werke

[1] Die Landeskirche bezahlt die statutarisch oder vertraglich festgesetzten Mitgliederbeiträge an:

a) Evangelische-reformierte Kirche Schweiz;

b) schweizerische oder sprachregionale Organisationen der landeskirchlichen Zusammenarbeit;

c) andere gesamtkirchliche Organisationen.

[2] Im Rahmen des Budgets leistet sie Beiträge an kirchliche Werke der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und der Landeskirche.

[3] Der Evangelische Grosse Rat entscheidet im Rahmen des Budgets darüber, welche Werke und Einrichtungen im Kanton Graubünden beitragsberechtigt sind.

Art. 27

Weitere Organisationen

[1] Die Landeskirche kann im Rahmen des Budgets Beiträge an Organisationen ausrichten, die im Kanton, in der Schweiz oder weltweit im Sinne der Landeskirche tätig sind.

[2] Der Evangelische Grosse Rat entscheidet im Rahmen des Budgets darüber, welche Organisationen beitragsberechtigt sind.

[3] Der Kirchenrat kann im Rahmen des Budgets Beiträge für die Katastrophenhilfe leisten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Erlass von Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen, namentlich für Beiträge an Kirchgemeinden und Kirchenregionen sowie für Beiträge an kirchliche Bauten.

Art. 29

Änderung bisherigen Rechts

Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[8]

Art. 30

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[9]

[8] In der KGS nicht publiziert.

[9] Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Reglement für den Fonds „Kirche und Umwelt" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

vom Kirchenrat erlassen am 13. April 2023

Art. 1

Zweck

[1] Der zweckgebundene Fonds dient zur Finanzierung von Leistungen für umweltgerechtes Handeln innerhalb der evangelisch reformierten Landeskirche, namentlich in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen.

[2] Aus dem Fonds werden energiesparende Vorhaben und Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz gefördert.

Art. 2

Fondsmittel

Der Fonds wird durch Spenden, Beiträge, Zinsen, Kollekten und Einlagen geäufnet.

Art. 3

Verwendung der Gelder

Aus dem Fonds werden indirekte und direkte bauliche Massnahmen sowie umweltgerechtes Handeln wie folgt gefördert:

1. Indirekte Massnahmen:
   Dazu gehören namentlich:
   a) Erarbeitung eines Konzepts zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Energieeinsparung;
   b) Begleitung bezüglich energetischer Fragen beim Planungs- und Bauprozess bis zur Werkabnahme durch die Energieberatungsstelle, namentlich mit der Unterstützung bei
      - Beantragung von öffentlichen Fördergeldern und
      - der dazu notwendigen energietechnische Gebäudeanalyse (umfassend die Analyse der Gebäude und des Energieverbrauchs

einer Kirchgemeinde) durch eine vom Kanton anerkannte Energieberatungsstelle.

2. Direkte Massnahmen:
   Dazu gehören namentlich Beiträge an:
   - Optimierung oder den Ersatz der Heizungssteuerung;
   - Umbau des Heizsystems;
   - Wärmedämm-Massnahmen an der Gebäudehülle sowie
   - Nutzung erneuerbarer Energien.

3. Umweltgerechtes Handeln:
   Die Einführung eines kirchlichen Umweltmanagementsystems (z.B. „Grüner Güggel") kann viele Aspekte des kirchlichen Lebens betreffen. Dazu gehören beispielsweise nachhaltiges Einkaufen, Umgebungsgestaltung, Abfalltrennung und -bewirtschaftung, Senkung Wasserverbrauch, Blumenschmuck und Kerzen, ökologische Reinigung, Papierverbrauch, Mobilität etc.

Art. 4

Höhe und Ausrichtung der Gelder

[1] Bei Bauten ergänzen die kirchlichen Fördergelder die Beiträge der öffentlichen Hand oder von Stiftungen für entsprechende Massnahmen.

[2] Die Höhe der Beiträge wird durch den Kirchenrat aufgrund der Anträge festgelegt. Dabei sind die Art des Vorhabens und die zur Verfügung stehenden Fondsmittel für Beiträge massgeblich.

[3] Aus dem Fonds können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

1. höchstens CHF 6'000 pro Kirchgemeinde an die Kosten von indirekten Massnahmen;
2. höchstens 25 Prozent der Kosten, jedoch höchstens 50 Prozent der öffentlichen Fördergelder (Bund und Kanton sowie Stiftungen) und gesamthaft höchstens CHF 50'000 pro Liegenschaft an die Kosten von direkten baulichen Massnahmen;
3. höchstens CHF 3'000 pro Kirchenregion an die Startkosten für ein umweltgerechtes Handeln.

[4] Unrechtmässig bezogene, zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind von der Kirchgemeinde bzw. der Kirchenregion zurückzuerstatten.

Art. 5

Entscheid über Verwendung

Der Kirchenrat entscheidet über die Verwendung von Mittel im Rahmen des vorhandenen Fondsguthabens.

Art. 6

Ausweis des Fonds

Der Fonds Kirche und Umwelt wird als Fonds im Eigenkapital geführt. Veränderungen (Beiträge, Einlagen und Entnahmen) sind in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

Art. 7

Auflösung des Fonds

[1] Der Fonds kann durch Beschluss des Kirchenrates aufgelöst werden, sobald die darin vorhandenen Mittel aufgebraucht sind.

[2] Der Kirchenrat kann die Auflösung des Fonds beschliessen, sofern während der vergangenen 5 Jahre keine Mittel aus diesem Fonds gesprochen werden konnten.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Reglement

für den Fonds „Diakonie und Bildung"

vom Kirchenrat erlassen am 17. Januar 2019

Art. 1

Entstehung, Zweck

[1] Der Fonds „Diakonie und Bildung" geht auf das vom Evangelischen Grossen Rat im Jahr 1977 errichtete landeskirchliche Werk einerseits und das Legat von Georg Malär sel. andererseits zurück.

[2] Der Zweck dieses Fonds ist die Unterstützung von diakonischen und gemeindebildenden Projekten mit einem kirchlichen Bezug zu Graubünden, welche die Förderung von Solidarität, Chancengleichheit, Partizipation und Existenzsicherheit oder der kommunalen oder überkommunalen Gemeindeentwicklung zum Ziel haben.

Art. 2

Finanzierung

[1] Neben den bestehenden Mitteln wird der Fonds aus Beiträgen der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse und anderen Quellen wie Legaten und Kollekten gespiesen.

[2] Beiträge aus der Kirchenkasse sind vom Evangelischen Grossen Rat im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung zu genehmigen. Beiträge sind nur zulässig, wenn kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist und dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht.

Art. 3

Verwendung der Gelder

[1] Aus dem Fonds können Projekte im Bereiche des Fondszweckes in der Regel mit einem einmaligen Beitrag von höchstens Fr. 10'000 unterstützt werden.

[2] Ein kirchlicher Bezug zu Graubünden liegt vor, wenn mindestens eine Kirchgemeinde, eine Kirchenregion oder die Landeskirche an der Trägerschaft des Projektes beteiligt ist.

[3] Beiträge können namentlich für Projekte gesprochen werden, die

1. im diakonischen Bereich:
   a) die Solidarität mit Menschen in herausfordernden Lebenssituationen stärken;
   b) die Chancengleichheit erhöhen, indem sie benachteiligten Gruppen Zugang zu Bildung, Information, Sozialleben und Entscheidungsprozessen ermöglichen;
   c) die Strukturen für die niederschwellige Beratung und Begleitung von Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Krisensituationen schaffen und die Vernetzung mit bestehenden Unterstützungsangeboten gewährleisten;
   d) einen Beitrag zur Existenzsicherung von Armutsbetroffenen leisten;
   e) mit einem partizipativen Ansatz die Solidarität innerhalb von Quartieren und Gemeinden fördern;
2. im gemeindebildenden Bereich:
   a) die Arbeit mit Kindern, Familien, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Erwachsenen und Seniorinnen/Senioren befördern;
   b) die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in diesen Arbeitsfeldern in den Regionen stärken;
   c) das Engagement von freiwillig Mitarbeitenden unterstützen;
   d) mit einem partizipativen Ansatz die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden mit andern Akteuren in Quartieren und Gemeinden fördern.

Art. 4

Gesuche für Beiträge aus dem Fonds sind von einer Kirchgemeinde, einer Kirchenregion oder einer landeskirchlichen Fachstelle oder Kommission dem Kirchenrat schriftlich einzureichen und kurz zu begründen. Gesuch

Art. 5

[1] Der Kirchenrat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Beiträgen und deren Höhe. Entscheid

[2] Er berichtet im Rahmen des Amtsberichts über die Verwendung der Fondsmittel.

Art. 6

Der Fonds kann durch Beschluss des Kirchenrates aufgelöst werden, sobald die darin vorhandenen Mittel aufgebraucht sind oder dafür kein Bedürfnis mehr besteht. Auflösung des Fonds

Art. 7

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 24. August 1993 und tritt nach Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2019 in Kraft. Inkrafttreten

Reglement

für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen

vom Evangelischen Kirchenrat erlassen am 12. November 2003

Art. 1

Taggeld

[1] Die Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit an Kommissionssitzungen oder Veranstaltungen Anspruch auf ein Taggeld von CHF 180.–.

[2] Für Vormittags-, Nachmittags- oder Abendsitzungen wird die Hälfte des Taggeldes ausgerichtet, wenn die Hauptmahlzeiten am Wohnort eingenommen werden können.

Art. 2

Spesenentschädigung

[1] Kommissionsmitglieder und Delegierte erhalten für jeden Sitzungs- oder Veranstaltungstag eine Spesenentschädigung von CHF 30.– pro Hauptmahlzeit, die nicht zuhause eingenommen werden kann. Bei mehrtägigen Sitzungen oder Veranstaltungen beträgt die Übernachtungsentschädigung CHF 110.–.

[2] Kommissionsmitglieder und Delegierte, die am Vorabend anreisen müssen, um bei Beginn der Sitzung oder Veranstaltung anwesend zu sein, oder die nach Schluss der Sitzung respektive Veranstaltung ihren Wohnort nicht mehr am gleichen Tag erreichen können, erhalten ebenfalls eine Übernachtungsentschädigung.

Art. 3

Reiseentschädigung

[1] Kommissionsmitgliedern und Delegierten werden die Reisekosten für Bahn 2. Klasse und Postauto vergütet.

[2] Bei Abendsitzungen kann für die Benützung des eigenen Autos eine Kilometerentschädigung von 70 Rappen verrechnet werden, wenn der Wohnort nach Schluss der Sitzung nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann.

Art. 4

Andere Spesen

Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen (Telefon, Porti etc.).

Art. 5

Erwerbsausfallentschädigung

Der Kirchenrat kann in ausgewiesenen Fällen Kommissionsmitgliedern und Delegierten eine Erwerbsaufallentschädigung bis zu CHF 180.– pro Sitzungstag ausrichten. Ebenso kann er für notwendige Stellvertretungen die Kosten teilweise oder ganz entschädigen.

Art. 6

Sonderfälle

Nimmt ein Kommissionsmitglied am gleichen Tag an mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen teil, so hat es Anspruch nur auf ein volles Taggeld und entsprechende Spesenentschädigung.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt diejenigen vom 4. Dezember 1995 und vom 8. Dezember 1989.

Richtlinien

für die Unterstützung von Werken der Diakonie bzw. sozialen Diensten durch die Kantonale Evangelische Kirchenkasse

vom Kirchenrat erlassen am 22. November 2007

Art. 1

Grundsatz

Die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche tragen die Verantwortung für Liebestätigkeit[1] und sind aufgerufen, soziale Dienste bzw. Werke der Diakonie zu schaffen, zu fördern und zu unterstützen.[2]

Art. 2

Beiträge an Kirchgemeinden

Der Kirchenrat kann Beiträge an Kirchgemeinden im Finanzausgleich sprechen, die soziale Dienste bzw. Werke der Diakonie fördern.[3]

Art. 3

Voraussetzungen

[1] Eine Kirchgemeinde unterstützt ein Werk der Diakonie bzw. soziale Dienste durch eigene Leistungen.

[2] Der Kirchgemeindevorstand hat Kenntnis von den Gegebenheiten (kulturell, konfessionell, finanziell, usw.) des Werkes der Diakonie bzw. des sozialen Dienstes.

---

[1] Vgl. Verfassung 100, Art. 3.

[2] Vgl. Verordnung 210, Art. 23.

[3] Vgl. Gesetz KEK 800, Art.12 und Art. 15.

[3] Der Kirchgemeindevorstand bestimmt eine geeignete Plattform, um in der Kirchgemeinde das zu unterstützende Werk vorzustellen und bekannt zu machen.

[4] Das Werk der Diakonie bzw. der soziale Dienst kann in einer einmaligen oder in einer wiederkehrenden Aktion gefördert und unterstützt werden.

[5] Die eigenen Leistungen beschränken sich nicht auf das Sprechen von Geldbeiträgen. Freiwilligenarbeit wird als Eigenleistung anerkannt und mit CHF 25.– pro Stunde bemessen.

Art. 4

Antrag

Eine Kirchgemeinde, die im Finanzausgleich steht und ein Werk der Diakonie bzw. soziale Dienste durch eigene Leistungen unterstützt, ist berechtigt, einmal jährlich an den Kirchenrat Antrag um finanzielle Unterstützung ihres Projektes durch Mittel der KEK zu stellen.

[1] Der Kirchgemeindevorstand beschreibt in seinem Antrag das Projekt. Dieser Beschrieb gibt dem Kirchenrat insbesondere Auskunft über:

- Aktivitäten der Kirchgemeinde
- Eigenleistung der Kirchgemeinde (Erträge aus Kollekte und Aktivitäten)
- Finanzierungsbudget des Projektes

[2] Der Kirchenrat entscheidet über den Antrag und spricht einen allfälligen Beitrag, welcher maximal einen Viertel der Projektkosten beträgt oder maximal CHF 3'000.–.

Art. 5

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Kirchenrat auf Antrag der kantonalen ÖME-Kommission am 22. November 2007 verabschiedet und treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Richtlinien

für die Ausrichtung von Bausubventionen

vom Kirchenrat erlassen am 19. April 2012

Der Kirchenrat erlässt auf Antrag der Finanzkommission folgende interne Richtlinien für die Ausrichtung von Bausubventionen an Kirchgemeinden durch die Kantonale Evangelische Kirchenkasse:

- Kirchgemeinden im Finanzausgleich, die den Finanzausgleich für die laufende Betriebsrechnung beanspruchen, erhalten bei Renovationen eine Bausubvention von zwei Dritteln der anfallenden Kosten.

  Bei Neubauten beträgt die Subvention höchstens 50 % der anfallenden Kosten.

  Die Restfinanzierung ist durch die Kirchgemeinde vor Baubeginn und in der Regel ohne Inanspruchnahme von zu verzinsenden Fremdmitteln sicherzustellen.

- Nicht im Finanzausgleich stehenden Kirchgemeinden wird eine Subvention von 10 % der anfallenden Kosten gewährt.

Grundlagen

- Als anfallende Kosten gelten die Gesamtkosten, abzüglich Beiträge der Denkmalpflege und Beiträge der politischen Gemeinde (z. B. 50 % der Turmkosten).
- Gesuche um Beitragsleistungen sind im Voraus einzureichen.

- Massgebend für die Festsetzung der Subventionshöhe ist der aktuelle Kirchensteuersatz.
- Die Bauarbeiten sind innerhalb von zwei Jahren nach Mitteilung der Subventionszusicherung zu beginnen. Werden innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist die Arbeiten nicht in Angriff genommen, so erlischt die Beitragszusicherung. Eine Verlängerung kann vor Ablauf der Frist in der Regel einmal um ein weiteres Jahr beantragt werden. Allfällige Projektänderungen sind der Landeskirche umgehend mitzuteilen. Grössere Projektänderungen können zu einer Neubeurteilung des Gesuches führen.[1)]
- Möchte eine Kirchgemeinde eine Bausubvention von zwei Dritteln (Renovationen) bzw. 50 % (Neubauten) beanspruchen, muss sie den vom EGR festgelegten Höchststeuersatz (zur Zeit 17 % Kirchensteuer zuzüglich 3.5 % Ausgleichssteuer) während fünf Jahren ununterbrochen beibehalten. Werden während dieser Zeit weitere Subventionen von zwei Dritteln bzw. 50 Prozent beansprucht, so berechnet sich die Frist von fünf Jahren ab Beendigung des letzten Bauvorhabens. Subventionen von Neubauten werden individuell beurteilt.[1)]
- Kirchgemeinden, welche in den letzten zehn Jahren ununterbrochen im Finanzausgleich waren, können frühestens nach zwei Jahren ab Beendigung des Bauvorhabens aus dem Finanzausgleich austreten.[1)]
- Liegenschaften (Pfarrhäuser), welche nicht mehr selber genutzt werden (Pfarrer wohnt nicht mehr darin), werden in Zukunft durch die Kantonale Evangelische Kirchenkasse nicht mehr subventioniert.
- Sollte im Nachhinein bei Bauten eine Kostenüberschreitung festgestellt werden, ist der entsprechende Betrag in der laufenden Jahresrechnung zu aktivieren.
- Erhaltenswerte Kulturgüter werden von Fall zu Fall separat beurteilt.

[1)] revidiert gemäss Kirchenratsbeschluss vom 6. April 2017

Verordnung

über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FHV)

gestützt auf Art. 27 Ziff. 2 der Kirchenverfassung, vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 9. November 2016

1. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden und in den Kirchgemeinden.

Geltungsbereich

2. Steuerung des Haushaltes

Art. 2

[1] Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der Sparsamkeit.

Haushaltsführung

[2] Die Leistungserbringung richtet sich nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Nachhaltigkeit und der Finanzierbarkeit.

Art. 3

Rechtsgrundlage für Ausgaben

Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Verordnungen, Gerichtsentscheiden oder von der zuständigen Instanz genehmigten Kreditbeschlüssen ist.

Art. 4

Haushaltsgewicht

[1] Die Landeskirche und die Kirchgemeinden gleichen ihre Rechnungen mittelfristig aus.

[2] Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen.

[3] In konjunkturell guten Zeiten sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung anzustreben, damit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten herangezogen werden können.

Art. 5

Finanzfehlbetrag

Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Mindestabschreibungen von 20 Prozent sind im Budget zu berücksichtigen.

Art. 6

Finanzplan

[1] Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen. Er ist jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten.

[2] Der Kirchenrat erlässt für die Kantonale Kirchenkasse einen Finanzplan.

[3] Die Kirchgemeinden müssen einen Finanzplan erstellen, wenn mittelfristig grössere Investitionen vorgesehen sind.

Art. 7

Budget

[1] Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen. Es muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres genehmigt sein.

[2] Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

[3] Liegt am 1. Januar kein oder kein vollständig genehmigtes Budget vor, dürfen in den nicht genehmigten Bereichen nur die für die ordnungsgemässe Tätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.

Art. 8

Jahresrechnung

[1] Die Jahresrechnung der Kantonalen Kirchenkasse enthält die folgenden Elemente:

a) Bilanz
b) Erfolgsrechnung
c) Investitionsrechnung
d) Anhang

[2] Die Jahresrechnung der Kirchgemeinden umfasst mindestens eine Bilanz und die Erfolgsrechnung.

Art. 9

Finanz- und Verwaltungsvermögen

[1] Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben veräussert werden können.

[2] Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

[3] Wird ein Vermögenswert des Verwaltungsvermögens für die Erfüllung einer ihrer Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt, so ist dieser ins Finanzvermögen zu übertragen.

Art. 10

Vermögensverwaltung

[1] Die Landeskirche und die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen langfristig im Blick auf die Erfüllung ihres Auftrages.

[2] Insbesondere bei Geldanlagen sind ökologische und ethische Grundsätze sowie soziale Aspekte zu beachten.

[3] Das Finanzvermögen ist so anzulegen, dass ein Substanzverlust weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Art. 11

Einnahmen und Ausgaben

[1] Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren oder zur Finanzierung von Verwaltungsvermögen geleistet werden.

[2] Ausgaben sind Zahlungen an Dritte, die das Finanzvermögen vermindern, oder Leistungen, die Finanzvermögen zur Erfüllung ihrer Aufgaben binden (Umwandlung von Finanzvermögen zu Verwaltungsvermögen).

3. Kreditrecht

Art. 12

Ausgabenbewilligung

[1] Alle Ausgaben bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Instanz.

[2] Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

[3] Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar ist.

[4] Der Kirchenrat kann notwendige nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 30‘000 pro Einheit resp. CHF 80‘000 pro Jahr in eigener Kompetenz beschliessen.

[5] Die Kirchgemeindeordnung regelt die finanziellen Kompetenzen des Kirchgemeindevorstandes.

Art. 13

Kredit

[1] Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

[2] Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen und aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festzulegen.

[3] Kredite sind in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget- oder Nachtragskrediten zu beschliessen.

Art. 14

Verpflichtungskredit

[1] Der Verpflichtungskredit ist als Objekt- oder Rahmenkredit zu beschliessen. Ein Verpflichtungskredit ist brutto zu beschliessen.

[2] Die jährlichen Leistungen richten sich nach den Einzelkrediten.

[3] Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

[4] Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandklausel enthalten.

Art. 15

Zusatzkredit

[1] Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

[2] Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug ein Zusatzkredit anzufordern.

[3] Kein Zusatzkredit ist zur Realisierung des bewilligten Vorhabens nötig:
a) für nicht vorhersehbare Mehrausgaben deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich oder aufgrund eines gerichtlichen Entscheids festgelegt sind oder

b) wenn durch den Aufschub einer nicht vorhersehbaren Mehrausgabe bis zur Kreditbewilligung Schaden zu erwarten ist.

[4] Die Zuständigkeit für Zusatzkredite richtet sich nach der Ausgabenbewilligungskompetenz.

Art. 16

Budgetkredit

[1] Budgetkredite können als Einzelkredite beschlossen werden.

[2] Der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand entscheidet über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite.

[3] Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 17

Nachtragskredit

[1] Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.

[2] Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung ein Nachtragskredit anzufordern.

[3] Kein Nachtragskredit ist nötig:

a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Evangelischen Grossen Rates bzw. der Kirchgemeindeversammlung festgelegt sind;
b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheids;
c) wenn durch den Aufschub einer Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist;
d) für Ausgaben, welche der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand in eigener Kompetenz beschliessen kann.

[4] Die Genehmigung von Nachtragskrediten obliegt:

a) für die Landeskirche der Geschäftsprüfungskommission, sofern nicht der Kirchenrat zuständig ist;
b) in der Kirchgemeinde der für die Ausgabenbewilligung zuständigen Instanz.

Art. 18

Stiftungen

[1] Der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand nimmt unselbstständige Stiftungen, wie Legate, Vermächtnisse und Fonds von Dritten entgegen.

[2] Entfällt deren Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, kann der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammenlegen oder sie über das Eigenkapital auflösen.

[3] Die unselbstständigen Stiftungen werden innerhalb der Bilanz geführt.

4. Rechnungslegung

Art. 19

Zweck und Standards

[1] Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

[2] Sie orientiert sich am Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells für öffentlich-rechtliche Anstalten. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Gliederung nach Funktionen und Arten für die Kantonale Kirchenkasse und legen einheitliche Grundsätze für die Gliederung bei den Kirchgemeinden fest. Dabei sind die kirchlichen Aufgaben und die unterschiedlichen Anforderungen je nach Bilanzsumme bzw. Grösse der Jahresrechnung zu berücksichtigen.

Art. 20

Grundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Art. 21

Bewertung des Finanzvermögens

[1] Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

[2] Anlagen im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert bilanziert.

[3] Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

Art. 22

Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

[1] Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Verkehrswert bilanziert.

[2] Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

[3] Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

Art. 23

Zusätzliche Abschreibungen

Ertragsüberschüsse können in der Erfolgsrechnung für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Art. 24

Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

5. Finanzaufsicht

Art. 25

Zuständige Instanz

[1] Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht für die Kantonale Kirchenkasse ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK). In fachtechnischen Fragen kann sie durch die Revisionsstelle unterstützt werden.

[2] Die Finanzaufsicht in der Kirchgemeinde obliegt deren Revisorat. Der Kirchgemeindevorstand sorgt für eine angemessene interne Kontrolle.

Art. 26

Inhalt

Die Finanzaufsicht umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Art. 27

Finanzstatistischer Ausweis

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die für eine zweckmässige Finanzstatistik benötigten Daten an die landeskirchliche Finanzverwaltung zu liefern.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 29

Überführung von Bilanzpositionen

Die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden vom Kirchenrat bzw. vom Kirchgemeindevorstand in eigener Kompetenz über die Bilanz vorgenommen.

Art. 30

Neubewertung der Bilanz

[1] Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen, der Rechnungsabgrenzungsposten und des Verwaltungsvermögens der Kantonalen Kirchenkasse mit Ausnahme der Investitionsbeiträge vorgenommen.

[2] Aufwertungsgewinne des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten werden direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

[3] Die Kirchgemeinden können auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichten.

Art. 31

Übergangsfrist für Kirchgemeinden

[1] Den Kirchgemeinden wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an die Verordnung eingeräumt.

[2] Die Überführung von Bilanzpositionen und die Neubewertung der Bilanz werden auf den jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung vorgenommen.

[3] Der Kirchenrat kann die Übergangsfrist im Zuge eines laufenden Zusammenschlussprojektes um ein Jahr verlängern.

Ausführungsbestimmungen zur Finanzhaushaltsverordnung (ABzFHV)

vom Kirchenrat erlassen am 6. Juli 2017

1. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Finanzhaushalt der Evangelisch reformierten Landeskirche Graubünden. Geltungsbereich

2. Steuerung des Haushalts

Art. 2

[1] Der Finanzplan ist so zu erstellen, dass er die künftige Entwicklung des Finanzhaushaltes frühzeitig erkennen lässt und dazu beiträgt, eine negative Entwicklung zu vermeiden. Finanzplan

[2] Er umfasst fünf dem Budget folgende Jahre und enthält:

a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;

b) einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung;

c) die Entwicklung wesentlicher Finanzkennzahlen;

d) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

Art. 3

Budget

[1] Das Budget enthält:

a) Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung;

b) Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung.

[2] Mit dem Budget sind den zuständigen Behörden Informationen zur Finanzierung sowie zur Verwendung der noch laufenden Verpflichtungskredite zu liefern.

[3] Wesentliche Budgetpositionen, insbesondere jene mit wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, sind zu begründen.

Art. 4

Bilanz

[1] In der Bilanz werden die Aktiven und die Passiven einander gegenübergestellt. Wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen, verbleibt dieser auf der Passivseite der Bilanz.

[2] Sie ist nach den Vorgaben von Art. 13 dieser Ausführungsbestimmungen und des Anhangs dazu zu gliedern.

Art. 5

Erfolgsrechnung

[1] Die Erfolgsrechnung weist für das Kalenderjahr die Aufwände und Erträge aus.

[2] Sie ist nach den Vorgaben von Art. 13 dieser Ausführungsbestimmungen und des Anhangs dazu zu gliedern.

Art. 6

Investitionsrechnung

[1] Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen. Sie sind über die Investitionsrechnung zu buchen, wenn der Bruttobetrag die Aktivierungsgrenze von CHF 10‘000 übersteigt.

[2] Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens beziehungsweise deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen.

[3] Die Investitionsrechnung ist nach Den Vorgaben von Art. 13 dieser Ausführungsbestimmungen und des Anhangs dazu zu gliedern.

Art. 7

Anhang

Der Anhang enthält:

a) die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;

b) den Eigenkapitalnachweis;

c) den Rückstellungsspiegel;

d) den Anlagespiegel;

e) mögliche Investitionen in den nächsten fünf Jahren;

f) zugesicherte Beiträge des Finanzausgleichs für bauliche Renovationen und Neubauten;

g) die Verpflichtungskreditkontrolle;

h) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Art. 8

Übertragung ins Finanzvermögen

Der Kirchenrat ist dafür zuständig, einen Vermögenswert des Verwaltungsvermögens gemäss Art. 9 Abs. 3 FHV ins Finanzvermögen zu übertragen.

Art. 9

Zuständigkeit für Anlagen

Der Entscheid über eine Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen sowie die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in der Kompetenz des Kirchenrates, sofern die landeskirchliche Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

3. Kreditrecht

Art. 10

Zuständigkeit für Ausgaben

[1] Die Zuständigkeit für den Beschluss über frei bestimmbare Ausgaben richtet sich nach der Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht.

[2] Als Ausgabe gilt auch der Verzicht auf Einnahmen.

Art. 11

Verpflichtungskredit

[1] Der Verpflichtungskredit umfasst alle nach dem Grundsatz der Einheit der Materie zusammengehörenden und in der Finanzbuchhaltung zu erfassenden Ausgaben und Einnahmen, die nach der Genehmigung zur Realisierung des Vorhabens nötig sind.

[2] Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

[3] Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben.

[4] Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben muss ein Projektierungskredit eingeholt werden.

[5] Der jährliche Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten ist in das jeweilige Budget aufzunehmen.

Art. 12

Es sind Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten auf die Einzelvorhaben zu führen.

Verpflichtungskreditkontrolle

4. Rechnungslegung

Art. 13

[1] Der Kontenrahmen gibt die Gliederung für die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung vor.

Kontenrahmen

[2] Die Bilanz ist mindestens mit vierstelligen Kontonummern sowie bei Bedarf mit zweistelligen Unterkontoebenen zu führen.

[3] Die Erfolgs- und Investitionsrechnung ist mit mindestens drei Stellen bei den Funktionen und mindestens drei Stellen bei den Kontenarten sowie bei Bedarf mit zweistelligen Unterkontoebenen zu führen.

[4] Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind nach Funktionen und Arten gemäss Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen gegliedert.

Art. 14

[1] Die Bildung von Reserven und Vorfinanzierungen benötigt einen Beschluss des Evangelischen Grossen Rates.

Reserven und Vorfinanzierungen

[2] Gebildete Reserven und Vorfinanzierungen sind offen auszuweisen und bestimmungsgemäss zu verwenden. Sie sind zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, sobald die Voraussetzungen hinfällig sind.

Art. 15

[1] Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

Rückstellungen

a) der Mittelabfluss ist zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich;

b) die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden;

c) der Betrag ist wesentlich.

2 Die Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Sie sind zugunsten jenes Bereichs aufzulösen, zu Lasten dessen sie gebildet wurden.

3 Sie sind im Anhang zu erläutern. Der Rückstellungsspiegel enthält insbesondere den Stand der einzelnen Rückstellungen und einen Kommentar dazu.

Art. 16

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

1 Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

a) vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird;

b) Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

2 Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

a) vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind;

b) vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

3 Auf eine Rechnungsabgrenzung kann ausnahmsweise bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

a) die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen;

b) es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.

Art. 17

Anlagenbuchhaltung

[1] Die Vermögenswerte, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.

[2] Die Anlagenbuchhaltung weist detaillierte Angaben über die Entwicklung dieser Vermögenswerte aus.

[3] Die Anlagen sind im Anhang zu erläutern. Der Anlagenspiegel enthält die Summe der Anlagenbuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.

Art. 18

Bewertung des Finanzvermögens

Das Finanzvermögen wird per Bilanzstichtag wie folgt bewertet:

a) flüssige Mittel zu Nominalwerten;

b) Forderungen zu Nominalwerten;

c) Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert;

d) Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert;

e) Fremdwährungen zum Kurswert;

f) aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten;

g) Grundstücke sind zum Marktwert zu bewerten. Der Bilanzwert der Gebäude entspricht unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 3 FHV dem Verkehrswert gemäss aktueller amtlicher Schätzungen;

h) Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital zu Nominalwerten.

Art. 19

Ordentliche Abschreibungen

[1] Das Verwaltungsvermögen ist gemäss den Anlagekategorien ordentlich abzuschreiben.

[2] Die Abschreibungen der Anlagen im Verwaltungsvermögen beginnen mit der Nutzung der Anlage. Im ersten Jahr der Nutzung wird eine Jahresabschreibung vorgenommen. Anlagen im Bau sind nicht abzuschreiben.

[3] Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Die Beteiligungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

Art. 20

Anlagenkategorien, Nutzungsdauer, Abschreibungssatz

Die Anlagengüter sind in folgende Kategorien zu unterteilen und entsprechend vom Restbuchwert abzuschreiben:

a) Hochbauten	Nutzungsdauer	33.3 Jahre
	Abschreibungssatz	3 %
b) Wald und Weiden	Nutzungsdauer	40 Jahre
	Abschreibungssatz	2.5 %
c) Mobilien und Maschinen	Nutzungsdauer	8 Jahre
	Abschreibungssatz	12.5 %
d) Informatik und Kommunikation	Nutzungsdauer	4 Jahre
	Abschreibungssatz	25 %
e) übrige Sachanlagen	Nutzungsdauer	40 Jahre
	Abschreibungssatz	2.5 %

Art. 21

Zusätzliche Abschreibungen

[1] Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen dürfen nur so hoch sein, dass dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht. Sie sind in der Erfolgsrechnung getrennt von den ordentlichen Abschreibungen auszuweisen.

[2] Unzulässig sind zusätzliche Abschreibungen, wenn ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

Art. 22

Wertberichtigungen

[1] Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens oder Finanzvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt.

[2] Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht wird, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

[3] Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden. Wesentliche Positionen bei Forderungen werden einzeln bewertet. Bei den übrigen Positionen kann der Wert pauschal berichtigt werden. Der pauschale Wertberichtigungssatz beträgt maximal 5 Prozent.

Art. 23

Internes Kontrollsystem

[1] Der Kirchenrat sorgt für ein zweckmässiges, risikoorientiertes internes Kontrollsystem.

[2] Er trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

[3] Wer durch eine Ausgabe begünstigt wird oder eine Leistung alleine bestellt hat, ist für diesen Fall nicht ausgabenberechtigt.

[4] Das Vermögen wird gesichert:

a) gegen unerlaubte Handlungen;

b) durch weitgehende Vermeidung des Barverkehrs;

c) durch jederzeitige Prüfbarkeit.

Art. 24

Aufbewahrungspflicht

Unterlagen des Rechnungswesens sind solange aufzubewahren, wie sie als Beweismittel sowie zur Festlegung von Schuld- und Forderungsverhältnissen zur Verfügung stehen müssen, mindestens jedoch während 10 Jahren.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 26

Übergangsrecht

[1] Für den Abschluss der Jahresrechnung 2016 gilt das bisherige Recht.

[2] Im Übrigen richtet sich das Übergangsrecht nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht.

Der in Art. 4,5,6 und 13 erwähnte Anhang ist nicht in der Kirchlichen Gesetztes-Sammlung veröffentlicht.

Ausführungsbestimmungen für die Kirchgemeinden zur Finanzhaushaltsverordnung (ABKG zu FHV)

vom Kirchenrat erlassen am 6. Juli 2017

1. Geltungsbereich

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

[2] In Ergänzung zur Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht regeln die Ausführungsbestimmungen die grundsätzlichen Einzelheiten der Steuerung des Finanzhaushalts, des Kreditrechts, der Rechnungslegung sowie der Rechnungs- und Verwaltungsführung.

[3] Sie dienen der einheitlichen Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells und damit der Vergleichbarkeit der einzelnen Rechnungslegungen.

[4] Das Departement Finanzen stellt den Kirchgemeinden ergänzende Empfehlungen zur Verfügung.

2. Steuerung des Haushalts

Art. 2

Finanzplan

[1] Ein Finanzplan ist zu erstellen, wenn:

a) in den folgenden drei bis fünf Jahren mindestens eine Investition von mehr als CHF 25‘000 vorgesehen ist oder

b) Beiträge aus dem Finanzausgleich für bauliche Renovationen und Neubauten beansprucht werden.

[2] Der Finanzplan umfasst mindestens drei dem Budget folgende Jahre und enthält:

a) einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung und

b) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

Art. 3

Budget

[1] Das Budget enthält mindestens Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung.

[2] Mit dem Budget sind den zuständigen Behörden Informationen zur Finanzierung sowie zur Verwendung der noch laufenden Verpflichtungskredite zu liefern.

[3] Wesentliche Budgetpositionen, insbesondere jene mit wesentlichen Veränderungen (mehr als 20 %, jedoch mindestens 2‘000 Franken) gegenüber dem Vorjahr, sind schriftlich zu begründen.

Art. 4

Bilanz

[1] In der Bilanz werden die Aktiven und die Passiven einander gegenübergestellt. Wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen, verbleibt dieser auf der Passivseite der Bilanz.

[2] Sie ist nach den Vorgaben von Art. 12 dieser Ausführungsbestimmungen und des Anhangs dazu zu gliedern.

Art. 5

Erfolgsrechnung

[1] Die Erfolgsrechnung weist für das Kalenderjahr die Aufwände und Erträge aus.

[2] Sie ist nach den Vorgaben von Art. 12 dieser Ausführungsbestimmungen und des Anhangs dazu zu gliedern.

Art. 6

Weitere Elemente der Jahresrechnung

[1] Falls die Jahresrechnung weitere Elemente enthält, sind die entsprechenden Bestimmungen für die Landeskirche sinngemäss anwendbar.

[2] Den Anhang zur Jahresrechnung können die Kirchgemeinden selber bestimmen, wenn sie einen solchen vorsehen.

Art. 7

Übertragung ins Finanzvermögen

Der Kirchgemeindevorstand ist dafür zuständig, einen Vermögenswert des Verwaltungsvermögens gemäss Art. 9 Abs. 3 FHV ins Finanzvermögen zu übertragen.

Art. 8

Zuständigkeit für Anlagen

[1] Sofern die landeskirchliche Gesetzgebung oder die Kirchgemeindeordnung keine andere Zuständigkeit vorsehen, ist zuständig:

a) der Kirchgemeindevorstand für den Entscheid über eine Anlage sowie die Neuaufnahme von Fremdkapital;

b) die Kirchgemeindeversammlung für den Entscheid über die Veräusserung von Finanzvermögen.

[2] Finanzabhängige Kirchgemeinden bedürfen für die Aufnahme von Fremdkapital der Zustimmung der Landeskirche.

3. Kreditrecht

Art. 9

Zuständigkeit für Ausgaben

[1] Die Zuständigkeit für den Beschluss über frei bestimmbare Ausgaben richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung.

[2] Als Ausgabe gilt auch der Verzicht auf Einnahmen.

Art. 10

Verpflichtungskredit

[1] Der Verpflichtungskredit umfasst alle nach dem Grundsatz der Einheit der Materie zusammengehörenden und in der Finanzbuchhaltung zu erfassenden Ausgaben und Einnahmen, die nach der Genehmigung zur Realisierung des Vorhabens nötig sind.

[2] Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

[3] Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben.

[4] Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben muss ein Projektierungskredit eingeholt werden.

[5] Der jährliche Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten ist in das jeweilige Budget aufzunehmen.

Art. 11

Verpflichtungskreditkontrolle

Es sind Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten auf die Einzelvorhaben zu führen.

4. Rechnungslegung

Art. 12

Kontenrahmen

[1] Der Kontenrahmen gibt die Gliederung für die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung vor.

[2] Die Bilanz ist mindestens mit vierstelligen Kontonummern sowie bei Bedarf mit zweistelligen Unterkontoebenen zu führen.

[3] Die Erfolgsrechnung ist mit mindestens drei Stellen bei den Funktionen und mindestens drei Stellen bei den Kontenarten sowie bei Bedarf mit zweistelligen Unterkontoebenen zu führen.

[4] Die Erfolgsrechnung ist nach Funktionen und Arten gemäss Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen gegliedert.

[5] Falls die Jahresrechnung weitere Elemente enthält, sind die entsprechenden Bestimmungen für die Landeskirche sinngemäss anwendbar.

[6] Die Landeskirche stellt je einen Kontenplan für mittlere und grössere beziehungsweise für kleinere und mittlere Kirchgemeinden zur Verfügung.

Art. 13

Aktivierung von Investitionen

[1] Investitionen für Verwaltungsvermögen sind zu aktivieren, wenn der Bruttobetrag den Betrag von CHF 10‘000 übersteigt.

[2] Sie sind über die Investitionsrechnung zu buchen, sofern die Jahresrechnung eine solche umfasst.

Art. 14

Reserven und Vorfinanzierungen

[1] Die Bildung von Reserven und Vorfinanzierungen benötigt einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

[2] Reserven und Vorfinanzierungen können nur dann gebildet werden, wenn sie in der Erfolgsrechnung nicht zu einem Aufwandüberschuss führen.

[3] Gebildete Reserven und Vorfinanzierungen sind offen auszuweisen und bestimmungsgemäss zu verwenden. Sie sind zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, sobald die Voraussetzungen hinfällig sind.

Art. 15

Rückstellungen

[1] Eine Rückstellung ist insbesondere für eine Eventualverpflichtung zu bilden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) der Mittelabfluss ist zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich;

b) die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden;

c) der Betrag ist wesentlich.

[2] Die Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Sie sind zugunsten jenes Bereichs aufzulösen, zu Lasten dessen sie gebildet wurden.

[3] Sie sind zu erläutern.

Art. 16

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

[1] Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

a) vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird;

b) Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

[2] Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

a) vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind;

b) vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

[3] Auf eine Rechnungsabgrenzung kann ausnahmsweise bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

a) die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen;

b) es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.

Art. 17

Bewertung des Finanzvermögens

Das Finanzvermögen wird per Bilanzstichtag wie folgt bewertet:

a) flüssige Mittel zu Nominalwerten;

b) Forderungen zu Nominalwerten;

c) Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert;

d) Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert;

e) Fremdwährungen zum Kurswert;

f) aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten;

g) Grundstücke sind zum Marktwert zu bewerten. Der Bilanzwert der Gebäude entspricht unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 3 FHV dem Verkehrswert gemäss aktueller amtlicher Schätzungen;

h) Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital zu Nominalwerten.

Art. 18

Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

[1] Das Verwaltungsvermögen wird per Bilanzstichtag mit der Bewertung nach Art. 22 Abs. 1 FHV vermindert um die ordentlichen und die zusätzlichen Abschreibungen bilanziert.

[2] Das Verwaltungsvermögen ist gemäss den Anlagekategorien ordentlich abzuschreiben.

[3] Die Abschreibungen der Anlagen im Verwaltungsvermögen beginnen mit der Nutzung der Anlage. Im ersten Jahr der Nutzung wird eine Jahresabschreibung vorgenommen. Anlagen im Bau sind nicht abzuschreiben.

[4] Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt.

[5] Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Die Beteiligungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen.

Art. 19

Anlagenkategorien, Nutzungsdauer, Abschreibungssatz

Die Anlagengüter sind in folgende Kategorien zu unterteilen und entsprechend vom Restbuchwert abzuschreiben:

a) Hochbauten	Nutzungsdauer	33.3 Jahre
	Abschreibungssatz	3 %
b) Wald und Weiden	Nutzungsdauer	40 Jahre
	Abschreibungssatz	2.5 %
c) Mobilien und Maschinen	Nutzungsdauer	8 Jahre
	Abschreibungssatz	12.5 %
d) Informatik und Kommunikation	Nutzungsdauer	4 Jahre
	Abschreibungssatz	25 %
e) übrige Sachanlagen	Nutzungsdauer	40 Jahre
	Abschreibungssatz	2.5 %

Art. 20

Zusätzliche Abschreibungen

[1] Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen dürfen nur so hoch sein, dass dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht. Sie sind in der Erfolgsrechnung getrennt von den ordentlichen Abschreibungen auszuweisen.

[2] Unzulässig sind zusätzliche Abschreibungen, wenn ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

Art. 21

Wertberichtigungen

[1] Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens oder Finanzvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt.

[2] Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht wird, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

[3] Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden. Wesentliche Positionen bei Forderungen werden einzeln bewertet. Bei den übrigen Positionen kann der Wert pauschal berichtigt werden. Der pauschale Wertberichtigungssatz beträgt maximal 5 Prozent.

Art. 22

Interne Kontrolle

[1] Der Kirchgemeindevorstand sorgt für eine zweckmässige interne Kontrolle.

[2] Er trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

[3] Wer durch eine Ausgabe begünstigt wird oder eine Leistung alleine bestellt hat, ist für diesen Fall nicht ausgabenberechtigt.

Art. 23

Aufbewahrungspflicht

Unterlagen des Rechnungswesens sind solange aufzubewahren, wie sie als Beweismittel sowie zur Festlegung von Schuld- und Forderungsverhältnissen zur Verfügung stehen müssen, mindestens jedoch während 10 Jahren.

5. Finanzaufsicht

Art. 24

Finanzkennzahlen und Unterlagen

[1] Die Kirchgemeinden haben der Landeskirche jährlich die vom Evangelischen Kirchenrat bestimmten Finanzkennzahlen aus der Jahresrechnung und Unterlagen zu liefern.

[2] Dazu gehören insbesondere:

a) genehmigtes Budget (mit Begründungen zu Abweichungen von 20 % und mehr, jedoch mindestens 2‘000 Franken im Vergleich zum Vorjahr);

b) Steuerfuss;

c) genehmigte Jahresrechnung Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung mit Gegenüberstellung des Vorjahres und der genehmigten Budgetzahlen);

d) Bericht des Revisorats;

e) Finanzplan, sofern ein solcher besteht.

[3] Die Unterlagen gemäss Abs. 2 lit. c und d sind bis Ende April, die übrigen bis Ende Dezember einzureichen.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 26

Übergangsrecht

[1] Das Übergangsrecht und die Frist zur Anpassung des Finanzhaushalts an die Ausführungsbestimmungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht.

[2] Bei der Anpassung des Finanzhaushalts an die Verordnung kann einmalig auf den Vergleich mit dem Vorjahr verzichtet werden.

Art. 27

Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Werden Vermögenswerte im Rahmen der Anpassung des Finanzhaushalts an die Verordnung oder später vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt und neu bewertet, so kann die Aufwertung über das Eigenkapital verbucht werden. Unterbleibt eine Neubewertung, so ist ein Ertrag bei einer Veräusserung erfolgswirksam zu verbuchen.

Anhang
(Art. 4, 5, 6 und 12)

1. Gliederung der Bilanz (Art. 4 und 12)

1 Aktiven

Finanzvermögen (10)

a) flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

b) Forderungen (101)

c) kurzfristige Finanzanlagen (102)

d) aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

e) langfristige Finanzanlagen (107)

f) Sachanlagen (inkl. Immobilien) (108)

Verwaltungsvermögen (14)

a) Sachanlagen (140)

b) Darlehen (144)

c) Beteiligungen (145)

d) Investitionsbeiträge (146)

e) kumulierte zusätzliche Abschreibungen (148)

2 Passiven

Fremdkapital (20)

a) laufende Verpflichtungen (200)

b) kurzfristige Verbindlichkeiten (201)

c) passive Rechnungsabgrenzungen (204)

d) kurzfristige Rückstellungen (205)

e) langfristige Verbindlichkeiten (206)

f) langfristige Rückstellungen (208)

g) Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Eigenkapital (29)

a) Verpflichtungen für Sonderrechnungen (290)

b) Fonds (291)

c) Vorfinanzierungen (293)

d) übriges Eigenkapital (298)

e) Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag (299)

2. Funktionale Gliederung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung (Art. 5 und 12)

Die Erfolgsrechnung ist nach folgenden Funktionen gegliedert:

a) Behörden und Verwaltung

b) Seelsorge und Gottesdienst

c) Bildung

d) Kinder-, Jugend-, Familienarbeit

e) Kirchliche Liegenschaften

f) Finanzen und Steuern

3. Artengliederung der Erfolgsrechnung (Art. 5 und 12)

Die Erfolgsrechnung ist nach folgenden Arten zu gliedern:

Aufwand

a) Personalaufwand (30)

b) Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)

c) Abschreibungen Verwaltungsvermögen (33)

d) Finanzaufwand (34)

e) Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds (35)

f) Transferaufwand (36)

g) durchlaufende Beiträge (37)

h) ausserordentlicher Aufwand (38)

i) interne Verrechnungen (39)

Ertrag

a) Fiskalertrag (40)

b) Regalien und Konzessionen (41)

c) Entgelte (42)

d) verschiedene Erträge (43)

e) Finanzertrag (44)

f) Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds (45)

g) Transferertrag (46)

h) durchlaufende Beiträge (47)

i) ausserordentlicher Ertrag (48)

j) interne Verrechnungen (49)

Gesetz über die Beiträge der Landeskirche an bezugsberechtigte Kirchgemeinden[1]

vom Evangelischen Bündnervolk angenommen am 28. November 1982

1. …[2]

Art. 1 bis 3[2]

2. …[2]

Art. 4 bis 8[2]

3. Leistungen der Kasse

Art. 9 bis 11[2]

Art. 12

Beiträge an die Kirchgemeinden

[1] Die Kasse leistet Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden zur Deckung ihrer ordentlichen Aufwendungen. Neu gegründete finanzschwache Kirchgemeinden erhalten während maximal fünf Jahren Beiträge, auch wenn sie nicht den ordentlichen Steuersatz anwenden.

[2] …[3]

[1] Titel und Erlassnummer gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

[2] Aufgehoben gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

[3] Abs. 2 aufgehoben gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

Art. 13

Bezugsberechtigte Kirchgemeinden

Beiträge an die ordentlichen Aufwendungen der Kirchgemeinden werden nur ausgerichtet, wenn die betreffende Kirchgemeinde folgende Steuern erhebt:

a) eine Steuer, deren Ansatz vom Evangelischen Grossen Rat in Prozenten der einfachen Kantonssteuer festgelegt wird,

b) ...[4]

Art. 14

Beiträge an kleine bezugsberechtigte Kirchgemeinden

Bezugsberechtigte Kirchgemeinden haben Anspruch auf Gehaltsbeiträge für eine eigene Pfarrerin oder einen eigenen Pfarrer, wenn sich der Zusammenschluss zu einer Pastorationsgemeinschaft als unmöglich oder unzumutbar erweist. Darüber entscheidet der Evangelische Kirchenrat. Sein Entscheid kann mit Beschwerde an die landeskirchliche Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 15 bis 17[5]

4. ...[5]

Art. 18[5]

5. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ausführungsverordnung[6]

Der Evangelische Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die erforderliche Ausführungsverordnung.

[4] Lit. b aufgehoben gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

[5] Aufgehoben gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

[6] Geändert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

Art. 20

Inkrafttreten

Nach der Annahme durch das evangelische Bündnervolk wird dieses Gesetz durch den Kirchenrat in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Gesetz über die Kantonale Evangelische Kirchenkasse vom 24. Januar 1960.

Die vom evangelischen Bündnervolk am 7. März 1993 beschlossene Teilrevision tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über Beiträge der Landeskirche an bezugsberechtigte Kirchgemeinden[1]

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 9. Juni 1992

1. …[2]

Art. 1 bis 3[2]

2. …[2]

Art. 4 bis 8[2]

3. Leistungen der Kasse

Art. 9

Beiträge an ordentliche Ausgaben der Kirchgemeinden

[1] Beiträge gemäss Art. 12 Absatz 1 und Art. 14 des Gesetzes werde nur an bezugsberechtigte Kirchgemeinden ausgerichtet.[3]

[2] Gesuche um solche Beiträge sind der Finanzkommission mit der genehmigten Jahresrechnung des Vorjahres bis Ende April einzureichen.

[3] Die Kasse kann während des laufenden Rechnungsjahres Akontozahlungen leisten.

[1] Titel und Erlassnummer gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

[2] Aufgehoben gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

[3] Abs. 1 gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

Art. 10

Beiträge an ausserordentliche Ausgaben der Kirchgemeinde

[1] Gesuche von Kirchgemeinden um Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 12 des Gesetzes sind der Finanzkommission zuhanden des Kirchenrates mit genauer Angabe des Zwecks im voraus einzureichen.

[2] Die Kasse kann Akontozahlungen leisten.

Art. 11 bis 13[4]

4. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem revidierten Gesetz über die Kantonale Evangelische Kirchenkasse in Kraft. Sie ersetzt die Ausführungsverordnung vom 26. November 1985.

Die Teilrevision vom 4. November 1992 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

[4] Aufgehoben gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 5. Juni 2024

Reglement

über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen
aus dem Notfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 1. Juni 2011

Art. 1

Zweck

Die Kantonale Evangelische Kirchenkasse der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden unterhält einen Notfonds, dessen Mittel für die Unterstützung aktiver und pensionierter Mitarbeitenden der Landeskirche und deren direkten Hinterbliebenen (1. Generation) in Fällen von aussergewöhnlicher Not verwendet werden.

Art. 2

Finanzierung

Sofern die Zinsen des Notfonds und freiwillige Zuwendungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen nicht ausreichen, bezahlt die Kirchenkasse einen jährlichen Beitrag von höchstens CHF 5'000.– an den Notfonds.

Die Höhe des Beitrags bis zum Maximalbeitrag wird vom Kirchenrat bestimmt.

Art. 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Notfonds können in Fällen von aussergewöhnlicher Not, zum Beispiel wegen Erkrankung, Unfall, länger dauernder unverschuldeter Erwerbslosigkeit und unvorhergesehen finanziellen Schwierigkeiten eines Mitarbeitenden oder dessen direkten Hinterbliebenen (1. Generation) beansprucht werden.

Art. 4

Gesuch

Das Gesuch um einen Unterstützungsbeitrag aus dem Notfonds ist dem Kirchenrat von dem Gesuchstellenden selbst, von dessen Angehörigen oder von einer Person, die mit den entsprechenden Verhältnissen vertraut ist, einzureichen. Das Gesuch muss eine genaue Darlegung der Notlage sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person enthalten. Der Kirchenrat kann weitere Auskünfte einholen.

Art. 5

Behandlung des Gesuchs

Der Kirchenrat prüft das Gesuch und entscheidet über dessen Berücksichtigung und die Höhe des Unterstützungsbeitrages oder über dessen Ablehnung.

Art. 6

Rekursmöglichkeit

Gegen den Beschluss des Kirchenrates hat der Betroffene die Möglichkeit, innert 30 Tagen nach erhaltener Mitteilung bei der Rekurskommission zu rekurrieren.

Art. 7

Dauer der Unterstützung

Es werden in der Regel einmalige Unterstützungen gewährt. Handelt es sich um bleibende Hilfsbedürftigkeit, so kann das Gesuch erneuert werden.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2011 in Kraft unter Genehmigung des Evangelischen Grossen Rates und ersetzt diejenigen vom 7. November 1990, vom 5. November 1986 und die Verordnung über die Verwendung des Unterstützungsbeitrages aus der Versicherungskasse vom 25. Juni 1926.

Reglement

für den Samnaunerfonds betreffend Ausrichtung von Beiträgen

vom Kirchenrat erlassen am 13. Dezember 2018

Art. 1

Entstehung

Der Samnaunerfonds geht auf im Eigentum der Landeskirche stehende Vermögen der im 19. Jahrhundert untergegangenen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Samnaun zurück.

Art. 2

Finanzierung

Der Fonds wird aus den Erträgen der Liegenschaften und den Baurechtzinsen in Samnaun gespiesen. Ausserdem werden auf dem vorhandenen Kapital Zinsen gutgeschrieben.

Art. 3

Verwendung der Gelder

[1] Die Gelder des Fonds werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Aufwendungen für die Liegenschaften in Samnaun;
2. Besondere Aufwendungen in der Kirchgemeinde Valsot, in welcher die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Samnaun Mitglied sind.

[2] Die Kirchgemeinde Valsot muss dafür jeweils ein Gesuch einreichen.

Art. 4

Entscheid über Verwendung

Der Kirchenrat entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des vorhandenen Fondsguthabens.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Reglement

für den Nachlass „Forter-Gleyre" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

vom Kirchenrat erlassen am 24. Oktober 2019

Art. 1

Zweck

Lydie Forter-Gleyre überliess der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden 1994 einen Teil ihres Nachlasses „zur Verwendung für finanzschwache Kirchgemeinden im Bergell oder im Puschlav".

Art. 2

Finanzierung

Dem Nachlass werden Zinsen gutgeschrieben.

Art. 3

Verwendung der Gelder

[1] Die Gelder des Fonds werden für die Unterstützung von finanzschwachen Kirchgemeinden im Bergell oder im Puschlav verwendet.

[2] Die anspruchsberechtigten Kirchgemeinden können Gelder für die eigene Verwendung beantragen oder zugunsten von gemeinnützigen Projekten Dritter auf ihrem Gebiet, die im Interesse oder Aufgabenbereich der Kirche liegen.

Art. 4

Entscheid über Verwendung

[1] Der Kirchenrat entscheidet über die Verwendung der Mittel.

[2] Er kann von sich aus tätig werden oder über eintreffende Gesuche entscheiden.

Art. 5

Auflösung

Der Nachlass ist aufgelöst, sobald die Mittel aufgebraucht sind.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 24. Oktober 2019 in Kraft.

Reglement

für den Fonds „Unwetter Graubünden" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

vom Kirchenrat erlassen am 22. November 2018

Art. 1

Entstehung

[1] Der Fonds Unwetter Graubünden der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden wurde aus den Kollektengeldern gebildet, welche im Jahre 2005 im Zusammenhang mit den Unwettern im Kanton Graubünden gesammelt wurden, wegen fehlender Nachfrage aber nicht gemäss dem ursprünglichen Zweck verwendet werden konnten.

[2] Die Auslegung der Willenserklärung der Spender nach dem Vertrauensprinzip ergibt, dass die Kirchgänger Geld für Menschen im Kanton die Not leiden, spenden wollten. Deshalb sollen die Gelder im Fonds Unwetter Graubünden in diesem Sinne verwendet werden.

Art. 2

Finanzierung

Der Fonds werden Zinsen gutgeschrieben.

Art. 3

Verwendung der Gelder

[1] Die Gelder des Fonds werden für die Unterstützung von bedürftigen Personen im Kanton Graubünden in Form von materiellen Gütern oder von finanziellen Mitteln verwendet.

[2] Es können auch Personen, welche nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche sind, sowie Flüchtlinge oder Asylsuchende unterstützt werden.

[3] Ausser für Privatpersonen können auch Gelder für Vereine und Institutionen gesprochen werden, welche sich für notleidende Menschen im Kanton Graubünden einsetzen.

Art. 4

Entscheid über Verwendung

[1] Der Kirchenrat entscheidet über die Verwendung von Mitteln im Rahmen des vorhandenen Fondsguthabens.

[2] Er kann von sich aus tätig werden oder über eintreffende Gesuche entscheiden.

Art. 5

Auflösung des Fonds

[1] Der Fonds kann durch Beschluss des Kirchenrates aufgelöst werden, sobald die darin vorhandenen Mittel aufgebraucht sind.

[2] Der Kirchenrat kann die Auflösung und Zuweisung an ein anderes schweizerisches oder weltweites Projekt beschliessen, sofern während der nächsten 10 Jahre keine Mittel aus diesem Fonds gesprochen werden konnten.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Reglement

für den Fonds „Kultur und Schrifttum" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

vom Kirchenrat erlassen am 19. September 2019

Art. 1

Entstehung, Zweck

[1] Mit Beschluss des Kirchenrates vom Juni 2017 wurden der bisherige Kulturfonds und der Budgetposten für Evangelisches Schrifttum zum Fonds «Kultur und Schrifttum» zusammengefasst.

[2] Aus dem Fonds sollen einerseits kulturelle Projekte der Kirchgemeinden und anderseits Veröffentlichungen von und über Synodale unterstützt werden.

Art. 2

Finanzierung

Der Fonds wird aus Mitteln der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse und allenfalls anderen Quellen (z. B. Kollekten) gespiesen.

Art. 3

Verwendung der Gelder für Kultur

Beiträge aus dem Kulturfonds sind vorgesehen für Projekte, Arbeiten und Anlässe, die mit der Landeskirche in Verbindung gebracht werden können, im Kanton Graubünden zuhause sind oder für solche, die von Kirchgemeinden (mit)verantwortet werden.

Art. 4

Verwendung der Gelder für Schrifttum

[1] Für gedruckte oder digitale Veröffentlichungen von und über Synodale werden folgende Beiträge gesprochen:

a) CHF 2'000 für Veröffentlichungen in italiensicher Sprache

b) CHF 1'500 für Veröffentlichungen in romanischer Sprache

c) CHF 1'000 für Veröffentlichungen in deutscher Sprache

[2] Eine Publikation soll in der Regel mindestens 100 Seiten umfassen.

[3] Folgender Personenkreis kann ein Beitragsgesuch stellen:

a) Bündner Synodale für ihre Veröffentlichungen, Dissertationen und Habilitationsschriften.

b) Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit einer Anstellung in einer Evangelischen Bündner Kirchgemeinde oder im landeskirchlichen Dienst.

c) Andere Autorinnen und Autoren, die Themen mit eindeutigem Schwerpunkt „Reformierte Bündner Kirche" und deren engerem Umfeld behandeln.

Art. 5

Entscheid über Verwendung

Gesuche um Beiträge aus dem Fonds sind mit den dazugehörigen Unterlagen an den Kirchenrat einzureichen. Anträge für kulturelle Projekte sind durch die Projektverantwortlichen oder von Kirchgemeinden einzureichen, solche für Schrifttum durch die Autorinnen oder Autoren. Der Kirchenrat entscheidet abschliessend, ob Beiträge gesprochen werden oder nicht.

Art. 6

Auflösung des Fonds

Der Fonds kann durch Beschluss des Kirchenrates aufgelöst werden, sobald die darin vorhandenen Mittel aufgebraucht sind oder dafür kein Bedürfnis mehr besteht.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Reglement

für den Fonds „Reformierte Identität in Graubünden" betreffend Ausrichtung von Beiträgen

vom Kirchenrat erlassen am 19. September 2019

Art. 1

Entstehung, Zweck

[1] Der Kirchenrat hat an seiner ordentlichen Sitzung vom 21. Februar 2019 beschlossen, aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2018 mit einem Betrag von Fr. 50'000 einen Fonds «Reformierte Identität in Graubünden» zu schaffen. Der Fonds wurde hauptsächlich mit Blick auf das 500-jährige Bündner Reformationsjubiläum im Jahre 2024 gebildet. Daraus sollen Projekte, Veranstaltungen und Arbeiten mit Bezug zu diesem Jubiläum unterstützt werden.

[2] Ausserdem ist der Fonds auch als Innovationsfonds gedacht, aus welchem Projekte und Aktionen unterstützt werden, welche die reformierte Identität und Erkennbarkeit im Kanton fördern, stärken oder in Erinnerung rufen.

Art. 2

Finanzierung

Der Fonds wird aus Mitteln der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse und allenfalls anderen Quellen (z. B. Kollekten) gespiesen.

Art. 3

Verwendung der Gelder

Die Mittel aus dem Fonds können für Arbeiten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Projekte verwendet werden,

a) die die Entdeckungen der Reformation für heute neu fruchtbar machen;

b) die Forschungsergebnisse zur älteren und neueren Reformationsgeschichte allgemein zugänglich machen;

c) die die politische, kulturelle und staatsbürgerliche Dimension der Reformation hervorheben;

d) die auf Glauben und Kirche in der heutigen Zeit aufmerksam machen;

e) die Veranstaltungen und Anlässe zu Glaubens- und Lebensthemen auf Grundlage des reformierten Glaubens durchführen;

f) die reformiertes Bewusstsein schaffen;

g) die neue, innovative Wege beschreiten.

Art. 4

Entscheid über Verwendung

Gesuche um Beiträge aus dem Fonds sind mit Begründung an den Kirchenrat einzureichen. Dieser entscheidet abschliessend, ob die Beiträge gesprochen werden oder nicht.

Art. 5

Auflösung des Fonds

Der Fonds kann durch Beschluss des Kirchenrates aufgelöst werden, sobald die darin vorhandenen Mittel aufgebraucht sind oder dafür kein Bedürfnis mehr besteht.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Reglement für den Fonds «Frauen- und Genderfragen» betreffend Ausrichtung von Beiträgen

vom Kirchenrat erlassen am 11. März 2021

Art. 1

Entstehung, Zweck

[1] Der Kirchenrat hat im Frühjahr 2021 beschlossen, einen Fonds „Frauen- und Genderfragen" einzurichten.

[2] Er dient der finanziellen Unterstützung von kirchlichen und interreligiösen Projekten im Zusammenhang mit Frauen- und Genderfragen sowie von Frauen und deren Familien in finanziellen Notsituationen.

Art. 2

Finanzierung

[1] Der Fonds wird aus Mitteln der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse und allenfalls anderen Quellen (z.B. Kollekten) gespiesen.

[2] Für die Ausrichtung von Beiträgen können die Fondsmittel und allfällige Zinsen verwendet werden.

Art. 3

Verwendung der Gelder

Die Mittel können insbesondere eingesetzt werden für:

a) Beiträge an kirchliche, überkantonale oder interreligiöse Projekte zu Frauen- oder Genderfragen;

b) Beiträge an kirchliche und andere Preise zu Frauen- und Genderfragen und deren Verleihung;

c) finanzielle Unterstützung von Frauen und deren Familien für beruflich notwendige Umschulungen oder Weiterbildungen oder dringend notwendige Auszeiten zur Erholung, wenn aus anderen Quellen nicht oder nicht genügend Unterstützung geleistet werden kann;

d) Vorbereitungsgruppen des Weltgebetstages zur Deckung von ausserordentlichen Kosten.

Art. 4

Gesuchstellung

[1] Gesuche um Beiträge aus dem Fonds sind wie folgt an den Kirchenrat zu richten:

a) landeskirchliche, überkantonale und interreligiöse Projekte über die zuständige Fachstelle oder direkt;

b) für die Einzelfallhilfe (Art. 3 lit. c) sowie im Zusammenhang mit dem Weltgebetstag über die Pfarrämter.

[2] Dem Gesuch für Privatpersonen sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

a) Aufstellung über die finanziellen Verhältnisse mit dem «Bündnerischer Erhebungsbogen für Leistungen aus Sozialfonds» und Beilage der letzten Veranlagungsverfügung der Steuererklärung;

b) Darlegung der Notlage und des Bedarfs.

[3] Für Vorbereitungsgruppen sowie weitere Projekte genügen Angaben über den Zweck der Verwendung sowie ein Budget, aus welchem die geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie die Höhe des Bedarfs aus dem Fonds ersichtlich sind.

Art. 5

Entscheid

[1] Der Kirchenrat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Beiträgen.

[2] Er berichtet im Rahmen des Amtsberichts über die Verwendung der Fondsmittel.

Art. 6

Auflösung des Fonds

Der Fonds kann durch Beschluss des Kirchenrates aufgelöst werden, sobald die darin vorhandenen Mittel aufgebraucht sind oder dafür kein Bedürfnis mehr besteht.

Art. 7

Dieses Reglement tritt auf den auf den 15. März 2021 in Kraft. Inkrafttreten

Gesetz über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst (Zulassungsgesetz, ZuG)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1]
erlassen am 2. Juni 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

[1] Das Gesetz regelt Voraussetzungen für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

[2] Es legt Verfahren und Abläufe fest, die bei Bewerbungen und Anstellungen von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kirchgemeinden oder für pfarramtliche Dienste der Landeskirche zu befolgen sind, und klärt die Zuständigkeiten für die Verfahrensschritte.

[3] Es legt Verfahren und Abläufe fest, die bei Bewerbungen und Anstellungen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen zu befolgen sind. Es klärt die Zuständigkeiten für die Verfahrensschritte.[2]

Art. 2

Pfarramtlicher Dienst
a) Grundsatz

[1] Der pfarramtliche Dienst wird grundsätzlich von ordinierten, in die Synode aufgenommenen und gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt.

[2] In Einzelfällen können weitere Personen damit betraut werden. Das Gesetz regelt die Bedingungen und Voraussetzungen.

[1] KGS 100

[2] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 3

b) Anstellungsarten

Der pfarramtliche Dienst kann übernommen werden von:

1. gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern (Art. 5);
2. Provisorinnen und Provisoren (Art. 6 ff.);
3. Stellvertreterinnen und Stellvertretern (Art. 28 f.);
4. Aushilfen (Art. 30 ff.).

Art. 4

Wahlfähigkeit

[1] Die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst setzt die Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer voraus, sofern dieser Erlass keine Ausnahme vorsieht.

[2] Der Nachweis der Wahlfähigkeit wird erbracht durch:

1. das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (im Folgenden: Konkordat)[3] bzw. durch die gestützt darauf erfolgte Ordination;
2. ein gleichwertiges schweizerisches Wahlfähigkeitszeugnis mit einer vergleichbaren akademischen und praktischen Ausbildung;
3. die Zulassung zum Pfarramt in der Chiesa Evangelica Valdese oder
4. den Äquivalenzprüfungsentscheid des Konkordats bei einer anderen Ausbildung im Ausland.

Art. 4a[4]

Informationsaustausch

[1] Im Hinblick auf eine Anstellung einer nicht bereits im Kanton tätigen Pfarrperson holt das Dekanat bei der Herkunftskirche Informationen über die Eignung einer Person zum Kirchendienst ein.

[2] Einzelheiten regelt der Kirchenrat auf Antrag des Dekanats in einer Verordnung.

[3] KGS Varia

[4] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 5

Wählbarkeit

[1] Ins Gemeindepfarramt oder in einen pfarramtlichen Dienst der Landeskirche wählbar sind nur Mitglieder der Synode.

[1a] Die Mitgliedschaft in der Synode ist auch Voraussetzung für eine unbefristete pfarramtliche Anstellung nach Erreichen des Referenzalters.[5]

[2] Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Synode angehören, können lediglich als Provisorinnen und Provisoren, als Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder als Aushilfen angestellt werden.

II. Provisorische Anstellung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6

Grundsatz

[1] Als Provisorinnen oder Provisoren werden angestellt:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, welche der Synode nicht angehören und in ein Gemeindepfarramt oder in einen pfarramtlichen Dienst der Landeskirche gewählt werden wollen;
2. Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, welche in ein Pfarramt gewählt werden wollen.

[2] Als Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten gelten ausgebildete Theologinnen und Theologen nach Abschluss des Vikariats und vor Erteilung der Ordination.

[3] Die Provisorin oder der Provisor wird von einem Mitglied des Kirchgemeindevorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes der Kirchenregion im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

[5] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 7

Dauer

[1] Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten dauert die Provisoratszeit in folgenden Fällen bis zur folgenden ordentlichen Synode, sofern die Anstellung spätestens am 1. Januar angetreten wird:

1. mit einem schweizerischen Wahlfähigkeitszeugnis;
2. mit einer Zulassung zum Pfarramt in der Chiesa Evangelica Valdese, wenn sie in der Schweiz aufgewachsen und kirchlich sozialisiert sind.

[2] In den anderen Fällen dauert die Provisoratszeit ein Jahr bzw. bis zu der auf diese Zeit folgenden ordentlichen Synode.

[3] Eine allfällige Verlängerung der Provisoratszeit nach Art. 17 bleibt vorbehalten.

Art. 8

Hospitationspraktikum

[1] Aus ausländischen Kirchen stammende Interessentinnen und Interessenten im Sinn von Art. 7 Abs. 2, die sich auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben und deren Bewerbung von einer Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche ernsthaft weiterverfolgt werden soll, haben vor einer Zusage und vor Abschluss eines Arbeitsvertrages ein Hospitationspraktikum zu absolvieren.

[2] Ziel des Hospitationspraktikums ist es, den Interessentinnen und Interessenten Einblick in die Besonderheiten eines Bündner Pfarramtes zu gewähren und ihren Bewerbungsentscheid zu erleichtern.

[3] Das Hospitationspraktikum dauert zwei Wochen und findet in einer andern als der möglichen zukünftigen Kirchgemeinde statt.

[4] Praktikantinnen und Praktikanten dürfen während des Praktikums nicht in der zukünftigen Gemeinde wohnen.

[5] Die Praktikantinnen und Praktikanten verfassen am Ende des Praktikums einen strukturierten Bericht zuhanden des Dekanats.

B. PROVISIONSERLAUBNIS

Art. 9

Erfordernis

Für den Abschluss eines Provisionsvertrages ist vorgängig die Erteilung einer Provisionserlaubnis nötig.

Art. 10

Zuständigkeit

[1] Die Provisionserlaubnis wird durch das Dekanat erteilt.

[2] Sie gilt jeweils bis zur nächsten Synode. Dauert die Provisoratszeit länger, muss die Provisionserlaubnis jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

[3] Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung der Provisionserlaubnis ist durch den Vorstand der Kirchgemeinde bzw. den Kirchenrat zu stellen, welcher die Pfarrerin oder den Pfarrer provisorisch anstellen will.

Art. 11

Gesuch und Unterlagen

Zusammen mit dem Gesuch um Provisionserteilung sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen einzureichen. Dazu gehören:

1. Motivationsschreiben;
2. Berufsbiographie;
3. Zeugnisse von Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüssen sowie von früheren Arbeitsstellen;
4. Wahlfähigkeitsbescheinigung und/oder Äquivalenzprüfungsentscheid des Konkordats;
5. Ordinationsurkunde;
6. Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug);
7. Sprachenzertifikat C 1 in Deutsch (für Kirchgemeinden mit Amtssprache deutsch oder romanisch) bzw. in Italienisch (für Kirchgemeinden mit Amtssprache italienisch), wenn Deutsch, Italienisch bzw. Romanisch nicht die Muttersprache ist.

Art. 12

Entzug

[1] Die Provisionserlaubnis wird durch das Dekanat entzogen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder bekannt werden, welche die Fortsetzung des Provisorats für die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden nach Treu und Glauben unzumutbar machen.

[2] Die Nichtverlängerung einer Provisionserlaubnis stellt keinen Entzug dar.

C. BEGLEITUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Art. 13

Mentorat

[1] Einer Provisorin oder einem Provisor aus einer ausländischen Kirche wird durch das Dekanat eine Mentorin oder ein Mentor zugeteilt.

[2] Provisorinnen und Provisoren aus einer Mitgliedkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz können während ihrer Provisoratszeit die Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor beanspruchen. Das Dekanat kann ihnen auch ohne Gesuch eine Mentorin oder einen Mentor zuteilen.

[3] Die Mentorin oder der Mentor begleitet die Provisorin oder den Provisor durch die Provisoratszeit und steht bei Fragen oder Anliegen unterstützend und beratend zur Verfügung.

Art. 14

Standortgespräch

[1] Nach der Hälfte der voraussichtlichen Provisoratszeit, spätestens nach sechs Monaten, findet auf Einladung des Dekanats ein Standortgespräch mit der Provisorin oder dem Provisor statt. Dieses wird vom Dekanat und dem Kirchgemeindevorstand bzw. dem Kirchenrat gemeinsam durchgeführt.

[2] Beim Standortgespräch können allfällige begleitende Massnahmen für die weitere Provisoratszeit festgelegt werden. Das Dekanat kann allfällige begleitende Massnahmen und Auflagen im Anschluss an das Standortgespräch anordnen.

[3] Die Erfüllung von begleitenden Massnahmen und Auflagen bis zum Ende der Provisoratszeit ist für die Provisorin oder den Provisor verpflichtend.

Art. 15

Begleitende Massnahmen

Als begleitende Massnahmen oder Auflagen gelten insbesondere:

1. Mentorat;
2. Unterrichtstraining;
3. Kolloquien zu ausgewählten Themen;
4. persönliches Coaching;
5. integrationsfördernde Weiterbildungen;
6. Standortbestimmung zur berufsbezogenen Persönlichkeitsentwicklung;
7. Assessment beim Konkordat;
8. Fachcoaching.

D. ENDE DES PROVISORATS

Art. 16

Auswertung

[1] Spätestens zwei Monate vor dem Ende der Provisoratszeit findet auf Einladung der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche ein Evaluationsgespräch zwischen dem Kirchgemeindevorstand bzw. dem Kirchenrat und der Provisorin oder dem Provisor statt.

[2] Die Evaluationsergebnisse und das Empfehlungsschreiben der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche bilden zusammen mit weiteren Unterlagen, Eingaben und Kenntnissen des Dekanats die Grundlage für den Entscheid des Dekanates zur Wählbarkeit und seinen Antrag zur Aufnahme in die Synode.

Art. 17

Entscheid

[1] Am Ende der Provisoratszeit entscheidet das Dekanat, ob für eine Bewerberin oder einen Bewerber:

a) die Wählbarkeit erteilt und die Aufnahme in die Synode beantragt wird oder

b) die Provisoratszeit um ein Jahr zu verlängern ist.

[2] Beim Vorliegen triftiger Hinderungsgründe kann das Dekanat die Nichterteilung der Wählbarkeit beschliessen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören. Der Entscheid des Dekanates kann von der betroffenen Person an die Rekurskommission weitergezogen werden.

III. Aufnahme in die Synode und Ausschluss

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 18

Grundsatz

[1] Der Aufnahme in die Synode geht eine Zeit in provisorischer Anstellung in einer Bündner Kirchgemeinde bzw. in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche voraus (Provisorat, Art. 6 ff.).

[2] Keine vorgängige provisorische Anstellung ist erforderlich für:

1. Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, die ohne eine Anstellung in einer Bündner Kirchgemeinde bzw. in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche in Graubünden ordiniert werden;
2. ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Landeskirche ausserhalb eines pfarramtlichen Dienstes angestellt sind;
3. ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Bereich von Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Diakonie und Leitung in Institutionen innerhalb des Kantons tätig sind und gestützt auf die Geschäftsordnung der Synode[6] ein Gesuch um Aufnahme in die Synode stellen.

[3] Die Aufnahme in die Synode erfolgt während der ordentlichen Jahrestagung.

[6] Art. 6a Abs. 2 Ziff. 1 (KGS 410)

Art. 19

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

[1] Um Ordination, um Aufnahme oder um Ordination und Aufnahme in die Synode können ersuchen:

1. Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, die in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden ordiniert werden;
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, welche den Nachweis der Wahlfähigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 erbracht haben.

[2] Das Dekanat teilt den interessierten Personen rechtzeitig mit, bis wann das Gesuch einzureichen ist.

B. AUFNAHME IN DIE SYNODE

Art. 20

Gesuch und Vorstellung

[1] Das Gesuch um Aufnahme in die Synode stellt die Bewerberin oder der Bewerber an das Dekanat. Dazu ist eine Empfehlung der anstellenden Kirchgemeinde oder Landeskirche notwendig.

[2] Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen das Dekanat die Wählbarkeit erteilt hat, stellen sich der Synode mit einem kurzen Lebenslauf und mit einer Predigt vor.

Art. 21

Beratung und Entscheid

[1] Die Synode berät in geschlossener Sitzung über die Gesuche um Aufnahme.

[2] Das Dekanat stellt einen begründeten Antrag. Ein Antrag auf Nichtaufnahme bedarf triftiger Hinderungsgründe.

[3] Sachliche Bedenken gegen die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind von den Synodalen vor der Abstimmung offen zu äussern.

[4] Die Synode entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Es gilt die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 22

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt im Rezeptions- bzw. Synodalgottesdienst. Dabei legen die Aufgenommenen das Synodalversprechen mit Wort und Handschlag ab und tragen sich in die Matrikel ein.

C. WIEDERAUFNAHME UND AUSSCHLUSS

Art. 23

Wiederaufnahme

[1] Ehemalige Synodale haben dem Dekanat die Wiederaufnahme in die Synode zu beantragen, bevor sie wieder die Rechte von Synodalen beanspruchen können.

[2] Das Dekanat kann verlangen, dass dem Gesuch Dienstzeugnisse über die letzten Jahre beizulegen sind.

[3] Das Dekanat gewährt die Wiederaufnahme, wenn ein Arbeitsvertrag für einen pfarramtlichen Dienst vorliegt und seit dem Ausscheiden aus der Synode keine Hinderungsgründe aufgetreten oder bekannt geworden sind.

[4] Gegen einen ablehnenden Entscheid können Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Beschwerde an die Synode richten, die an der nächsten Tagung endgültig über die Wiederaufnahme entscheidet.

Art. 24

Ausschluss

[1] Die Synode kann ein Mitglied aus der Synode ausschliessen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Berufspflichten verstossen hat oder wenn andere wichtige Hinderungsgründe aufgetreten oder bekannt geworden sind.

[2] Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

IV. Wahl durch die Kirchgemeinde bzw. die Landeskirche

Art. 25

Wahl

[1] Das Wahlverfahren in der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche darf erst erfolgen, wenn die Wählbarkeit festgestellt und die Aufnahme in die Synode erfolgt ist.

[2] Bei der unbefristeten Anstellung einer Pfarrperson, welche das Referenzalter erreicht hat, ist statt einer Wahl die Anstellung der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Absatz 1 gilt sinngemäss.[7]

Art. 26

Wahlbestätigung

[1] Die durch die Kirchgemeinde vorgenommene Wahl muss vom Kirchenrat bestätigt werden.

[2] Zusammen mit dem Wahlbestätigungsgesuch ist der Arbeitsvertrag zur Genehmigung beim Kirchenrat einzureichen.

[3] Bei der unbefristeten Anstellung einer Pfarrperson, welche das Referenzalter erreicht hat, gelten die Bestimmungen sinngemäss.[8]

Art. 27

Installation

[1] Nach der Wahlbestätigung wird die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer von einem Vorstandsmitglied der Kirchenregion oder einer anderen vom Regionalvorstand bezeichneten Person ins Gemeindepfarramt eingesetzt.

[2] Für die Amtseinsetzung in einen pfarramtlichen Dienst der Landeskirche gilt die Bestimmung sinngemäss.

[7] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.
[8] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

V. Stellvertretungen

Art. 28[9]

Grundsatz

[1] Eine Stellvertretung übt den pfarramtlichen Dienst bei einer Vakanz oder bei längerem Ausfall der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers befristet während mehr als zwei Monaten aus.

[2] Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter können angestellt werden:

a) Synodale;

b) Pfarrpersonen sowie Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten mit Bewilligung des Dekanats.

[3] Die Bestimmungen über das Hospitationspraktikum gelten sinngemäss, sofern die Pfarrperson nicht mindestens sechs Monate in einer Mitgliedkirche der EKS im Gemeindepfarramt tätig war.

[4] Für Vakanzen in pfarramtlichen Diensten der Landeskirche gilt die Bestimmung sinngemäss.

Art. 28a[10]

Dauer

[1] Ein Stellvertretungsvertrag wird in der Regel für längstens sechs Monate abgeschlossen.

[2] In begründeten Fällen kann mit Bewilligung des Dekanats eine Dauer von höchstens einem Jahr vorgesehen oder der Vertrag auf insgesamt höchstens drei Jahre verlängert werden.

[3] Stellvertretungen durch Personen, welche die personalrechtliche Altersgrenze erreicht haben, sind nicht zulässig.

[9] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.
[10] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 29[11]

Berechtigung

[1] Das Dekanat führt eine Liste von qualifizierten Personen, die zur Übernahme von Stellvertretungen berechtigt sind. Es legt die dafür relevanten Kriterien fest.

[2] Wer auf die Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesetzt werden will, hat die vom Dekanat verlangten Unterlagen einzureichen.

[3] Auf Gesuch des Kirchgemeindevorstandes kann das Dekanat eine Einzelbewilligung erteilen und die vorgängig einzureichenden Unterlagen bezeichnen.

[4] Die Stellvertretungsbewilligung kann vom Dekanat entzogen werden. Dabei finden die Bestimmungen über den Entzug der Provisionserlaubnis sinngemäss Anwendung.

VI. Aushilfen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 30[12]

Grundsatz

[1] Eine Aushilfe

a) übernimmt einzelne Dienste oder

b) übt den pfarramtlichen Dienst in einer Kirchgemeinde befristet während höchstens zwei Monaten aus. In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat auf begründetes Gesuch des Kirchgemeindevorstandes hin eine Verlängerung genehmigen.

[2] Als Aushilfen können die in Art. 31 Abs. 1 genannten Personen eingesetzt werden.

[3] Die Beauftragung erfolgt in jedem Fall durch den Kirchgemeindevorstand und das Pfarramt. Dies gilt auch wenn die aushelfende Person von einem Mitglied der Kirchgemeinde direkt angefragt wurde.

[11] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.
[12] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[4] Bei vakantem Ortspfarramt nimmt der Kirchgemeindevorstand Rücksprache mit dem Dekanat.

[5] Die Entschädigung richtet sich nach den landeskirchlichen Tarifen.

Art. 31[13]

Einsatzbereiche

[1] Aushilfen können für folgende Einsatzbereiche angestellt bzw. eingesetzt werden:

a) Synodale, Pfarrpersonen, Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten:
   - alle pfarramtlichen Aufgaben.

b) Mitglieder des Diakonatskapitels bei entsprechender Ausbildung:
   - alle pfarramtlichen Aufgaben.

c) Theologiestudierende mit Bachelor-Abschluss:
   - Gemeindegottesdienste,
   - Gottesdienste in Institutionen,
   - Taufe und Trauung auf persönliche Anfrage durch die Tauffamilie resp. das Paar,
   - Religions- und Konfirmationsunterricht.

d) Laienpredigerinnen und Laienprediger:
   - Gemeindegottesdienste,
   - Gottesdienste in Institutionen,
   - Taufe und Trauung auf persönliche Anfrage durch die Tauffamilie resp. das Paar.

[2] Aufgrund von entsprechenden Qualifikationen, Zusatzqualifikationen oder Erfahrung kann das Dekanat die Übernahme von weiteren pfarramtlichen Aufgaben bewilligen.

[3] Die Aushilfe im Religionsunterricht richtet sich im Übrigen nach den personalrechtlichen Bestimmungen.

[13] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 31a[14]

Berechtigung

[1] Das Dekanat führt eine Liste von qualifizierten Personen, die als Aushilfen angefragt werden können. Es legt die dafür relevanten Kriterien fest.

[2] Wer auf die Liste der Aushilfen gesetzt werden will, hat die vom Dekanat verlangten Unterlagen einzureichen.

[3] Die Aushilfsbewilligung kann vom Dekanat entzogen werden. Dabei finden die Bestimmungen über den Entzug der Provisionserlaubnis sinngemäss Anwendung.

B. LAIENPREDIGERERLAUBNIS

Art. 32

Ernennung und Allgemeines

[1] Für die Bewerbung um die Erlaubnis als Laienpredigerin oder -prediger wird die Mitarbeit in der Kirchgemeinde des Wohnortes der Bewerberin oder des Bewerbers oder in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Graubünden vorausgesetzt.

[2] Der Vorschlag für die Ernennung zur Laienpredigerin oder zum Laienprediger geht vom Kirchgemeindevorstand und Pfarramt der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 an die entsprechende Kirchenregion. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Regionalversammlung mit einem Lebenslauf vor.

[3] Die Regionalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung über die Weiterleitung des Vorschlages an das Dekanat.

[4] Das Dekanat entscheidet über die Ernennung und erteilt eine auf vier Jahre befristete Laienpredigererlaubnis. Diese berechtigt zur Übernahme von Aushilfsdiensten vorwiegend in der Kirchenregion der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 sowie in unmittelbar benachbarten Kirchenregionen.

[5] Der Kirchenrat kann auf Antrag des Dekanats weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Laienpredigererlaubnis regeln.

[14] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 33

Aus- und Weiterbildung

[1] Die Laienpredigerinnen und -prediger verpflichten sich mit der Annahme ihrer Ernennung zur Teilnahme an einer jährlichen Weiterbildungstagung, zu welcher das Dekanat einlädt.

[2] Der Kirchenrat kann in Rücksprache mit dem Dekanat den Besuch von weiteren Angeboten der Aus- und Weiterbildung empfehlen oder anordnen.

[3] Mindestens während der ersten beiden Jahre ihrer Tätigkeit werden die Laienpredigerinnen und -prediger von einer Pfarrperson als Mentorin oder Mentor begleitet, die bzw. der durch die Kirchenregion bezeichnet wird.

Art. 34

Tätigkeitsbericht und Verlängerung

[1] Die Laienpredigerinnen und -prediger unterstehen der Aufsicht der zuständigen Kirchenregion und reichen dieser jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ein.

[2] Die Laienprediger-Erlaubnis gilt vier Jahre. Sie kann vom Dekanat nach Rücksprache mit der zuständigen Kirchenregion um jeweils vier Jahre verlängert werden.

[3] Die Erlaubnis wird in der Regel nicht erneuert, wenn die Laienprediger oder -predigerinnen während Jahren nicht im Einsatz waren, aus dem Kanton weggezogen sind oder wenn andere triftige Gründe vorliegen.

VII. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone[15]

Art. 34a

Anstellung

[1] Die Anstellung richtet sich nach dem landeskirchlichen Personalrecht.

[2] Das Dekanat stellt fest, welche Qualifikationen in den Einsatzbereichen von Art. 31 vorliegen.

[15] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 34b

Ordination

[1] Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden für ihren Dienst ordiniert, wenn sie die Anstellungsbedingungen des Personalgesetzes erfüllen und nicht bereits ordiniert sind. Sie legen ein Ordinationsversprechen ab.

[2] Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Art. 34c

Installation

Neu angestellte Sozialdiakoninnen resp. Sozialdiakone werden von einem Vorstandsmitglied der Kirchenregion oder einer anderen vom Regionalvorstand bezeichneten Person in den Dienst eingesetzt. Sie legen ein Amtsversprechen ab.

Art. 34d

Begleitung

[1] Der Vorstand des Diakonatskapitels begleitet zusammen mit dem Dekanat Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die erstmals eine Stelle im Kanton antreten.

[2] Diese können während des ersten Anstellungsjahrs Begleitung und Unterstützung durch eine Mentorin oder einen Mentor beanspruchen. Der Vorstand des Diakonatskapitels kann ihnen auch ohne Gesuch eine Mentorin oder einen Mentor zuteilen.

[3] Im Lauf des ersten Anstellungsjahres findet ein Standortgespräch zusammen mit dem Kirchgemeindevorstand statt. Die Vertretung von Diakonatskapitel und Dekanat kann Empfehlungen aussprechen.

Art. 34e

Diakonatskapitel

[1] Die in der Landeskirche tätigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, gehören dem Diakonatskapitel an.

[2] Sie werden von ihrer Arbeitgeberin jährlich drei Tage für Versammlungen des Diakonatskapitels freigestellt.

[3] Der Kirchenrat kann ausserordentliche Zusammenkünfte des Diakonatskapitels einberufen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten auf Antrag des Dekanates.

Art. 36[16]

Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung für die Anstellung von Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen vom 12. November 2003 aufgehoben.

Art. 37

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.[17]

[16] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.
[17] Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Verordnung zum Gesetz über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst (Zulassungsverordnung, ZuV)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] sowie auf Art. 32 Abs. 5 und Art. 35 des Gesetzes über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst[2] auf Antrag des Dekanates erlassen am 9. Dezember 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum landeskirchlichen Gesetz über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst[3].

Art. 2

Informationsaustausch mit anderen Landeskirchen und Kirchen (Art. 4a ZuG)

Der Informationsaustausch mit anderen Landeskirchen und Kirchen erfolgt nach den Bestimmungen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst[4].

[1] KGS 100
[2] KGS 910
[3] KGS 910
[4] KGS Varia

II. Provisorat und Aufnahme in die Synode

Art. 3

Hospitationspraktikum (Art. 8 ZuG)

[1] Praktikantinnen und Praktikanten erhalten einen pauschalen Kostenbeitrag für Verpflegung von 400 Franken und Unterkunft von 600 Franken. Die übrigen Kosten tragen sie selbst. Die Praktikumsleiterin resp. der Praktikumsleiter ist bei der Organisation einer Unterkunft behilflich.

[2] Praktikumsleiterinnen und -leiter erhalten zwei Taggelder[5] als Entschädigung.

Art. 4

Sprachenzertifikat (Art. 11 ZuG)

Kirchgemeinden mit Amtssprache romanisch regeln die Details zum Spracherwerb im Arbeitsvertrag. Die Pfarrperson erlernt die Sprache in der Regel innert zwei Jahren nach Amtsantritt entsprechend einem Sprachenzertifikat C1.

Art. 5

Mentorat (Art. 13 ZuG)

Mentorinnen und Mentoren erhalten pro Jahr zwei Taggelder[6] als Entschädigung.

Art. 6

Kolloquium (Art. 15 ZuG)

[1] Ein Kolloquium wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kolloquiumskommission und einem Dekanatsmitglied durchgeführt. Diese führen das Kolloquium durch, insbesondere zu Themen im Bereich Bündner Kirchengeschichte, reformierte Liturgie und Seelsorge/Pastoralpsychologie. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden des Dekanats.

[2] Das Dekanat wählt drei bis fünf geeignete Synodale in die Kommission.

[5] KGS 821,1
[6] KGS 821,1

Art. 7

Wiederaufnahme (Art. 23 ZuG)

[1] Anstelle eines Arbeitsvertrags kann die schriftliche Erklärung der Kirchgemeinde vorgelegt werden, nach der Wiederaufnahme und Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung einen entsprechenden Vertrag abschliessen zu wollen.

[2] Das Dekanat kann die Wiederaufnahme gewähren, wenn sich eine im Kanton wohnhafte Pfarrperson bereit erklärt, Aushilfsdienste zu übernehmen.[7]

III. ...[8]

Art. 7a[9]

IV. Aushilfen

Art. 8[10]

Art. 9

Laienpredigererlaubnis a) Voraussetzungen (Art. 32 ZuG)

Damit eine Kirchgemeinde eine Person als Laienpredigerin oder -prediger vorschlagen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. bewährte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung;
2. theologisches Interesse und Bindung an die reformierte landeskirchliche Tradition;
3. Wille, das Wort Gottes gemäss der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen;

[7] Ergänzt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.
[8] Aufgehoben gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.
[9] Ergänzt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Februar 2023 und aufgehoben gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.
[10] Aufgehoben gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

4. Bereitschaft, Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten;
5. Probegottesdienst in der Kirchgemeinde.

Art. 10

b) Mentorat (Art. 33 ZuG)

[1] Die Mentorinnen und Mentoren stehen bei Fragen oder Anliegen unterstützend und beratend zur Verfügung.

[2] Mindestens einmal pro Jahr besuchen sie einen Gottesdienst inklusive Nachbesprechung.

Art. 11

c) Theologiekurs (Art. 33 ZuG)

Laienpredigerinnen und -prediger, die keine anderweitige und vergleichbare theologische Vorbildung aufweisen können, sind verpflichtet, innerhalb der ersten vier Jahre ihrer Tätigkeit verschiedene Module des Evangelischen Theologiekurses zu besuchen. Die Module werden im Anhang 1 festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

[1] Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben:

1. Reglement zum Art. 13 der Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden vom 12. Dezember 2013 (KGS 910A);
2. Richtlinien zu Art. 3 „Voraussetzungen für die Wählbarkeit in der Bündner Kirche" vom 24. März 2011 (KGS 911);

[2] Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[11]

[11] In der KGS nicht publiziert.

Art. 13 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang 1 (Art. 11)

Die erforderliche theologische Ausbildung für Laienpredigerinnen und -prediger umfasst folgende Bereiche bzw. Module des Evangelischen Theologiekurses:

a) Grundlagen der Bibelwissenschaft;

b) Altes Testament;

c) Neues Testament;

d) Bibeldidaktik;

e) Gott denken;

f) Christologie;

g) Christliche Spiritualität;

h) Homiletik (Predigtlehre).

Anhang 1 (Art. 11)

Die erforderliche theologische Ausbildung für Laienpredigerinnen und -prediger umfasst folgende Bereiche bzw. Module des Evangelischen Theologiekurses:

a) Grundlagen der Bibelwissenschaft;

b) Altes Testament;

c) Neues Testament;

d) Bibeldidaktik;

e) Gott denken;

f) Christologie;

g) Christliche Spiritualität;

h) Homiletik (Predigtlehre).

Verordnung über Spesenentschädigung und Kostenübernahme bei längeren Praktika (Praktikumsverordnung)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] erlassen am 12. Dezember 2024

Art. 1

Gegenstand, Zweck

[1] Die Verordnung regelt die Leistungen der Landeskirche im Zusammenhang mit längeren kirchlichen Praktika im Rahmen der Berufsausbildung.

[2] Sie bezweckt, das Absolvieren von längeren Praktika in Graubünden zu fördern und damit verbundene finanzielle Nachteile auszugleichen.

Art. 2

Geltungsbereich

[1] Die Verordnung gilt für alle in Graubünden absolvierten kirchlichen Praktika von mindestens vier Wochen Dauer, die im Rahmen einer Berufsausbildung zu absolvieren sind. Als solche Praktika gelten namentlich das Ekklesiologisch-praktische Semester (EPS) und das Lernvikariat.

[2] Absolvieren Mitglieder der Landeskirche solche Praktika in anderen Kantonen, so richtet sich die Unterstützung nach der landeskirchlichen Stipendienordnung.[2]

Art. 3

Grundsatz

In Ergänzung allfälliger Entschädigungen (wie Ausbildungs- oder Stipendienbeiträge) der Ausbildungsinstitution richtet die Landeskirche Spesenentschädigungen aus namentlich für Reisen, Kost und Logis sowie auswärtige Übernachtungen

[1] KGS 100
[2] KGS 940 und KGS 942

Art. 4

Reisespesen

Für die Dauer des Praktikums übernimmt die Landeskirche die monatlichen Kosten für ein Generalabonnement 2. Klasse.

Art. 5

Übernachtungsspesen

[1] Sofern es sich nicht um den bisherigen Wohnraum handelt, übernimmt die Landeskirche bei Beherbergung in der Gemeinde eine Kostenpauschale von 500 Franken pro Monat und überweist diese der beherbergenden Person.

[2] Bei obligatorischen Präsenzveranstaltungen haben die Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Übernachtungsspesen gemäss landeskirchlichem Recht, wenn die An- bzw. Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr am gleichen Tag nicht möglich ist.

Art. 6

Entschädigung Praktikumsleitung

Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter hat einen Anspruch auf Entschädigung durch die Landeskirche. Der Kirchenrat legt die Entschädigung fest unter Berücksichtigung des mit der Praktikumsleitung verbundenen Aufwandes.

Art. 7

Weitere Unterstützung

[1] Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden beim Schaffen und Anbieten von Praktikumsstellen im Zusammenhang mit der Ausbildung zu kirchlichen Berufen.

[2] Weiter berät und unterstützt sie interessierte Personen in Hinblick auf das Absolvieren eines Praktikums in Graubünden.

Art. 8

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden die Richtlinien für die Kostenübernahme bei Praktika vom 23. Februar 2006 aufgehoben.

Personalgesetz (PG)

vom Evangelischen Grossen Rat gestützt auf Art. 37 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung erlassen am 11. November 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt das Anstellungsverhältnis aller gewählten oder mit Arbeitsvertrag angestellten Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden, der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen, soweit es keine Ausnahmen vorsieht.

[2] Für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden findet das Gesetz Anwendung, soweit die Kirchgemeinde keine eigenen Bestimmungen erlassen hat. Die Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungserlasse gelten als Mindestvorschriften, sofern sie nicht ausdrücklich für alle Kirchgemeinden direkt Anwendung finden.

[3] Für die Mitarbeitenden der Kirchenregionen gelten die Bestimmungen über die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden sinngemäss.

[4] Für Lehrverhältnisse, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.

[5] Keine Anwendung findet dieses Gesetz für die Mitglieder des Kirchenrats, des Kirchgemeindevorstandes, des Vorstandes der Kirchenregionen sowie der weiteren Behörden.

Art. 2

Personalpolitische Grundsätze

[1] Die Landeskirche, die Kirchenregionen und die Kirchgemeinden gestalten ihre Personalpolitik so, dass ihre Aufgaben jederzeit zeitgerecht, nachhaltig, in der erforderlichen Qualität und wirtschaftlich erfüllt werden können.

[2] Zu diesem Zweck werden die Mitarbeitenden auf sachgerechte, sozial und wirtschaftlich verantwortbare Weise eingesetzt und die dazu nötigen und geeigneten Massnahmen getroffen.

[3] Die Personalpolitik richtet sich dabei nach folgenden Grundsätzen:

1. Sie orientiert sich am Auftrag der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde gemäss der landeskirchlichen Verfassung.
2. Sie gewährleistet die Gleichstellung der Geschlechter und die Lohngleichheit der Mitarbeitenden.
3. Sie achtet und fördert die Vereinbarkeit von Privatleben/Familie und Beruf aller Mitarbeitenden.
4. Sie fördert die Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft.
5. Der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand sorgt gegenüber den Mitarbeitenden für eine offene, sachliche und wertschätzende Information und Kommunikation.
6. Konflikte werden möglichst im Gespräch bereinigt. Dazu kann eine von der Kirchenregion bezeichnete Person beigezogen werden. Diese Person oder das Dekanat können eine Mediation empfehlen.

Art. 3

Aufgaben

[1] Die Aufgaben der Mitarbeitenden ergeben sich aus den landeskirchlichen Erlassen, dem Arbeitsvertrag sowie dem Stellenbeschrieb bzw. Pflichtenheft.

[2] Der Kirchenrat, der Vorstand der Kirchenregion bzw. der Kirchgemeindevorstand (im Folgenden Anstellungsbehörde) üben jeweils die arbeitgeberlichen Rechte und Pflichten aus.

Art. 4

Aufsicht

[1] Die Anstellungsbehörde übt die Aufsicht über die Mitarbeitenden aus, soweit sie diese nicht generell oder im Einzelfall an eines ihrer Mitglieder oder eine andere Person delegiert hat. Die Oberaufsicht bleibt in jedem Fall bei der Anstellungsbehörde.

[2] Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten und Grenzen hinsichtlich der Delegation von Aufsichtsbefugnissen.

[3] Unter Vorbehalt der Aufsichtsbefugnisse der Anstellungsbehörde obliegt die Aufsicht über Pfarrpersonen der Synode bzw. dem Dekanat.

Art. 5

Subsidiäres Recht

Kann diesem Gesetz oder seinen Ausführungserlassen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und des Obligationenrechts.

II. Begründung, Dauer und Beendigung der Anstellungsverhältnisse

A. BEGRÜNDUNG

Art. 6

Rechtsnatur und Anstellungsart

[1] Die Anstellungsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

[2] Aushilfen sowie Personen in Ausbildung im Sinn von Art. 1 Abs. 4 können ausnahmsweise privatrechtlich angestellt werden.

[3] Für Aushilfsdienste von sehr kleinem Umfang müssen keine schriftlichen Arbeitsverträge abgeschlossen werden.[1]

Art. 7[2]

Öffentliche Stellenausschreibung

Zu besetzende Stellen sind in der Regel auszuschreiben.

[1] Eingefügt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 2. Juni 2021 und revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[2] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 8

Zuständigkeit

Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt durch die Anstellungsbehörde, soweit das kirchliche Recht nicht die Wahl durch ein anderes Organ vorsieht.

B. DAUER

Art. 9

Probezeit

[1] Die Probezeit beträgt in der Regel drei Monate. Der Kirchenrat kann für bestimmte Personengruppen oder Funktionen die Probezeit auf sechs Monate verlängern.

[2] Verkürzt sich die effektive Probezeit infolge Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall oder der Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht, verlängert sich die Probezeit um die entsprechende Dauer.

[3] Überzeugen die Leistungen oder das Verhalten nicht, kann die Probezeit auf höchstens zwölf Monate verlängert werden.

Art. 10

Befristung des Anstellungsverhältnisses

[1] Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

[2] Es ist in folgenden Fällen zu befristen:

1. bei der provisorischen Anstellung von Pfarrpersonen vor deren Aufnahme in die Synode;

2. wenn die Anstellung nicht auf Dauer ausgerichtet ist;

3. wenn ein anderer sachlicher Grund vorliegt.[3]

[3] Die Befristung beträgt in der Regel höchstens zwölf Monate.

[3] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

C. BEENDIGUNG

Art. 11

Grundsatz

[1] Ein Anstellungsverhältnis endet durch:

1. ordentliche Kündigung;
2. fristlose Kündigung;
3. Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen;
4. Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität;
5. Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung;
6. Erreichen des Referenzalters;

6a. Erreichen der Altersgrenze;

7. den Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.[4]

[2] Ein befristetes Anstellungsverhältnis endet zudem ohne Kündigung mit Ablauf der Frist. Wird es nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend fortgesetzt, gilt es als auf die gleiche Dauer befristetes Anstellungsverhältnis.

[3] Das Anstellungsverhältnis einer Pfarrperson im Gemeindedienst endet zudem im Falle einer Abberufung bzw. Abwahl durch die Kirchgemeindeversammlung, einer Amtsenthebung durch den Kirchenrat, einer Nichtaufnahme in die Synode oder eines Ausschlusses aus der Synode auf das Ende des Monats. Sofern keine Gründe für eine fristlose Kündigung vorliegen, erhält die Pfarrperson eine Entschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen (einschliesslich Zulagen).[5]

Art. 12

Ordentliche Kündigung und Freistellung

[1] Ein unbefristetes Anstellungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen gekündigt werden.

[4] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[5] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[2] Bei einem befristeten Anstellungsverhältnis ist eine ordentliche Kündigung nur zulässig, wenn der Arbeitsvertrag eine Kündigungsfrist vorsieht.

[3] Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde setzt einen sachlichen Grund voraus. Sachliche Gründe sind insbesondere:

1. ungenügende Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten;
2. Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Pflichten;
3. fehlende Eignung oder Wegfall bzw. Nichterfüllen gesetzlicher oder vereinbarter Anstellungsvoraussetzungen;
4. Aufhebung einer Stelle aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen.

[4] In begründeten Fällen kann die Anstellungsbehörde die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter während der Kündigungsfrist ohne Einfluss auf die Lohnfortzahlung von der Arbeitsleistung freistellen. Vorbehalten bleibt die Anrechnung eines anderweitig erzielten Verdienstes.

[5] Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch die Kirchgemeinde ist bei einer von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrperson nur mittels Abberufung bzw. Abwahl, Amtsenthebung durch den Kirchenrat oder Ausschluss aus der Synode möglich.[6]

Art. 13

Umgestaltung der Anstellungsbedingungen

Akzeptiert eine Vertragspartei eine von der Gegenpartei angebotene zumutbare und sachlich gerechtfertigte Umgestaltung der Anstellungsbedingungen nicht, kann die Gegenpartei das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Fristen und Termine kündigen. Bis zur Beendigung gelten in diesem Fall die bisherigen Anstellungsbedingungen.

Art. 14

Kündigungsfristen

[1] Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Beläuft sich die Probezeit gemäss Art. 9 Abs. 1 und 3 auf mehr als drei Monate, gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

[6] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[2] Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist:

1. für Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen bzw. -diakone im Gemeindedienst:

   a. bis zum Erreichen des Referenzalters sechs Monate auf das Ende eines Monats;

   b. nachher drei Monate auf das Ende eines Monats;

2. für Fachlehrpersonen Religion vier Monate auf das Ende des Schuljahres;

3. für die anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und für die Mitarbeitenden der Landeskirche:

   a. im ersten Anstellungsjahr einen Monat auf das Ende eines Monats;

   b. nachher drei Monate auf das Ende eines Monats.[7]

[3] Bei Kaderpositionen oder bei Anstellungsverhältnissen, die nicht auf Dauer ausgerichtet sind oder einen kleinen Arbeitsumfang aufweisen, kann im Arbeitsvertrag eine andere Kündigungsfrist festgelegt werden.

[4] Von der gesetzlichen oder der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen abgewichen werden.

Art. 15

Fristlose Kündigung

[1] Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien fristlos aufgelöst werden.

[2] Wichtig ist jeder Grund, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht.

[3] Bei von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrpersonen findet Art. 12 Abs. 5 sinngemäss Anwendung.[8]

[7] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[8] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 16

Form der Kündigung

[1] Die Kündigung erfolgt schriftlich.

[2] Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde erfolgt durch eine begründete Verfügung und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[3] Eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde kann nur erfolgen, wenn die betroffene Person vorgängig mündlich angehört wurde. Ihr ist zudem eine angemessene Frist für eine schriftliche Stellungnahme zu gewähren.

Art. 17

Folgen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung

Bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung im Sinn des Obligationenrechts oder von Art. 12 Abs. 3, Art. 13 und Art. 15 Abs. 2 beträgt die Entschädigung höchstens sechs Monatslöhne.

Art. 18

Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität

[1] Das Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung im Zeitpunkt der Ausrichtung einer vollen Invalidenrente gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

[2] Bei andauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, spätestens im Zeitpunkt der Zusprechung einer Teilinvalidenrente, klärt die Anstellungsbehörde die Möglichkeiten einer Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses ab.

Art. 19[9]

Erreichen des Referenzalters

[1] Das Anstellungsverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.

[2] Bei Fachlehrpersonen Religion endet die Anstellung am 31. Juli des Jahres, in welchem sie das Referenzalter erreichen.

[3] Nach Erreichen des Referenzalters ist eine befristete oder unbefristete Anstellung möglich, wenn dies im Interesse der Landeskirche, der Kirchenregion bzw. der Kirchgemeinde liegt.

[9] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[4] Wird das Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht, so kann der Kirchenrat das Alter gemäss Abs. 1 entsprechend anpassen.

Art. 20

Vorzeitige Pensionierung

[1] Eine vorzeitige Pensionierung auf Wunsch der oder des Mitarbeitenden ist nach den Bedingungen der Pensionskasse und dem Sozialversicherungsrecht des Bundes möglich.

[2] Die Anstellungsbehörde kann eine vorverschobene Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im öffentlichen Interesse liegt. Er legt die Abfindung unter Berücksichtigung des Alters, des Dienstalters und allfälliger Unterstützungspflichten fest. Die Abfindung beträgt höchstens zwölf Monatslöhne.

[3] Nehmen vorzeitig pensionierte Mitarbeitende eine neue Erwerbstätigkeit auf, sind sie bis zum Erreichen des Referenzalters verpflichtet, dies der Landeskirche zu melden. Wird mit dem Erwerbseinkommen und den ausgerichteten Leistungen der vor dem Ruhestand erzielte Bruttolohn überschritten, ist die Abfindung entsprechend zurückzuerstatten.[10]

[4] Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 20a[11]

Erreichen der Altersgrenze

[1] Die Altersgrenze liegt beim vollendeten 70. Altersjahr.

[2] Das Anstellungsverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Altersgrenze erreicht.

[3] Bei Fachlehrpersonen Religion endet die Anstellung am 31. Juli des Jahres, in welchem sie die Altersgrenze erreichen.

[4] Wird das Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht, so kann der Kirchenrat die Altersgrenze gemäss Abs. 1 entsprechend anpassen.

---

[10] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[11] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[5] Nach Erreichen der Altersgrenze ist eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung nicht möglich. Zulässig ist lediglich eine Beauftragung als Aushilfe.

III. Rechte der Mitarbeitenden

A. ENTLÖHNUNG

Art. 21

Gehaltsklassen und Lohnbänder

[1] Die Mitarbeitenden werden durch die Anstellungsbehörde entsprechend ihrer Funktion und Ausbildung in eine der Gehaltsklassen gemäss Anhang 1 eingestuft.

[2] Die in Anhang 2 wiedergegebenen Lohnbänder umfassen die minimalen und maximalen Jahreslöhne inklusive 13. Monatslohn bei vollem Beschäftigungsumfang (100%-Pensum).

[3] Der Kirchenrat kann vorsehen, dass die Kirchgemeinden für einzelne Funktionen mit einer geringen wöchentlichen Arbeitsbelastung eine Pauschalentschädigung abmachen können.

Art. 22

Anfangslohn

[1] Für die Lohnfestsetzung der neu eintretenden Mitarbeitenden werden die Ausbildung sowie die Berufs- und Lebenserfahrung berücksichtigt.

[2] Der Kirchenrat regelt die Anrechnung von Dienstjahren sowie anderen beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen.

Art. 23

Erhöhung nach Dienstjahren

[1] Die Entlöhnung erhöht sich jeweils auf Jahresanfang gleichmässig bis zum Erreichen des Maximallohns. Die Anzahl Dienstjahre bis zum Erreichen des Maximallohns richtet sich nach Anhang 2.

[2] Bei Aushilfen oder bei Personen mit Anstellung im Stundenlohn regelt der Kirchenrat, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung erfolgt.

Art. 24

Lohnauszahlung und 13. Monatslohn

[1] Der Monatslohn wird entsprechend dem Stellenpensum in 12 gleichmässigen Teilen ausbezahlt.

[2] Sofern das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert hat oder für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, wird den Mitarbeitenden ein 13. Monatslohn ausgerichtet.

[3] Der 13. Monatslohn beträgt 1/12 des im betreffenden Kalenderjahr gemäss Art. 22 und 23 bezogenen Lohnes (einschliesslich allfälliger Funktionszulagen).

Art. 25

Ortszulage

Finanzunabhängige Kirchgemeinden können ihren Mitarbeitenden eine Ortszulage von höchstens 15 Prozent des Grundlohns ausrichten.

Art. 26

Teuerungsausgleich

[1] Der Evangelische Grosse Rat gleicht die Teuerung jeweils Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr aus. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

[2] In Zeiten schwacher Wirtschaftslage oder angespannter Finanzlage der Landeskirche kann vom vollen Teuerungsausgleich abgewichen werden. Bei veränderten Verhältnissen kann der Kirchenrat die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder in den Grundlohn einbauen.

Art. 27

Funktionszulagen

Werden die Aufgaben einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters qualitativ für mehr als drei Monate erheblich erweitert, kann der Kirchenrat bzw. bei finanzunabhängigen Kirchgemeinden der Kirchgemeindevorstand eine Funktionszulage gewähren.

Art. 28

Leistungen im Todesfall

[1] Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird der Lohn einschliesslich der Zulagen für den Sterbemonat ausbezahlt.

[2] Hinterbliebene, deren finanzielle Unterstützung der verstorbenen Person oblag, erhalten diese Leistungen für weitere drei Monate.

Art. 29

Verjährung

Lohnansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

B. SOZIALZULAGEN UND NOTFONDS

Art. 30

Kinder- und Ausbildungszulage

Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen.

Art. 31

Besondere Sozialzulage

[1] Eine besondere Sozialzulage erhalten Mitarbeitende, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher Entscheide nachweislich für mindestens ein Kind aufkommen.

[2] Beträgt der Arbeitsumfang weniger als 50 Prozent, wird die Zulage reduziert.

[3] Beziehen ein oder zwei Mitarbeitende dieselbe besondere Sozialzulage, darf die Gesamtsumme die volle Zulage nicht übersteigen.

[4] Der Kirchenrat regelt die Höhe der besonderen Sozialzulage und weitere Einzelheiten.

Art. 32

Notfonds

[1] Die Landeskirche unterhält einen Notfonds.

[2] In Notfällen können aktive und pensionierte Mitarbeitende und deren direkte Hinterbliebenen zu Lasten des Fonds finanziell unterstützt werden.

[3] Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

C. SPESEN UND AUSLAGEN

Art. 33

Grundsätze

[1] Vergütet werden die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben tatsächlich als Mehrkosten anfallenden Spesen sowie die Nutzung von Privaträumen und -einrichtungen als Arbeitslokal bzw. -einrichtung.

[2] Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

[3] Soweit das landeskirchliche Recht keine Regelung enthält, richtet sich die Vergütung nach den für die Mitarbeitenden des Kantons geltenden Bestimmungen.

Art. 34

Fahrspesen

[1] Für Dienstfahrten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, wenn es möglich, zweckmässig und wirtschaftlich vertretbar ist.

[2] Der Kirchenrat regelt die Vergütung für Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen. Er kann für Mitarbeitende der Kirchgemeinde stattdessen eine jährliche Pauschale für Fahrspesen vorsehen.

Art. 35

Kommunikation und Informatik für dienstliche Zwecke

Für die dienstliche Nutzung von privaten Kommunikationsmitteln wird eine jährliche Pauschale ausgerichtet, sofern die Landeskirche bzw. die Kirchgemeinde keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt.

Art. 36

Vergütung privater Diensträume

Werden private Räume für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt, wird eine jährliche Pauschale ausgerichtet, sofern die Kirchgemeinde oder die Landeskirche keinen entsprechenden Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.

D. ENTLÖHNUNG WÄHREND VERHINDERUNG AN DER ARBEITSLEISTUNG

Art. 37

Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

[1] Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird der Lohn einschliesslich der Zulagen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während 24 Monaten ausbezahlt. Nach Erreichen des Referenzalters beträgt die Lohnfortzahlung in der Regel 180 Tage.[12]

[2] Bei Mitarbeitenden mit schwankendem Arbeitsumfang ist der in den zwölf Monaten vor der Arbeitsverhinderung durchschnittlich bezogene Lohn massgebend.

[3] Der Kirchenrat kann in einer Verordnung vorsehen, dass die Lohnzahlung:

1. nach dem zwölften Monat der Arbeitsunfähigkeit auf 90 Prozent reduziert wird;
2. bei einer absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Arbeitsunfähigkeit im Einzelfall durch den Kirchenrat gekürzt wird;
3. im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen schuldhaften Verhaltens der oder des Mitarbeitenden auf zwölf Monate beschränkt ist.

[4] Versicherungsleistungen werden der Arbeitgeberin ausgerichtet, solange diese den Lohn bezahlt.

Art. 38

Lohnzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft

[1] Eine Mitarbeiterin, die vor der Geburt während mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Dienst der Landeskirche oder der Kirchgemeinde stand, hat Anspruch auf eine bezahlte Mutterschaftszeit von insgesamt 16 Wochen.

[12] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[2] Staatliche Mutterschaftsentschädigungen für die Zeit, während welcher der Lohn durch die Arbeitgeberin bezahlt wurde, fallen an die Arbeitgeberin.

[3] Die Mutterschaftszeit beginnt frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Geburtstermin. Der Beginn erfolgt nach Absprache zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin.

[4] Bei Arbeitsverhinderung infolge Schwangerschaftsbeschwerden richtet sich die Lohnfortzahlungspflicht nach Vorweisung eines Arztzeugnisses nach den Bestimmungen über die Lohnzahlung bei Krankheit.

Art. 39

Lohnzahlung bei Vaterschaft

[1] Ein Mitarbeiter, der vor der Geburt während mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Dienst der Landeskirche oder der Kirchgemeinde stand, hat Anspruch auf eine bezahlte Vaterschaftszeit von insgesamt 20 Tagen.

[2] Die Vaterschaftszeit ist in den ersten zwölf Monaten nach Geburt des Kindes zu beziehen. Sie kann auch tage- oder halbtageweise bezogen werden.

[3] Staatliche Vaterschaftsentschädigungen für die Zeit, während welcher der Lohn durch die Arbeitgeberin bezahlt wurde, fallen an die Arbeitgeberin.

Art. 40

Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, Einsatz im Care-Team und anderen Dienstleistungen

[1] Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischer Dienste, die unter das Erwerbsersatzgesetz fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden.

[2] Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Anstellungsverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird.

[3] Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zur Armeeseelsorge, zum Rotkreuzdienst oder dem Care Team ist

die Zustimmung der Arbeitgeberin erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die Anstellungsvoraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen.[13]

[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Arbeitgeberin zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen und der Dienst während der Arbeitszeit erfolgte.

[5] Der Kirchenrat regelt die Mitwirkungspflichten der Mitarbeitenden und die Lohnrückforderung wegen der Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie die Zahlung der Erwerbsausfallentschädigungen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit.

E. BERUFLICHE VORSORGE UND WEITERE VERSICHERUNGEN

Art. 41

Berufliche Vorsorge

[1] Die Landeskirche sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden der Landeskirche, der Kirchenregionen und der Kirchgemeinden, welche die Kriterien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) erfüllen, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert sind. Sie schliesst sich hierzu einer Pensionskasse an.

[2] Alle Mitarbeitenden nach Absatz 1 sind verpflichtet, der vom Evangelischen Grossen Rat bezeichneten Pensionskasse beizutreten. Es gelten die Ausschlussgründe gemäss Pensionskassenreglement.

[3] Für die aus dem Beitritt erwachsenden Rechte und Pflichten sind die Bestimmungen der Pensionskasse massgebend.

[4] Die Beiträge an die Pensionskasse werden nach Massgabe des kantonalen Rechts bzw. der Regelung der Pensionskasse zwischen den Mitarbeitenden und der Landeskirche, der Kirchenregion bzw. der Kirchgemeinde aufgeteilt.

[5] Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung durch eine Kirchgemeinde oder eine Kirchenregion bleiben vorbehalten. Die zuständige Behörde stellt dabei einen gleichwertigen Versicherungsschutz sicher. Der Kirchenrat kann die Einzelheiten regeln.

[13] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 42[14]

Krankentaggeldversicherung

[1] Die Anstellungsbehörde stellt sicher, dass für alle Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abgeschlossen ist: Taggeldversicherung, welche für 730 Tage (180 Tage bei Mitarbeitenden, die das Referenzalter erreicht haben) 80% des Bruttolohns auszahlt, bei 30 Tagen Wartefrist.

[2] Der Beitritt zur Krankentaggeldversicherung ist obligatorisch, sofern für die Mitarbeitenden ein Leistungsanspruch bestehen kann.

[3] Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung werden hälftig zwischen den Mitarbeitenden und der Arbeitgeberin aufgeteilt.

Art. 43

Unfallversicherung

[1] Die Anstellungsbehörde stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden mindestens im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen die Folgen von Unfall versichert sind.

[2] Die Prämien für die Unfallversicherung werden wie folgt zwischen den Mitarbeitenden und Arbeitgeberin aufgeteilt:

1. die Prämien der Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitgeberin;
2. die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Mitarbeitenden.

F. FERIEN

Art. 44

Anspruch

[1] Der Ferienanspruch beträgt jährlich

1. bis zum 49. Altersjahr fünf Wochen;
2. ab dem 50. Altersjahr sechs Wochen.

[2] Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

[14] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[3] Bei Stellenantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferienanspruch anteilmässig gewährt.

[4] Der Kirchenrat regelt den Ferienanspruch der Lehrpersonen und der im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden sowie die Rückforderung zu viel bezogener Ferien.

Art. 45

Bezug

[1] Über den Zeitpunkt der Ferien entscheidet die oder der Vorgesetzte. Dabei ist auf die Wünsche der oder des Mitarbeitenden so weit Rücksicht zu nehmen, als dies mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist.

[2] Die Ferien sind grundsätzlich im laufenden Jahr und mindestens zwei Wochen pro Jahr zusammenhängend zu beziehen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.

[3] Die Abgeltung des Ferienanspruchs durch Geldleistungen ist während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgeschlossen.

Art. 46

Krankheit bzw. Unfall während der Ferien

[1] Ferientage, die durch Krankheit oder Unfall beeinträchtigt werden, dürfen nachbezogen werden, wenn der Erholungszweck der Ferien dadurch vereitelt wird. Der Ausgleich ist mit einem Arztzeugnis, das die Arbeitsunfähigkeit vom ersten Tag an bescheinigt, geltend zu machen.

[2] Werden die Ferien während teilweiser krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit bezogen, zählen sie voll; ausgenommen ist der Bezug einzelner Ferientage.

[3] Diese Bestimmungen gelten nicht für Lehrpersonen.

Art. 47

Kürzung

[1] Bei längerer Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge von Krankheit, Unfall oder Militärdienst tritt eine Kürzung des Ferienanspruchs ein.

[2] Diese beträgt einen halben Tag für jede weitere volle Woche bei einer Absenz von insgesamt mehr als acht Wochen während eines Kalenderjahres.

Art. 48

Bezahlte Urlaube

[1] Bei folgenden Anlässen besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub:

1.	eigene Hochzeit	3 Tage
2.	Hochzeit eigener Kinder, Geschwister oder Eltern	1 Tag
3.	Adoption eines Kindes	20 Tage
4.	Tod der Gattin oder des Gatten, eines Kindes, Elternteils oder Geschwisters	3 Tage
5.	Tod eines Elternteils der Gattin oder des Gatten	3 Tage
6.	Tod einer oder eines anderen Angehörigen	1 Tag
7.	militärische Rekrutierung	gemäss VREK
8.	gerichtliche Vorladung	Teilnahme
9.	plötzliche Erkrankung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Personen für Organisation einer Hilfe (pro Fall)	höchstens 3 Tage
10.	Wohnungswechsel (pro Jahr) bei Arbeitsumfang von 50 % und mehr bei geringerem Arbeitsumfang	 1 Tag ½ Tag
11.	Leiterausbildung in J&S und Leitertätigkeit in der ausserschulischen unentgeltlichen Jugendarbeit (pro Jahr)	höchstens 5 Tage

[2] Absatz 1 gilt sinngemäss für Mitarbeitende in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft.

[3] Über weitere bezahlte Urlaube entscheidet die Anstellungsbehörde. Der Kirchenrat regelt die maximale Dauer von weiteren Urlauben pro Fall.

Art. 49

Unbezahlte Urlaube

[1] Nach Geburt eines eigenen Kindes oder zur Pflege von Angehörigen gewährt die Anstellungsbehörde auf Antrag einen unbezahlten Urlaub bis höchstens ein Jahr.

[2] In anderen begründeten Fällen kann der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand unbezahlten Urlaub bis höchstens ein Jahr gewähren, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben.

[3] Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs entfällt der Ferienanspruch.

[4] Bei unbezahlten Urlauben bis zehn Arbeitstage, bei Elternschaft oder zur Pflege von Angehörigen übernehmen die Mitarbeitenden und die Arbeitgeberin die Beiträge an die Pensionskasse und die Unfallversicherung. Bei einem längeren unbezahlten Urlaub übernimmt die beurlaubte Person die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Art. 50

Feiertage

[1] Als Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, erster und zweiter Weihnachtstag. Können diese Feiertage aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Kompensation mit Freizeit. In die Ferien fallende Feiertage werden nicht als Ferien angerechnet.

[2] Als arbeitsfreie Tage gelten der 2. Januar sowie der 24. und 31. Dezember. Können diese aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Kompensation mit Freizeit.

Art. 51

Sabbatical und Dienstaltersgeschenk

[1] Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 40 Prozent haben alle sieben Jahre Anspruch auf ein Sabbatical von sieben Wochen. Die Einzelheiten richten sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen über die Weiterbildung.

[2] Der Kirchenrat regelt das Dienstaltersgeschenk für Mitarbeitende, die aufgrund ihres Beschäftigungsumfanges keinen Anspruch auf ein Sabbatical haben.

G. WEITERE RECHTE

Art. 52

Persönlichkeitsschutz

[1] Die Anstellungsbehörde achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

[2] Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zum Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing.

[3] Für den Gesundheitsschutz und den Schutz der persönlichen Integrität sind die Massstäbe des Arbeitsgesetzes anwendbar.

Art. 53

Standortgespräch

[1] Das zuständige Mitglied der Anstellungsbehörde respektive die oder der Vorgesetzte führt jährlich mindestens ein Standortgespräch mit allen Mitarbeitenden.

[2] Der Inhalt des Gesprächs wird hinsichtlich Zielsetzung, Förderung und Beurteilung in einer konkret-wertschätzenden Haltung schriftlich festgehalten und von beiden Gesprächsparteien unterzeichnet.

[2] Aufgrund der Standortgespräche können die Funktionsbeschriebe und Arbeitsziele angepasst, neue Aufträge erteilt und Empfehlungen für die Weiterbildung abgegeben werden.

Art. 54

Arbeitszeugnis

[1] Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses erhalten die Mitarbeitenden ein Zeugnis, das sich über Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.

[2] Auf Verlangen der oder des Mitarbeitenden wird das Zeugnis auf Angaben über Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses beschränkt.

[3] Es kann jederzeit ein Zwischenzeugnis verlangt werden.

Art. 55

Benutzung Dienstwohnung

[1] Die Kirchgemeinde stellt der Pfarrperson eine angemessen grosse Dienstwohnung zur Verfügung.

[2] Mietzins und Nebenkosten werden monatlich vom Gehalt abgezogen. Der Kirchenrat regelt, welche Aufwendungen in welchem Umfang zu den Nebenkosten gehören.

[3] Der Mietzins beträgt elf Prozent des Jahreslohnes eines Vollzeitpensums. Falls der von der Kirchgemeinde bezahlte Mietzins tiefer ist, gilt jener Betrag als Mietzins. In begründeten Fällen kann der Kirchenrat ausnahmsweise einen tieferen Mietzins festsetzen.

[4] Die Kirchgemeinde und die Pfarrperson vereinbaren, ob die Nebenkosten pauschal oder effektiv abgerechnet werden. Der Abzug beträgt höchstens drei Prozent des Jahreslohnes eines Vollzeitpensums.

[5] Beim Tod der Pfarrperson sind die Angehörigen berechtigt, die Dienstwohnung höchstens sechs Monate über den Todesmonat hinaus zu bewohnen. Miete und Nebenkosten sind von den Hinterbliebenen nach Massgabe der vorstehenden Regeln zu bezahlen, soweit sie nicht von der Lohnfortzahlung abgezogen werden können.

Art. 56

Rechtsbeistand

[1] Die Anstellungsbehörde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten stehen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

[2] Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Kostenübernahme für einen Rechtsbeistand.

IV. Pflichten der Mitarbeitenden

A. ARBEITSLEISTUNG

Art. 57

Arbeitszeit

[1] Bei einem Vollzeitpensum beträgt die Arbeitszeit durchschnittlich:

1. für Pfarrpersonen im Gemeindedienst 45 Stunden bzw. fünfeinhalb Arbeitstage pro Woche;
2. für die anderen Mitarbeitenden 42 Stunden bzw. fünf Arbeitstage pro Woche.

Bei einem Teilzeitpensum reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

[2] Die Arbeits- und Präsenzzeit richtet sich nach den Anforderungen des Amtes. Das Pflichtenheft berücksichtigt den Beschäftigungsumfang. Der Kirchenrat erlässt Richtwerte für die Berechnung des Arbeitsvolumens einzelner Aufgaben und Aufträge, insbesondere des pfarramtlichen Dienstes.

[3] Im Rahmen des landeskirchlichen Rechts regelt die Anstellungsbehörde die Betriebszeiten bzw. die Arbeits- und Präsenzzeiten für die Mitarbeitenden der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde.

[4] Mitarbeitende mit regelmässigem Sonntagsdienst haben Anspruch auf mindestens ein freies Wochenende pro Monat.

Art. 58

Zusätzliche oder neue Aufgaben

[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorübergehend oder dauerhaft zusätzliche oder neue Aufgabenbereiche übertragen werden, wenn:

1. es die Bedürfnisse der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde, die Aufgabe, ein zweckmässigerer Einsatz der Arbeitskraft, die persönliche Eignung oder wirtschaftliche Gesichtspunkte erfordern;
2. ihnen eine zumutbare, den fachlichen und persönlichen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird.

[2] Führen die zusätzlichen oder neuen Aufgaben zu einer dauerhaften und wesentlichen Änderung des Aufgabenbereiches, ist der Arbeitsvertrag nach Massgabe von Art. 13 anzupassen.

[3] Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

Art. 59

Bereitschafts- und Pikettdienst

[1] Soweit es die dienstlichen Pflichten erfordern, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, Bereitschaftsdienste im Verhältnis ihres Beschäftigungsumfangs zu übernehmen.

[2] Sofern die dienstlichen Pflichten einen Pikettdienst erfordern, finden die Regeln über den Bereitschaftsdienst sinngemäss Anwendung.

Art. 60

Überstunden

[1] Wenn es betrieblich erforderlich ist, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, Überstunden zu leisten und Stellvertretungen zu übernehmen, sofern dies im Hinblick auf die Gesundheit und die familiären Verpflichtungen zumutbar ist.

[2] Als Überstunden gelten nur von der oder dem Vorgesetzten angeordnete oder bewilligte Arbeitsstunden über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus.

[3] Überstunden sind in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

[4] Der Kirchenrat regelt, für welche Funktionen aufgrund der Autonomie bei der Festsetzung der Arbeitszeit die Kompensation von Überstunden über die gesetzliche Besoldung oder eine zusätzliche Ferienwoche erfolgt.

Art. 61

Arbeitsverhinderung

[1] Bei Arbeitsverhinderung ist die oder der Vorgesetzte so schnell als möglich zu informieren.

[2] Bei einer Arbeitsunfähigkeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem fünften Tag ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das Auskunft über die Höhe und die mutmassliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit gibt.

[3] In begründeten Fällen kann die Anstellungsbehörde die Arbeitsunfähigkeit vertrauensärztlich abklären lassen. Die Kosten der Abklärung gehen zu Lasten der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde.

B. WEITERE PFLICHTEN

Art. 62

Allgemeine Pflichten

[1] Die Mitarbeitenden erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, zielgerichtet, gewissenhaft, sorgfältig, haushälterisch und initiativ.

[2] Die Arbeitszeit ist für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu verwenden.

Art. 63

Schweigepflicht

[1] Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über dienstliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, die ihnen in dienstlicher Stellung anvertraut worden sind oder die sie in dieser Stellung wahrgenommen haben und die ihrer besonderen Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht für Dritte bestimmt sind.

[2] Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

[3] Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Anstellungsbehörde. Für die Entbindung vom Seelsorgegeheimnis ist das Dekanat zuständig.

Art. 64

Wohnsitzpflicht

[1] Pfarrpersonen im Gemeindedienst sind verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen.

[2] Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Kirchenrat auf Gesuch der Kirchgemeinde Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligen.

[3] Die Befreiung von der Wohnsitzpflicht gibt keinen Anspruch auf Entschädigung; die Regelung über die dienstliche Nutzung von Privaträumen bleibt vorbehalten.

[4] Bei Stellvertretungen ist die Präsenz der Pfarrpersonen vor Ort im Arbeitsvertrag sicherzustellen. Eine Wohnsitznahme ist nicht erforderlich.[15]

Art. 65

Residenzpflicht

[1] Pfarrpersonen im Gemeindedienst sind verpflichtet, die von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu nutzen.

[2] Über begründete Ausnahmen von der Residenzpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand auf Gesuch der Pfarrperson und nach Anhörung der Landeskirche.

[15] Ergänzt gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

[3] Die Befreiung von der Residenzpflicht gibt keinen Anspruch auf Entschädigung; die Regelung über die dienstliche Nutzung von Privaträumen bleibt vorbehalten.

Art. 66

Verbot der Annahme von Geschenken

[1] Den Mitarbeitenden ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrem Anstellungsverhältnis oder für ihre im Rahmen der Anstellung erbrachten Leistungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

[2] Davon ausgenommen sind Aufmerksamkeiten von geringem Wert. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorgesetzte.

[3] Weitergehende Standespflichten bleiben vorbehalten.

Art. 67

Weiterbildung

Rechte und Pflichten hinsichtlich der Weiterbildung richten sich nach der landeskirchlichen Regelung.

V. Disziplinarverfahren

Art. 68

Voraussetzungen

[1] Verletzen Mitarbeitende ihre Dienst- oder Berufspflichten wiederholt oder in schwerer Weise und haben Standortgespräche keinen Erfolg gebracht oder erscheinen aussichtslos, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

[2] Als Dienstpflichtverletzungen gelten Verletzungen der arbeitsvertraglichen Pflichten.

[3] Ordinierte Mitarbeitende verletzen ihre Berufspflicht, wenn sie:

1. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zu den Grundsätzen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Graubünden treten oder

2. in anderer Weise gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten verstossen, die sich aus ihrem Dienst- oder Treueverhältnis und ihrem kirchlichen Auftrag ergeben.

Art. 69

Disziplinarmassnahmen

[1] Wegen Verletzung von Dienst- und Berufspflichten können folgende Disziplinarmassnahmen ergriffen werden:

1. mündliche Ermahnung;
2. schriftlicher Verweis;
3. Busse von höchstens 20 Prozent eines Monatslohnes;
4. Lohnkürzung von höchstens 10 Prozent während höchstens einem Jahr.

[2] Wegen Verletzung von Berufspflichten können zusätzlich folgende Disziplinarmassnahmen ergriffen werden:

1. ein befristetes Berufsausübungsverbot von längstens einem Jahr;
2. ein dauerndes Berufsausübungsverbot bzw. Ausschluss aus der Synode.

[3] Bei der Festsetzung der angemessenen Disziplinarmassnahme sind namentlich die Schwere der Pflichtverletzung und das Verschulden zu berücksichtigen.

[4] Während der Dauer des Disziplinarverfahrens wegen Verletzung von Berufspflichten kann die zuständige Behörde die betroffene Person ohne präjudizielle Wirkung vorsorglich vom Amt suspendieren und entscheidet über eine allfällige Lohnfortzahlung.

Art. 70[16]

Zuständigkeit

[1] Für das Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Dienstpflichten ist zuständig:

1. der Kirchenrat bei Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und -diakonen im Gemeindedienst auf Antrag der Anstellungsbehörde, soweit diese nicht zuständig ist;
2. die Anstellungsbehörde bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei mündlichen Ermahnungen von Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und -diakonen im Gemeindedienst.

[2] Für das Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Berufspflichten sind das Dekanat oder die Synode zuständig.

Art. 71

Verfahren

[1] Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt und gibt der betroffenen Person die Möglichkeit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme (rechtliches Gehör).

[2] Der Entscheid erfolgt schriftlich durch eine begründete Verfügung und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 72

Stellendotation

[1] Der Evangelische Grosse Rat legt die Stellendotation der landeskirchlichen Anstellungen durch die Genehmigung des Budgets fest.[17]

[2] Das landeskirchliche Recht legt die Grundsätze der Stellendotation insbesondere für die finanzabhängigen Kirchgemeinden fest.

[16] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 20. November 2024.

[17] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 73

Anstellungsvoraussetzungen a) Allgemein

[1] Mitarbeitende der Landeskirche, der Kirchenregion und der Kirchgemeinde verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung und einen entsprechenden einwandfreien Leumund.

[2] Der Kirchenrat regelt, welche Nachweise bei einer Bewerbung einzureichen sind.

Art. 74

b) Pfarrpersonen

[1] Eine Pfarrperson kann von einer Kirchgemeinde als Pfarrerin oder Pfarrer gewählt und angestellt werden, wenn:

1. sie die Wahlfähigkeit gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst[18] besitzt;[19]
2. die Wählbarkeit vom Dekanat festgestellt wurde und
3. sie in die Synode aufgenommen ist.

[2] Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten der Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst.

Art. 75

c) Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

[1] Eine Person kann von einer Kirchgemeinde als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon angestellt werden, wenn sie die Vorgaben von Diakonie Schweiz für die Ausstellung der Titelurkunde «Sozialdiakon/in Diakonie Schweiz» erfüllt.

[2] Personen, die berufsbegleitend eine höhere sozialfachliche und kirchlich-theologische Ausbildung absolvieren, die zu einem Abschluss gemäss Absatz 1 führt, können als Sozialdiakonin/Sozialdiakon in Ausbildung angestellt werden.

[3] Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten der Berechtigung zum sozialdiakonischen Dienst.

---

[18] KGS 910

[19] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 2. Juni 2021.

Art. 76

d) Fachlehrpersonen Religion

[1] Eine Person kann von einer Kirchgemeinde als Fachlehrperson Religion angestellt werden, wenn sie über eine stufengerechte religionspädagogische und theologische Ausbildung verfügt oder diese berufsbegleitend absolviert.

[2] Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

Art. 77

e) Weitere Mitarbeitende

Für die anderen kirchlichen Anstellungen regelt der Kirchenrat, ob für die Anstellung ein Nachweis der fachlichen Eignung verlangt ist und welche Ausbildungsabschlüsse als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannt sind.

Art. 78

Neben- und Zweitbeschäftigungen

[1] Mitarbeitende melden der vorgesetzten Behörde die Übernahme von öffentlichen Ämtern sowie regelmässige Neben- und Zweitbeschäftigungen.

[2] Die Anstellungsbehörde verweigert die Bewilligung, wenn:

1. die entgeltliche Neben- bzw. Zweitbeschäftigung zusammen mit der Anstellung ein Vollzeitpensum übersteigt;

1. dadurch die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde beeinträchtigt wird.

[3] Der Kirchenrat regelt die Beanspruchung von Arbeitszeit und die Abgabe von Nebeneinkünften.

Art. 79

Datenbearbeitung

[1] Die Landeskirche und die Kirchgemeinden bearbeiten Personendaten, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geeignet und erforderlich ist. Sie können Personaldossiers auch elektronisch führen.

[2] Die Anstellungsbehörde trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der Datensicherheit. Der Kirchenrat kann entsprechende Vorgaben erlassen.

[3] Die Mitarbeitenden haben hinsichtlich ihrer Personendaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung. Die Daten dürfen nicht an Dritte oder andere Behörden herausgegeben werden.

Art. 80

Verfahren

[1] Soweit das landeskirchliche Recht keine eigenen Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

[2] Der Weiterzug von personalrechtlichen Beschlüssen richtet sich nach dem landeskirchlichen und kantonalen Recht.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 81

Änderungen und Aufhebungen bisherigen Rechts

Änderungen und Aufhebungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[20]

Art. 82

Übergangsbestimmungen a) Entlöhnung

[1] Für die gegenwärtigen Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden gilt in Bezug auf die Entlöhnung nach Art. 22 bis 24 (inkl. Treueprämie) eine betragsmässige Bestandesgarantie. Unter Beachtung dieser Garantie sind Anpassungen hinsichtlich Gehaltsklasse und Dienstalterssstufe zulässig. Umgestaltungen der Anstellungsbedingungen gemäss Art. 13 und 57 bleiben vorbehalten.

[2] Als Basis für die Überführung ins neue Lohnsystem gilt der Lohn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Überführung erfolgt nach folgenden Regeln:

1. Umfasst die bisherige Entlöhnung einen 13. Monatslohn, setzt die Anstellungsbehörde die Gehaltsklasse gemäss Art. 21 und die Lohnstufe

[20] In der KGS nicht publiziert.

(Anrechnung der Dienstjahre gemäss Art. 23) entsprechend der bisherigen Entlöhnung fest.

2. Bei Mitarbeitenden, die bislang nach dem System der Treueprämien entlöhnt wurden, setzt die Anstellungsbehörde die Gehaltsklasse gemäss Art. 21 und die Lohnstufe wie folgt fest:

   a. Lohnstufe 2 bis 13 entsprechend der anrechenbaren Dienstjahre, sofern das bisherige Maximum von 24 Prozent (entspricht 13 Dienstjahren) noch nicht erreicht ist oder auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erreicht wird;

   b. Lohnstufe 14 bis 18 entsprechend dem massgeblichen Jahreslohn inkl. Treueprämie; die Stufe darf aber nicht höher sein, als die Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre;

   c. Lohnstufe 19, sofern das bisherige Maximum an Treueprämien auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erreicht wird oder bereits früher erreicht wurde.

   d. Falls der neue Lohn gemäss der festgesetzten Gehaltsklasse und Lohnstufe tiefer ist als die Entlöhnung nach bisherigem System, wird die Differenz durch die Besitzstandsgarantie gemäss Absatz 1 ausgeglichen.

[3] Der weitere Aufstieg bis zum Maximum der entsprechenden Gehaltsklasse erfolgt ab dieser Basis mittels der jährlichen Erhöhung.

Art. 83

b) Zulagen

[1] Erhalten gegenwärtige Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinden eine Zulage, auf die sie nach diesem Gesetz keinen Anspruch mehr haben, so wird ihnen im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes noch die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

[2] Das Weitergelten von allfälligen Ortszulagen richtet sich nach den entsprechenden vertraglichen Bestimmungen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des öffentlichen Rechts. Allfällige Kürzungen oder Streichungen von Ortszulagen sind der betroffenen Person unter Berücksichtigung der jeweiligen Kündigungsfrist mitzuteilen.

[3] Erhalten Mitarbeitende von finanzunabhängigen Kirchgemeinden eine Ortszulage, welche den Vorgaben von Art. 25 dieses Gesetzes nicht entspricht, so hat die Anstellungsbehörde die Ortszulage innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Für die Mitteilung an die betroffene Person gilt Absatz 2.

Art. 84

c) Zuzüger/ -innen

[1] Neu zuziehende Pfarrpersonen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 in die Gehaltsklasse gemäss Anhang 1 und die Lohnstufe entsprechend der anrechenbaren Dienstjahre eingereiht.

[2] Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Lohnstufe höchstens 13 Dienstjahre angerechnet; diese Zahl wird für die folgenden Jahre jährlich um ein Dienstjahr erhöht, bis die maximale Lohnstufe 22 erreicht ist. Der weitere Aufstieg bis zum Maximum der entsprechenden Gehaltsklasse erfolgt ab dieser Basis mittels der jährlichen Erhöhung.

[3] Der Kirchenrat kann Einzelheiten regeln und für vergleichbare Fälle eine entsprechende Regelung treffen.

Art. 85

d) Vergütung für bisherige Treueprämien

Bis zur Neuordnung des landeskirchlichen Finanzausgleichs erhalten die Kirchgemeinden von der Landeskirche einen jährlichen Beitrag von 8‘000 Franken pro Pfarrstelle mit vollem Beschäftigungsumfang.

Art. 86

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.[21]

[21] Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 (Art. 21 Abs. 1)

A. EINREIHUNGSTABELLE DER BÜNDNER LANDESKIRCHE

Funktionsbereiche/ Funktionsketten	Gehaltsklassen des Kantons Graubünden
	GK 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
Mesmer/Sigrist	
Mesmer/in bzw. Sigrist/in ohne Berufslehre	7-8
Mesmer/in bzw. Sigrist/in mit 3-4 jähriger Berufslehre	8-9
Mesmer/in bzw. Sigrist/in mit Fach- oder Spezialaufgaben mit erhöhter Verantwortung	9-10
Kaufmännische Angestellte	
Kaufmännische/r Angestellte/r 1-2 Jahre Erfahrung	8-9
Kaufmännische/r Angestellte/r mit Fach- oder Spezialaufgaben mit erhöhter Verantwortung	10-11
Sekretariat Verwaltung (Sekretärin)	12-13
Mitarbeiter/in Finanzverwaltung (Sachbearbeitung Rechnungswesen)	13-14
Sekretariat Kirchenrat (Sachbearbeiterin)	14-15
Gemeindeanimation / Religionsunterricht	
Gemeindeanimation ohne entsprechende Berufsausbildung	12-13
Gemeindeanimation mit abgeschlossener Berufsausbildung HF	15-16
Sozialdiakon/in in Ausbildung	13-14

Funktionsbereiche/ Funktionsketten	**Gehaltsklassen des Kantons Graubünden**
	GK 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
Fachlehrperson Religion (mit religionspädagogischer Ausbildung für Primarstufe)	13-14
Fachlehrperson Religion (mit religionspädagogischer Ausbildung für Oberstufe und Einsatz in der Real- und Sekundarschule)	15-16
Primarlehrperson	Analog zur Entlöhnung als Primarlehrperson
Real- und Sekundarlehrpersonen	Analog zur Entlöhnung als Real- oder Sekundarlehrperson
Ordinierte Angestellte	
Sozialdiakon/in	15-16
Pfarrer/in (Gemeindepfarramt, Spezialpfarramt)	19
Leitende Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden	
Fachstellen (Gemeindeentwicklung, Religionspädagogik, Tourismus, Integration)	17-19
Stellvertretende/r Kirchenratsaktuar/in	19-20
Fachstelle Kommunikation	19-20
Finanzverwalter/in (Betriebswirtschaft)	20-21
Verwaltungsleiter/in bzw. Geschäftsführer/in einer grösseren Kirchgemeinde	20-21
Kirchenratsaktuar/in	21-22

B. EINREIHUNGSTABELLE FÜR KIRCHENMUSIK

Funktionsbereiche/ Funktionsketten	Gehaltsklassen GK	
Chorleitung		
Laienmusiker/in ohne kirchenmusikalische Ausbildung	1	Gehaltsklasse Chorleitung 1
Laienmusiker/in mit kirchenmusikalischer Ausbildung	2	Gehaltsklasse Chorleitung 2
Berufsmusiker/in ohne kirchenmusikalische Ausbildung	3	Gehaltsklasse Chorleitung 3
Berufsmusiker/in mit kirchenmusikalischer Ausbildung	4	Gehaltsklasse Chorleitung 4
Organist/in		
Laienmusiker/in ohne Ausweis	1	Gehaltsklasse Organist/in 1
Laienmusiker/in mit Ausweis	2	Gehaltsklasse Organist/in 2
Bachelor/Lehrdiplom Instrument (ausser Orgel) ohne kirchenmusikalische Ausbildung	3	Gehaltsklasse Organist/in 3
Bachelor/Lehrdiplom Instrument (ausser Orgel) mit kirchenmusikalischer Ausbildung	4	Gehaltsklasse Organist/in 4
Bachelor/Lehrdiplom Orgel ohne kirchenmusikalische Ausbildung	5	Gehaltsklasse Organist/in 5
Bachelor/Lehrdiplom Orgel mit kirchenmusikalischer Ausbildung	6	Gehaltsklasse Organist/in 6
Master/Konzertdiplom Instrument (ausser Orgel) ohne kirchenmusikalische Ausbildung	7	Gehaltsklasse Organist/in 7
Master/Konzertdiplom Instrument (ausser Orgel) mit kirchenmusikalischer Ausbildung	8	Gehaltsklasse Organist/in 8
Master/Konzertdiplom Orgel ohne kirchenmusikalische Ausbildung	9	Gehaltsklasse Organist/in 9
Master/Konzertdiplom Orgel mit kirchenmusikalischer Ausbildung	10	Gehaltsklasse Organist/in 10

Einreihung

Der Kirchenrat regelt Voraussetzungen, Kriterien und Einzelheiten für die Einreihung.

Anhang 2 (Art. 21 Abs. 2)

A. LOHNTABELLE DER BÜNDNER LANDESKIRCHE BEI 100%[22]

Gehaltsklasse	Minimum inkl. 13. Monatslohn	Maximum inkl. 13. Monatslohn	jährliche Erhöhung	Maximallohn nach Anzahl Jahren
5	45'888	65'160	918	22
6	48'338	68'648	967	22
7	50'922	72'314	1'019	22
8	53'707	76'267	1'074	22
9	56'626	80'419	1'133	22
10	59'786	84'899	1'196	22
11	63'161	89'701	1'264	22
12	66'709	94'741	1'335	22
13	70'512	100'123	1'410	22
14	74'529	105'827	1'490	22
15	78'800	111'894	1'576	22
16	83'292	118'311	1'668	22
17	88'079	125'067	1'761	22
18	93'168	132'296	1'863	22
19	98'497	139'875	1'970	22
20	104'147	147'883	2'083	22
21	110'093	156'338	2'202	22
22	116'359	165'243	2'328	22

Berechnung Stundenlohn

[1] Zur Berechnung des Stundenlohns wird der Jahreslohn durch 2168 bzw. bei Pfarrpersonen durch 2323 dividiert. Für Fachlehrpersonen regelt der Kirchenrat den Umfang pro Lektion.

[22] Inkl. Teuerungsausgleich gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat am 9. November 2022 (Landesindex der Konsumentenpreise von 104.6 Punkten [Basisindex Dezember 2020]).

[2] Der Kirchenrat regelt die Entschädigung für pfarramtliche Stellvertretungen.

B. LOHNTABELLE FÜR KIRCHENMUSIK BEI VOLLAMTLICHER ANSTELLUNG[23]

Gehaltsklasse	Minimum inkl. 13. Monatslohn	Maximum inkl. 13. Monatslohn	jährliche Erhöhung	Maximallohn nach Anzahl Jahren
CHL - 1	2'266	2'806	45	13
CHL - 2	3'389	4'205	68	13
CHL - 3	4'481	5'561	90	13
CHL - 4	5'603	6'947	112	13
ORG - 1	7'849	9'727	157	13
ORG - 2	10'382	12'879	208	13
ORG - 3	12’360	15’079	227	13
ORG - 4	12’772	15’738	247	13
ORG - 5	13'225	16'402	265	13
ORG - 6	13'843	17'168	277	13
ORG - 7	14’214	17’613	283	13
ORG - 8	14’626	18’149	294	13
ORG - 9	15'079	18'701	302	13
ORG - 10	15'697	19'467	314	13

Berechnung Stundenlohn

Der Kirchenrat regelt den Stundenlohn bzw. den Lohn pro Gottesdienst.

[23] Inkl. Teuerungsausgleich gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat am 9. November 2022 (Landesindex der Konsumentenpreise von 104.6 Punkten [Basisindex Dezember 2020]).

Funktionsbereiche/ Funktionsketten	Gehaltsklassen GK	
Laienmusiker/in mit kirchenmusikalischer Ausbildung	2	Gehaltsklasse Chorleitung 2
Berufsmusiker/in ohne kirchenmusikalische Ausbildung	3	Gehaltsklasse Chorleitung 3
Berufsmusiker/in mit kirchenmusikalischer Ausbildung	4	Gehaltsklasse Chorleitung 4
Organist/in		
Laienmusiker/in ohne Ausweis	1	Gehaltsklasse Organist/in 1
Laienmusiker/in mit Ausweis	2	Gehaltsklasse Organist/in 2
Bachelor/Lehrdiplom Instrument (ausser Orgel) ohne kirchenmusikalische Ausbildung	3	Gehaltsklasse Organist/in 3
Bachelor/Lehrdiplom Instrument (ausser Orgel) mit kirchenmusikalischer Ausbildung	4	Gehaltsklasse Organist/in 4
Bachelor/Lehrdiplom Orgel ohne kirchenmusikalische Ausbildung	5	Gehaltsklasse Organist/in 5
Bachelor/Lehrdiplom Orgel mit kirchenmusikalischer Ausbildung	6	Gehaltsklasse Organist/in 6
Master/Konzertdiplom Instrument (ausser Orgel) ohne kirchenmusikalische Ausbildung	7	Gehaltsklasse Organist/in 7
Master/Konzertdiplom Instrument (ausser Orgel) mit kirchenmusikalischer Ausbildung	8	Gehaltsklasse Organist/in 8
Master/Konzertdiplom Orgel ohne kirchenmusikalische Ausbildung	9	Gehaltsklasse Organist/in 9
Master/Konzertdiplom Orgel mit kirchenmusikalischer Ausbildung	10	Gehaltsklasse Organist/in 10

Einreihung

Der Kirchenrat regelt Voraussetzungen, Kriterien und Einzelheiten für die Einreihung.

Anhang 2 (Art. 21 Abs. 2)

A. LOHNTABELLE DER BÜNDNER LANDESKIRCHE BEI 100%[22]

Gehaltsklasse	Minimum inkl. 13. Monatslohn	Maximum inkl. 13. Monatslohn	jährliche Erhöhung	Maximallohn nach Anzahl Jahren
5	45'888	65'160	918	22
6	48'338	68'648	967	22
7	50'922	72'314	1'019	22
8	53'707	76'267	1'074	22
9	56'626	80'419	1'133	22
10	59'786	84'899	1'196	22
11	63'161	89'701	1'264	22
12	66'709	94'741	1'335	22
13	70'512	100'123	1'410	22
14	74'529	105'827	1'490	22
15	78'800	111'894	1'576	22
16	83'292	118'311	1'668	22
17	88'079	125'067	1'761	22
18	93'168	132'296	1'863	22
19	98'497	139'875	1'970	22
20	104'147	147'883	2'083	22
21	110'093	156'338	2'202	22
22	116'359	165'243	2'328	22

Berechnung Stundenlohn

[1] Zur Berechnung des Stundenlohns wird der Jahreslohn durch 2168 bzw. bei Pfarrpersonen durch 2323 dividiert. Für Fachlehrpersonen regelt der Kirchenrat den Umfang pro Lektion.

[22] Inkl. Teuerungsausgleich gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat am 9. November 2022 (Landesindex der Konsumentenpreise von 104.6 Punkten [Basisindex Dezember 2020]).

[2] Der Kirchenrat regelt die Entschädigung für pfarramtliche Stellvertretungen.

B. LOHNTABELLE FÜR KIRCHENMUSIK BEI VOLLAMTLICHER ANSTELLUNG[23]

Gehaltsklasse	Minimum inkl. 13. Monatslohn	Maximum inkl. 13. Monatslohn	jährliche Erhöhung	Maximallohn nach Anzahl Jahren
CHL - 1	2'266	2'806	45	13
CHL - 2	3'389	4'205	68	13
CHL - 3	4'481	5'561	90	13
CHL - 4	5'603	6'947	112	13
ORG - 1	7'849	9'727	157	13
ORG - 2	10'382	12'879	208	13
ORG - 3	12’360	15’079	227	13
ORG - 4	12’772	15’738	247	13
ORG - 5	13'225	16'402	265	13
ORG - 6	13'843	17'168	277	13
ORG - 7	14’214	17’613	283	13
ORG - 8	14’626	18’149	294	13
ORG - 9	15'079	18'701	302	13
ORG - 10	15'697	19'467	314	13

Berechnung Stundenlohn

Der Kirchenrat regelt den Stundenlohn bzw. den Lohn pro Gottesdienst.

[23] Inkl. Teuerungsausgleich gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat am 9. November 2022 (Landesindex der Konsumentenpreise von 104.6 Punkten [Basisindex Dezember 2020]).

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PV)

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] erlassen am 18. November 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum landeskirchlichen Personalgesetz[2].

[2] Der Geltungsbereich entspricht jenem des Personalgesetzes.

[3] Der Kirchenrat kann einzelne Bereiche wie Spesen und Auslagen, Mietzins und Nebenkosten von Dienstwohnungen, Anstellungsvoraussetzungen für einzelne Berufsgruppen von kirchlichen Mitarbeitenden oder die Berechnung des Stundenlohns im Sinn von Anhang 2 zum Personalgesetz in separaten Erlassen regeln.

Art. 2

Information und Kommunikation (Art. 2 PG)

[1] Die Anstellungsbehörde hat die Mitarbeitenden stets offen und sachlich zu informieren, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten sowie über die finanziellen Angelegenheiten (wie Sozialversicherungen, Vorsorge etc.), Vereinbarkeit von Beruf, Privatleben und Familie, Weiterbildung etc.

[2] Sie informiert die Mitarbeitenden unter Wahrung der persönlichen und betrieblichen Interessen möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für deren Dienst von Bedeutung sind.

[1] KGS 100
[2] KGS 930

Art. 3

Delegation und Aufsicht (Art. 4 PG)

[1] Der Kirchgemeindevorstand ist berechtigt, die Personalführung an eines seiner Mitglieder oder eine Person ausserhalb des Vorstandes zu delegieren für:

1. Mitarbeitende im Verwaltungs- bzw. Sekretariatsbereich;
2. Fachlehrpersonen Religion;
3. Mesmerinnen und Mesmer;
4. Mitarbeitende für Kirchenmusik.

[2] Die Oberaufsicht sowie Entscheide über Disziplinarmassnahmen sowie Kündigungen bleiben in jedem Fall bei der Anstellungsbehörde, soweit das Gesetz nicht die Zuständigkeit einer landeskirchlichen Behörde (Kirchenrat, Synode, Dekanat) vorsieht.

[3] Standortgespräche richten sich nach Artikel 53 des Gesetzes. Der Kirchenrat kann dazu Empfehlungen erlassen.

[4] Für Mitarbeitende der Landeskirche regelt der Kirchenrat die Personalführung separat. Die Oberaufsicht bleibt beim Kirchenrat.

II. Begründung, Dauer und Beendigung der Anstellungsverhältnisse

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Aushilfen (Art. 6 Abs. 2 PG)

Aushilfen im Sinn von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes sind insbesondere Personen, die:

1. in einem sehr kleinen Umfang (höchstens 10 Prozent) angestellt sind;
2. für eine befristete Stellvertretung von längstens zwei Monaten angestellt sind oder
3. als Selbständigerwerbende mit einem bestimmten Projekt beauftragt werden.

Art. 5

Verzicht auf öffentliche Stellenausschreibung (Art. 7 Abs. 1 PG)

[1] Die Anstellungsbehörde kann in folgenden Ausnahmefällen von einer öffentlichen Stellenausschreibung absehen:

1. für interne Beförderungen oder geeignete interne Bewerbungen;
2. wenn überzählige geeignete Bewerbungen vorliegen, die für eine andere ausgeschriebene Stelle berücksichtigt werden können;
3. wenn sie eine Stelle auf dem Berufungsweg besetzen will;
4. in Zeitnot, wenn eine qualitativ ausgewiesene Besetzung gewährleistet ist;
5. wenn ein Arbeitsverhältnis auf höchstens sechs Monate ausgerichtet ist oder einen Arbeitsumfang von höchstens zehn Prozent aufweist.

[2] Bei vakanten Pfarrstellen ist eine Ausnahme von der öffentlichen Ausschreibung nur aus den Gründen gemäss Ziffer 1 und 2 zulässig.

Art. 6

Kaderpositionen (Art. 14 Abs. 3 PG)

Als Kaderpositionen im Sinn von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes gelten insbesondere:

1. leitende Angestellte gemäss Anhang 1 zum Personalgesetz sowie
2. Personen, denen die Personalführung über mehr als eine weitere Person obliegt.

Art. 7

Dauer der Probezeit (Art. 9 PG)

[1] Für ordinierte und für leitende Mitarbeitende beträgt die Probezeit sechs Monate.

[2] Für Fachlehrpersonen Religion, welche ihre Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, richtet sich die Probezeit nach Artikel 42.

[3] Für die übrigen Mitarbeitenden gilt die gesetzliche Probezeit von drei Monaten.

Art. 8

Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 16 Abs. 3 PG)

[1] Das rechtliche Gehör der betroffenen Person ist vor dem Entscheid über eine allfällige Kündigung zu wahren.

[2] Dabei ist der betroffenen Person schriftlich darzulegen:

1. aus welchen sachlichen Gründen gemäss Artikel 12 bzw. 15 des Gesetzes eine Kündigung erwogen wird und
2. weshalb bei ihr ein solcher Grund vorliegen soll.

Art. 9

Anpassung des Referenzalters bzw. der Altersgrenze (Art. 19 Abs. 4; Art. 20a Abs. 4 PG)

[1] Über eine Anpassung des Referenzalters bzw. der Altersgrenze entscheidet der Kirchenrat mittels Beschluss und passt Artikel 19 Absatz 1 bzw. Artikel 20a Absatz 1 des Gesetzes entsprechend an.[3]

[2] Der Entscheid darüber ist rechtzeitig zu treffen und mitzuteilen, damit den Mitarbeitenden keine finanziellen Nachteile entstehen.

B. ABFINDUNGEN BEI STELLENAUFHEBUNGEN UND VORZEITIGER PENSIONIERUNG

Art. 10

Aufhebung einer Stelle (Art. 12 Abs. 3 Ziff. 4 PG) a) Voraussetzungen

Wird eine Stelle aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine andere zumutbare Stelle antreten kann oder ohne dass eine Umschulung mit einem verhältnismässigen Aufwand eine Weiterbeschäftigung ermöglicht, wird eine angemessene Abfindung ausgerichtet, wenn:

a) die oder der Mitarbeitende bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 50. Altersjahr vollendet hat und nicht über 60 Jahre alt ist und
b) das Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre und in der Regel ununterbrochen gedauert hat oder
c) der oder die Mitarbeitende Unterstützungspflichten zu erfüllen hat.

[3] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

Art. 11

b) Höhe der Abfindung

[1] Die Abfindung beträgt in der Regel höchstens zwölf Monatslöhne einschliesslich der Funktionszulagen gemäss Artikel 27 des Gesetzes. Bei Mitarbeitenden mit wechselndem Pensum ist der durchschnittliche Lohn der letzten fünf Jahre massgebend.

[2] Unter Vorbehalt von Absatz 1 wird die Abfindung kumulativ wie folgt festgelegt:

a)	für 10 bis 20 Dienstjahre	1 Monatslohn;
	für 21 bis 30 Dienstjahre	2 Monatslöhne;
	für 31 und mehr Dienstjahre	3 Monatslöhne;
b)	im 51. und 52. Altersjahr	2 Monatslöhne;
	im 53. und 54. Altersjahr	3 Monatslöhne;
	im 55. und 56. Altersjahr	4 Monatslöhne;
	im 57. Altersjahr	5 Monatslöhne;
	im 58. Altersjahr	6 Monatslöhne;
	im 59. Altersjahr	7 Monatslöhne;
	im 60. Altersjahr	8 Monatslöhne;
c)	bei Unterstützungspflichten	
	gegenüber 2 Personen	1 Monatslohn;
	gegenüber 3 und mehr Personen	2 Monatslöhne.

Art. 12

Vorzeitige Pensionierung
a) Abfindung (Art. 20 Abs. 2 PG)

[1] Ordnet die Anstellungsbehörde eine vorverschobene Pensionierung im Sinn von Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes an, legt sie die Abfindung nach den Bestimmungen von Artikel 11 fest.

[2] Erfolgt die angeordnete vorzeitige Pensionierung nach dem 60. Altersjahr, wird die Berechnung für Artikel 11 Absatz 2 Litera b wie folgt ergänzt:

im 61. Altersjahr	6 Monatslöhne;
im 62. Altersjahr	4 Monatslöhne;
im 63. Altersjahr	2 Monatslöhne;
im 64. Altersjahr	1 Monatslohn;

[3] Passt der Kirchenrat das Referenzalter im Sinn von Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes an, werden die Altersjahre nach Artikel 11 Absatz 2 Litera b und nach Absatz 2 in der Regel entsprechend angepasst.[4]

Art. 13

b) Meldepflicht (Art. 20 Abs. 3 PG)

[1] Die gesetzliche Meldepflicht gegenüber der Landeskirche gilt für Mitarbeitende, die auf Anordnung der Anstellungsbehörde vorzeitig pensioniert wurden und deswegen eine Abfindung erhalten haben.

[2] Für die anderen vorzeitig pensionierten Mitarbeitenden richtet sich eine allfällige Meldepflicht nach den Bestimmungen der Pensionskasse und des Sozialversicherungsrechts des Bundes.

Art. 14

c) Rückerstattungspflicht (Art. 20 Abs. 3 PG)

[1] Soweit durch die neue Erwerbstätigkeit der letzte Jahresbruttolohn vor Eintritt in den Ruhestand überschritten wird, ist die Abfindung um diesen Mehrbetrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Bei der Berechnung sind lebenslange Rentenkürzungen zu berücksichtigten, soweit sie durch die Erwerbstätigkeit nicht reduziert oder aufgehoben werden.

[2] Die Rückerstattung ist von der ehemaligen Anstellungsbehörde nach Wahrung des rechtlichen Gehörs betragsmässig zu verfügen und schriftlich zu begründen.

[3] Beträgt der Betrag der Rückerstattung weniger als 10 000 Franken, so kann die Anstellungsbehörde auf eine Rückerstattung verzichten.

[4] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

III. Rechte der Mitarbeitenden

A. ENTLÖHNUNG

Art. 15

Pauschalentschädigungen (Art. 21 Abs. 2 PG)

[1] Die Kirchgemeinden können insbesondere für folgende Tätigkeiten eine Pauschalentschädigung vorsehen, sofern die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit drei Stunden nicht übersteigt:

1. Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten;
2. Mesmerdienste;
3. diakonische Angebote wie Mittagstisch o.ä.;
4. Reinigungsarbeiten.

[2] Die Pauschalentschädigung hat sich an den Entschädigungsansätzen für vergleichbare Gehaltsklassen gemäss Anhang 1 und 2 des Gesetzes zu orientieren.

Art. 16

Anfangslohn (Art. 22 PG) a) Anrechnung von kirchlicher Berufserfahrung

[1] Bei der Festsetzung des Anfangslohns werden Dienstjahre in einem gleichartigen Tätigkeitsbereich in einer Mitgliedkirche der EKS im Rahmen von Artikel 23 des Gesetzes berücksichtigt.

[2] Die Berufserfahrung in anderen kirchlichen Tätigkeitsbereichen in einer Mitgliedkirche der EKS werden je nach Vergleichbarkeit der Erfahrung für den neuen Tätigkeitsbereich in der Regel zu 50 Prozent angerechnet.

[3] In welchem Umfang die Berufserfahrung in anderen Kirchen angerechnet wird, entscheidet der Kirchenrat oder die von ihm bezeichnete Stelle.

Art. 17

b) Anrechnung von anderen Berufserfahrungen

[1] Bei der Festsetzung des Anfangslohns werden Dienstjahre in einem gleichartigen Tätigkeitsbereich ausserhalb der Kirche in der Regel im Rahmen von Artikel 23 des Gesetzes angerechnet.

[2] Gleichartige ehrenamtliche Tätigkeiten werden in der Regel zu einem Drittel angerechnet.

[3] Werden kirchliche Berufserfahrungen angerechnet, können für den gleichen Zeitraum nicht zusätzlich ausserberufliche Erfahrungen berücksichtigt werden.

Art. 18

c) Anrechnung von Lebenserfahrung

Die Lebenserfahrung wird bei der Festsetzung des Anfangslohns wie folgt angerechnet:

a)	bis zum vollendeten 29. Altersjahr	ein Dienstjahr;
b)	Lebensjahre vom 30. bis 52. Altersjahr	zu drei Vierteln;
c)	ab 53. Altersjahr	19 Dienstjahre.

Art. 19

d) Zuständigkeit und maximale Anrechenbarkeit

[1] Die individuelle Festsetzung erfolgt durch den Kirchenrat oder die von ihm bezeichnete Stelle.

[2] Massgebend ist der höhere Ansatz zwischen Berufserfahrung (Art. 16 und 17) und Lebenserfahrung (Art. 18).

[3] Bei der Anrechnung darf die maximale Erhöhung nach Dienstjahren nicht überschritten werden.

Art. 20

Erhöhung bei Aushilfen und Personen im Stundenlohn (Art. 23 Abs. 2 PG)

Bei Aushilfen im Sinn von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes und bei Personen mit Anstellung im Stundenlohn kann die Anstellungsbehörde die Entschädigung um höchstens zwei Prozent pro Jahr erhöhen, wenn:

1. die Anstellung länger als ein Jahr dauert oder für mehr als ein Jahr abgeschlossen wurde und
2. die Leistung und das Verhalten der oder des Mitarbeitenden eine Erhöhung rechtfertigt.

Art. 21

Funktionszulagen (Art. 27 PG)

[1] Die Funktionszulage beträgt höchstens zehn Prozent des monatlichen Grundlohnes.

[2] Sie wird in der Regel nur für die drei Monate übersteigende Zeit der Aufgabenerweiterung ausgerichtet.

[3] Werden die Aufgaben dauernd so stark erweitert, dass sie einer höherwertigen Funktion gleichkommen, ist die Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse zu prüfen.

B. SOZIALZULAGEN UND NOTFONDS

Art. 22

Kinder- und Ausbildungszulagen

[1] Der Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen ist bei der Anstellungsbehörde schriftlich geltend zu machen und mit den entsprechenden Dokumenten zu belegen.

[2] Eine Veränderung resp. der Wegfall des Anspruchs ist der Anstellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Art. 23

Besondere Sozialzulage

[1] Der Anspruch auf Sozialzulagen ist bei der Anstellungsbehörde schriftlich geltend zu machen und mit den entsprechenden Dokumenten zu belegen.

[2] Eine Veränderung und der Wegfall des Anspruchs sind unverzüglich mitzuteilen.

[3] Die besondere Sozialzulage beträgt 220 Franken pro Monat. Hat die oder der Mitarbeitende eine Anstellung von weniger als 50 Prozent, so beträgt die besondere Sozialzulage 110 Franken pro Monat.

Art. 24

Notfonds (Art. 32 PG) a) Zweck und Umfang

[1] Die Mittel des Notfonds können in Fällen von aussergewöhnlicher Not, zum Beispiel wegen Erkrankung, Unfall, länger dauernder unverschuldeter

Erwerbslosigkeit und unvorhergesehen finanziellen Schwierigkeiten, beansprucht werden.

[2] In der Regel werden einmalige Unterstützungen gewährt. Dauert die Hilfsbedürftigkeit an, kann erneut ein Gesuch gestellt werden.

Art. 25

b) Gesuch und Entscheid

[1] Das Gesuch um einen Unterstützungsbeitrag aus dem Notfonds ist dem Kirchenrat von der betroffenen Person selbst, ihren Angehörigen oder von einer mit den Verhältnissen vertrauten Person einzureichen. Das Gesuch muss eine genaue Darlegung der Notlage sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person enthalten.

[2] Die zuständige Stelle der Landeskirche kann weitere Auskünfte und Belege einholen oder einfordern.

[3] Der Kirchenrat oder die von ihm bezeichnete Person oder Stelle prüft das Gesuch und entscheidet über dessen Berücksichtigung und gegebenenfalls über die Höhe des Unterstützungsbeitrages.

C. SPESEN UND AUSLAGEN

Art. 26

Spesenreglement

Im Hinblick auf dessen Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung regelt der Kirchenrat die Vergütung der bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben als Mehrkosten anfallenden Spesen im Sinn von Artikel 33 bis 36 des Gesetzes in einem separaten Spesenreglement[5].

[5] KGS 933

D. ENTLÖHNUNG WÄHREND VERHINDERUNG AN DER ARBEITSLEISTUNG

Art. 27

Kürzung der Lohnzahlung (Art. 37 PG)

[1] Wird ein Arbeitsverhältnis wegen schuldhaften Verhaltens der oder des Mitarbeitenden aufgelöst, wird der Anspruch auf Lohnzahlung auf zwölf Monate beschränkt.

[2] Bei einer absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Arbeitsunfähigkeit kann der Kirchenrat auf Antrag der Anstellungsbehörde bzw. der oder des Vorgesetzten die Lohnzahlung im Einzelfall kürzen. Die Höhe der Kürzung ist von der Schwere des Verschuldens abhängig.

Art. 28

Lohnrückforderung bei längeren Dienstleistungen (Art. 40 Abs. 2 PG)

Die Lohnrückforderung nach Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 29

Erwerbsausfallentschädigung (Art. 40 Abs. 4 PG)

[1] Die oder der Mitarbeitende hat Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung für Dienstleistungen in der Freizeit oder während der Ferien.

[2] Sie oder er hat in diesen Fällen die Erwerbsausfallentschädigung bei der Arbeitgeberin zurückzufordern.

Art. 30

Mitwirkungspflichten bei Dienstleistungen im Sinn des EOG (Art. 40 Abs. 5 PG)

[1] Die oder der Mitarbeitende ist verpflichtet, der Anstellungsbehörde bzw. der von dieser bezeichneten Person die für das Geltendmachen der Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG erforderlichen Dokumente umgehend einzureichen.

[2] Kommt die oder der Mitarbeitende dieser Pflicht trotz Mahnung durch die Arbeitgeberin nicht nach und erhält diese deswegen keine Erwerbsausfallentschädigung aus EOG, so hat die oder der Mitarbeitende den Schaden nach Massgabe des kantonalen Staatshaftungsrechts über die Ersatzforderung (Regress) zu ersetzen.

E. FERIEN

Art. 31

Ferienanspruch für Fachlehrpersonen Religion und im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende (Art. 44 PG)

[1] Der Ferienanspruch der Fachlehrpersonen Religion richtet sich nach der Schulzeit und den betrieblichen Bedürfnissen.

[2] Im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende haben den gleichen Ferienanspruch wie Mitarbeitende mit einem festen Arbeitsumfang. Die Entschädigung während der Ferien wird anhand der durchschnittlichen Arbeitszeit berechnet.

[3] Bei einem sehr geringen Arbeitsumfang oder einer frei einteilbaren Arbeitsleistung kann die Ferienentschädigung zum Lohn hinzugeschlagen und in der Lohnabrechnung in einem Betrag separat ausgewiesen werden.

[4] In diesem Fall wird die Ferienentschädigung in Prozenten des Bruttolohnes festgelegt und beträgt bei einem Ferienanspruch:

a) von fünf Wochen Ferien pro Jahr 10.64 Prozent;

b) von sechs Wochen Ferien pro Jahr 13.04 Prozent.

Art. 32

Rückforderung bei zu viel bezogenen Ferien (Art. 44 Abs. 4 PG)

Die Anstellungsbehörde kann zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr mit dem Lohn verrechnen oder dafür eine Lohnrückforderung geltend machen.

Art. 33

Bezug (Art. 45 PG)

[1] Mitarbeitende, die Religionsunterricht erteilen, haben ihre Ferien in der Regel während der Schulferien zu beziehen. Die Anstellungsbehörde kann aus triftigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

[2] Auf das folgende Kalenderjahr dürfen in der Regel höchstens fünf nicht bezogene Ferientage übertragen werden.

[3] Ist der Ferienbezug aus betrieblichen oder anderen triftigen Gründen nicht möglich, kann die Anstellungsbehörde die Übertragung von höchstens fünfzehn Ferientagen bewilligen oder anordnen.

[4] In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde die Übertragung einer höheren Anzahl Ferientage bewilligen, sofern die oder der Mitarbeitende mindestens vier Wochen Ferien im Jahr bezogen hat.

Art. 34

Bezahlte Urlaube (Art. 48 Abs. 3 PG)

[1] Der Anspruch auf Betreuungsentschädigung bzw. Betreuungsurlaub aus EOG richtet sich nach dem Bundesrecht.

[2] Der Kirchenrat oder bei finanzunabhängigen Kirchgemeinden der Kirchgemeindevorstand kann aus triftigen Gründen weitere bezahlte Urlaube in der Regel von höchstens einem Monat gewähren.

Art. 35

Dienstaltersgeschenk (Art. 51 Abs. 2 PG)

[1] Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungspensum von weniger als 40 Prozent wird ab dem erfüllten 10. Dienstjahr alle fünf Jahre ein bezahlter Urlaub von zwei Wochen gewährt. Für die Anspruchsberechtigung finden die für das Sabbatical geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.[6]

[2] Der Urlaub kann auf höchstens fünf Jahre aufgeteilt werden.

[3] Ist der Urlaubsbezug aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann der Urlaub ganz oder teilweise in Form einer Zulage bezogen werden. Dabei entspricht ein nicht bezogener Urlaubstag einem Zwanzigstel des monatlichen Grundgehalts einschliesslich der Funktionszulagen.

[4] Bei unterschiedlichem Beschäftigungsgrad richtet sich die Höhe des Dienstaltersgeschenks nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn bzw. fünf Jahre.

[5] Bestehen mehrere Arbeitsverhältnisse mit einem teilzeitlichen Pensum bei mehreren Anstellungsinstanzen, wird das Dienstaltersgeschenk anteilsmässig auf die Anstellungen aufgeteilt.

[6] Vgl. Art. 10 Weiterbildungsgesetz (KGS 951) und Art. 12 Reglement zum Weiterbildungsgesetz (KGS 952).

F. WEITERE RECHTE

Art. 36

Rechtsbeistand (Art. 56 PG)

[1] Die Anstellungsbehörde entscheidet, wie sie ihrer Schutzpflicht nach Art. 56 des Gesetzes nachkommt. Dies kann insbesondere durch Beratung und Unterstützung oder Vertretung im Einzelfall, Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sowie Beizug einer Fachperson oder eines Rechtsbeistands geschehen.

[2] Sie übernimmt in der Regel mindestens die Kosten für den erstinstanzlichen Rechtsschutz, wenn Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten:

a) von Dritten auf dem Rechtsweg belangt werden;

b) sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist;

c) Betroffene eines Deliktes, von Diskriminierung oder von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind.

[3] Die Beistandspflicht entfällt, wenn die oder der Mitarbeitende die Dienst- oder Berufspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. In diesem Fall kann die Anstellungsbehörde die betroffene Person zur Rückerstattung der Kosten verpflichten.

IV. Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 37

Überstunden (Art. 60 Abs. 4 PG)

[1] Für ordinierte Mitarbeitende im Gemeindepfarramt erfolgt die Kompensation der Überstunden über die gesetzliche Besoldung.

[2] Für leitende Angestellte und für ordinierte Mitarbeitende in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche legt die Anstellungsbehörde im Arbeitsvertrag fest, ob die Kompensation der Überstunden über die gesetzliche Besoldung oder zusätzliche Ferientage erfolgt.

Art. 38

Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht (Art. 64 PG)

[1] Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht werden in der Regel auf drei Jahre befristet. Auf Ablauf der Frist hin kann ein neues Gesuch eingereicht werden.

[2] Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. die Pfarrperson in verschiedenen Kirchgemeinden angestellt ist;
2. die Pfarrperson Kinder im schulpflichtigen Alter hat und ein Wohnsitzwechsel mit nicht zumutbaren Umtrieben verbunden wäre;
3. der Pfarrperson wegen der Gesundheit naher Familienangehöriger ein Wohnsitzwechsel nicht zugemutet werden kann;
4. die Pfarrperson in einer Kirchgemeinde zu weniger als 50 Prozent angestellt ist und an einem anderen Ort einer anderen Erwerbstätigkeit nachgeht;
5. die Pfarrperson im Hinblick auf die Pensionierung eine Wohnung mietet oder selbst genutztes Wohneigentum erwirbt, sofern das Referenzalter in weniger als fünf Jahren erreicht wird oder bereits überschritten ist;[7]
6. die Arbeitssituation des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners einen Wohnsitzwechsel als unzumutbar erscheinen lässt;
7. die Familiensituation aus anderen Gründen einen Wohnsitzwechsel als unzumutbar erscheinen lässt.

[7] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

V. Verschiedene Bestimmungen

A. ANSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 39

Bewerbungsunterlagen (Art. 73 Abs. 2 PG)

[1] Die der Anstellungsbehörde einzureichenden Bewerbungsunterlagen umfassen mindestens:

1. Motivationsschreiben;
2. Lebenslauf mit Berufsbiographie;
3. Zeugnisse von Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüssen;
4. Zeugnisse von früheren Arbeitsstellen;
5. aktueller Strafregisterauszug (Privatauszug);
6. allenfalls Nachweise für Freiwilligenarbeit und Familienzeit.

[2] Pfarrpersonen haben zudem den Nachweis der Wahlfähigkeit und die Ordinationsurkunde, Sozialdiakoninnen und -diakone die Titelurkunde einzureichen.

[3] Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und -diakone, Fachlehrpersonen Religion, Mitarbeitende im Bereich Gemeindeanimation sowie weitere Mitarbeitende, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen haben, reichen der Anstellungsbehörde zusätzlich zum Privatauszug einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein, der nicht älter als sechs Monate ist. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland reichen einen gleichwertigen Nachweis ein.

[4] Ist das Ausstellen eines Arbeitszeugnisses an früheren Arbeitsorten nicht üblich, so haben die Bewerberinnen und Bewerber jeweils mindestens eine Auskunftsperson zu bezeichnen. Bei einer Bewerbung aus ungekündigter Anstellung ist für diese keine Person zu bezeichnen.

Art. 40

Entschädigung pfarramtlicher Vertretungen

[1] Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt stellen bei kürzerer Abwesenheit (z.B. Ferien, jährliche Weiterbildung, Militärdienst) gegenseitig ohne Bezahlung die telefonische Erreichbarkeit des Pfarramts sicher (Bereitschaftsdienst). Für teilzeitlich angestellte Pfarrpersonen gilt dies im Umfang ihrer Anstellung. Zusätzliche oder nicht durch Austausch abgedeckte Bereitschaftsdienste werden nach Absatz 3 entschädigt.

[2] Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt können Aufgaben ohne Bezahlung gegenseitig abtauschen (z.B. Kanzeltausch). Für Amtshandlungen ausserhalb des Austauschs und ausserhalb der eigenen Anstellung werden sie nach Absatz 3 entschädigt.

[3] Der Kirchenrat regelt die Entschädigung für pfarramtliche Vertretungen in einem separaten Erlass[8].

Art. 41[9]

Fachlehrpersonen Religion (Art. 76 PG) a) Nachweis der Ausbildungsvoraussetzungen

[1] Die erforderliche religionspädagogische Ausbildung wird nachgewiesen durch:

1. den Abschluss an einer pädagogischen Hochschule in der Schweiz oder eine vergleichbare, von der Landeskirche anerkannte pädagogische Vorbildung;
2. das Absolvieren einer religionspädagogischen Zusatzausbildung an einer pädagogischen Hochschule oder das Diplom eines entsprechenden von der Landeskirche angebotenen oder anerkannten Ausbildungskurses.

[2] Die erforderliche theologische Ausbildung wird nachgewiesen durch den Besuch entsprechender von der Landeskirche angebotener oder anerkannter Ausbildungen und Kurse, nämlich:

1. des Kurses „Religion unterrichten lernen" (RUL) bei einem Pensum von insgesamt höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht;

[8] KGS 935

[9] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 14. Dezember 2023.

2. der Ausbildung am Religionspädagogischen Institut der Evangelisch-reformierten Landeskirche St. Gallen bei einem Pensum von insgesamt mehr als acht Wochenstunden Religionsunterricht oder
3. einer andern gleichwertigen, von der Landeskirche anerkannten Ausbildung.

Art. 42

b) Probezeit und Arbeitsverpflichtung

[1] Wird die erforderliche Ausbildung berufsbegleitend absolviert, beträgt die Probezeit ein Schuljahr. Während der Probezeit wird die Person von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Eine Weiterbeschäftigung ist nur mit deren oder dessen Empfehlung möglich.

[2] Der Umfang einer vollamtlichen Anstellung beträgt 29 Unterrichtslektionen pro Woche. Nebenamtliche Fachlehrpersonen werden pro Jahreslektion entschädigt. Die Besoldung beträgt für eine Jahreslektion 1/29 der Grundbesoldung (inkl. Erhöhung nach Dienstjahren).

[3] Über die Reduktion der Unterrichtsstunden zur Übernahme anderer kirchlicher Aufgaben entscheidet die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Fachlehrperson.

Art. 43

c) Entschädigung bei Vertretungen

[1] Bei Übernahme von einzelnen Unterrichtslektionen beträgt die Entschädigung pro Lektion 1/1’131 der Grundbesoldung (inkl. Erhöhung nach Dienstjahren).

[2] Diese Entschädigung umfasst den Ferienanteil.

Art. 44

Kirchenmusikalische Ausbildung

[1] Als kirchenmusikalische Ausbildung im Sinn von Anhang 1 Buchstabe B des Personalgesetzes gelten insbesondere folgende Diplome oder Ausbildungsgänge:

a) Bachelor (BA) oder Master (MA) in Kirchenmusik an einer Hochschule oder Kirchenmusikschule in den Schwerpunkten Orgel, Chorleitung oder Orgel und Chorleitung;

b) CAS-, DAS- und MAS-Weiterbildungen in Kirchenmusik für Musikerinnen und Musiker mit einem Studienabschluss in einem anderen Instrument oder weltlicher Chorleitung;

c) CAS-, DAS- und MAS-Abschlüsse für nebenberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit;

d) Diplome C (Basisausbildung) und B (Aufbaustufe) in Orgel oder Chorleitung bzw. Orgel und Chorleitung;

e) Ausweise kantonaler Organisten- oder Kirchenmusikverbände.

[2] Die Ausbildungsgänge müssen neben der praktischen Ausbildung in Orgelspiel bzw. Chorleitungspraxis mindestens die Fächer Liturgik, Hymnologie, Kirchenmusikgeschichte und Literaturkunde des jeweiligen Bereichs abdecken.

[3] Bei Abschlüssen und Diplomen älterer Ausbildungsgänge sowie ausländischer Hochschulen bzw. Kirchenmusikschulen ist für die Einstufung die Äquivalenz zu prüfen und festzustellen.

Art. 45

Organistinnen und Organisten

[1] Die Organistinnen und Organisten sind in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen für das kirchenmusikalische Leben in der Kirchgemeinde und vor allem für den Orgeldienst im Gottesdienst verantwortlich. Pro Gottesdienst wird mit fünf bis sechs Stunden Vorbereitungszeit und zwei Stunden Präsenzzeit gerechnet.

[2] Ein volles Pensum kirchenmusikalischer Dienst an Sonntagen umfasst 58 Sonn- oder Feiertage im Jahr. Die Anzahl der Freisonntage bemisst sich nach dem Ferienanspruch gemäss Artikel 44 des Gesetzes.

[3] Einsätze unter der Woche, namentlich für Kasualien, werden gesondert geregelt und entschädigt.

[4] Pro Gottesdienst (Kasualgottesdienst oder Einzelgottesdienst) beträgt die Entschädigung 1/58 der Grundbesoldung (inkl. Erhöhung nach Dienstjahren). Bei Doppel- und Mehrfachdiensten am gleichen Sonn- oder Feiertag beträgt die Entschädigung für den zweiten Gottesdienst bzw. die weiteren Gottesdienste noch 50% der Entschädigung gemäss Satz 1.

[5] Der Kirchenrat regelt die Ansätze für Kasual- und Einzelgottesdienste in einer Tarifordnung für Vertretungen und Einzeldienste[10].

Art. 46

Chorleiterinnen und Chorleiter

[1] Ein volles Pensum für Chorleitung entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Belastung von sieben Wochenstunden, bestehend aus:

1. wöchentlichen Chorproben von bis zu zwei Stunden Dauer und
2. Mitwirkung und Gestaltung von sechs bis zehn Anlässen pro Jahr (inkl. zusätzlicher Proben direkt vor dem Anlass).

[2] Die genaue Arbeitsverpflichtung ist vom Kirchgemeindevorstand, einem allfälligen Chorvorstand und der Chorleiterin bzw. dem Chorleiter einvernehmlich für jedes Jahr vorgängig festzulegen.

[3] Der Kirchenrat regelt die Ansätze für Stellvertretungen in einer Tarifordnung für Vertretungen und Einzeldienste[11].

B. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 47

Nebenbeschäftigungen (Art. 78 PG)

[1] Wird eine Nebenbeschäftigung überwiegend im amtlichen oder dienstlichen Interesse ausgeübt, so kann dafür mit Zustimmung der Anstellungsbehörde Arbeitszeit beansprucht werden. Der Umfang wird von der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Person oder Stelle festgelegt.

[2] In diesen Fällen sind die Nebeneinkünfte der Arbeitgeberin abzugeben. Vorbehalten bleiben Taggelder und Spesenentschädigungen, welche den Betrag von insgesamt 5'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

[3] Für gemeinnützige Nebenbeschäftigungen kann mit Zustimmung der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Person oder Stelle Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sofern der Aufwand höchstens einen halben Tag pro Monat (bei einem 100%-Pensum) nicht übersteigt.

[10] KGS 937
[11] KGS 937

[4] Überwiegend im eigenen Interesse liegende Nebenbeschäftigungen sind ausserhalb der Arbeitszeit bzw. in der Freizeit auszuüben.

Art. 48

Datenbearbeitung (Art. 79 PG)

Die Anstellungsbehörde sorgt dafür, dass nur Mitarbeitende, welche für die Anstellung von Personal oder die Personaladministration zuständig sind, Einsicht in das Personaldossier der jeweiligen Person haben.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49

Aufhebungen geltenden Rechts

Aufhebungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.[12]

Art. 50

Bestandesgarantie (Art. 82 Abs. 1 PG)

[1] Die Bestandesgarantie nach Artikel 82 Absatz 1 des Gesetzes gilt nur für am 1. Januar 2022 bestehende Anstellungen sowie für Änderungen im Stellenpensum innerhalb eines bisherigen Anstellungsverhältnisses.

[2] Sie gilt nicht für neue Anstellungen bei anderen Kirchgemeinden oder der Landeskirche.

Art. 51

Übergangsbestimmungen a) Festsetzung des Anfangslohns

[1] Die Bestimmungen über die Festsetzung des Anfangslohns gemäss Artikel 16 ff. gelten nur für Personen, die nach Inkrafttreten des neuen Personalrechts in den Dienst der Landeskirche oder einer Kirchgemeinde eintreten.

[2] Bei der Festsetzung ist Artikel 84 des Gesetzes zu beachten.

[12] In der KGS nicht publiziert.

Art. 52

b) Überführung ins neue Lohnsystem (Art. 82 PG)

Die Grundsätze für die Überführung ins neue Lohnsystem nach Artikel 82 des Gesetzes gelten für alle Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden, namentlich auch für Mitarbeitende, die über das Referenzalter hinaus angestellt sind.[13]

Art. 53

c) Spesen und Auslagen

Die übergangsrechtlichen Bestimmungen für Spesen und Auslagen sowie für Miete und Nebenkosten von Dienstwohnungen richten sich nach dem vom Kirchenrat erlassenen Spesenreglement.

Art. 54

d) Vergütung Treueprämie (Art. 85 PG)

Für die Berechnung der jährlichen Vergütung ist jeweils der Beschäftigungsumfang am 30. Juni massgeblich. Der Beitrag wird bis spätestens Ende September ausbezahlt.

Art. 54a[14]

e) Ausbildungsnachweis Fachlehrpersonen Religion

Ausbildungsnachweise gemäss bisheriger Regelung bleiben anerkannt (Besitzstandsgarantie).

Art. 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

[13] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

[14] Ergänzt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 14. Dezember 2023.

Spesenreglement

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1], Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 des Personalgesetzes[2] sowie Art. 1 Abs. 3 und Art. 26 der Personalverordnung[3]
erlassen am 18. November 2021

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Spesenreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zu den Spesen und Auslagen sowie Mietzins und Nebenkosten von Dienstwohnungen (Art. 33 bis 36 und Art. 55 des landeskirchlichen Personalgesetzes[4]).

[2] Der Geltungsbereich entspricht jenem des Personalgesetzes.

II. Spesen und Auslagen

Art. 2

Auswärtige Verpflegung

[1] Auslagen für die auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit amtlichen oder dienstlichen Tätigkeiten werden pauschal vergütet.

[2] Die Vergütung für eine Hauptmahlzeit beträgt 30 Franken und wird ausgerichtet:

a) für das Mittagessen, wenn die Abreise vor 12.00 Uhr oder die Rückkehr nach 13.00 Uhr erfolgt;

[1] KGS 100
[2] KGS 930
[3] KGS 931
[4] KGS 930

b) für das Nachtessen, wenn die Abreise vor 17.30 Uhr oder die Rückkehr nach 20.00 Uhr erfolgt.

[3] Für das Morgenessen werden 15 Franken vergütet, wenn die Abreise vor 06.30 Uhr erfolgt oder bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist.

Art. 3

Repräsentationsspesen

Mitarbeitende können im amtlichen oder dienstlichen Interesse Drittpersonen zum Essen einladen. Sie dokumentieren zuhanden der Anstellungsbehörde Art und Teilnehmende des Anlasses sowie das amtliche oder dienstliche Interesse an der Einladung.

Art. 4

Übernachtungskosten

[1] Auslagen für die auswärtige Übernachtung im Zusammenhang mit amtlichen oder dienstlichen Tätigkeiten werden in der Regel bis 150 Franken vergütet.

[2] Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.

Art. 5

Fahrspesen (Art. 34 PG) a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln

[1] Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Reisekosten für die 2. Klasse vergütet.

[2] Die Anstellungsbehörde kann sich im Umfang des dienstlichen Interesses an den Kosten für ein Halbtax- oder ein Generalabonnement beteiligen.

Art. 6

b) mit Auto oder Motorrad

[1] Sofern kein Anspruch auf eine Fahrspesenpauschale gemäss Artikel 7 besteht und in den von der Pauschale nicht erfassten Fällen beträgt die Kilometerentschädigung für Dienstfahrten:

a) mit dem Auto 0.70 Franken;

b) mit dem Motorrad oder Kleinmotorrad 0.30 Franken.

[2] Parkgebühren werden nach Aufwand vergütet.

[3] Bei Ausnahmen von der Wohnsitz- oder der Residenzpflicht gemäss Artikel 64 und 65 des Gesetzes gilt die Fahrt vom Wohnort an den Dienstort nicht als Dienstfahrt und sind somit nicht spesenberechtigt.

[4] Für Mitarbeitende ohne Wohnsitz- oder Residenzpflicht gilt die Fahrt vom Wohnort an den Dienstort nicht als Dienstfahrt und ist nicht spesenberechtigt, ausser wenn der Gebrauch eines privaten Fahrzeugs aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Art. 7

c) Fahrspesenpauschale

[1] Die monatlichen Fahrspesen für Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt werden nach den folgenden Grundsätzen auf der Grundlage der anzunehmenden effektiven Fahrten ermittelt und zusammen mit dem Pflichtenheft als Fahrspesenpauschale festgesetzt:

1. Distanz zwischen Pfarrhaus bzw. Wohnung innerhalb der Kirchgemeinde und den Einsatzorten insbesondere für folgende Aufgaben:
   a) Gottesdienste;
   b) Kasualgottesdienste (Taufe, Konfirmation, Hochzeit, Abdankung);
   c) Religionsunterricht;
   d) Konfirmandenunterricht;
   e) regelmässige Angebote in den Bereichen Kinder, Jugend, Familie und Seniorinnen bzw. Senioren;
   f) Tauf-, Trau- und Trauergespräche;
   g) Hausbesuche;
   h) regelmässige Besuche in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen;
   i) Besuch der Regionalversammlung und der regionalen Pastoralkonferenz, sofern die Distanzen jeweils ähnlich sind.
2. Durchschnittliche Anzahl Fahrten für diese Dienste pro Woche bzw. pro Monat (unter Berücksichtigung der Ferien);

3. übliche Verteilung dieser Dienste auf die einzelnen Pfarrpersonen, sofern mehrere Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt tätig sind;
4. Fahrspesen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäss Artikel 5;
5. Kilometerentschädigung gemäss Artikel 6 Absatz 1.

Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden ein Berechnungsformular zur Verfügung.

[2] Soweit dienstlich notwendige Fahrten nicht durch die Fahrspesenpauschale gemäss Absatz 1 abgedeckt sind, können die Spesen nach den Ansätzen gemäss Artikel 6 effektiv abgerechnet werden. Dies gilt namentlich für die Fahrten zu den Regionalversammlungen und den regionalen Pastoralkonferenzen, sofern die Distanzen nicht jeweils ähnlich sind.

[3] Der Kirchgemeindevorstand kann mit weiteren Mitarbeitenden eine Fahrspesenpauschale auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbar, wenn diese aus betrieblichen Gründen regelmässig auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

Art. 8

Pauschale für Kommunikation und Informatik (Art. 35 PG)

[1] Sofern die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beträgt die Pauschale jährlich 700 Franken. Beträgt der Beschäftigungsumfang weniger als 50 Prozent, beträgt die Pauschale jährlich 350 Franken.

[2] Als Kommunikationsmittel im Sinn dieser Bestimmung gelten namentlich PC, Laptop, Scanner, Drucker, Pad und Mobiltelefon.

[3] Die Pauschale deckt den dienstlichen Anteil für Anschaffung, Wartung und Reparaturen. Verbrauchsmaterial wie Papier und Toner für die dienstliche Nutzung werden im Umfang der effektiven Auslagen als Spesen entschädigt.

Art. 9

Vergütung privater Diensträume (Art. 36 PG)

Sofern die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beträgt die Pauschale pro Raum und Monat 200 Franken, insgesamt höchstens jedoch 400 Franken pro Monat.

Art. 10

Arbeit zu Hause und mobiles Arbeiten

Private Infrastruktur oder Arbeitsmittel für Arbeit zu Hause und mobiles Arbeiten werden grundsätzlich nicht vergütet. Artikel 35 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

III. Mietzins und Nebenkosten von Dienstwohnungen

Art. 11

Mietzins a) Grundsatz

[1] Die Berechnung des Mietzinses und der Nebenkosten richten sich:

1. für Pfarrpersonen im Gemeindedienst nach den gesetzlichen Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts;
2. in den übrigen Fällen nach der vertraglichen Regelung.

[2] Sofern der gesetzliche oder vertragliche jährliche Mietzins tiefer ist als der offizielle Marktwert der Dienstwohnung, so ist die Differenz zum Mietwert der Wohnung gemäss amtlicher Schätzung als Gehaltsnebenleistung auszuweisen und abzurechnen. Nicht privat genutzte Räume (z.B. Diensträume) können dabei abgezogen werden. Die Landeskirche stellt ein Berechnungsmuster zur Verfügung.

Art. 12

b) Reduktion (Art. 55 Abs. 3 PG)

[1] Eine Reduktion des Mietzinses ist nur bei teilzeitlichen Anstellungen von höchstens 60 Prozent und im Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand möglich.

[2] Die besonderen Gründe für eine Reduktion sind im Gesuch darzulegen und zu belegen.

Art. 13

Nebenkosten a) Umfang (Art. 55 Abs. 2 und 4 PG)

[1] Zu den Nebenkosten im Sinn von Artikel 55 Absatz 2 und 4 des Gesetzes gehören folgende Aufwendungen:

1. Heizung und Warmwasser;
2. Wasser und Abwasser;

3. allgemeine Stromkosten, soweit diese im Zusammenhang mit der Dienstwohnung stehen;
4. Lift (Betrieb und Wartung);
5. Kehricht-Grundgebühren, sofern diese von der Kirchgemeinde als Eigentümerin zu bezahlen sind;
6. Grundnutzungsgebühren von Kabelnetzbetreibenden, sofern diese von der Kirchgemeinde als Eigentümerin zu bezahlen sind;
7. Hauswartung und Gartenpflege;
8. Schneeräumung;
9. Serviceabonnemente;
10. Versicherungen;
11. Verwaltungskosten für die Mietnebenkosten.

[2] Soweit die Hauswartung, die Gartenpflege und die Schneeräumung für die Dienstwohnung der Pfarrperson als Mieterin obliegt, fallen die Eigenleistungen und die Aufwendungen für von ihr beauftragte Dritte nicht unter die Nebenkosten im Sinn von Artikel 55 Absatz 2 und 4 des Gesetzes und sind von der Pfarrperson zu tragen.

[3] Folgende Aufwendungen fallen nicht unter die Nebenkosten im Sinn von Artikel 55 Absatz 2 und 4 des Gesetzes und sind von der Pfarrperson zu bezahlen:

1. Kehricht-Grundgebühren, sofern diese von der Mieterschaft zu bezahlen sind;
2. Strom/Gas für die Dienstwohnung, sofern die Kosten direkt der Mieterschaft in Rechnung gestellt werden;
3. Radio/TV, Telefonie und Internet unter Vorbehalt von Absatz 5.

[4] Sofern die Kosten für Strom/Gas für die Dienstwohnung mangels eines entsprechenden Zählers der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt werden, verständigen sich der Kirchgemeindevorstand und die Pfarrperson über den auf die Dienstwohnung entfallenden und von der Pfarrperson als Mieterin zu bezahlenden Anteil.

[5] Sofern die Anschlüsse für Telefonie und Internet dienstlich und privat genutzt werden, tragen die Pfarrperson und die Kirchgemeinde die Kosten je hälftig.

Art. 14

b) Abrechnung

[1] Die Nebenkostenpauschale wird auch bei Teilzeitanstellungen immer auf der Grundlage des Jahreslohnes eines Vollzeitpensums berechnet.

[2] Der Wechsel von einer effektiven zu einer pauschalen Abrechnung ist jeweils auf Ende eines Jahres möglich und muss mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden.

[3] Bei einer effektiven Abrechnung der Nebenkosten wird monatlich eine Akontozahlung vom Lohn abgezogen. Der Saldo wird aufgrund der jährlichen Abrechnung in Rechnung gestellt oder zurückbezahlt.

Art. 15

Unterhalt und Gartenpflege

[1] Die Verteilung der Unterhaltskosten richtet sich nach den Bestimmungen des Mietrechts.

[2] Die kleinen, für den gewöhnlichen Unterhalt erforderlichen Reinigungen, Ausbesserungen und Reparaturen sind von der Pfarrperson als Mieterin zu beheben oder zu bezahlen.

[3] Umfasst die Dienstwohnung einen Garten zur alleinigen Benutzung, obliegen alle Gartenarbeiten, für die es kein besonderes Fachwissen braucht, der Pfarrperson als Mieterin. Soweit die Kirchgemeinde die erforderlichen Geräte nicht zur Verfügung stellt, sind sie von der Pfarrperson als Mieterin anzuschaffen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 17

Übergangsbestimmungen
a) Fahrspesenpauschale (Art. 7)

[1] Die Bestimmungen des Spesenreglements über die Fahrspesenpauschale für Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt gelten ab 1. Januar 2023.

[2] Für das Jahr 2022 wird der gleiche Betrag für die Fahrspesenpauschale wie im Jahr 2021 ausbezahlt. Veränderungen im Stellenumfang bleiben vorbehalten.

Art. 18

c) Nebenkostenpauschale (Art. 13)

[1] Die Bestimmungen des Spesenreglements über die Nebenkosten von Dienstwohnungen für Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt gelten ab 1. Januar 2023.

[2] Für das Jahr 2022 wird der gleiche Betrag für die Miete und die Nebenkosten der Dienstwohnung erhoben wie im Jahr 2021.

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden mit Verfügung vom 7. Januar 2022 genehmigt.

Tarif für die Entschädigung von pfarramtlichen Vertretungen

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] sowie Art. 1 Abs. 3 und Art. 40 Abs. 3 der Personalverordnung[2] erlassen am 18. November 2021

Art. 1

Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Entschädigung von pfarramtlichen Vertretungen durch Aushilfen im Sinn von Artikel 31 ff. des Zulassungsgesetzes[3] und durch Fachlehrpersonen Religion.

Art. 2

Ansätze
a) Aushilfen

[1] Für einzelne pfarramtliche Vertretungen durch Aushilfen gemäss Artikel 31 des Zulassungsgesetzes[4] gelten folgende Ansätze:

a)	für einen Gemeindegottesdienst	CHF 394.–
b)	für einen Gemeindegottesdienst mit Taufe	CHF 394.–
c)	für einen Gemeindegottesdienst mit Taufe (inklusive Vorbereitungsgespräche)	CHF 493.–
d)	Zweitgottesdienst (Wiederholung des Gottesdienstes)	CHF 141.–
e)	für einen Jugendgottesdienst	CHF 197.–
f)	für eine Trauung (inklusive Vorbereitungsgespräche)	CHF 473.–
g)	für eine Abdankung (inklusive Vorbereitungsgespräche)	CHF 454.–

[1] KGS 100
[2] KGS 931
[3] KGS 910
[4] KGS 910

h)	für eine Urnenbeisetzung ohne Abdankung (inklusive Vorbereitungsgespräche)	CHF 119.–
i)	für eine Andacht in Spitälern und Heimen	CHF 197.–
j)	für eine Lektion Religions- oder Konfirmandenunterricht	CHF 99.–
k)	Seelsorgedienst pro Halbtag	CHF 169.–
l)	pfarramtlicher Bereitschaftsdienst für eine Woche	CHF 140.–
m)	pfarramtlicher Bereitschaftsdienst für einen Tag	CHF 20.–

[2] Diese Entschädigung umfasst den Ferienanteil.

Art. 3

b) Fachlehrpersonen

Für die vertretungsweise Erteilung von Religionsunterricht durch eine Fachlehrperson Religion richtet sich die Entschädigung pro Lektion nach der Regelung in der Personalverordnung[5].

Art. 4

Reiseentschädigung

[1] Bei der Übernahme von pfarramtlichen Vertretungen wird eine Reiseentschädigung ab Wohnort bzw. ab Kantonsgrenze ausgerichtet. Bei Verknüpfung mehrerer Dienste (z.B. Unterrichtslektionen) kann die Reiseentschädigung nur einmal bezogen werden.

[2] Die Bemessung der Reiseentschädigung richtet sich nach Artikel 34 des Personalgesetzes[6] sowie Artikel 5 und 6 des Spesenreglements[7].

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

[5] Vgl. Art. 43 PV (KGS 931)
[6] KGS 930
[7] KGS 933

Tarif für die Entschädigung von kirchenmusikalischen Vertretungen und Einzeldiensten

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung[1] sowie Art. 1 Abs. 3, Art. 45 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 3 der Personalverordnung[2] erlassen am 18. November 2021

Art. 1

Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Entschädigung von kirchenmusikalischen Vertretungen und Einzeldiensten.

Art. 2

Organist/in a) mit Anstellung in einer Bündner Kirchgemeinde

[1] Bei Übernahme von einzelnen Kasualgottesdiensten und Gottesdiensten ausserhalb der Anstellung beträgt die Entschädigung pro Gottesdienst 1/58 der Grundbesoldung (inkl. Erhöhung nach Dienstalter). Bei Doppel- und Mehrfachgottesdienste am gleichen Tag beträgt die Entschädigung pro weiteren Gottesdienst noch 50%.

[2] Die gleiche Entschädigung findet Anwendung bei Übernahme von einzelnen Kasualgottesdiensten und Gottesdiensten in anderen Kirchgemeinden. Diese Entschädigung umfasst den Ferienanteil.

Art. 3

b) ohne Anstellung in einer Bündner Kirchgemeinde

[1] Für Einzelgottesdienste oder Stellvertretungen durch Organistinnen und Organisten bzw. Musikerinnen und Musiker ohne Anstellung in einer Kirchgemeinde gelten je nach Ausbildung folgende Ansätze pro Gottesdienst:

a) Laienmusiker/in ohne Ausweis gem. Art. 44 PV CHF 102.–

[1] KGS 100
[2] KGS 931

b) Laienmusiker/in mit Ausweis gem. Art. 44 PV CHF 135.–

c) Bachelor/Lehrdiplom Instrument (ausser Orgel) ohne kirchenmusikalische Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 161.–

d) Bachelor/Lehrdiplom Instrument (ausser Orgel) mit kirchenmusikalischer Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 166.–

e) Bachelor/Lehrdiplom Orgel, ohne kirchenmusikalische Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 172.–

f) Bachelor/Lehrdiplom Orgel, mit kirchenmusikalischer Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 180.–

g) Master/Konzertdiplom (ausser Orgel) ohne kirchenmusikalische Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 185.–

h) Master/Konzertdiplom (ausser Orgel) mit kirchenmusikalischer Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 190.–

i) Master/Konzertdiplom Orgel, ohne kirchenmusikalische Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 196.–

j) Master/Konzertdiplom Orgel, mit kirchenmusikalischer Ausbildung gem. Art. 44 PV CHF 204.–

[2] Bei Doppel- und Mehrfachdiensten am gleichen Sonn- oder Feiertag beträgt die Entschädigung für den zweiten Gottesdienst und jeden weiteren Gottesdienst noch 50% des Ansatzes gemäss Absatz 1.

[3] Diese Entschädigung umfasst den Ferienanteil.

Art. 4

Weitere Musiker/innen

[1] Im Rahmen des Budgets oder auf Beschluss des Kirchgemeindevorstandes kann die Organistin oder der Organist weitere Personen zur musikalischen Mitwirkung in Gottesdiensten beiziehen.

[2] Für die Instrumentalistinnen und Instrumentalisten sowie Sängerinnen und Sänger gelten folgende Ansätze pro Gottesdienst:

a) Musiker/innen mit Diplom (Bachelor, Master, Lehr- oder Konzertdiplom) CHF 200.– bis CHF 250.–

b) Personen ohne Diplom	CHF 100.–	bis CHF 150.–
c) Jugendliche bis 18 Jahre	CHF 50.–	bis CHF 75.–

Art. 5

Chorleitung

[1] Für Vertretungen der Chorleiterin oder des Chorleiters durch eine in einer anderen Bündner Kirchgemeinde angestellte Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker richtet sich die Entschädigung pro Probe (inkl. Vorbereitung) sinngemäss nach den für die Anstellung geltenden Ansätzen.

[2] Diese Entschädigung umfasst den Ferienanteil.

Art. 6

Reiseentschädigung

[1] Bei der Übernahme von kirchenmusikalischen Vertretungen und Einzeldiensten wird eine Reiseentschädigung ab Wohnort bzw. ab Kantonsgrenze ausgerichtet. Bei Doppel- und Mehrfachdiensten kann die Reiseentschädigung nur einmal bezogen werden.

[2] Die Bemessung der Reiseentschädigung richtet sich nach Artikel 34 des Personalgesetzes sowie Artikel 5 und 6 des Spesenreglements.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Verordnung

über Stipendien und Darlehen für Studierende der evangelischen Theologie und für die Ausbildung anderer kirchlicher MitarbeiterInnen (Stipendienordnung)

genehmigt vom Evangelischen Grossen Rat am 10. November 2004

Art. 1[1]

Zweck

[1] Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden fördert und erleichtert das Studium der evangelischen Theologie an den Hochschulen sowie die Ausbildung von anderen kirchlichen MitarbeiterInnen durch Gewährung von Stipendien und unverzinslichen Darlehen. Sie kann auch Spätberufenen, die Theologie im Zweitstudium studieren, oder solchen, die sich auf dem zweiten Bildungsweg auf das Studium der Theologie oder einen kirchlich-sozialen Beruf vorbereiten, Ausbildungsbeihilfen gewähren.

[2] Als AbsolventInnen des zweiten Bildungsweges gelten solche, welche aus einer Berufstätigkeit heraus sich zum Studium der Theologie oder zur Ausbildung als kirchliche MitarbeiterInnen entschliessen.

Art. 2[2]

Kredit

Der Evangelische Grosse Rat setzt den für ordentliche und ausserordentliche Stipendien sowie Darlehen erforderlichen Kredit jeweils im Voranschlag der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse fest.

---

[1] revidiert gemäss Beschluss des EGR vom 9. November 1988

[2] revidiert gemäss Beschluss des EGR vom 9. November 1988

Art. 3

Voraussetzungen

Um Stipendien und Darlehen bewerben können sich Studierende der evangelischen Theologie an den Hochschulen, StudentInnen des zweiten Bildungsweges, die sich an einer Schule auf das Studium der evangelischen Theologie vorbereiten, sowie AbsolventInnen einer Ausbildung zu kirchlichen MitarbeiterInnen (Sozial-Diakonische MitarbeiterInnen, KatechetInnen, KirchenmusikerInnen), wenn sie

a) Schweizer BürgerInnen sind und im Kanton Wohnsitz haben;

b) KantonsbürgerInnen sind ohne Wohnsitz im Kanton und am Wohnort keine Stipendien erhalten, oder

c) AusländerInnen sind und seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Kirchenrat.

Art. 4

Zuständigkeit

Der Evangelische Kirchenrat spricht Stipendien und Darlehen zu und überwacht die Einhaltung der durch die StipendiatInnen und DarlehensnehmerInnen eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 5[3]

Stipendien

[1] Für Studierende der Theologie beträgt das ordentliche Stipendium in jedem Semester CHF 2'800.–.

[2] Für StudentInnen des zweiten Bildungsweges oder im Zweitstudium sowie für verheiratete StudentInnen kann der Kirchenrat ein ausserordentliches Stipendium bewilligen, wobei er auf die familiären und finanziellen Verhältnisse der GesuchstellerInnen abstellt. Zu berücksichtigen sind auch Beiträge aus anderen Quellen. Für die Ausrichtung von ausserordentlichen Stipendien erlässt der Kirchenrat ein Reglement.

[3] revidiert am 7. November 1984, 9. November 1988 und 8. November 1995

[3] Für die Ausbildung zu kirchlichen MitarbeiterInnen wird pro Person und Jahr ein ordentliches Stipendium von CHF 5'600.– ausgerichtet. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann ein ausserordentliches Stipendium bewilligt werden.

[4] Stipendien werden an Studierende der Theologie in der Regel für längstens 12 Semester ausbezahlt, wobei Stipendien für Semester zum Erlernen von Latein, Griechisch und Hebräisch nicht mitgezählt werden.

[5] Für berufsbegleitende Ausbildungen zu kirchlichen MitarbeiterInnen setzt der Kirchenrat die Höhe des Stipendiums von Fall zu Fall fest.

[6] Für die Ausbildung zu kirchlichen MitarbeiterInnen werden Stipendien während höchstens vier Jahren ausbezahlt.

[7] Während der praktischen Ausbildung nach Abschluss der theologischen Examen gilt die vom Konkordat festgelegte und ausbezahlte Praktikumsentschädigung.

Art. 6[4]

Darlehen

Das Darlehen beträgt CHF 1'000.– bis CHF 3'000.– je Semester resp. CHF 2'000.– bis CHF 6'000.– je Ausbildungsjahr. Es kann für längstens vier Semester bzw. zwei Jahre zugesprochen werden, wobei die Darlehen für die Ausbildung an Vorbereitungsschulen nicht mitgezählt werden. Darlehen werden im Falle der Bedürftigkeit gewährt, sofern mit Stipendien allein die Ausbildung nicht ermöglicht werden kann.

Art. 7

Gesuch

[1] Das erste Gesuch um Gewährung von Stipendien oder Darlehen ist dem Evangelischen Kirchenrat zu Beginn eines Semesters bzw. eines Ausbildungsjahres einzureichen.

[2] Dem Gesuch sind beizulegen:

1. von Studierenden der Theologie:

[4] revidiert gemäss Beschluss des EGR vom 9. November 1988

a) Lebenslauf,

b) Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis,

c) Bestätigung über die Immatrikulation an einer theologischen Fakultät oder

d) Ausweis über den Besuch einer Schule zur Vorbereitung für das theologische Studium.

2. von den übrigen BewerberInnen:

a) Lebenslauf,

b) Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

c) Ausweis über die Absolvierung einer Ausbildung zu kirchlichen MitarbeiterInnen.

[3] Nach Abschluss eines jeden Semesters bzw. jedes Ausbildungsjahres haben die StipendiatInnen oder DarlehensnehmerInnen das Testatheft oder ein Zeugnis ihrer Schule dem Kirchenrat vorzulegen.

Art. 8

Verpflichtung des Stipendiaten

[1] Die StipendiatInnen sind verpflichtet, nach Abschluss ihrer Ausbildung im Kanton Graubünden als Pfarrperson, Religionslehrperson oder in einer anderen kirchlichen Aufgabe so lange zu amten, bis bei Anrechnung von CHF 1'000.– je Jahr die Gesamtsumme der bezogenen Stipendien erreicht ist. In jedem Fall ist die Gesamtschuld durch 7 Jahre kirchlichen Dienst getilgt. Stipendien für den Besuch von Vorbereitungsschulen werden nur zur Hälfte mitberücksichtigt. Stipendien für die praktische Ausbildung werden nicht berücksichtigt. Die Gesamtsumme wird auf den nächsten durch 1'000 teilbaren Betrag gerundet.

[2] Diese Pflicht entfällt, wenn StipendiatInnen ohne eigenes Verschulden trotz Bereitschaft keine Stelle im Kanton Graubünden erhält.

Art. 9

Rückerstattung bei Aufgabe der Ausbildung

StipendiatInnen und DarlehensnehmerInnen, die ihre Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht abschliessen, einen anderen Beruf ergreifen oder die Stipendien oder Darlehen durch falsche Angaben erwirkt haben, müssen Stipendien und Darlehen zurückerstatten.

Art. 10

Rückerstattung der Stipendien

Verlassen StipendiatInnen den Dienst in Graubünden, bevor sie die Verpflichtung nach Art. 8 erfüllt haben, so haben sie für jedes fehlende Dienstjahr CHF 3'000.- zurückzuerstatten, jedoch nicht mehr als bis die Gesamtsumme der von ihnen bezogenen und noch nicht abverdienten Stipendien erreicht ist. Der Kirchenrat kann die Erstattung in Raten bewilligen.

Art. 11

Rückerstattung der Darlehen

[1] Das Darlehen soll 5 Jahre nach Abschluss der Ausbildung zurückerstattet sein. Vom 6. Jahr nach diesem Zeitpunkt an ist die noch nicht getilgte Schuld zu verzinsen.

[2] Die Rückerstattung erfolgt in Raten von jährlich mindestens CHF 2'000.–.

Art. 12

Ausnahmen der Rückerstattungsplicht bei Tod und Krankheit

Die Rückerstattungspflicht fällt dahin, wenn ein Darlehensnehmer oder Stipendiat bzw. eine Dalehensnehmerin oder Stipendiatin stirbt, ebenso wenn er oder sie gesundheitshalber das Studium bzw. die Ausbildung nicht abschliessen oder ein Amt nicht weiterführen kann.

Art. 13

Ausnahmen der Rückerstattungspflicht bei Wiederaufnahme des Dienstes in Graubünden

Treten Pfarrpersonen oder ein andere kirchliche MitarbeiterInnen, nachdem sie den Dienst in Graubünden aufgegeben haben, wieder in den bündnerischen Dienst, so wird ihnen dieser ebenfalls angerechnet. Allenfalls bereits erstattete Stipendien werden ihnen in jährlichen Raten von CHF 1'000.– wieder ausbezahlt.

Art. 14

Zins

Den in Art. 11 dieser Verordnung genannten Zins setzt der Kirchenrat fest.

Art. 15

Härtefälle

Der Kirchenrat kann die Rückerstattung der Darlehen und Stipendien stunden und den Zins erlassen, wenn die sofortige Erstattung für StipendiatInnen oder DarlehensnehmerInnen eine Härte bedeuten würde. Sollte sich eine Rückzahlung als untragbar erweisen, kann der Kirchenrat den Erlass der Schuld beschliessen.

Art. 16

Orientierung der Verpflichtung

Die StipendiatInnen und DarlehensnehmerInnen erhalten zur Orientierung über ihre Verpflichtung ein Exemplar der Stipendien- und Darlehensordnung.

Art. 17

Berichterstattung

Dem Evangelischen Grossen Rat wird im Rahmen der Prüfung der Evangelischen Kassen und Stiftungen Bericht über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen erstattet.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Evangelischen Grossen Rat am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

Reglement

für die Ausrichtung von ausserordentlichen Stipendien für Studierende der evangelischen Theologie auf dem zweiten Bildungsweg oder im Zweitstudium

gestützt auf Art. 5 der Verordnung über Stipendien und Darlehen für Studierende der evangelischen Theologie und für die Ausbildung anderer kirchlicher Mitarbeiter

vom Kirchenrat erlassen am 7. Dezember 1988

Art. 1

Voraussetzungen

Für Studenten des zweiten Bildungsweges oder im Zweitstudium sowie für verheiratete Studenten kann der Kirchenrat ein ausserordentliches Stipendium bewilligen, sofern mit ordentlichen Stipendien allein die Kosten für Studium und Lebensunterhalt nicht bestritten werden können.

Art. 2

Gesuch

Gesuchsteller, welche nach Art. 3 der Stipendienordnung zum Bezug von ordentlichen Stipendien berechtigt sind, können sich um ein ausserordentliches Stipendium bewerben, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 1 dieses Reglements erfüllt haben. Dem Gesuch sind vollständige Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und über eventuelle Beiträge aus andern Quellen beizulegen.

Art. 3

Kredit

Der Evangelische Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung der vorliegenden Gesuche den erforderlichen Kredit für die Ausrichtung ausserordentlicher Stipendien fest.

Art. 4

Höchstbeträge Bezugsdauer

Der Kirchenrat kann einem Gesuchsteller unter Berücksichtigung seiner familiären und finanziellen Verhältnisse ein ausserordentliches Stipendium bis zu folgenden Höchstbeträgen pro Semester bewilligen:

- für ledige Bewerber ohne Unterstützungspflicht Fr. 10'000.–
- für verheiratete Bewerber oder Ledige mit Unterstützungspflicht Fr. 12'000.–
- Kinderzulagen pro Kind Fr. 1'000.–

Das ausserordentliche Stipendium wird während höchstens 10 Semestern ausgerichtet, wobei die Stipendien an Besucher von Vorbereitungsschulen nicht mitgezählt werden.

Art. 5

Verpflichtung der Stipendiaten

Mit dem Bezug von ausserordentlichen Stipendien verpflichtet sich ein Bewerber zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden, bis bei Anrechnung von Fr. 8'000.– für Ledige resp. Fr. 10'000.– für Verheiratete pro Dienstjahr die bezogenen Stipendien abgegolten sind. in jedem Fall ist Gesamtschuld durch 9 Jahre kirchlichen Dienst getilgt.

Art. 6

Rückerstattung

Wird das Studium abgebrochen, so sind bezogene Stipendien zurückzuerstatten.

Verlässt der Stipendiat den Dienst in Graubünden, bevor er die Verpflichtung nach Art. 5 erfüllt hat, so hat er für jedes fehlende Dienstjahr Fr. 8'000.– resp. Fr. 10'000.– zurückzuerstatten.

Die Rückerstattungspflicht entfällt, wenn der Stipendiat stirbt, wenn er wegen Krankheit oder Invalidität die Ausbildung nicht abschliessen oder ein Amt nicht antreten resp. weiterführen kann, oder wenn er ohne eigenes Verschulden trotz Bereitschaft im Kanton Graubünden keine Stelle erhält.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Gesetz

über die Weiterbildung
kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Weiterbildungsgesetz, WbG)

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 13. November 2013[1]

1. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden unterstützt und fördert die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden durch Gewährung von weiterbildenden Tätigkeiten, Beiträgen an Kurskosten und die Subventionierung von Zusatzausbildungen. Weiterbildung gilt als Arbeitszeit.

Art. 2

Allgemeiner Inhalt

Weiterbildung dient der Erhaltung, Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung der am konkreten Arbeitsplatz und im weiteren beruflichen Umfeld erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen und der Persönlichkeitsentwicklung. Sie wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache von Mitarbeitenden und Arbeitgeberin bzw. vorgesetzter Behörde geplant.

[1] Titel revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 3

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt Pflicht und Anspruch auf Weiterbildung der von Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche ordentlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Art. 4

Weiterbildungspflicht

[1] Die kirchlichen Angestellten sind verpflichtet, sich weiterzubilden.

[2] Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen im Rahmen der Ausbildung (z. B. Konkordat) werden im Reglement zur Verordnung geregelt.

2. Jährliche Weiterbildung

Art. 5

Weiterbildungsanspruch

Für die jährliche Weiterbildung stehen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, zehn Tage zur Verfügung. Wird die Weiterbildungszeit für eine anerkannte Langzeitweiterbildung (z.B. Zertifikatslehrgänge, Certificate/Diploma/Master of Advanced Studies, akademische Lehrveranstaltungen) verwendet, sind es deren fünfzehn. In Teilzeit Tätige können für die Abwesenheit den Anteil an Arbeitszeit in Anspruch nehmen, der ihrem Beschäftigungsgrad entspricht. Besteht der Arbeitsvertrag nur während eines Teils des Jahres, so wird der Weiterbildungsanspruch prozentual reduziert.

Art. 6

Verfall / Kumulation des Anspruchs

[1] Nicht bezogene jährliche Weiterbildungstage können in Vereinbarung mit der anstellenden Behörde maximal auf 20 Tage (bei Verwendung der Weiterbildungszeit für Langzeitweiterbildungen auf maximal 30 Tage) kumuliert werden.

[2] Kumulierte Weiterbildungsansprüche verfallen:

a) mit der Kündigung durch die oder den Arbeitnehmenden;

b) ein Jahr vor Ende der Anstellung wegen:

- Erreichen des Referenzalters ohne Weiterbeschäftigung;
- Erreichen der Höchstdauer einer befristeten Anstellung nach Erreichen des Referenzalters oder
- Erreichen der personalrechtlichen Altersgrenze.[2]

[3] Länger als zwei Wochen dauernde Kurse, welche nicht zu Langzeitweiterbildungen gehören, können vom Kirchenrat im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin bewilligt und unterstützt werden, sofern die über die gesetzliche Maximaldauer hinausgehende Zeit im Rahmen der Freizeit oder eines unbezahlten Urlaubs eingesetzt wird.

Art. 7

Aussetzung des Anspruchs

Im Jahr, während dem das Sabbatical bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Weiterbildung und es können keine weiteren Weiterbildungen bezogen werden.

Art. 8

Inhalt der jährlichen Weiterbildung

[1] Bei Planung und Wahl von Weiterbildungen müssen die Wünsche und Erwartungen an die Verbesserung der beruflichen Kompetenz und Qualifikation vonseiten der anstellenden oder vorgesetzten Behörde berücksichtigt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Arbeitszeit für Weiterbildung und finanzieller Unterstützung ist die Bewilligung durch den Kirchenrat.

[2] Supervision des beruflichen Handelns ist Bestandteil von Weiterbildung und erfolgt durch anerkannte Fachpersonen in freier Wahl.

[3] Inhalt und Ort der Weiterbildung sind von der Arbeitgeberin oder der anstellenden Behörde zu bestätigen.

[2] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 9

Obligatorische Kurse

[1] Der Kirchenrat kann den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.

[2] Kurse, die vom Kirchenrat für obligatorisch erklärt werden, sind unentgeltlich und werden nicht mit dem jährlichen Weiterbildungsanspruch verrechnet.

[3] Das Reglement benennt die für bestimmte Personenkreise obligatorischen Kurse.

3. Sabbatical

Art. 10

Anspruch

[1] Sofern das Anstellungsverhältnis in der Evangelisch-reformierten Landeskirche im Schnitt der letzten sieben Jahre wenigstens 40 Prozent beträgt, haben kirchliche Angestellte alle sieben Jahre Anspruch auf ein Sabbatical von sieben Wochen. In Teilzeit Tätige können für die Abwesenheit den Anteil an Arbeitszeit in Anspruch nehmen, der ihrem Beschäftigungsgrad entspricht. Bei mehreren parallelen Anstellungen bei Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche gilt deren Summe.

[2] Der Anspruch erneuert sich alle sieben Jahre.

[3] Ein Sabbatical kann nicht angetreten werden:

a) in gekündigter Stellung;

b) ein Jahr vor Ende der Anstellung wegen:

- Erreichen des Referenzalters ohne Weiterbeschäftigung;
- Erreichen der Höchstdauer einer befristeten Anstellung nach Erreichen des Referenzalters oder
- Erreichen der personalrechtlichen Altersgrenze.[3]

[3] Revidiert gemäss Beschluss Evangelischer Grosser Rat vom 19. November 2025.

Art. 11

Verfall / Kumulation des Anspruchs

Sabbaticals können nicht kumuliert werden. Anrechnungsberechtigte Jahre verfallen laufend nach jeweils sieben Jahren. Sie können nicht nachträglich eingefordert und für eine nächste Weiterbildungsperiode angerechnet werden.

Art. 12

Inhalt des Sabbaticals

Das Sabbatical dient der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung.

Art. 13

Rückzahlungspflicht

[1] Der Bezug eines Sabbaticals verpflichtet zur Weiterführung der Arbeit in der Bündner Landeskirche während eines Zeitraumes, der sich nach der vertraglich vereinbarten dreifachen Kündigungsfrist in Monaten bemisst. Falls dies nicht eingehalten wird, gilt eine Rückzahlungspflicht.

[2] Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht sind im Reglement geregelt.

Art. 14

Bemessung der Rückzahlungspflicht

[1] Die Entschädigung entspricht einem Bruttomonatsgehalt.

[2] Der zurückzuzahlende Betrag reduziert sich für jeden während des verpflichteten Zeitraums gearbeiteten vollen Monat anteilmässig.

4. Zusatzausbildungen

Art. 15

Berufsbegleitende Zusatzausbildungen im Auftrag der Arbeitgeberin

Die Arbeitgeberin und der Kirchenrat können Mitarbeitende im Interesse des kirchlichen Dienstes in berufsbegleitenden Zusatzausbildungen besondere Fachkompetenzen erwerben lassen.

Art. 16

Ausbildungsvertrag

Inhalt, Terminierung, allfällige Verwendung von Arbeitszeit und Finanzierung solcher berufsbegleitender Zusatzausbildungen werden durch einen Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Mitarbeitenden, der Arbeitgeberin und dem Kirchenrat gesondert geregelt.

5. Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden

Art. 17

Freiwillige

Die Kirchgemeinden ermöglichen ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden den Besuch von Weiterbildungskursen und unterstützen diese finanziell.

6. Finanzierung

Art. 18

Kostenbeiträge

[1] Der Kirchenrat gewährt auf Gesuch hin Beiträge an die berufliche Weiterbildung der von Kirchgemeinden und der Kantonalkirche Angestellten. Er erlässt dafür ein Reglement.

[2] Für Beiträge an die Weiterbildungskosten von ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden ist die jeweilige Kirchgemeinde zuständig. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

Art. 19

Besoldung

Die von Kirchgemeinden oder Kantonalkirche Angestellten beziehen während der bewilligten Weiterbildung die volle Besoldung.

Art. 20

Stellvertretungskosten

[1] Die Finanzierung der jährlichen Stellvertretung erfolgt grundsätzlich über die Arbeitgeberin.

[2] Die Stellvertretungskosten für das Sabbatical werden wie folgt geregelt:

Ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden nehmen die Stellvertretungskosten in ihre ordentliche Jahresrechnung auf, sodass die Kantonale Evangelische Kirchenkasse für Mehraufwendungen vollumfänglich aufkommt.

Nichtausgleichsberechtigte Kirchgemeinden erhalten einen Beitrag von mindestens 25 Prozent, sofern die Kirchgemeindesteuer (ohne Ausgleichssteuer) 12 Prozent und mehr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

7. Diverse Bestimmungen

Art. 21

Organisation

Für die Regelung von Einzelheiten wie Anmeldung, Bewilligung der Weiterbildung, Organisation von Stellvertretungen, Finanzierung und Durchführung erlässt der Kirchenrat ein Reglement.

8. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Evangelischen Grossen Rat am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 9. November 2005.

Art. 23

Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Weiterbildungen bzw. Sabbaticals Anwendung, die nach Inkrafttreten bezogen werden.

Verordnung

zum Gesetz über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Weiterbildungsverordnung, WbV)

vom Kirchenrat erlassen am 19. November 2015[1]

1. Allgemeines

Art. 1

Genehmigung von Weiterbildung

[1] Das Reglement regelt die Einzelheiten zum Gesetz über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.[2]

[2] Der Bezug von Weiterbildung während der Arbeitszeit ist – unabhängig davon, ob Kostenbeiträge beantragt werden – von der Arbeitgeberin und vom Kirchenrat zu genehmigen.

[1] Titel und Gesetzesverweis revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

[2] KGS 951.

Art. 1a[3]

Geltungsbereich des Gesetzes

[1] Als ordentlich angestellte Mitarbeitende im Sinn von Art. 3 des Gesetzes gelten:[4]

a) gewählte bzw. unbefristet angestellte Mitarbeitende;

b) befristet angestellte Mitarbeitende, wenn die Anstellung für mehr als sechs Monate abgeschlossen wurde oder mehr als sechs Monate dauert;

c) Pfarrpersonen, die im Hinblick auf die Aufnahme in die Synode provisorisch angestellt sind.

[2] Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Mitglieder des Kirchenrates und des Dekanats für funktions- oder aufgabenspezifische Weiterbildungen.[5]

2. Jährliche Weiterbildung

Art. 2[6]

Inhalt der jährlichen Weiterbildung

[1] Im Interesse genügender Qualität sind in erster Linie Weiterbildungsangebote von Hochschulen, Fachhochschulen, Gewerbe- und Berufsschulen, professionellen Aus- bzw. Weiterbildungsinstitutionen oder anerkannten Berufsverbänden zu besuchen.

[2] Vorzugsweise stehen folgende Angebote zur Verfügung:

1. für Pfarrpersonen Angebote von:

a) Evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz;

b) Aus- und Weiterbildung der Deutschschweizer Konkordatskirchen (a+w);

[3] Ergänzt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 11. April 2019 und revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

[4] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 19. Februar 2026.

[5] Ergänzt gemäss Beschluss Kirchenrat vom 9. Dezember 2021.

[6] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 11. Mai 2023.

c) der Pfarrer/-innen-Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (pwb);

d) des Office Protestant de la Formation de la Conférence des Églises romandes (opf);

e) der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2. für weitere Mitarbeitende Angebote von:

a) den jeweils anerkannten Berufsverbänden;

b) Evangelisch-reformierten Landeskirchen;

c) staatlich oder kirchlich anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen im jeweiligen Fachbereich.

[3] Bieten die in Abs. 2 genannten Weiterbildungsinstitutionen zu spezifischen Tätigkeitsbereichen keine passenden Weiterbildungen an, so können auch Angebote anderer Organisationen oder Institutionen gemäss Abs. 1 besucht werden. In diesen Fällen ist mit dem Gesuch auch eine Beschreibung des Weiterbildungsinhalts einzureichen.

[4] Bei Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten ausserhalb von Abs. 1 sind mit dem Gesuch auch Unterlagen über den Inhalt der Weiterbildung sowie Angaben zur Anbieterin oder zum Anbieter einzureichen, welche die Prüfung der Qualität eines Angebotes ermöglichen.

Art. 3[7]

Sprachkurse und Literaturstudium

[1] Sprachkurse und Literaturstudium gelten nicht als Weiterbildung, als Weiterbildung anerkannt ist das Erlernen von weiteren Kantonssprachen (inklusive Schweizerdeutsch).

[2] Das Erlernen der Ortssprache durch fremdsprachige Pfarrpersonen richtet sich nach den entsprechenden landeskirchlichen Bestimmungen und erfolgt ausserhalb der jährlichen Weiterbildungszeit.

[7] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 25. August 2016.

Art. 4

Genehmigung von Weiterbildung

[1] Zeitpunkt und Inhalt von Weiterbildungen während der Arbeitszeit bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Arbeitgeberin und des Kirchenrates.

[2] Die Genehmigungspflicht gilt auch für Weiterbildungen, für die kein Kostenbeitrag der Landeskirche beantragt wird.

[3] Für Supervisionen ist kein Gesuch um eine Bewilligung einzureichen. Das Gesuch um Beiträge aus dem persönlichen Weiterbildungskonto ist gemäss Art. 6 zu stellen.

Art. 5[8]

Gesuch um Weiterbildung

[1] Das Gesuch um Bewilligung der Weiterbildung ist dem Kirchenratsaktuariat bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Weiterbildung einzureichen.

[2] Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten: Genehmigung der Weiterbildung durch die Arbeitgeberin, Thema, Veranstalter, Datum und Ort der Weiterbildung, voraussichtliche Kosten sowie gegebenenfalls Angaben gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4. Die Landeskirche stellt ein Formular zur Verfügung.

[3] Die Genehmigung des Gesuches berechtigt einerseits dazu, die Weiterbildung während der Arbeitszeit zu beziehen, und andererseits, finanzielle Beiträge aus dem persönlichen Weiterbildungskonto zu beantragen.

[4] Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt und nicht subventioniert.

Art. 6

Beitragsgesuche

[1] Gesuche von kirchlichen Angestellten um Beiträge aus dem persönlichen Weiterbildungskonto sind mittels Formular bis 30 Tage nach Abschluss der Weiterbildung einzureichen. Dem Gesuch sind die Belege über die besuchten Weiterbildungen (Testate) und eine Abrechnung unter Beilage der Spesenquittungen anzufügen.

[8] Ziff. 1-3 revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 8. Juni 2023.

[2] Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

[3] Teilnehmende von Langzeitweiterbildungen können unter Beibringung der entsprechenden Belege Beiträge ratenweise beziehen.

Art. 7

Weiterbildungskonto und Reisespesen

[1] Kirchliche Angestellte, die an einer genehmigten Weiterbildung teilnehmen, erhalten einen Beitrag an die Kosten für den Kurs sowie für Unterkunft und Verpflegung bis zum Maximalbetrag von CHF 3'500 innerhalb von drei Jahren.

[2] Für teilzeitlich Angestellte reduziert sich der Maximalbetrag im Verhältnis zur Anstellung, jedoch höchstens um einen Drittel (Minimalbeitrag: CHF 2'333).

[3] Die Reisespesen (Wohnort-Kursort und zurück, öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse) bis zur Landesgrenze werden vergütet.

Art. 8

Besondere Fälle: a) Weiterbildung in den ersten Amtsjahren

[1] Pfarrpersonen, welche ihre Ausbildung im Konkordat abgeschlossen haben und sich in den ersten fünf Amtsjahren befinden, nehmen jährlich an zwei Kursen aus den für sie obligatorischen Berufseinsteigerkursen (WEA-Weiterbildungskurse in den ersten Amtsjahren im Gebiet der Konkordatskirchen und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn) teil.

[2] Einmalig kann ein solcher Kurs durch die von der Landeskirche angebotene Weiterbildung „Einführung ins Bündner Pfarramt und Unterrichtstraining" ersetzt werden (fünf besuchte Kurstage).[9]

[3] Für die spezielle Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren stehen fünf zusätzliche Arbeitstage zur Verfügung.

[9] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 7. April und vom 15. Dezember 2022 sowie vom 12. Dezember 2025.

Art. 9[10]

b) Einführung ins Bündner Pfarramt und Unterrichts-training

[1] Pfarrpersonen sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind verpflichtet, die Weiterbildung „Einführung ins Bündner Pfarramt und Unterrichtstraining" zu besuchen, wenn sie erstmals eine Stelle in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden antreten. Die Weiterbildung erstreckt sich über zwei Jahre und umfasst jährlich in der Regel fünf Tage. Die Teilnahme am ersten Jahr der Weiterbildung (Einführung ins Bündner Pfarramt) ist für alle obligatorisch.

[2] Das Dekanat ist zuständig für die Regelung der obligatorischen Teilnahme am Unterrichtstraining im zweiten Jahr für alle, die Religionsunterricht an der Schule erteilen. Eine freiwillige Teilnahme ist möglich.

[3] Das zweite Jahr der Weiterbildung erfolgt innerhalb der zehn jährlich für die Weiterbildung zur Verfügung stehenden Arbeitstage.

Art. 10

Kostenbeteiligung

Die effektiv von den kirchlichen Angestellten zu tragenden Kosten der obligatorischen Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren (d. h. ohne Kostenbeitrag des Konkordates) sowie der Weiterbildung „Einführung ins Bündner Pfarramt und Unterrichtstraining" werden von der KEK übernommen, ohne dem persönlichen Weiterbildungskonto belastet zu werden[11].

Art. 11

Stellvertretung

[1] Die Stellvertretungen werden bei kurz dauernden Weiterbildungen nach Rücksprache mit der Arbeitgeberin kollegial geregelt.

[2] Allfällige Stellvertretungskosten werden gemäss landeskirchlichem Reglement von der anstellenden Behörde übernommen.

[10] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 14. Mai 2020, vom 7. April 2022 und vom 12. Dezember 2025.
[11] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 7. April 2022.

3. Sabbatical

Art. 12[12]

Anspruch

[1] Ein Sabbatical nach sieben Jahren ununterbrochener Anstellung bei der Landeskirche Graubünden kann beantragt und angetreten werden, wenn zum Zeitpunkt des Antritts das Arbeitsverhältnis bei der gegenwärtigen Arbeitgeberin mindestens ein Jahr gedauert hat.

[1bis] Im Falle eines vom Kirchenrat oder Kirchgemeindevorstand angeordneten Aufschubs oder eines Vorbezugs erneuert sich der Anspruch nach sieben Jahren, berechnet wie beim reglementarischen Beginn des Sabbaticals.

[2] Für die Beurteilung des Anspruchs wird bei mehreren Anstellungen innerhalb der Landeskirche die am längsten dauernde berücksichtigt.

[3] Der Kirchenrat kann ein Sabbatical auch gewähren, wenn die siebenjährige Anstellung in der Landeskirche Graubünden für höchstens zwei Jahre unterbrochen war.

[4] Das Sabbatical kann auf Antrag höchstens 30 Tage früher als zum üblichen Beginn bezogen werden, wenn dies mit der Vereinbarkeit von Familie resp. Privatleben und Beruf begründet ist.

Art. 13

Umfang

[1] Das Sabbatical umfasst sieben Arbeitswochen (bzw. 35 Arbeitstage) und ist an einem Stück zu beziehen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[2] In den Jahren, in denen ein Sabbatical bezogen wird, entfällt der Anspruch auf die jährliche Weiterbildung unter Vorbehalt von Absatz 3. Der Anspruch auf Ferien bleibt bestehen.

[3] Modulare Langzeit-Ausbildungen können auch in den Jahren absolviert werden, in denen ein Sabbatical bezogen wird. Die für das Sabbatical zur Verfügung stehenden Arbeitstage sind dementsprechend zu reduzieren.

[12] Revidiert gemäss Beschluss Kirchenrat vom 15. September 2022.

Art. 14

Anmeldung

[1] Das Gesuch um Gewährung eines Sabbaticals ist dem Kirchenrat mindestens sechs Monate vor Beginn einzureichen. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten: Visum der Arbeitgeberin, Auflistung der im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre, das Datum des letzten Stellenwechsels, den Termin des Bezuges des Sabbaticals und die geplante Regelung der Stellvertretung. Die Landeskirche stellt ein Formular zur Verfügung.

[2] Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

[3] Nachträgliche Änderungen des Zeitraums, in dem das Sabbatical bezogen wird, bedürfen der Bewilligung durch die Arbeitgeberin und den Kirchenrat.

Art. 15

Stellvertretung, Organisation und Finanzierung

[1] Die Stellvertretung während des Sabbaticals wird in Absprache mit der zu vertretenden Person durch die Arbeitgeberin geregelt.

[2] Die Finanzierung der Stellvertretung erfolgt grundsätzlich über die Arbeitgeberin. Wird die Stellvertretung intern geregelt, so ist darauf zu achten, dass Mitarbeitende, die im Rahmen der Stellvertretung zusätzliche Aufgaben übernehmen, in anderen Arbeitsbereichen entlastet oder zusätzlich entschädigt oder angestellt werden.

Art. 16

Stellvertretung, Kostenbeitrag durch die Landeskirche

[1] Finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden nehmen die Kosten für die Stellvertretung in ihre Jahresrechnung auf. Die Mehraufwendungen werden von der Landeskirche vollumfänglich übernommen.

[2] Nicht ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden erhalten von der Landeskirche Beiträge, die sich nach Finanzkraft und Kirchensteuerfuss der Gemeinde richten.

[3] Die Kosten der Stellvertretung werden wie folgt auf Landeskirche und Kirchgemeinde aufgeteilt:

Kirchensteuerfuss Kirchgemeinde (ohne kantonale Ausgleichssteuer)	Anteil Kantonalkirche	Anteil Kirchgemeinde
16.5 % und mehr	75 %	25 %
14 % 16 %	50 %	50 %
12 % – 13.5 %	25 %	75 %
weniger als 12 %	0 %	100 %

Art. 17

Besoldung, Beiträge, Abrechnung

[1] Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen während des Sabbaticals die normale Besoldung.

[2] Aus dem persönlichen Weiterbildungskonto werden keine Beiträge an das Sabbatical gesprochen. Beiträge an Weiterbildungen im Sinn von Art. 13 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

[3] Die vergütungsberechtigten Kosten der Arbeitgeberin(nen) sind von dieser/diesen innert drei Monaten bei der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse einzureichen.

Art. 18

Rückzahlungspflicht

[1] Der Entscheid über die Rückzahlung obliegt der Arbeitgeberin. Ein Verzicht ist nur in den Fällen nach Art. 20 möglich.

[2] Der rückzahlungspflichtige Beitrag gemäss Art. 14 des Weiterbildungsgesetzes[13] geht an die Arbeitgeberin und im Verhältnis der bezogenen Subventionen an die Kantonale Evangelische Kirchenkasse.

Art. 19

Ausnahmen von Rückzahlungspflicht

[1] Die in Art. 13 des Weiterbildungsgesetzes[14] vorgesehene Rückzahlungspflicht entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis während der vorgesehenen Frist aus folgenden Gründen aufgelöst wird:

[13] KGS 951

[14] KGS 951

a) Mutterschaft, sofern nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes während einer Frist, welche die Monate der vorgesehenen Rückzahlungsfrist umfasst, kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird;
b) dauernde Krankheit, Invalidität;
c) Kündigung durch die Arbeitgeberin.

[2] Der Kirchenrat kann wegen besonderer Umstände im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von der Rückzahlungspflicht beschliessen.

Art. 20

Aufschub

Der Kirchenrat kann Sabbatical-Gesuche zurückstellen, wenn eine zu grosse Zahl der Begehren in einer Gegend die seelsorgerliche oder diakonische Betreuung gefährdet oder wenn eine zu grosse Häufung von Gesuchen im selben Budgetjahr die Landeskirche über Gebühr beansprucht. Der Anspruch entfällt durch das Zurückstellen von Sabbatical-Gesuchen nicht.

4. Weiterbildung von freiwilligen Mitarbeitenden

Art. 21

Finanzierung

Die Kirchgemeinden budgetieren für die Weiterbildung von freiwilligen Mitarbeitenden einen Betrag. Als Richtwert empfiehlt der Kirchenrat CHF 1.– pro Mitglied der Kirchgemeinde. In begründeten Fällen kann dieser Betrag im Budget erhöht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

[2] Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2016.

Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

von der Konkordatskonferenz verabschiedet am 28. November 2002[1]

I. Allgemeines

Art. 1

Die an diesem Konkordat beteiligten, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) angehörenden evangelisch-reformierten Landeskirchen (Konkordatskirchen) bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihr Bestreben,

a. eine gleichwertige Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den schweizerischen evangelischen Kirchen zu fördern,

b. ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot für die kirchliche Ausbildung sicherzustellen,

c. die Voraussetzungen für die Zulassung in den Kirchendienst einheitlich zu regeln,

d. die Grundlagen für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren zu schaffen.

Art. 2

Die Konkordatskirchen verpflichten sich, den gemäss den Grundsätzen dieses Konkordats ausgestellten Fähigkeitsausweis für die Ausübung eines evangelisch-reformierten Pfarramtes (Wahlfähigkeitszeugnis) anzuerkennen.

[1] Vom Evangelischen Grossen Rat genehmigt am 12. November 2003

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3

Organe des Konkordats sind:

a. die Konkordatskonferenz,

b. das Büro der Konkordatskonferenz,

c. die ständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz,

d. die nichtständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz.

Art. 4

[1] Die Konkordatskonferenz ist die oberste Konkordatsbehörde. Sie setzt sich zusammen aus je einer bevollmächtigten Vertretung der Kirchen- bzw. Synodalräte der Konkordatskirchen. Die Ernennung und Entschädigung der Vertretung ist Sache der Konkordatskirchen.

[2] Die Präsidentin/der Präsident des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich führt den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich die Konkordatskonferenz selber. Sie verfügt über ein Sekretariat.

Art. 5[2]

Der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben:

a. Beschlussfassung über die teilweise oder vollständige Änderung des Konkordats zuhanden der Konkordatskirchen,

b. Erlass einer Ausbildungsordnung,

c. Erlass einer Rekursverordnung,

d. Erlass einer Geschäftsordnung der Konkordatskonferenz, des Büros der Konkordatskonferenz sowie der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung,

e. Erlass weiterer Verordnungen und Reglemente, die für den Vollzug des Konkordats erforderlich sind,

[2] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

f. Wahl der/des ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten,

g. Wahl der Mitglieder der Ausbildungskommission,

h. Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission,

i. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung,

j. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission,

k. Einsetzung von nichtständigen Kommissionen und Wahl ihrer Mitglieder,

l. Festsetzung des Budgets,

m. Abnahme der Jahresrechnung,

n. Wahrnehmung von Aufgaben und Beschlussfassung über Fragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Konkordatsorgans fallen.

Art. 6

Das Büro der Konkordatskonferenz setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie der/dem ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten der Konkordatskonferenz zusammen. Die Sekretärin/der Sekretär der Konkordatskonferenz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsdauer der/des ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten beträgt vier Jahre.

Art. 7

Dem Büro der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der Geschäfte der Konkordatskonferenz,

b. Antragstellung an die Konkordatskonferenz und Vollzug ihrer Beschlüsse,

c. Anstellung und Führung des/der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung,

d. Anstellung der/des Sekretärin/Sekretärs der Konkordatskonferenz,

e. weitere Aufgaben, die ihm von der Konkordatskonferenz übertragen werden.

Art. 8[3]

[1] Die ständigen Kommissionen der Konkordatskonferenz sind

a. die Ausbildungskommission,

b. die Prüfungskommission,

c. die Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung,

d. die Rekurskommission.

[2] Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder geht zulasten der Konkordatsrechnung.

Art. 9[4]

[1] Die Ausbildungskommission setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern und je einem Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich zusammen. Eine Vertretung der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

[2] Organisation und Verfahren der Ausbildungskommission regelt die Ausbildungsordnung.

[3] Der Ausbildungskommission obliegen:

a. Erlass der notwendigen Regelungen im Rahmen der Ausbildungsordnung,

b. Weiterentwicklung und laufende Anpassung der Ausbildung an die Bedürfnisse der kirchlichen Arbeit und diesbezügliche Antragstellung an die Konkordatskonferenz,

c. Sicherstellung des Zusammenwirkens aller in die kirchliche Ausbildung einbezogenen Institutionen und Stellen,

[3] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.
[4] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

d. generelle Feststellung der Anerkennung von theologischen Ausbildungen und Abschlüssen, die an anderen Hochschulen als an den theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich erworben wurden,

e. Erfüllung weiterer durch die Ausbildungsordnung oder die Konkordatskonferenz zugewiesener Aufgaben.

Art. 10

[1] Die Prüfungskommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen.

[2] Die Ausbildungsordnung regelt Organisation und Verfahren der Prüfungskommission sowie der kirchlichen Prüfungen.

[3] Der Prüfungskommission obliegt die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den kirchlichen Prüfungen und Durchführung derselben, einschliesslich der Anordnung ergänzender Studienleistungen.

Art. 11[5]

[1] Die Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

[2] Die Ausbildungsordnung regelt Organisation und Verfahren der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung sowie die Kirchliche Eignungsklärung.

[3] Der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung obliegt der Entscheid über die erfolgreiche Absolvierung der Kirchlichen Eignungsklärung vor dem Eintritt ins Lernvikariat und vor dessen Abschluss.

Art. 12

[1] Die Rekurskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie entscheidet Rekurse in Dreierbesetzung.

[2] Die Rekursverordnung regelt Organisation und Verfahren der Rekurskommission.

[5] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

III. Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung

Art. 13

[1] Die Konkordatskirchen errichten eine Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

[2] Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt während des Theologiestudiums in Ergänzung zum akademischen Lehrangebot und insbesondere vor dem Eintritt in den Kirchendienst berufsqualifizierende Ausbildungsveranstaltungen für Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt durch und sorgt für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.

Art. 14[6]

[1] Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung ist insbesondere zuständig für:

a. Organisation, Durchführung und Auswertung aller kirchlichen Ausbildungsangebote des Konkordats im Rahmen der Ausbildungsordnung, insbesondere für das pfarramtliche Praktikum (Lernvikariat),

b. Begleitung der Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt während des Lernvikariates,

c. Sicherstellung eines Angebots für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.

[2] Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

Art. 15

Die Personalkosten für die Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und ihrer Sekretariate sowie die Kosten von Infrastruktur und Sachaufwand gehen zulasten der Konkordatsrechnung.

[6] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

IV. Kirchliche Ausbildung

Art. 16

[1] Die kirchliche Ausbildung leitet Theologiestudierende an, die erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen so miteinander zu verbinden, dass sie für die Übernahme eines kirchlichen Dienstes in einer Konkordatskirche befähigt sind.

[2] Die kirchliche Ausbildung umfasst:

a. Begleitende Praktika oder Lehrgänge in kirchlichen Handlungsfeldern während des Studiums und kirchliche Prüfungen,

b. ein Lernvikariat in einer Kirchgemeinde einschliesslich der Ausbildungsveranstaltungen und der praktischen Prüfung gemäss Ausbildungsordnung,

c. Ausbildungsveranstaltungen für eine die Amtseinführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.

[3] Die Ausbildungsordnung regelt die Zulassung zur kirchlichen Ausbildung sowie die Inhalte, Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der kirchlichen Ausbildung.

Art. 17[7]

[1] Die Anmeldung zum Lernvikariat erfolgt über die Konkordatskirche, welcher die Bewerberin/der Bewerber angehört. Zulassungsvoraussetzungen sind:

a. Empfehlung einer Konkordatskirche,

b. Handlungsfähigkeit und Vorliegen der notwendigen persönlichen Voraussetzungen,

c. Abschluss eines theologischen Masterstudiums an den theologischen Fakultäten der Universitäten Basel oder Zürich oder eines Masterstudiums in Theologie, das von der Ausbildungskommission als gleichwertig anerkannt ist,

[7] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

d. erfolgreiche Absolvierung der während des Studiums vorgesehenen kirchlichen Ausbildungsveranstaltungen,

e. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Kirchlichen Eignungsklärung,

f. nicht älter als 58 Jahre im Zeitpunkt des Eintritts in das Lernvikariat.

[2] Die Konkordatskirchen teilen rechtskräftige Entscheide über die Nichtgewährung der Empfehlung gemäss Abs. 1 lit. a dem Präsidium der Konkordatskonferenz zuhanden der übrigen Konkordatskirchen mit. Diese sind berechtigt, einen solchen Entscheid in ihrem Bereich in gleicher Weise gelten zu lassen.

[3] Übernimmt die empfehlende Konkordatskirche die gesamten anfallenden Kosten des Lernvikariats und der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren, so werden auch Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt zugelassen, die im Zeitpunkt des Eintritts ins Lernvikariat das 58. Altersjahr erfüllt haben.

Art. 18[8]

[1] Die praktische Prüfung umfasst die von der Ausbildungsordnung festgelegten Kompetenznachweise.

[2] Das Lernvikariat gilt als bestanden, sobald

a. die praktische Prüfung durch Erfüllung der von der Ausbildungsordnung festgelegten Kompetenznachweise bestanden ist,

b. die in der Ausbildungsordnung geforderte Kurs- und Praxiszeit absolviert ist und

c. eine Schlussqualifikation im Rahmen der Kirchlichen Eignungsklärung erfolgreich absolviert ist.

[3] Die praktische Prüfung und die Schlussqualifikation gemäss Abs. 2 finden vor Abschluss des Lernvikariats statt.

[8] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

V. Wahlfähigkeit

Art. 19

Die Konkordatskonferenz stellt nach dem Bestehen der praktischen Prüfung das Wahlfähigkeitszeugnis aus. Die zuständige Konkordatskirche nimmt gestützt auf das Wahlfähigkeitszeugnis die Ordination vor.

Art. 19a[9]

[1] Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses, die aus einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder aus einer evangelischen Kirche im Ausland, die Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirche (WRK) ist, austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren das Wahlfähigkeitszeugnis.

[2] Die Konkordatskonferenz kann auf Antrag einer Konkordatskirche Inhaberinnen und Inhabern des Wahlfähigkeitszeugnisses dieses entziehen, wenn

a. sie handlungsunfähig geworden sind,

b. sie ihre Pflichten in der pfarramtlichen Tätigkeit wiederholt oder schwer vernachlässigt haben,

c. ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens,

d. sie aus anderen Gründen nicht mehr über die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Kirchendienst verfügen.

VI. Zulassung zum Kirchendienst

Art. 20

Wer aufgrund eines von der Konkordatskonferenz ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses ordiniert worden ist, ist in allen Konkordatskirchen zum

[9] Eingefügt gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

kirchlichen Dienst zugelassen. Vorbehalten bleiben die nach dem Recht der einzelnen Konkordatskirchen notwendigen persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Art. 21

[1] Die Konkordatskirchen teilen rechtskräftige Entscheide gegenüber Inhaberinnen und Inhabern von Wahlfähigkeitszeugnissen über den Entzug oder Verlust der Wählbarkeit sowie über Rehabilitationen unverzüglich dem Präsidium der Konkordatskonferenz zuhanden der übrigen Konkordatskirchen mit.

[2] Die Konkordatskirchen sind berechtigt, rechtskräftige Entscheide über Entzug oder Verlust der Wählbarkeit sowie über Rehabilitationen in ihrem Bereich in gleicher Weise gelten zu lassen.

Art. 22

Die einzelnen Konkordatskirchen sind berechtigt, neben den Inhaberinnen und Inhabern eines durch die Konkordatskonferenz ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses auch andere Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren Kirchendienst zuzulassen. Diesen kommt die Wahlfähigkeit nur für das Gebiet der entsprechenden Konkordatskirche zu.

VII. Informationsaustausch

Art. 22a[10]

[1] Jede Konkordatskirche ist berechtigt, im Einzelfall im Rahmen eines formellen Berichtes bei einer anderen Konkordatskirche Informationen betreffend die Eignung einer Person für den Kirchendienst einzuholen, wenn

a. diese Person um eine Empfehlung gemäss Art. 17 lit. a ersucht,

b. diese Person sich um eine Pfarrstelle in der anfragenden Konkordatskirche bewirbt,

[10] Eingefügt gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

c. gegenüber dieser Person im Rahm en eines rechtsstaatlichen Verfahrens der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses oder der Wählbarkeit in Aussicht genommen wird.

[2] Das Einholen von Informationen gemäss Abs. 1 ist der Person vorgängig anzuzeigen.

[3] Die gemäss Abs. 1 angefragte Konkordatskirche gibt die bei ihr vorhandenen Informationen, insbesondere von Personendaten und besonderen Personendaten, betreffend die Eignung einer Person für den Kirchendienst bekannt. Sie wahrt bei der Bekanntgabe die schutzwürdigen Interessen der betreffenden Person und Dritter sowie die kirchlichen und öffentlichen Interessen.

VIII. Rechtspflege

Art. 23[11]

Gegen Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz, der Ausbildungskommission, der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung und der Prüfungskommission im Rahmen von Prüfungs- und Zulassungsverfahren kann bei der Rekurskommission Rekurs erhoben werden. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

IX. Finanzierung

Art. 24[12]

[1] Die Aufwendungen für die kirchliche Ausbildung gemäss Konkordat und die Tätigkeit der Konkordatsorgane werden von den Konkordatskirchen anteilmässig getragen.

[2] Die Geschäftsordnung bestimmt die gemeinsam zu finanzierenden Aufwendungen des Konkordats und regelt den Verteilschlüssel, die Rechnungstellung, die Rechnungsführung und deren Überprüfung.

[11] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.
[12] Revidiert gemäss Beschluss Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018.

X. Beitritt und Austritt

Art. 25

[1] Das Konkordat steht allen Mitgliedkirchen des SEK offen. Mit dem Beitritt erklären sie ihr Einverständnis mit den aus dem Konkordat sich ergebenden Verpflichtungen.

[2] Der Austritt aus dem Konkordat ist jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

[3] Beitritts- und Austrittserklärungen sind an das Präsidium der Konkordatskonferenz zu richten.

XI. Revision

Art. 26

Die teilweise oder vollständige Änderung des Konkordats bedarf eines Beschlusses der Konkordatskonferenz gemäss Art. 5 lit. a sowie der Zustimmung der Mehrheit der Konkordatskirchen durch rechtskräftigen Beschluss ihrer zuständigen Organe.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

[1] Dieses Konkordat ersetzt das Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst vom 6. März 1967 mit den seitherigen Änderungen. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, sofern zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Mitgliedkirchen des SEK durch rechtskräftigen Beschluss ihrer zuständigen Organe ihren Beitritt erklärt haben.

[2] Das Konkordat fällt dahin, wenn ihm infolge von Austritten weniger als fünf Konkordatskirchen angehören.

Art. 28

[1] Bis zum Inkrafttreten der Ausführungserlasse gemäss Art. 5 lit. b–f sind folgende Vorschriften anwendbar:

a. Ausbildungsordnung für das Pfarramt vom 27. November 1981,

b. Reglement für die Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung (KEA) vom 2. Dezember 1998,

c. Ausführungsbestimmungen zum Reglement für die Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung (KEA) vom 2. Dezember 1998,

d. Verordnung über Zulässigkeit und Verfahren von Rekursen gegen Konkordatsprüfungen und Entscheide der Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung vom 26. September 1979 (mit Änderungen vom 22. November 1999),

e. Vereinbarung betreffend die Finanzierung der kirchlichen Ausbildung vom 3. Juli 1998.

[2] Für die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie für ihre Organisation und Durchführung gelten bis Mitte 2005 sinngemäss die massgebenden Bestimmungen des Konkordates betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst vom 6. März 1967 und der Prüfungsordnung der Theologischen Konkordatsprüfungsbehörde vom 23. September 1998. Die Konkordatskonferenz setzt zu diesem Zweck eine ausserordentliche Prüfungskommission ein.

XIII. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. Februar 2018

I.

Für Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt, die sich vor dem 1. Januar 2017 im Rahmen der Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung eine Exploration unterzogen und sich seither nicht der Kirchlichen Eignungsklärung unterstellt haben, erfolgt die Kirchliche Eignungsklärung unverändert in der Form der Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung. Für diese Fälle bleiben Art. 5 lit. d und m, 8 Abs. 1 lit. c, 11, 17 lit. e, 18

Abs. 1 lit. a und 23 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst in der Fassung vom 28. November 2002 anwendbar.

II.

Die Änderung vom 26. Februar 2018 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Graubünden

Statuten

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Graubünden – im folgenden Hilfsverein Graubünden genannt – besteht mit Sitz in Chur ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist Mitglied der Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz.

Art. 2

Zweck

Der Hilfsverein Graubünden fördert das kirchliche und religiöse Leben unter evangelischen Glaubensgenossen in Gemeinden und Talschaften des Kantons Graubünden und angrenzender Gebiete mit vorwiegend nichtprotestantischer Bevölkerung (Diaspora). In Notfällen leistet er auch soziale Hilfe.

Der Hilfsverein Graubünden

- unterstützt evangelische Gemeinden, Vereinigungen und Glaubensgenossen in der Diaspora,
- setzt sich ein für die Durchführung evangelischer Gottesdienste und anderer kirchlicher Veranstaltungen in der Diaspora,
- beteiligt sich an der Arbeit der Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz.

Art. 3

Finanzielle Mittel

Der Hilfsverein Graubünden erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der ihm jährlich zur Verfügung stehenden Mittel, welche sich aus den Mitgliederbeiträgen, Zinserträgen, allfälligen Zuwendungen und Kollekten zusammensetzen.

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder des Hilfsvereins Graubünden können nur evangelische Kirchgemeinden des Kantons Graubünden werden. Sie leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 5

Organe

Organe des Hilfsvereins Graubünden sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Rechnungsrevisorat

Art. 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der dem Verein angehörenden Kirchgemeinden. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich anlässlich der Synode zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter schriftlicher Mitteilung an jedes Mitglied und Zustellung der Traktandenliste einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Aufgaben der Mitglieder-versammlung

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter
2. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und ihrer Stellvertreter
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahres-rechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Festsetzung des Voranschlages
6. Erlass und Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über Anträge zuhanden des Vorstandes

Wählbar sind nur natürliche Personen.

Art. 8

Jede Kirchgemeinde hat eine Stimme. Stimmrecht

Art. 9

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die für eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt werden. Sie sind wieder-wählbar. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7.1 selbst. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Aufgaben des Vorstandes

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
2. Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversamm-lung.
3. Verwaltung der eingehenden Mittel, des Vereinvermögens und der dem Hilfsverein Graubünden anvertrauten Fonds.
4. Behandlung der Unterstützungsgesuche.
5. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

6. Einreichen von Gesuchen für Kollekten an den Evangelischen Kirchenrat Graubünden zuhanden des Evangelischen Grossen Rates und Bekanntmachung der Kollekten in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat von Graubünden.

Die Förderung des kirchlichen und religiösen Lebens in der Diaspora durch den Vorstand des Hilfsvereins Graubünden erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kirchenrat Graubünden.

Der Vorstand ist verpflichtet, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass alle Kirchgemeinden des Kantons Graubünden ihren Beitritt zum Verein erklären.

Art. 11

Rechnungsrevisorat

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Hilfsvereins Graubünden kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung ist von zwei Drittelnd er anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Kantonale Evangelische Kirchenkasse zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks gemäss Art. 2 dieser Statuten.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Synode am 27. Juni 1983 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Juni 1947.

Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Graubünden

Der Präsident: *Leo Reinalter*

Der Aktuar: *Martin Fontana*

Statuten

der Gedächtnis-Stiftung Anton Cadonau zugunsten des evangelischen Volkes Graubündens

Der Testamentsexekutor des Erblassers Anton Cadonau, alt Bundesrat Dr. Felix Calonder, hatte nach Auszahlung aller Vermächtnisse noch über einen Restbetrag der Erbschaft zu verfügen. Er errichtete die Anton Cadonau-Gedächtnis-Stiftung mit folgender Bestimmung:

"Ich verwende davon die Summe von Fr. 100'000.– (in Worten: hunderttausend Franken) zur Gründung einer Stiftung zugunsten des evangelischen Volkes Graubündens, die für alle Zeiten ein ehrenvolles Andenken an den grossen Wohltäter Anton Cadonau sein wird."

Aufgrund dieser Bestimmung werden folgende Statuten erlassen:

A. Zweck der Stiftung

Die Stiftung soll als bleibende Institution der evangelischen Kirche Unterstützung und Hilfe bieten und mithelfen zur Weckung, Erhaltung und Festigung des evangelischen Glaubens und Lebens im Kanton Graubünden. Zu diesem Zwecke stellt sie ihre Mittel zur Verfügung, um

1. finanzschwachen Kirchgemeinden Zuschüsse an ihre kirchlichen Aufgaben zu gewähren;

2. den kirchlichen Dienst an jenen evangelischen Mitchristen zu ermöglichen, die diesen sonst entbehren müssen;

3. evangelische Werke und Einrichtungen jeder Art zu unterstützen oder selbst zu begründen, die für die gesamte evangelische Landeskirche oder für einzelne Teile des Kantons Graubünden oder für einzelne Kreise der evangelischen Bevölkerung als notwendig oder wünschenswert erscheinen.

B. Aufsichtsbehörde und Organe der Stiftung

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Evangelischen Grossen Rates. Über Stand und Verwendung der Stiftung erstattet der Evangelische Kirchenrat dem Evangelischen Grossen Rat jährlich einen Bericht.

Organe der Stiftung sind:

der Stiftungsrat und
der Evangelische Kirchenrat des Kantons Graubünden.

1. Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die der Kirchenrat wählt, und dem Präsidium des Evangelischen Kirchenrates.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind wieder wählbar. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer. Den Zeitpunkt der Wahlen des Stiftungsrates bestimmt der Evangelische Kirchenrat.

Der Stiftungsrat wird nach jeder Gesamterneuerungswahl einberufen. Er konstituiert sich wie folgt: Als Präsident amtet der Präsident des Evangelischen Kirchenrates, als Aktuar der jeweilige Aktuar des Kirchenrates. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Eine wichtige Aufgabe des Stiftungsrates besteht darin, die Absichten der Stiftung zu fördern und zu unterstützen. Er hat im Sinne des Abschnittes F das Recht, die Statuten zu ändern und zu ergänzen.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für den Besuch der Sitzungen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates eine Reiseentschädigung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben ein Antragsrecht über die Verwendung des jährlich zur Verfügung stehenden Kapitals. Anträge sind bis Ende September dem Kirchenrat einzureichen.

Über die jedes Jahr erfolgenden Unterstützungen und andere Angelegenheiten kann der Stiftungsrat auf Antrag des Kirchenrates durch ein an jedes Mitglied gerichtetes Rundschreiben Beschlüsse fassen.

2. Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Graubünden

Der Kirchenrat ist das Verwaltungsorgan der Stiftung. Er vollzieht die Vorschriften der Stiftungsurkunde und beschliesst über die Anlage der Gelder unter Beobachtung der Bestimmungen, die für die Anlage kirchlicher Stiftungen bestehen.

Das Vermögen der Stiftung ist mündelsicher anzulegen. Die Wertschriften sind der Graubündner Kantonalbank zur Aufbewahrung zu übergeben.

Als Geschäftsführer der Stiftung amtet der Finanzverwalter der Kirchenkasse. Er besorgt auch die Auszahlungen. Er hat dem Evangelischen Kirchenrat jährlich einen Rechnungsbericht abzugeben.

Der Kirchenrat erstattet dem Stiftungsrat und dem Evangelischen Grossen Rat jährlich Bericht über den Stand der Stiftung. Der Stiftungsrat und der Evangelische Grosse Rat können jederzeit einen allgemeinen Bericht oder einen Bericht über einzelne Fragen verlangen.

C. Stammgut der Stiftung und dessen Mehrung

Die Stiftung wurde mit der Einlage von Fr. 100'000.– aus der Hinterlassenschaft von Herrn Anton Cadonau sel. errichtet. Dieses Stammgut soll gemehrt werden.

1. durch Zuschlag von Zins und Zinseszins, vorbehalten die Bestimmungen unter D;

2. durch weitere Schenkungen und Vermächtnisse.

D. Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträgnisse

Das Stiftungskapital darf unter Vorbehalt des folgenden Absatzes nicht angetastet werden.

Sobald das Stiftungsvermögen auf Fr. 400'000.– (in Worten: vierhunderttausend Franken) angewachsen ist, sind die Zinsen und ein allfällig überschiessendes Kapital für stiftungsmässige Zwecke verwendbar.

E. Sitz der Stiftung

Sitz der Stiftung ist in Chur.

F. Revision der Statuten

Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Kirchenrates Änderungen und Ergänzungen der Statuten, die sich als zweckmässig erweisen und mit dem allgemeinen Zweck der Stiftung nicht in Widerspruch stehen, beschliessen.

Diese Statuten wurden durch den Stiftungsrat mit Zirkulationsbeschluss vom 31. Januar 2010 revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 1941 mit den vom Stiftungsrat am 21. November 1953, am 13. November 1965, am 3. November 1971 und am 21. November 1983 beschlossenen Änderungen.

Die revidierten Statuten wurden vom Evangelischen Grossen Rat am 7. November 1984 und am 2. Juni 2010 genehmigt.

Für den Stiftungsrat

Die Präsidentin: Lini Sutter

Der Aktuar: Giovanni Caduff

Betriebsreglement

der Beratungsstelle „Paarlando"
(Paar- und Lebensberatung Graubünden)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Die Beratungsstelle „Paarlando" wird von der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Katholischen Landeskirche Graubünden gemeinsam verantwortet. Deren Zusammenarbeit regelt eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Gemäss dieser werden Struktur und Betrieb der Stelle in einem Betriebsreglement geregelt.

1.2 Struktur

1.2.1 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Beratungsstelle besteht aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Katholischen Landeskirche Graubünden. Diese bilden deren oberste Instanz.

1.2.2 Mitarbeitende

Die Beratungsstelle umfasst ein Beratungsteam sowie ein Sekretariat.

1.2.3 Betriebskommission

Betriebliche Fragen im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung werden von einer Betriebskommission bearbeitet.

2. Betrieb der Beratungsstelle durch die Mitarbeitenden

2.1 Allgemeines

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle organisieren auf der Grundlage ihrer Arbeitsverträge den Betriebsalltag gemeinsam und arbeiten selbständig. Sie haften im Rahmen ihres Arbeitsvertrags für ihre Tätigkeit.

Die Aufgaben der einzelnen Mitarbeitenden sind in der zum Arbeitsvertrag gehörenden Stellenbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft festgehalten.

Die Mitarbeitenden sind gegen aussen für ein einheitliches Auftreten der Beratungsstelle besorgt.

2.2 Leitung der Beratungsstelle

Die Betriebskommission bestimmt die Leitung jährlich in Absprache mit dem Team.

Zur Leitung der Beratungsstelle gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission bzw. Sicherstellung der Teilnahme
- Information der Mitarbeitenden über die Sitzungen der Betriebskommission
- Vertretung der Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Betriebskommission
- Einberufung und Leitung von Teamsitzungen
- Erstellung des Jahresprogramms
- Budgetanträge in Absprache mit den Mitarbeitenden zuhanden der Betriebskommission
- Bei Bedarf Koordination von Stellvertretungen und Ferien

2.3 Zuteilung der Ratsuchenden

Die Zuteilung der Ratsuchenden innerhalb der Beratungsstelle erfolgt nach Eingang der Anmeldung unter einer zentralen Telefonnummer.

Falls Ratsuchende keine besonderen Wünsche oder Bedürfnisse bezüglich der Beratungsperson äussern, werden sie den Beratungspersonen in Berücksichtigung einer ausgewogenen Auslastung zugewiesen.

3. Betriebskommission

3.1 Verantwortung und Stellung

Die Betriebskommission ist gegenüber der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und gegenüber der Katholischen Landeskirche Graubünden verantwortlich für den Betrieb der Beratungsstelle „Paarlando“ und steht gegenüber den beiden Landeskirchen für die Interessen der Beratungsstelle ein.

Sie ist Verbindungsglied zwischen der Trägerschaft und den Mitarbeitenden und bildet für diese die vorgesetzte Stelle in fachlichen Belangen der personellen Führung.

Sie ist den Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt.

3.2 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus je einer Vertretung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Katholischen Landeskirche Graubünden. Die Vertretungen werden vom Evangelischen Kirchenrat bzw. von der Verwaltungskommission bestimmt.

Jedes Mitglied der Betriebskommission verfügt über eine Stimme.

An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Leitung der Beratungsstelle mit beratender Stimme teil.

3.3 Aufgaben

Die Betriebskommission nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Gesamtverantwortung für die Weiterentwicklung von „Paarlando",
- mittel- und langfristige Ausrichtung von „Paarlando" (Vision und Strategie),
- Ausgestaltung der Organisationsstruktur (inkl. Stellenplan) sowie der notwendigen Funktionen und Organe,
- Überarbeitung des Betriebsreglements zuhanden der Trägerschaft,
- Festlegung und Überarbeitung der Tarifstruktur und der Tarife,
- Mitwirkung bei Stellenausschreibungen und -besetzungen,
- Personalführung (Standortgespräche, Weiterbildung, Qualitätssicherung),
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen bei Stellenbesetzungen,
- Erstellen des Budgets der Beratungsstelle für das Folgejahr bis Ende Juni zuhanden des Kirchenrats und der Verwaltungskommission,
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung,
- Vertretung nach aussen.

3.4 Kompetenzen

Die Betriebskommission kann in allen Belangen der Beratungsstelle entscheiden, die nicht dem Kirchenrat bzw. der Verwaltungskommission vorbehalten sind.

Sie kann über die im Budget genehmigten Beträge verfügen. Ausgaben, die über das Budget hinausgehen, müssen bei den beiden Landeskirchen beantragt und durch diese bewilligt werden.

3.5 Sitzungen

3.5.1 Häufigkeit

Die Betriebskommission tagt mindestens zwei Mal im Jahr, im ersten und im dritten Quartal.

3.5.2 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt zehn Tage im Voraus durch die Sitzungsleitung.

3.5.3 Leitung

Die Leitung der Betriebskommissionssitzungen obliegt abwechslungsweise einem Mitglied der Betriebskommission.

3.5.4 Beschlussfähigkeit

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die beiden die Landeskirchen vertretenden Personen anwesend sind.

3.5.5 Beschlussfassung

Beschlüsse der Betriebskommission erfordern Einstimmigkeit. Kann eine solche nicht erreicht werden, beraten die Verwaltungskommission und der Kirchenrat die Angelegenheit.

3.5.6 Protokoll

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält. Die Protokollführung übernimmt das Sekretariat von „Paarlando“. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ab der Zustellung gilt das Protokoll als genehmigt.

3.6 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Betriebskommission sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu üben.

3.7 Informationspflicht

Die Protokolle der Betriebskommissionssitzungen werden dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche zur Kenntnis gebracht.

3.8 Entschädigung

Die Mitglieder der Betriebskommission werden von der sie delegierenden Landeskirche nach deren Regelungen entschädigt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Genehmigung

Das Betriebsreglement sowie dessen Änderungen und Anpassungen unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche und die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche.

4.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 2014 und tritt nach Verabschiedung durch den Kirchenrat und die Verwaltungskommission und der Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung durch den Evangelischen Grossen Rat am 1. Juli 2023 in Kraft.

Reglement

über die Verwendung der von den beiden Landeskirchen des Kantons Graubünden verwalteten Fonds der Stiftung Lienhard-Hunger

vom Stiftungsrat der Stiftung Lienhard-Hunger

verabschiedet am 18. Mai 2007

Art. 1

Grundlage und Zweck

Grundlage für die Verwendung der Fonds bildet die „Stiftungsurkunde" vom 18. Mai 2007. Dort wird unter Art. 2 festgehalten: „Die Stiftung bezweckt... B. die Armenfürsorge durch die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Landeskirche Graubünden." Art. 3 über „Vermögen" bestimmt: „Das Stiftungsvermögen soll nach Möglichkeit in seiner Substanz erhalten bleiben. Die jährlichen Erträgnisse dienen - abzüglich der Vermögenserhaltung und der Begleichung des üblichen Aufwands - zur Hälfte der Förderung kultureller Bestrebungen im Bereich der Stadt Chur (A) und zur anderen Hälfte der Armenfürsorge in Graubünden (B)."

Art. 2

Unterstützungsbedürftigkeit

a) Unterstützung sollen Menschen erfahren, die in Graubünden wohnen, in finanzielle Not geraten sind und durch die bestehenden Möglichkeiten nicht oder nicht genügend unterstützt werden können. Die Kantonsgrenze Graubünden gilt dabei als Grundsatz, der nicht in jedem Fall sinnvoll sein muss.

b) Die Stiftung will in christlichem Sinn tätig sein. Es sollen grundsätzlich Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von der Evangelischen Landeskirche und Mitglieder der katholischen Kirchgemeinden von der Katholischen Landeskirche unterstützt werden. Wichtiger als die Konfessionszugehörigkeit ist die konkrete Not.

c) Der Stiftungszweck meint vorrangig Einzelpersonen oder Familien. Institutionen, Projekte und Aktionen entsprechen nicht dem Stiftungszweck.

d) Der Stiftungszweck deckt die Thematik Migration und Flüchtlinge sowie Suchtprävention und Suchttherapie nicht ab. Ausnahmen sind denkbar.

Art. 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung der Gesuche ist bei der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Kirchenrat und bei der Katholischen Landeskirche die Verwaltungskommission. Die zuständige Stelle entscheidet auf der Grundlage dieses Reglements nach eigenem Ermessen. Wichtig ist rasche und unbürokratische Hilfe. Abklärungen sind auf Vertrauensbasis vorzunehmen. Die Mitteilung von Gewährspersonen (Pfarrerin, Pfarrer, Diakoninnen, Diakone, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter etc.), die in Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Begünstigten urteilen, ist entscheidend.

Massgebend für Unterstützungsbeiträge ist der „Bündnerische Erhebungsbogen für Leistungen aus Sozialfonds".

Die Unterstützungen sind in der Regel einmalig zu gewähren. Ober Ausnahmen entscheidet bei der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Kirchenrat und bei der Katholischen Landeskirche die Verwaltungskommission.

Art. 4

Berichterstattung

Die beiden Landeskirchen orientieren den Stiftungsrat jährlich in einem kurz gehaltenen Bericht sowie durch die vorgängig revidierte Rechnung und Bilanz über die Verwendung der Fondsgelder. Es genügen knappe Angaben ohne Namensnennung, auf Grund derer der Stiftungsrat die Einhaltung des Stiftungszwecks feststellen kann. Die Mittel des Fonds sollen nicht geäufnet werden, sie verbleiben jedoch im Fonds.

Die Landeskirchen sprechen sich periodisch über die Fondsverwendung aus, um ihre Tätigkeit soweit nötig zu koordinieren. Sie beraten sich mit dem Stiftungsrat, wenn das Reglement veränderten Gegebenheiten angepasst werden muss.

Art. 5

Bekanntmachung

Die beiden Landeskirchen informieren die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sowie weitere kirchliche Verantwortungsträger über die Hilfsmöglichkeiten, die die Stiftungsfonds schaffen. Die Landeskirchen sprechen die Bekanntmachung gegenseitig ab.

Register

zur Kirchlichen Gesetzes-Sammlung

Das Register enthält die wichtigsten Stichwörter zur Kirchlichen Gesetzes-Sammlung.

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf den entsprechenden Erlass und den Artikel, in dem das Wort vorkommt.

Beispiel: 210,12 = Kirchgemeindegesetz Artikel 12

A

Abdankung	210,26 / 216,8
Abendmahl	100,2 / 210,12+16 / 215,27
Abfindung	931,10-14
Abschreibungen siehe Rechnungslegung	
Abstimmung	
im Evangelischen Grossen Rat	510,47-49
im Kirchenrat	610,15+16
in der Kirchgemeindeversammlung	210,60+63+64
in der Synode	410,22
Abteilungen der landeskirchlichen Dienste	610,31 / 615,4+8
Abteilungsleitung (siehe auch Geschäftsleitung)	615,13-18
Aktuar/-in des Kirchenrates (siehe auch Abteilungsleitung)	610,11+15+19+33
Aktuariat und Zentrale Dienste, Abteilung	610,31 / 615,9
Altersgrenze	930,20a
Amtsbericht des Kirchenrates	100,37 / 410,19
Amtseinsetzung	
Sozialdiakon/-in	910,34c
Synodale	100,27 / 910,27

Amtsgeheimnis (siehe auch Schweigepflicht)	415,10 / 610,7
Amtsgelübde	
des Dekanats	410,12
des Evangelischen Grossen Rates	510,6
des Kirchenrates	510,53
der Rekurskommission	510,53 / 710,9
der Sozialdiakoninnen und -diakone	262
der Synodalen	410,39
Amtshandlungen	210,18
Amtsperiode	
des Dekanats	410,12
des Evangelischen Grossen Rates	510,3
des Kirchenrates	610,2
der Rekurskommission	710,10
Anstellungsbedingungen	930
für Fachlehrperson Religion	930,76
für Pfarrer/-in	930,74
für Sozialdiakon/-in	930,75
Anträge	
in der Kirchgemeindeversammlung	100,14
an die Synode	410,27 / 415,18
der Kirchenregion an den Kirchenrat	100,27 / 610,23
der Kirchgemeinde an Kirchenregion und Kirchenrat	100,11+17 / 610,24
der Synode an den Kirchenrat	100,41 / 410,34a / 610,22
Arbeitstagung, synodale	410,41-42
Arbeitsvertrag	930,6
Arbeitszeit	930,57
Arbeitszeugnis	930,54
Archiv	
der landeskirchlichen Organe	625
der Kirchgemeinden	210,54 / 215

der Kirchenregionen	215
Inspektion	215,37-43 / 216,11
Kommission	215,36 / 625,9+10+11 / 641
Aufnahme	
in die Kirchgemeinde oder Landeskirche siehe Eintritt	
in die Synode	410,39 / 910,18-22
Aufsicht	100,37+41+47+48 / 410,13
Finanzaufsicht	210,100+101 / 830
Stiftungsaufsicht	615,3
über die Kirchenregionen	310,16-18
über die Kirchgemeinden	210,94-103
Ausbildung	
der Pfarrpersonen	910,4 / 930,74
der Fachlehrpersonen Religion	246 / 930,76 / 931,41
der Sozialdiakone/-innen	930,75
Aushilfen, pfarramtliche	910,30+31 / 912,8
Auskunftsrecht	100,13
Ausschluss aus der Synode	100,41 / 910,24
Ausstand	100,56
Austritt	100,5 / 210,45

B

Bauten, Beiträge	810,19-25 / 815 / 826
Behördenmitglieder	210 A
Beiträge	
an innovative Projekte	810,18
an Kirchgemeinden und Kirchenregionen	810,18-25 / 840
an kirchliche Organisationen und Werke	810,26
aus Fonds oder Nachlass siehe dort	

für Weiterbildung	951,18 / 952,7
Beratungsstelle „Paarlando"	Varia
Bereitschaftsdienst	931,40 / 935,2
Berufliche Vorsorge siehe Pensionskasse	
Berufsethisches Handeln	
der Behördenmitglieder	210 A
der Pfarrpersonen	420
der Sozialdiakone/-innen	264
Berufsvereinigungen	100,53
Beschwerdeverfahren	710,30-34
Besoldung siehe Lohn	
Bewerbungsunterlagen	931,39
Bezugsberechtigte Kirchgemeinden	840 / 841
Bildung	100,6+19 / 210,7+27-32
Bilanz	831,4 / 832,4
Gliederung	832, Anhang
Budget	830,7 / 831,3 / 832,3

C

Cadonau Anton, Statuten der Gedächtnisstiftung	Varia
Chorleiter/-in	210,36
Besoldung	930,21-29 / 931,46
Entschädigung von Vertretungen	937

D

Darlehen für Studierende	940
Datenaustausch gemäss Konkordat	912,2 / Varia Konkordat 22a
Datenschutz	280 / 930,79 / 931,48
Datenschutzberater/-in	280,28-29

Dekanat	100,41+42 / 410,12-17+31 / 415 / 910,10+17+23
Dekan/-in, Vizedekan/-in	100,45 / 410,14 / 415,3+12+13
Delegierte der Landeskirche	610,29 / 821 / 952,6
Departemente siehe Kirchenrat	
Diakonatskapitel	100,52 / 264
Geschäftsordnung	262
Zusammensetzung	910,34e
Diakonie	100,6+19 / 210,7+34 / 280,19 / 819 / 825
Dienstaltersgeschenk	930,51 / 931,35
Dienstwohnung	930,55+65 / 933,9-15
Disziplinarverfahren	930,68-71

E

Einführung ins Bündner Pfarramt	952,8+9
Eintritt	100,5 / 210,44
Ekklesiologisch-praktisches Semester	922,2
Energiesparen	815
Entschädigung (siehe auch Lohn)	
Dekanat	415,20-22
Evangelischer Grosser Rat	510,14+15
Kirchenrat	631
kirchenmusikalische Vertretungen	937
Kommissionen und Delegationen	821
pfarramtliche Vertretungen	931,40 / 935
Regionalversammlung	310,12 / 315,2-4
Regionalvorstände	310,12 / 315,2-4
Rekurskommission	710,16-20
Synode	410,43-45

Erfolgsrechnung	831,5 / 832,5
Erwachsenenbildung	210,32
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)	100,3
Evangelischer Grosser Rat	100,34-37 / 510
Abstimmung	510,47-49
Beratung	510,39-46
Entschädigungen	510,14+15
Geschäftsleitung	510,17
Geschäftsordnung	510
Geschäftsprüfungskommission (GPK)	510,19; 29-34
Kommissionen	510,18-21; 23-28
Konstituierung	100,36 / 510,4-6
Sitzungen	510,7-10
Vorstösse	510,54-58
Wahlen	510,50-53
Zusammensetzung	100,35 / 510,1+2
Zuständigkeit	100,37

F

Fachlehrperson Religion	210,29
Anstellung	930,76 / 931,41-43
Ausbildung	246
Vertretung	935,3
Fachstellen	610,31 / 615,11
Familienzulage	930,30
Ferien	930,44-47 / 931,31-33
Finanzausgleich	100,62 / 840 / 841
Finanzen und Infrastruktur, Abteilung	610,31 / 615,10
Finanzordnung, Grundsätze	100,60 / 830,10+24
Finanzaufsicht	210,100+101 / 830,25-27 / 832,24

Finanzhaushalt	315,7 / 830 / 831 / 832
Finanzkommission	510,30 / 642
Finanzplan	830,6 / 831,2 / 832,2
Finanzvermögen	830,9
Bewertung siehe Rechnungslegung	
Fonds	
der Stiftung Lienhard-Hunger	Varia
„Diakonie und Bildung"	819
„Frauen- und Genderfragen"	867
für Jugendarbeit	251
„Kirche und Umwelt"	815
„Kultur und Schrifttum"	865
Notfonds	855
„Reformierte Identität in Graubünden"	866
Samnaunerfonds	862
„Unwetter Graubünden"	864
Freiwillige Mitarbeitende	100,23 / 210,9
Führung und Zusammenarbeit, Grundsätze	210 A / 615,3 / 615A

G

Gastfreundschaft	210,7+37
Gebäudeunterhalt	210,38
Gedächtnisstiftung Anton Cadonau	Varia
Gemeindeaufbau	100,6+9+19 / 210,7 / 819
Gemeindeautonomie	210,3
Gemeinsame Gemeindeleitung	100,9 / 210,48 / 210 A,3.1 / 264,5
Genderfragen	867
Gesamtheit der Stimmberechtigten	100,10-15

Geschäftsleitung	610,33 / 615,7+19-30
Geschäftsordnung	
Dekanat	415
Diakonatskapitel	262
Evangelischer Grosser Rat	510
Kirchenrat	610
Rekurskommission (Rechtspflegegesetz)	710
Synode	410
Geschäftsprüfungskommission siehe Evangelischer Grosser Rat	
Gottesdienst	100,6 / 210,7+11-26
im Lauf des Lebens	210,18-26 / 217
Öffentlichkeit und Ort	210,13
Grundlegung der Landeskirche	100,1

H

Handbibliothek des Pfarramtes	215,26
Handlungsprinzipien	210 A
Härtefälle	940,15
Herausgeberkommission Bündner Kirchenbote	410,31 / 515,2-5
Hilfsverein, Protestantisch-kirchlicher	Varia
Hospitationspraktikum	910,8 / 912,3

I

Initiative siehe Volksinitiative	
Inspektion siehe Archiv	
Installation siehe Amtseinsetzung	
Interreligiöse Projekte	867
Investitionsrechnung	831,6

J

Jahresrechnung	830,8
Jährliche Weiterbildung	951,5-9 / 952,2-11
Jugendarbeit	210,31 / 251

K

Kantonale Evangelische Kirchenkasse	830
Kanzellar/-in der Synode, Vizekanz. (siehe auch Dekanat)	410,16 / 415,14
Kinder- und Jugendarbeit	210,31 / 251
Kinderzulage	930,30
Kirchenbenützung	210,21 / 213
Kirchenbote	515
Kirchenbuch	210,18 / 215,22+23 / 216 / 280,20
Kirchenjahr	210,15
Kirchenmusik	210,7-36
Ausbildung	931,44-46
Entschädigung der Vertretungen	937
Kirchenrat	100,44-48 / 610
Departemente	100,46 / 610,1+25+27+Anhang 1
Entschädigung	631
Geschäftsordnung	610
Präsidium	610,26
Sitzungen	610,9-21
Wahl	100,37+41
Zusammensetzung	100,45
Zuständigkeit	100,47
Kirchenregion	100,11+24-27 / 310
Archiv	310,11 / 215
Aufsicht durch den Kirchenrat	310,16
Aufgaben	310,4+5

Entschädigung	310,12 / 315,2-4
Organe	100,24 / 310,8
Rechnungslegung	315,7
Statuten	310,9
Versammlung	100,26 / 310,3-4
Vertretung im Evangelischen Grossen Rat	100,35
Vorstand	310,8
Zusammensetzung	100,26
Zuständigkeit	100,27 / 310,2
Kirchensteuern siehe Steuern	
Kirchgemeinde	100,6-23 / 210
Auftrag	210,7+8
Archiv	210,54 / 215
bezugsberechtigte	840 / 841
Finanzhaushalt	210,78 / 832
Ordnung	100,11 / 210,47
Organe	100,8 7 210,46
Vermögen	100,17 / 210,76-79
Versammlung	100,11-15 / 210,55-64
Vorstand	100,16-18 / 210,65
Zugehörigkeit	100,5 / 210,43
Kirchgemeindevorstand	100,16-18 / 210,65-72
Organisation	210,66
Befugnisse in dringenden Fällen	210,69
Kirchliche Handlungen	210,18 / 216 / 217
Kirchliches Leben	210,65 / 610,31 / 615,11 / 646
Klageverfahren	710,35-36
Klimaziele	815
Kollekten	210,14

Kommissionen	
Archivkommission	641
Entschädigung	821
Finanzkommission	642
Kirchenrätliche Kommissionen	610,29
Kommission Kirchliches Leben	646
Kommission Weltweite Kirche	647
Migrationskommision	643
Personalkommission	410,30 / 416
Kommunikation	
Kirchgemeinde	210,39
Stabsstelle	610,31 / 615,5+12
Konfirmationsunterricht	210,30
Konfirmation	210,24 / 216,6
Konflikte	210,96 / 210 A,2.8
Konkordat betreffend Ausbildung Pfarrer/-innen	910,4 / 912,2 / Varia
Kontenrahmen	831,13 / 832,12
Körperschaft, öffentlich-rechtliche	100,4 / 210,2
Krankentaggeldversicherung	930,42
Kredite	830,12-18 / 831,10-12 / 832,9-11
Kultur, Fonds für	865
Kultussteuer	810,11
Kündigung	930,11-17 / 931,8
Kuratel	210,103

L

Laienprediger/-in	100,27+42 / 910,32-34 / 912,9-11

Landeskirche	100,1+2+28+29
landeskirchliche Dienste	610,30+31 / 615 / 615A
Mitarbeitende	610,30 / 615,6
Organe	100,29
Liturgie	100,41 / 210,11 / 215,26
Lohn	930,21-29+37-40 / 931,15-21+27-30

M

Mentorat	
für Laienprediger/-innen	910,33 / 912,10
für Provisoren/-innen	910,13 / 912,5
Mesmer/-in	210,37+38
Migrationskommission	643
Mitarbeitende	
der Kirchgemeinde	100,17+23 / 210,9
der Landeskirche	610,30 / 615,6
Mitgliederverwaltung	210,49 / 280,17
Mitgliedschaft	100,5 / 210,43
Musik	210,7+36

N

Nachlass „Forter-Gleyre"	863
Nebenbeschäftigungen	930,78 / 931,48
Nebenkosten Pfarrhaus	930,55 / 933,13-15
Notfonds	930,32 / 931,24+25
Notlagen	855 / 864 / 867

O

Öffentliche Verlautbarung der Synode	410,24

Ordination	
Pfarrer/-in	100,41 / 410,39
Sozialdiakon/-in	100,22 / 910,34b
Organe	
der Kirchgemeinde	100,8 / 210,46
der Kirchenregion	100,24 / 310,8
der Landeskirche	100,29
Organist/-in	210,36 / 931,45
Besoldung	930,21-29
Entschädigung von Vertretungen	937
Ortspfarrer/-in, Verzeichnis der	216,10

P

Paar- und Lebensberatung Graubünden, Paarlando	Varia
Pastoralkonferenz	100,43 / 410,37
Pastorationsgemeinschaft	210,80-86 / 215,11
Pensionskasse	930,41
Pensionierung	930,19-20a / 931,9 / 952,1a
Personalkommission, synodale	410,30 / 416
Personalpolitische Grundsätze	930,2
Personalführung	931,3 / 915A
Personendaten	280
Pfarramt	100,16+19+20 / 210,73+74 / 910 / 912
Aushilfen	910,30-31a / 912,8
Pfarrarchiv (siehe auch Archiv)	210,54 / 215
Stellvertretungen	910,28-29
Umfang	210,74
Pfarrpersonen, Pfarrer/-in	100,20 / 210,73 / 910 / 912
Abwahl / Abberufung	210,62

Anstellungsbedingungen	930,74
Besoldung	930,21-29
Wahl	100,11 / 210,61 / 910,25
Wählbarkeit, Wahlfähigkeit	910,4+5+17 / Varia Konkordat 20-22
Praktika	922
Probezeit	930,9 / 931,7
Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein	Varia
Protokoll	100,58
Dekanat	415,7
Evangelischer Grosser Rat	510,13
Kirchenrat	610,19
Kirchgemeinde	210,50-52 / 215,25
Synode	410,16
Provisor/-in, Provisorat	100,19+20 / 910,6-17 / 912,3-7

Q

Quästor/-in der Synode (siehe auch Dekanat)	410,17 / 415,15

R

Rechenschaft	100,11 / 210 A
Rechnungslegung	315,7 / 830,19-24 / 831,13-24 / 832,12-23
Rechtsbeistand	930,56 / 931,36
Rechtsdienst	615,12a
Rechtpflege	710
unentgeltliche	710,22
Redaktion von reformiert.Bündner Kirchenbote	515,6-7 / 610,30
Referendum siehe Volksabstimmung	
Referenzalter	930,19

Reformationsjubiläum	866
Reformiert.Bündner Kirchenbote	515
Rekurskommission	100,49-51 / 710
Entschädigung	710,16-20
Organisation	710,13-15
Verfahren	100,51/ 710,4-7 / 710,21-37
Zusammensetzung	100,50
Religion unterrichten lernen (RUL)	246
Religionsunterricht	210,29
Residenzpflicht der Pfarrpersonen	930,65
Revisorat	
der Kirchgemeinde	100,21 / 210,75
der Kirchenregion	100,24 / 310,8
Rückstellungen siehe Rechnungslegung	

S

Sabbatical	930,51 / 951,10-14 / 952,12-21
Samnaunerfonds	862
Schule	210,29 / 280,18
Schutz der persönlichen Integrität	210,6 / 264,9
Schweigepflicht (siehe auch Amtsgeheimnis)	100,57 / 210,72 / 210 A,2.6 / 710,12 / 930,63
Seelsorge	100,6+19 / 210,7+33/ 280,19
Segensfeiern	210,18 / 217
Sekretariat der Kirchgemeinde	210,40
Sozialdiakon/-in	100,19+22 / 210,73 / 264 / 910,30 / 912,8
Anstellung	930,75
berufsethisches Handeln	264

Besoldung	930,21-29
Spesenentschädigung	
Angestellte	930,33-36 / 933
Dekanat	415,22
Evangelischer Grosser Rat	510,15
kirchenmusikalische Vertretungen	937,6
Kirchenrat und Rekurskommission	631,3
Kirchenregionen	315,3
landeskirchliche Kommissionen und Delegationen	821,2-4
pfarramtliche Vertretungen	935,4
Praktika	922
Sprache	100,2+28 / 910,11 / 912,4
Staatsarchiv	625,14
Standortgespräch	930,53
während Provisorat	910,14
Stabsstelle Kommunikation siehe Kommunikation	
Stellenausschreibung, öffentliche	930,7 / 931,5
Stellendotation	210,41+42
Stellvertretung	
Sabbatical	952,15
Entschädigung von kirchenmusikal. Vertretungen	937
Entschädigung von pfarramtlichen Vertretungen	935
pfarramtliche	910,28-31
Steuern	100,61 / 210,79 / 280,21 / 810
Steuerfuss	100,11 / 810,3+8
Steuerpflicht	810,4
Stiftung	
Anton Cadonau Gedächtnis-Stiftung	Varia
Aufsicht	100,37 / 615,10
Lienhard-Hunger	Varia

Stimmberechtigung	100,10+30 / 410,8
Stimmregister	210,49
Stipendien	940 / 942
Subsidiäres Recht	100,59
Synode	100,20+38-43 / 410 / 910
Arbeitstagung	410,41-42
Archiv	625,10
Finanzen	410,43-45
Geschäftsordnung	410
Matrikel	410,39
Personalkommission	410,30 / 416
Tagungsort	100,40 / 410,3+4
Wahlen	410,31-34
Zusammensetzung	100,39 / 410,6-7
Zuständigkeit	100,41

T

Taggeld	
Dekanat	415,21
Evangelischer Grosser Rat	510,14
Kirchenrat und Rekurskommission	631,2
landeskirchliche Kommissionen und Delegationen	821,1
Regionalversammlung und Regionalvorstand	315,2
Taufe	100,2+5 / 210,12+22+23
Taufbecken	215,27
Taufregister	216,5
Teuerungsausgleich	930,26+Anhang 2
Theologiekurs	912,11
Tourismus	610,Anhang 1
Trauung	210,25 / 213,2 / 216,7

U

Umwelt, umweltgerechtes Handeln	815
Unfallversicherung	930,43
Unterricht (siehe auch Bildung)	210,29 / 246
Unterrichtstraining	952,8+9
Unterstützungsbeitrag siehe Fonds	
Unvereinbarkeit	100,55 / 210,68 / 610,6
Unwetter	864
Urlaub	930,48+49 / 931,34 / 951,6-15
Urnenabstimmung	100,11

V

Verbi Divini Minister/ Ministra	100,41
Verkündigung	100,6+19
Veröffentlichungen	
von / über Synodale	865
zu reformierter Identität	866
Verwaltungsvermögen	830,9
Bewertung siehe Rechnungslegung	
Vikariat	922,2
Visitation	100,47 / 270
der Archive siehe Archivinspektion	
Volksabstimmung	100,31
Volksinitiative	100,15+32+33

W

Wählbarkeit, Wahlfähigkeit Pfarrer/-in	910,4+5+17 / Varia Konkordat 20-22
Wahlbestätigung Pfarrer/-in	910,26

Wahlen	
in der Kirchgemeindeversammlung	210,60+61
im Kirchenrat	610,15
in der Synode	410,31-34
WeA-Weiterbildungskurse	952,8
Weiterbildung	951 / 952
Beitrag	952,7
freiwillige Mitarbeitende	951,17
Gesuch	952,4-6
Weltgebetstag	867
Weltweite Kirche	210,7+35 / 647
Wiederaufnahme in die Synode	910,23 / 912,7
Wohnsitzpflicht Pfarrpersonen	930,64 / 931,38

Z

Zins für Stipendien und Darlehen	940,14
Zugehörigkeit	
Evangelischer Grosser Rat	100,35 / 510,1-2
Kirchgemeinde	100,5 / 210,43
Synode	100,39 / 910,5
Zulagen	930,25+27+30+31 / 931,21+22+23
Zusammenarbeit, Grundsätze	210 A / 615A
Zusammenschluss von Kirchgemeinden	210,88-92
Zusatzausbildung	951,14-15